

# **SO\_GERICHTE STBER.2021.36 vom 12. Mai 2022**

SO Obergericht, 2022-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2021.36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.36)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2021.36 du 12 mai 2022

IT: SO\_GERICHTE STBER.2021.36 del 12 maggio 2022

## **Regeste**

Menschenhandel, mehrfache Förderung der Prostitution, mehrfache versuchte (teilweise räuberische) Erpressung, mehrfache einfache Körperverletzung, unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen, versuchte (eventual-)vorsätzliche Tötung evtl. versuchte Gefährdung des Lebens, Drohung, Widerhandlungen gegen das A

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In der Nacht vom 28. Februar 2015 auf den 1. März 2015 wurde in Zürich die rumänische Staatsangehörige F.\_\_\_\_ von einem Taxifahrer aufgegriffen und auf eigenen Wunsch zur Stadtpolizei Zürich gebracht, weil sie gemäss ihren Angaben von einem Mann mit dem Tod bedroht worden sei. Bei der Stadtpolizei Zürich wurde F.\_\_\_\_ unterschriftlich befragt. Sie belastete mit ihren Angaben eine «[alias D.]» (D.\_\_\_\_) sowie deren Freund A.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter), sie in die Schweiz gelockt und hier zur Prostitution gezwungen zu haben (Akten Voruntersuchung Reg. 2.1.2 [im Folgenden 2.1.2]).

### **E. 1.1**

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1.1 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde das Verfahren gegen A.\_\_\_\_ wegen mehrfacher Übertretung des BetmG, angeblich begangen mindestens ab ca. Juli 2017 und bis am 7. Dezember 2017, infolge Eintritts der Verjährung eingestellt (Anklageschrift [AS] Vorhalt A 8 (im Folgenden: A 8)).

### **E. 1.2**

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1.2 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde das Widerrufsverfahren gegen A.\_\_\_\_ betreffend den mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 5. August 2014 bedingt gewährten Strafvollzug eingestellt.

### **E. 1.3**

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1.3 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde das Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_ wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, angeblich begangen im November 2015, mutmasslich am 16. oder 17. November 2015, (AS, A 4a), am 25. August 2016 (AS, A 4b) und am 7. September 2016 (AS, A 4c), provisorisch eingestellt.

### **E. 1.4**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 1.5 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 hat sich A.\_\_\_\_ wie folgt schuldig gemacht: - des unbefugten

Aufnehmens von Gesprächen, begangen zwischen dem 16. August 2016 und dem 13. November 2016 (AS, A 5), - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Förderung des rechtswidrigen Aufenthaltes, begangen in der Zeit vom 23. Februar 2015 bis Anfang März 2015 (AS, A 7.1), - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, durch Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung, begangen in der Zeit vom 23. Februar 2015 bis Anfang März 2015 (AS, A 7.2), - der mehrfachen Übertretung des BetmG, begangen in der Zeit vom 8. Dezember 2017 bis 16. Januar 2019 (AS, A 8).

#### **E. 1.5**

A.\_\_\_\_ wird von folgenden Vorhalten freigesprochen: - Menschenhandel, angeblich begangen zum Nachteil von F.\_\_\_\_ (AS, A 1), - mehrfache Förderung der Prostitution, angeblich begangen zum Nachteil von F.\_\_\_\_ (AS, A 2.1) und von H.\_\_\_\_ (AS, A 2.3).

#### **E. 1.6**

A.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht: - der mehrfachen Förderung der Prostitution, - begangen vom 11. bis 21. Dezember 2015 zum Nachteil von G.\_\_\_\_ (AS, A 2.2), - begangen zwischen dem 28. Oktober bis 13. November 2016 zum Nachteil von I.\_\_\_\_ (AS, A 2.4), - begangen zwischen dem Frühjahr 2016 und dem 13. November 2016 zum Nachteil von J.\_\_\_\_ (AS, A 2.5), - begangen zwischen Ende April 2016 und Mitte Mai 2016 zum Nachteil von K.\_\_\_\_ (AS, A 2.6), - begangen zwischen dem 7. Oktober 2016 und 12. Oktober 2016 zum Nachteil von L.\_\_\_\_ (AS, A 2.7), - begangen zwischen dem 12. Juni 2016 und dem 18. Juli 2016 zum Nachteil von M.\_\_\_\_ (AS, A 2.8). - der mehrfachen versuchten Erpressung, - begangen am 27. Januar 2016 zum Nachteil von G.\_\_\_\_ (AS, A 3.1), - begangen zwischen dem 5. März 2016 und dem 6. März 2016 zum Nachteil von H.\_\_\_\_ (AS, A 3.2). - der Drohung und einfachen Körperverletzung, begangen am 9. Januar 2019 zum Nachteil von E.\_\_\_\_ (AS, A 6.1 und A 6.3).

#### **E. 1.7**

A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren.

#### **E. 1.8**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 1.6 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde A.\_\_\_\_ zu einer Busse von CHF 400.00 verurteilt, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 4 Tagen.

#### **E. 1.9**

Die von A.\_\_\_\_ ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft, die Ersatzmassnahmen und der vorzeitige Strafvollzug werden ihm an die Freiheitsstrafe angerechnet. Es sind dies: - Untersuchungshaft Kanton Thurgau, 13. November 2016 bis 16. Juni 2017, - Untersuchungshaft Kanton Solothurn, 17. Januar 2019 bis 24. Dezember 2019, - Ersatzmassnahmen Kanton Solothurn, 24. Dezember 2019 bis 1. November 2020 (im Umfang von 20%), - Sicherheitshaft und vorzeitiger Strafvollzug Kanton Solothurn, seit 2. November 2020 bis 12. Mai 2022.

#### **E. 1.10**

Zur Sicherung des Strafvollzugs wird für A.\_\_\_\_ mit separatem Beschluss Sicherheitshaft angeordnet, vollziehbar unter dem Regime des vorzeitigen Strafvollzugs, derzeit in der JVA Lenzburg .

## **E. 2**

Gestützt auf die Angaben von F.\_\_\_\_ eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn am 12. Juni 2015 eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten und D.\_\_\_\_ wegen des Verdachts auf Menschenhandel und Förderung der Prostitution und veranlasste in der Folge diverse Ermittlungen (Observation, Finanzauskünfte, Telefonüberwachungen, technische Überwachungen, 3.2.1.1, 3.2.1.4, 3.2.2, 3.4, 3.5.1, 6, 12.1.1.1/1, 12.1.1.2/1).

### **E. 2.1**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 2.1 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 sind die folgenden beschlagnahmten Gegenstände innert 30 Tagen nach Feststellung der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten: Gegenstand Eigentümer Aufbewahrungsort Boarding Pass vom 10. Januar 2019, [...] Airlines A.\_\_\_\_ Polizei, FB Asservate Ausländerausweis "[...]" G.\_\_\_\_ Polizei, FB Asservate

#### **E. 2.1.1**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 4.1 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin E.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Stephanie Selig, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 13'638.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgelegt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleiben gegenüber A.\_\_\_\_ der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeistandin (entsprechend CHF 3'607.90), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 2.1.2**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 4.2 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Ronny Scruzzi, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 35'452.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Entsprechend dem Kostenentscheid bleiben im Umfang von 85 % vorbehalten: der Rückforderungsanspruch des Staates (entsprechend CHF 30'134.665) während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (entsprechend CHF 11'342.40), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 2.1.3**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 4.3 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marcus Wiegand, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 31'814.15 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Es wurde festgestellt, dass der vormalige amtliche Verteidiger von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marcus Wiegand, Kreuzlingen, bereits im Umfang von CHF 20'000.00 entschädigt wurde. Entsprechend dem Kostenentscheid bleibt im Umfang von 85 % der Rückforderungsanspruch des Staates (entsprechend CHF 27'042.00) während 10 Jahren vorbehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Eine Nachforderung wurde nicht geltend gemacht.

### **E. 2.2**

Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände sind A.\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herausgegeben: Gegenstand Eigentümer Aufbewahrungsort 1 Mobiltelefon

Samsung schwarz (IMEI [...]) A.\_\_\_\_ Polizei, FB Asservate 1 Mobiltelefon iPhone schwarz (IMEI [...]) A.\_\_\_\_ Polizei, FB Asservate 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy [...] (IMEI [...]) A.\_\_\_\_ Polizei, FB Asservate Werden die Gegenstände nicht innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der Rechtskraft bei der Polizei Kanton Solothurn abgeholt, werden sie vernichtet.

### **E. 2.2.1**

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von E.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Stephanie Selig, entsprechend der eingereichten Kostennote zuzüglich acht Stunden für die Hauptverhandlung, einer Stunde für die Urteileröffnung und einer Stunde für die Nachbearbeitung (total 19.41 h) auf CHF 3'885.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Der Beschuldigte war in Bezug auf die Genugtuungsforderung von E.\_\_\_\_ teilweise obsiegend, so dass es angemessen erscheint, den Rück- und Nachforderungsvorbehalt auf 90 % zu reduzieren. Vorbehalten bleiben demnach gegenüber A.\_\_\_\_ im Umfang von 90 %: der Rückforderungsanspruch des Staates (entsprechend CHF 3'497.05) während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin (entsprechend CHF 873.45), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

### **E. 2.2.2**

Für das Berufungsverfahren wird A.\_\_\_\_, privat verteidigt durch Rechtsanwalt David Gibor, entsprechend dem Kostenentscheid zu Lasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von 1/3 einer vollen Entschädigung zugesprochen. Die volle Entschädigung beträgt entsprechend der eingereichten Kostennote zuzüglich zehn Stunden für die Hauptverhandlung (8 h) und die dazu nötigen zwei Fahrten (2 h), drei Stunden für die mündliche Urteileröffnung inkl. zwei Fahrten sowie einer Stunde Nachbearbeitung (insgesamt somit 106 Stunden zu CHF 260.00) total CHF 30'481.90 (Honorar CHF 27'560.00, Auslagen CHF 742.60, MwSt. CHF 2'179.30). Die reduzierte Parteientschädigung von 1/3 beträgt demnach CHF 10'160.65 (inkl. Auslagen und MwSt.). Dieser Betrag wird mit den vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten verrechnet (vgl. Ziff. 3 hiernach).

### **E. 2.2.3**

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Ronny Scruzzi, entsprechend der eingereichten Kostennote auf CHF 905.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Entsprechend dem Kostenentscheid bleibt im Umfang von 2/3 der Rückforderungsanspruch des Staates (entsprechend CHF 603.95) während 10 Jahren vorbehalten, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Eine Nachforderung wurde nicht geltend gemacht. 3. Verrechnung Die von A.\_\_\_\_ zu tragenden Verfahrenskosten von total CHF 86'100.00 werden mit den sichergestellten Bargeldbeträgen von CHF 2'911.65 und der reduzierten Parteientschädigung von CHF 10'160.65 verrechnet. Saldo nach Verrechnung zu Gunsten des Staates: 73'027.70. Demnach wird in Anwendung der Art. 123 Ziff. 1, Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 179ter, Art. 180, Art. 195 lit. a und c StGB; Art. 116 Abs. 1, Art. 117 Abs. 1 AuG; Art. 19a Ziff. 1 BetmG; Art. 41 ff. OR; Art. 46 Abs. 5, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 69, Art. 106 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 267, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff., Art. 442 Abs. 4 StPO festgestellt und erkannt:

### **E. 2.3**

Die folgenden sichergestellten Bargeldbeträge (total CHF 2'911.65) werden mit den von A.\_\_\_\_ zu tragenden Verfahrenskosten verrechnet (vgl. Ziff. 5.3 hiernach): Betrag Eigentümer Aufbewahrungsort CHF 1'300.00 A.\_\_\_\_ Gerichtskasse Solothurn CHF 500.00 A.\_\_\_\_ Gerichtskasse Solothurn EUR 9.14 (CHF 10.35) A.\_\_\_\_ Gerichtskasse Solothurn CHF 1'000.00 CHF 101.30 A.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_ Gerichtskasse Solothurn Gerichtskasse Solothurn

### **E. 2.4**

Fotografische Aufnahmen des Opfers In den Akten befinden sich verschiedene von der Polizei anlässlich der Anzeigeerstattung am 14. Januar 2019 erstellte Fotos der Geschädigten, welche deren blutunterlaufenen Augen zeigen (2.1.13/20 ff.).

### **E. 2.5**

Arztberichte/ärztliche Gutachten

#### **E. 2.5.1**

In den Akten befindet sich ein ärztliches Attest vom [erstbehandelnden Arzt] vom 11. Januar 2019 mit folgendem Inhalt (2.1.13/25): «Frau E.\_\_\_\_ stellt sich heute in meiner Sprechstunde vor und berichtet von einem Bekannten am 9. Januar im Rahmen einer Auseinandersetzung misshandelt worden zu sein, indem er Ihr ein Kissen aufs Gesicht gedrückt und sie in die linke Flanke geschlagen habe. Jetzt klagt sie über Schmerzen am rechten Kiefer und beim Atmen über dem linken Brustkorb. Bei der körperlichen Untersuchung finden sich hier zwar jeweils keine Blutergüsse aber eine Druckschmerzhaftigkeit nebst einer Schwellung der Haut und Unterhaut. Beide Augen weisen Einblutungen in die Konjunktiven in der unteren Hälfte auf.» Im «Fragebogen bei Körperverletzung» vom 20. März 2019 (9.7.2/38 ff.) führte der [erstbehandelnde Arzt] Folgendes aus: Erlittene Verletzungen: Schmerzen am rechten Kiefer und beim Atmen über dem linken Brustkorb. Druckschmerzhaftigkeit nebst einer Schwellung der Haut und Unterhaut. Beide Augen weisen Einblutungen in die Konjunktive in der unteren Hälfte auf. Laut der Patientin seien diese von einem Bekannten bei einer Auseinandersetzung verursacht worden, Selbstbeibringung aus seiner Sicht möglich, hinsichtlich der Einblutungen in den Augen eher unwahrscheinlich. Lebensgefahr habe nicht bestanden, auch nicht ohne ärztliche Versorgung. Mit bleibenden Nachteilen sei nicht zu rechnen. Die Geschädigte sei am 15. Januar 2019 für einen Tag im Spital gewesen. Die Heilung habe 14 Tage gedauert. Es habe keine Arbeitsunfähigkeit bestanden.

#### **E. 2.5.2**

Einem Bericht [der Notfallärztin], Kantonsspital Olten, vom 15. Januar 2019 lässt sich Folgendes entnehmen (2.1.13/26 f.): Diagnosen: Rippenkontusion ventral submammär links, Hyposphagma beidseits, am ehesten im Rahmen der Tötlichkeit vom 9.1.2019. Anamnese: «In Istanbul gewesen von 08.01.2019-09.01.2019 mit einem Herrn, der mit Ihr über sein Escortgeschäft habe reden wollen. Am Abend des 08.01.2019 hätten sie zusammen gegessen und getrunken. Er sei ziemlich betrunken gewesen. Am frühen Morgen des 09.01.2019, um ca 2h, habe es Streit gegeben. Er habe sie mit dem Kopf in die Matraze gedrückt und ein Kissen auf sie drauf. Dann habe er ihr den Mund zugehalten und sie festgehalten um den Brustkorb. Er habe ihr gesagt, sie werde hier in Istanbul sterben und habe 3x versucht sie zu ersticken.» Weiter ist Folgendes ausgeführt: «Kopf: Hyposphagma beide Augen. Perücke, diverse Tattoos und Piercing. Direkt unter der Augenbraue rechts

kleines Hämatom in Abheilung noch schwach sichtbar. Gesichtsknochen nicht dolent. Leichte Kiefergelenksbewegungsschmerzen links. Keine Stufe palpabel. Thorax links ventral submammär Druckdolenz, auf Rippe aber auch intercostal. Keine Stufe palpabel.» Im «Fragebogen bei Körperverletzung» vom 22. März 2019 (9.7.2/25 ff.) führte [die Notfallärztin] Folgendes aus: Die Geschädigte habe eine Rippenquetschung unter der linken Brust erlitten sowie «Blutunterlaufungen» in beiden Augen. Die Rippenquetschung könne theoretisch auch entstehen durch Anschlagen des Brustkorbes. Die «Blutunterlaufungen» könnten theoretisch auch durch starke Hustenanfälle entstehen. Die von der Geschädigten berichteten Einwirkungen (die Patientin berichte, dass ein Mann sie mit dem Kopf in die Matratze gedrückt habe und ein Kissen auf sie drauf; dann habe er ihr den Mund zugehalten und sie um den Brustkorb festgehalten; er habe dreimal versucht, sie zu ersticken) könnten theoretisch zu gravierenden Verletzungen bis zur Lebensgefahr führen. Im konkreten Fall habe aber auch ohne ärztliche Versorgung keine Lebensgefahr bestanden. Aus heutiger Sicht sei mit keinen bleibenden Nachteilen physischer Art zu rechnen. Eventuell mit einer psychischen Traumatisierung. Die Heilung daure voraussichtlich eine bis zwei Wochen.

### **E. 2.5.3**

Einem Bericht von [Gutachter 4] vom 16. April 2019 ist Folgendes zu entnehmen (9.7.2/8 ff.): Die Geschädigte sei seit 26. September 2016 beim Unterzeichnenden im Ambulatorium des KJPD Solothurn in Behandlung gewesen. Diese Behandlung habe bis zum 12. Dezember 2017 gedauert und sei am 3. Januar 2018 im Rahmen der Anstellung des Unterzeichnenden in der Praxis für Forensik und Psychotherapie in Solothurn weitergeführt worden. Am 7. September 2016 sei die Geschädigte im Auftrag der Jugendanwaltschaft Solothurn durch den Unterzeichnenden begutachtet worden. Es sei eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus diagnostiziert worden. Im Verlauf der Behandlung habe eine Stabilisierung hinsichtlich der diagnostizierten Störung festgestellt werden können. Diesbezüglich sei seit Januar 2019 keine Veränderung festzustellen. Am 14.01.2019 habe eine Konsultation beim Unterzeichnenden in der Praxis für Forensik und Psychotherapie in Solothurn stattgefunden, bei welcher die Geschädigte von der inkriminierten Tat vom 8./9. Januar 2019 erzählt habe. Neben unübersehbaren körperlichen Symptomen wie deutlich blutunterlaufene rote Augen hätten sich bei der Geschädigten auch psychische Symptome eines potenziell traumatisierenden Ereignisses gezeigt. So seien sich aufdrängende lebendige Erinnerungen der inkriminierten Tat vorhanden gewesen (sogenannte Flashbacks), damit verbundene emotionale Belastungs-Symptome wie Trauer, Angst und Schreckhaftigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten sowie Schlafstörungen. Die genannten Symptome seien neu aufgetreten und als Folge eines traumatisierenden Erlebnisses zu sehen und nicht als Teil der diagnostizierten emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus. Aufgrund ihrer Persönlichkeitsstörung neige die Geschädigte zu emotionalen Schwankungen, erhöhter Impulsivität sowie einer Instabilität in Bezug auf ihr Selbstbild und ihre Beziehungen. Infolge der erwähnten Stabilisierung hätten diese Symptome auf einen geringen bis höchstens mittelgradigen Ausprägungsgrad reduziert werden können. Diese Erkrankung habe keine einschränkenden Auswirkungen auf die Wahrnehmung oder das Erinnerungsvermögen der Geschädigten. Am 8./9. Januar 2019 habe die Geschädigte über keine durch den Unterzeichnenden verordneten Medikamente verfügt. Seit dem 14. Januar 2019 hätten keine Konsultationen mehr stattgefunden. An diesem 14. Januar 2019 habe die Geschädigte erzählt, vom Beschuldigten angegriffen worden zu sein. Dieser habe sie an Kinn und Auge geschlagen und sie vor allem gewürgt und erstickt. Er habe ihr das Gesicht in die Matratze gedrückt

sowie ihr dreimal die Hand über Mund und Nase gehalten, so dass sie nicht mehr habe atmen können. Sie habe Todesangst gehabt. Am 14. Januar 2019 sei die Geschädigte deutlich durch das traumatisierende Ereignis der inkriminierten Tat beeinträchtigt gewesen. Sie sei emotional aufgewühlt gewesen mit Gefühlen von Trauer, Angst und Unsicherheit und habe von wiederkehrenden Nachhallerinnerungen (Flashbacks) berichtet. Weiter habe sie seither Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen. Ihr psychopathologischer Zustand korrespondiere gut mit der Erzählung über die inkriminierte Tat.

#### **E. 2.5.4**

Dem Bericht von [Gutachter 1] vom 22. Juli 2019 lässt sich Folgendes entnehmen (7.2.2/1 ff.): Auf den ihm vorgelegten Bildern (erstellt durch die Polizei) sei eine flächige Bindehautunterblutung an beiden Augen (Hyposphagma) erkennbar. Am rechten Oberlid finde sich schläfenseitig eine Schwellung, welche diskret bläulich schimmere. Weitere Verletzungen liessen sich auch beim Heranzoomen nicht erkennen; die Lippen seien unverletzt, im Bereich des Nasenpiercings fänden sich keine Hinweise auf Verletzungen der gepiercten Stelle. Am Hals fände sich eine grossflächige Tätowierung, was die Beurteilung der Halshaut erschwere. Die von der Geschädigten geschilderten Handlungen imponierten nicht als Strangulation (Kompression des Halses bzw. der Halsgefässe), sondern viel eher als Verlegung der Luftwege mittels Drückens des Kopfes gegen die Matratze bzw. Verlegung der Luftwege mit den Händen, kombiniert mit einer, allerdings schwerer eingrenzbaeren, Kompression des Brustkorbs. Diese Unterscheidung sei wichtig. Sowohl das Verlegen der Luftwege als auch die Kompression des Halses hätten zwar zur Folge, dass das Gehirn zu wenig oder keinen Sauerstoff erhalte. Zu beachten sei aber Folgendes: «Eine Kompression der Halsgefässe (bei Strangulationshandlungen) unterbricht aber die Blutzufuhr zum Gehirn umgehend; der Sauerstoffmangel im Gehirn kommt also bei Strangulationshandlungen, sofern sie "erfolgreich" sind, umgehend zum Tragen. Bei einem Verlegen der Luftwege (Mund zu halten, Verlegen mit einem Kissen u.ä.) ist aber der zeitliche Abstand zwischen Verlegen und "Erfolg", nämlich Aussetzen der Gehirnfunktion, grösser. Obwohl das Blut nicht mehr mit frischem Sauerstoff aufgesättigt werden kann, wird das Gehirn immer noch mit Blut, wenn auch mit sauerstoffarmem, versorgt. Obwohl genaue Zeitangaben fehlen – sie beruhen auf Schätzungen, beobachteten Fällen oder Selbstversuchen – dürfte es bei einer Kompression der Halsgefässe im Rahmen einer Strangulationshandlung eine halbe Minute gehen, bis die Hirnfunktionen gestört sind (sich ausdrückend in einer Bewusstlosigkeit, Urin- oder Stuhlabgang). Beim Verlegen der Luftwege dürfte dieses Zeitfenster, ähnlich wie beim Ertrinken, bei bis zu 3 Minuten liegen.» Der Verlust der Handlungsfähigkeit trete also bei einer Kompression der Halsgefässe mittels Würgens oder Drosselns viel früher ein als bei einer Verlegung der Luftwege, auch wenn exakte Werte kaum erhältlich seien. Bei Strangulationshandlungen und Verlegung der Luftwege könne es zu einem sog. Stauungssyndrom kommen. Dieses stelle sich wie folgt dar: «Ein Stauungssyndrom ist eine venöse Blutstauung von Organen oberhalb der Strangebene. Äusserlich sichtbares Zeichen dafür sind petechiale oder andere/grössere Unterblutungen. Stauungsblutungen sind im Wesentlichen die Folge einer arteriovenösen Druckdifferenz aufgrund einer venösen Abflussbehinderung. Bei längerer Dauer kann auch eine durch Sauerstoffmangel bedingte Kapillarwandschädigung zur Entstehung von Stauungsblutungen beitragen. Hinsichtlich der erforderlichen Mindestdauer einer Druckerhöhung bis zum Auftreten von Stauungsblutungen liegen unterschiedliche, grösstenteils experimentell erhobene Daten vor. Grössere individuelle Unterschiede sind anzunehmen. Für das Auftreten konjunktivaler Petechien wird einerseits eine erforderliche

Zeitdauer von 3 - 5 Minuten angegeben. Andererseits wird berichtet, dass schon kurzzeitige Druckerhöhungen von 10- 20 Sekunden (Mindestwerte) dazu ausreichen sollen. Stauungsblutungen entstehen bei gewaltsamer Asphyxie und Strangulation zwar sehr häufig, aber nicht obligat. Sie kommen auch bei anderen nicht natürlichen Einwirkungen und natürlichen Prozessen vor.» Es sei anzumerken, dass die petechialen (kleinflächigen, flohstichartigen) Einblutungen, die ganz klassischen Stauungsblutungen also, nach ca. zwei Tagen zu verschwinden begännen. Somit könnten sie allenfalls beim Arztbesuch am 11. Januar 2019 noch bestanden haben, bei der Untersuchung am 15. Januar 2019 oder bei den Fotoaufnahmen am 14. Januar 2019 aber nicht mehr. Somit bleibe als einziges Zeichen auf ein allfälliges, am 9. Januar 2019 durchgemachtes Stauungssyndrom die beschriebenen Hyposphagmata. Zeichen eines lebensgefährlichen Sauerstoffmangels wie ein Bewusstseinsverlust, ein Urin- oder gar Stuhlabgang fehlten in den Angaben der Geschädigten. Hyposphagmata könnten als harmlose Folge unter alltäglichen Umständen auftreten, jedoch auch das Symptom einer ernsthaften Erkrankung sein. Insgesamt ergebe sich aus den von der Geschädigten geltend gemachten, gegen sie durchgeführten Handlungen, den ärztlichen Berichten und den fotografierten Befunden, dass diese ein Stauungssyndrom infolge Zusammendrückens des Brustkorbs bzw. gewaltsamen Verlegens der Luftwege erlitten haben dürfte. Als bleibendes Zeichen zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung(en) fänden sich die beschriebenen Hyposphagmata und Schmerzen an Kiefer und Rippenbereich. Es müsse aber darauf hingewiesen werden, dass die gemachten Beobachtungen einzeln genommen keineswegs spezifisch seien für ein Stauungssyndrom bzw. die geltend gemachten Handlungen, in ihrer Kombination jedoch darauf hindeuten würden. Es fehlten Angaben darüber, ob die Geschädigte früher schon ein Hyposphagma an sich beobachtet habe oder sie eine erhöhte Blutungsneigung aufweise. Die vom Beschuldigten geltend gemachte Abwehrhandlung (Wegstossen) vermöge zwar schmerzhafte Stellen am Brustkorb und/oder Gesicht erklären, nicht jedoch die Hyposphagmata. Abschliessend sei zu konstatieren: Die genannten schmerzhaften Zustände an Rippen und Gesicht sowie die Hyposphagmata liessen sich mit den von der Geschädigten geltend gemachten Handlungen erklären. Sowohl die Hyposphagmata wie auch die schmerzhaften Stellen liessen sich auch durch andere Ursachen erklären, allenfalls Pressvorgänge beim Stuhlgang, Heben von Lasten oder Niesen. Die schmerzhaften Stellen an Rumpf/Kopf könnten auch durch Anschlagen oder Schläge entstanden sein. Hyposphagmata würden doch eher bei älteren Personen aufzutreten als bei jüngeren. Hinweise auf eine konkrete, unmittelbare Lebensgefahr wie Bewusstseinsverlust oder ein Urin-/Stuhlabgang fehlten. Ebenso fehle der Nachweis von petechialen Einblutungen in die Gesichts- oder Augenbindehäute, wobei sie im Bereich Augenbindehäute bei einem gleichzeitig aufgetretenen Hyposphagma überdeckt sein könnten. Das Vorhandensein solcher kleinster Einblutungen wäre ein weiterer Hinweis auf eine für die Hirndurchblutung relevante Handlungsdauer. Rein aufgrund der Hyposphagmata und der Schmerzhaftigkeit an Brustkorb und Kiefer lasse sich keine unmittelbare Lebensgefahr ableiten. Das Verlegen der Luftwege sei sicher ein geeignetes Mittel, einen Sauerstoffmangel herbeizuführen und eine relevante Minderversorgung des Gehirns (des auf Sauerstoffmangel am empfindlichsten Organ) zu bewirken. «Erfolgversprechender» sei aber eine Kompression der Halsgefässe, wie oben dargelegt. Solche Handlungen würden nicht beschrieben. Im vorliegenden Fall sei denkbar, dass das Hyposphagma bei der Geschädigten als Folge alltäglicher Umstände aufgetreten sei. Die bei der Geschädigten festgestellten Verletzungen hätten, abgesehen von Schmerzen, keine Folgen.

### **E. 2.5.5**

Am 31. August 2019 nahm [der erstbehandelnde Arzt] auf Fragen der Staatsanwaltschaft wie folgt ergänzend Stellung (7.2.3/8 f.): 1. Konnten Sie anlässlich der Untersuchung vom 11. Januar 2019 petechiale Einblutungen bei E.\_\_\_\_ feststellen? «Der Krankenakte entnehme ich, dass bei Frau E.\_\_\_\_ subkonjunktivale Einblutungen der unteren Augenabschnitte beidseits vorlagen.» 2. Ist Ihnen bekannt, ob E.\_\_\_\_ zu erhöhten Blutungen aufgrund einer Störung oder der Einnahme bestimmter Medikamente neigt? (Bitte um Konkretisierung im Falle der Bejahung der Frage, wie z.B. welches Medikament etc.) «Ist mir nicht bekannt.» 3. Nahm E.\_\_\_\_ gemäss Ihrem Kenntnisstand in der fraglichen Zeit (8./9. Januar 2019) Medikamente ein? Falls ja, welche? «Ist mir gleichfalls nicht bekannt.» 4. Ist Ihnen bekannt, ob bei E.\_\_\_\_ bereits früher Hyposphagmata auftraten? «Auch hierüber ist mir nichts bekannt.» 5. Allfällige weitere sachdienliche Ergänzungen Ihrerseits. Keine.

### **E. 2.6**

Polizeiliche Abklärungen in Istanbul (3.1.1.11) Am 26. März 2019 teilte das Türkische Innenministerium, Generaldirektion für Sicherheit, Abteilung für auswärtige Angelegenheiten, mit, gemäss Abklärungen im Hotel [...] sei die Geschädigte um ca. 05:10 Uhr (Ortszeit) schreiend die Treppe heruntergerannt und habe eine Nervenkrise erlitten. Sie habe überhaupt keine Kleider am Körper gehabt. Sie habe gesagt, dass der Freund sie im Zimmer habe versucht, zu erwürgen. Sie habe um Hilfe gebeten. Die Rezeptionistin habe die Polizei rufen wollen. Die Geschädigte habe sie jedoch davon abgehalten. Sie habe nicht gewollt, dass man die Polizei benachrichtige. Sie habe so schnell wie möglich in Ihr Land zurückkehren wollen. Die Geschädigte habe das Hotel um 06:15 Uhr mit dem Taxi verlassen. Anschliessend seien eine Frau und ein Mann gekommen und hätten versucht, vom Hotel über das Geschehen informiert zu werden. Danach sei auch der Beschuldigte gekommen. Dieser habe das Hotel um 07:00 Uhr verlassen. Man wisse nicht, wohin dieser hingegangen sei.

### **E. 2.7**

Glaubhaftigkeitsgutachten Schliesslich liegen zwei Glaubhaftigkeitsgutachten über E.\_\_\_\_ bei den Akten (7.3). Diese wurden mit gutem Grund eingeholt, leidet E.\_\_\_\_ doch an einem Borderline-Syndrom, was sich auf die Glaubwürdigkeit einer Person bzw. auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen auswirken kann. [Gutachter 2] kommt in seiner Gesamtbeurteilung vom 16. Oktober 2019 zum Schluss, ein Erlebnishintergrund der Aussage der Geschädigten könne nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Es sei also denkbar, dass sie spezifische Aussagen zu den inkriminierten Taten gemacht habe, ohne dass diese auf einem realen Erlebnishintergrund basierten. Der Gutachter stellte am Schluss seines Berichts klar, dass er lediglich die beiden Aussagen einander gegenübergestellt habe und andere Beweismittel, wie beispielsweise Fotos, bewusst ausgeblendet habe. Dieses Vorgehen entspricht offensichtlich nicht den erforderlichen Standards, weshalb die Staatsanwaltschaft dieses Gutachten von [Gutachter 2] begründetermassen [Gutachter 3] zur methodenkritischen Stellungnahme zustellte. [Gutachter 3] zieht in seinem Schreiben vom 15. November 2019 das Fazit, die Beurteilung von [Gutachter 2] beruhe auf extrem defizitären und zum Teil fachlich falschen Analysen, die keinen Bezug zu den fallspezifischen Erkenntnissen hätten. Seine Erkenntnisse über die Aussageentstehung, die weitere Entwicklung und die hohe Aussagequalität mit diversen Realkennzeichen bei anzunehmender durchschnittlicher Lügenkompetenz und zeitnaher Bekundung durch E.\_\_\_\_ ergebe eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Aussagen des

Opfers auf einem entsprechenden Erleben beruhen. Sie seien also glaubhaft.

## E. 2.8

Beweiswürdigung und rechtserheblicher Sachverhalt Bei der Betrachtung der Entwicklung der Aussagen der Geschädigten ist festzuhalten, dass die Schilderungen zum Kerngeschehen teilweise nur bruchstückhaft waren. Bei der zweiten Einvernahme wollte die Geschädigte gar keine Aussagen mehr machen. Auch im Rahmen der dritten Befragung ist eine gewisse Unlust spürbar, ihre Aussagen der ersten Einvernahme zu wiederholen. So verwies die Geschädigte mehrfach auf ihre frühere Aussage und bezeichnete einmal die gestellten Fragen gar als dumm. Ebenfalls auffällig sind teilweise Erinnerungslücken bezüglich der Frage, ob sie auch geschlagen worden sei. Im Rahmen der dritten Einvernahme und vor dem Berufungsgericht konnte sie sich nicht mehr daran erinnern, ob sie auch geschlagen worden sei. Anlässlich der Befragung vor der Vorinstanz kam die Schilderung von Schlägen aber ganz am Anfang, noch vor den Erstickungsversuchen: «Er packte mich. Ich weiss nicht mehr, ob er mich zuerst ... er schlug mich jedenfalls einmal ins Gesicht. Dann drückte er mich ins Bett oder brauchte ein Kissen.» Im Vergleich der drei Aussagen sind auch hinsichtlich des Kernsachverhalts Widersprüche auszumachen: So sagte die Geschädigte anlässlich der ersten Einvernahme aus, der Beschuldigte habe ihren Kopf gepackt und in die Matratze reingedrückt. Er habe das Kissen genommen und obendrauf gedrückt. Dann habe er sie umgedreht und ihr die Hand vor den Mund gehalten und mit der Hand die Brust reingedrückt. Wahrnehmungsstörungen verneinte sie. Anlässlich der dritten Einvernahme sagte die Geschädigte aus, der Beschuldigte habe ihr den Kopf in das Kissen gedrückt. Anlässlich der Befragung vor der Vorinstanz erwähnte sie erstmals, es sei ihr vor den Augen schwarz geworden. Auf der anderen Seite gibt es Schilderungen, die sich in allen Einvernahmen wiederholen und gleich geschildert werden: so erwähnte sie immer, der Beschuldigte habe ihr mehrmals mit der Hand die Atemwege verlegt. Auch die Konversation dabei wird gleichlautend geschildert: er habe ihr gesagt, sie werde sterben, niemand werde sie vermissen und er habe sie gefragt, ob sie sterben wolle. Er habe sie dann einmal antworten lassen. Dabei habe sie ihre Mutter erwähnt. Konstant ist auch ihre Schilderung, dass er sie zuerst mit dem Kopf nach unten aufs Bett gedrückt habe und sie danach gedreht habe, als er ihr mit der Hand die Atemwege verlegt habe. Zu beachten sind auch die Konversationen der Beteiligten per Handy und die Aussagen der Geschädigten gegenüber ihren Ärzten: Bereits wenige Stunden nach der Tat hielt die Geschädigte dem Beschuldigten mittels Handynachricht versuchten Mord resp. schwere Körperverletzung vor und erwähnt die blutunterlaufenen Augen vom Ersticken. Gegenüber dem [erstbehandelnden Arzt] schilderte sie, der Beschuldigte habe ihr ein Kissen aufs Gesicht gedrückt und sie geschlagen. Wenige Tage später schilderte sie gegenüber [der Notfallärztin], der Beschuldigte habe ihren Kopf in die Matratze gedrückt und ein Kissen drauf. Dann habe er ihr den Mund zugehalten und sie um den Brustkorb festgehalten. Er habe drei Mal versucht, sie zu ersticken. All diese Aussagen finden sich auch in den Einvernahmen der Geschädigten. Auffällig ist dann die Schilderung von [Gutachter 4]. Dieser gab an, die Geschädigte habe ihm am 14. Januar 2019 geschildert, der Beschuldigte habe sie an Kinn und Auge geschlagen und sie vor allem gewürgt und erstickt. Er habe ihr das Gesicht in die Matratze gedrückt sowie ihr dreimal die Hand über Mund und Nase gehalten. Hinsichtlich des Würgens, das die Geschädigte gegenüber [Gutachter 4] und dem Hotelpersonal in Istanbul schilderte und in den Einvernahmen nie erwähnte, fällt nun auf, dass der Beschuldigte mehrfach erwähnte, die Geschädigte werfe ihm ein Würgen vor. So erwähnte er in seiner Nachricht vom 9. Januar 2019, 17:38 Uhr an «[...]»: «Die Frau hat

Hämatome, blutunterlaufene Augen, wahrscheinlich vom Würgen». Gegenüber dem forensisch psychiatrischen [Gutachter 5] gab der Beschuldigte dann sogar an, er gehe mittlerweile selbst davon aus, dass er die Geschädigte gewürgt habe. Objektive Hinweise auf ein Würgen gibt es indes nicht. Die Aussagen der Geschädigten E. \_\_\_ sind in einigen Punkten somit nicht konstant, so etwa, was die Verwendung des Kissens durch den Beschuldigten und die Frage anbelangt, ob sie geschlagen worden sei. Dass sie sich nicht konstant an Schläge vor, während oder nach dem Verlegen der Atemwege erinnern kann, ist angesichts der überaus hohen Dramatik des Hauptgeschehens, das hier die Verschliessung der Atemwege durch Drücken des Gesichts in die Matratze und das mehrfache manuelle Verlegen der Atemwege umfasst, auch erklärbar. Dieses war für die Geschädigte geprägt durch begründete Todesangst. Die Geschädigte war plötzlich und völlig unerwartet in einer Situation, die ohne weiteres lebensbedrohlich hätte werden können. Subjektiv empfand die Geschädigte die Situation denn auch bereits als lebensbedrohlich. Es war nur eine Frage der Dauer und sie wusste ja nicht, ob und wann der Beschuldigte von ihr ablassen würde. Dass man sich in einer solchen Situation nur noch auf das absolut Wesentliche konzentriert und sich danach auch weitgehend nur noch an das erinnern kann, ist ebenfalls ohne weiteres nachvollziehbar. Allfällige Schläge rücken dabei, weil nicht lebensbedrohlich, in den Hintergrund. Dass die Geschädigte Dritten gegenüber auch ein Würgen erwähnte, ist auf den ersten Blick fragwürdig. Wie vor dem Berufungsgericht von ihr ausgeführt, muss es sich dabei aber um einen Versprecher gehandelt haben. Denn die von ihr geschilderte Situation entspricht nicht einem Würgen, sondern einem Verlegen der Atemwege. Es muss auch festgehalten werden, dass das Würgen und das Verlegen der Atemwege zwei Vorgänge sind, die vom Effekt her für das Opfer nahe beieinander liegen. In beiden Fällen kriegt das Opfer keine Luft mehr. Eine Verwechslung dieser Begriffe darf also nicht überbewertet werden, dies insbesondere nicht bei einer Person wie der Geschädigten, die, so zeigte es sich vor dem Berufungsgericht, nicht sehr sprachgewandt ist. Weitere Abweichungen in den Aussagen gab es vor dem Berufungsgericht, als die Geschädigte erwähnte, der Beschuldigte habe ihr mit zwei Händen die Atemwege verlegt und sie habe das Gefühl gehabt, es werde (vor ihren Augen) plötzlich hell, als sie keine Luft mehr gekriegt habe. Auf entsprechende Nachfrage, ob sie sicher sei, dass er zwei Hände eingesetzt habe, konnte sie dies wiederum nicht mehr bestätigen. Diese Abweichungen stellen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht in Frage, erfolgten diese Aussagen doch erst mehr als drei Jahre nach dem Vorfall. Die Geschädigte legte dar, dass sie den Vorfall verdränge und zu vergessen versuche, was sicherlich nicht dazu beiträgt, sich an Details zu erinnern. Dass sie früher aussagte, es sei ihr schwarz geworden, und nun davon sprach, es sei hell geworden, klingt im ersten Moment widersprüchlich, muss es aber nicht sein. Die Geschädigte schilderte konstant, dass es vor ihren Augen eine farbliche Veränderung gab und die Abweichung in der Farbe kann durchaus auf den Zeitablauf zurückgeführt werden. Hinsichtlich des Kernsachverhalts (Ins-Bett-Drücken und Verlegen der Atemwege mit der Hand) sagte die Geschädigte stets übereinstimmend aus. Auch die dabei erfolgte Konversation mit dem Beschuldigten gab sie mehrfach übereinstimmend zu Protokoll und dies in einer individuell geprägten Art (was man so kaum erfinden würde), legte ihre Gefühle dar und entlastete den Beschuldigten sehr stark. So sagte sie aus, der Beschuldigte habe sie gefragt, ob sie sterben wolle und habe dabei einmal von ihr abgelassen, so dass sie habe atmen können. Dies hätte sie so nicht ausgesagt, wenn sie den Beschuldigten falsch hätte bezichtigen wollen. Der Beschuldigte argumentierte vor dem Berufungsgericht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten, diese behauptete, sein Telefon im

Hotelzimmer vorgefunden zu haben, als er nicht mehr dort gewesen sei, was aber unmöglich sei, weil er dieses mit Sicherheit beim Verlassen des Hotelzimmers mitgenommen hätte, ansonsten er ihr dieses auch schon zuvor hätte überlassen können. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig, blendet der Beschuldigte dabei doch aus, dass er selber damals alkohol- und situationsbedingt in einem desolaten Zustand war und es dabei durchaus möglich war, dass er in der Eile, beim fluchtartigen Verlassen des Zimmers, sein Smartphone aus Versehen liegen liess. Dass die Geschädigte ihn auf dem Bett von hinten geschlagen habe, um zu seinem Smartphone zu kommen, und er sich dagegen gewehrt habe, ohne ihr in irgendeiner Weise die Atemwege verlegt zu haben, wie er dies vor dem Berufungsgericht dargelegte, ist nicht nachvollziehbar und muss als Schutzbehauptung gewertet werden. Die Geschädigte forderte vom Beschuldigten nach dem Vorfall per Nachricht unbestrittenermassen Geld und drohte ihm, zur Polizei zu gehen, falls er nicht zahle, was im ersten Moment aufhorchen lässt und von der Verteidigung als Falschbelastungsmotivation ins Feld geführt wird. Die Geschädigte konnte aber konstant und nachvollziehbar darlegen, weshalb sie dies tat. Offenbar hatte sie in der Vergangenheit mit der Polizei schlechte Erfahrungen gemacht und war daher bestrebt, den Vorfall ohne Polizei direkt mit dem Beschuldigten zu regeln. Dass sie dabei Geld verlangte, statt nur eine Entschuldigung, kann ihr nicht verübelt werden. Dass sie vom Beschuldigten Geld verlangte, vermag jedenfalls die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht grundsätzlich zu untergraben, welche, wie im Folgenden noch dargelegt wird, eben auch mit objektiven Beweismitteln korrelieren. Was die Aussagen des Beschuldigten anbelangt, ist vorab daran zu erinnern, dass der Beschuldigte einen Monat Zeit hatte bis zur ersten Einvernahme. Es liegen somit keine tatnahen, justizförmig erhobenen Aussagen vor und der Beschuldigte hatte stattdessen Zeit, sich seine Aussagen zurechtzulegen und diese dann auch mehr oder weniger konstant wiederzugeben. Vor Obergericht hinterliess der Beschuldigte einen gewieften Eindruck. Im Gegensatz zur Geschädigten, der es schwerfällt, sich zu konzentrieren, bei der Sache zu bleiben und sich präzise zu äussern, drückte er sich gewählt und wohlüberlegt aus. Er sagte selber, während der monatelangen Inhaftierung viel Zeit gehabt zu haben, über den Vorfall nachzudenken, was auch nachvollziehbar ist. Aber die Aussagen sind nicht stichhaltig und lassen sich insbesondere mit den aktenkundigen Text- und Sprachnachrichten nicht vereinbaren. Was aus seinen Aussagen vor dem Berufungsgericht aber latent spürbar war, ist, dass es seinerseits in Bezug auf den Partner der Geschädigten (R.\_\_\_\_) Spannungen gab. Er wehrte sich dagegen, dass zwischen ihm, dem Beschuldigten, und der Geschädigten «nichts» gelaufen sei. Schliesslich küsste sie ihn auf jedem Foto. Die Geschädigte ihrerseits sagte absolut konstant aus, der Beschuldigte habe ihr damals vor dem Vorfall gesagt, sie solle doch [R.\_\_\_\_'s] Schwanz lutschen gehen. Es ergibt sich daraus ein zumindest mögliches Tatmotiv einer spontan entstandenen Eifersucht, ging es doch darum, dass die Geschädigte das Handy wollte, um u.a. ihrem Freund zu schreiben. Die Aussagen des Beschuldigten sind denn auch in keiner Weise mit der Tatsache zu vereinbaren, dass die Geschädigte mitten in der Nacht völlig nackt und aufgebracht bei der Hotelrezeption erschien und um Hilfe bat. Hätte sie den ganzen Vorfall frei erfunden und wäre nicht in Not gewesen, hätte sie dies wohl kaum getan. Unter Berücksichtigung all dieser Elemente sind die Aussagen der Geschädigten als glaubhaft einzustufen. Die Geschädigte wurde auch sowohl von [Gutachter 2] wie auch von [Gutachter 3] als aussagetüchtig bezeichnet. Letzterer stufte auch ihre Aussagen als glaubhaft ein. Es kann diesbezüglich auf die in jeglicher Hinsicht überzeugende methodenkritische Stellungnahme von [Gutachter 3] verwiesen werden. Die Verteidigung

bezeichnet die Stellungnahme von [Gutachter 3] als Gefälligkeitsgutachten, das die Staatsanwaltschaft eingeholt habe. Aufgrund dessen fachkompetenten Ausführungen in seiner Stellungnahme erweist sich dieser Vorwurf aber als haltlos. Die Staatsanwaltschaft stellte denn auch klar, die Prüfung des Gutachtens von [Gutachter 2] habe erhebliche Mängel aufgezeigt ([Gutachter 2] wurde nur beauftragt, weil sich kein anderer Gutachter finden liess), was mit Verfügung vom 5. November 2019 (7.3.3/ 11 f.) dargelegt worden sei. Es sei daher ein Gutachter angefragt worden, dessen Fachkenntnis in diesem Bereich kaum von jemandem ernsthaft in Zweifel gezogen werde. Es kann im Weiteren auf die Ausführungen der Staatsanwältin vor der Vorinstanz verwiesen werden (ASSL 282 ff.). Entscheidend sind aber auch die medizinischen Befunde. [Gutachter 1] geht in seinem Gutachten vom 22. Juli 2019 zusammengefasst davon aus, dass die medizinischen Befunde mit den Schilderungen der Geschädigten insofern vereinbar seien, dass davon ausgegangen werden könne, dass diese ein Stauungssyndrom infolge Zusammendrückens des Brustkorbs bzw. gewaltsamen Verlegens der Luftwege erlitten haben dürfte. Darauf würden insb. die festgestellten Hyposphagmata sowie die Schmerzen am Kiefer und im Rippenbereich hindeuten. [Gutachter 1] erwähnt zwar auch andere Gründe für ein Hyposphagma, die nichts mit gewaltsamer Einwirkung von aussen zu tun haben müssen. Für solche bestehen im vorliegenden Fall jedoch gemäss ergänzendem Bericht vom [erstbehandelnden Arzt] vom 31. August 2019 keinerlei Hinweise. [Gutachter 1] äussert auch klar, dass sich die Hyposphagmata nicht mit den vom Beschuldigten geltend gemachten Abwehrhandlungen in Einklang bringen liessen. Klar erstellt ist aufgrund der medizinischen Befunde und Gutachten letztendlich, dass sich die Geschädigte nie in Lebensgefahr befand. [Gutachter 1] führte diesbezüglich aus, rein aufgrund der Hyposphagmata und der Schmerzhaftigkeit an Brustkorb und Kiefer lasse sich keine unmittelbare Lebensgefahr ableiten. Glaubhaft erscheint die Schilderung der Geschädigten, dass sie Todesangst gehabt hatte, sprich, gefürchtet habe, zu ersticken. Die Geschädigte schilderte diese Empfindung sehr eindrücklich mit dem vergleichbaren Effekt, wenn man sich mit dem Kopf unter Wasser befinde und zu spät raufkomme. Aufgrund der glaubhaften Schilderungen der Geschädigten ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte in einer ersten Phase die Geschädigte mit dem Gesicht in die Matratze gedrückt hat. Dass er ihr zugleich das Kissen über den Kopf gedrückt hat, kann jedoch in dubio pro reo nicht als erwiesen angesehen werden. Diesbezüglich sind die Schilderungen der Geschädigten zu wenig konstant. Da sich die Geschädigte wehrte, drehte sie der Beschuldigte um und hielt ihr mindestens dreimal die Hand über Nase und Mund, so dass die Geschädigte keine Luft mehr kriegte. Sie wehrte sich heftig. Es steht nicht abschliessend fest, ob der Beschuldigte jeweils wegen der Gegenwehr die Hand wegnahm, oder zumindest einmal dies aus eigenen Stücken tat, um die Geschädigte seine Frage, ob sie sterben wolle, beantworten zu lassen. Zu Gunsten des Beschuldigten ist von Letzterem auszugehen. Dadurch ermöglichte er ihr selbstredend auch, Luft zu holen. Unklar ist, wie lange die jeweiligen atembehindernden Handlungen (Kopf in Matratze drücken, Hand über Mund und Nase) dauerten. Hiezu konnte die Geschädigte keine Angaben machen. Aufgrund ihrer Schilderung ist jedoch davon auszugehen, dass sie mindestens einmal Atemnot hatte (wie wenn sie den Kopf unter Wasser hätte und nicht rechtzeitig auftauchen könnte). Erwiesen ist auch, dass der Beschuldigte ihr dabei drohte, sie werde sterben und niemand werde sich dafür interessieren und sie vermissen. Schliesslich ergibt sich aus den dokumentierten Reaktionen und Äusserungen des Beschuldigten wie auch aus den Aussagen der Geschädigten, dass der Beschuldigte zur Tatzeit stark alkoholisiert war. Dass er jedoch derart betrunken gewesen wäre, dass er nicht

mehr schulfähig gewesen wäre, wie dies die Verteidigung vorbringt, kann bereits aufgrund seiner eigenen Aussagen vor dem Berufungsgericht ausgeschlossen werden, wonach es in ihm wieder zu «schalten» begonnen habe, als er ins Hotelzimmer gekommen sei. Er sei reingegangen, sei auf der rechten Seite aufs Bett gelegen und habe gedacht, er müsse schauen, dass er sich möglichst wenig bewege, damit er sich nicht übergeben müsse, und dass er möglichst schnell einschlafen sollte. Es ist denn auch zu beachten, dass selbst der Beschuldigte nicht davon ausgeht, nicht mehr gewusst zu haben, was vor sich ging, hat er im Strafverfahren doch seine eigene Version des Geschehens wiederholt geschildert. Und auch aus den Aussagen der Geschädigten ist zu schliessen, dass der Beschuldigte sehr wohl wusste, was vor sich ging, hat er doch zur Geschädigten mehrmals gesagt, sie werde nun sterben und dies werde niemanden interessieren, niemand werde sie vermissen, um sie anschliessend noch zu fragen, ob sie sterben wolle. Diese Äusserungen beinhalten mehrschichtige Gedankengänge (zuerst die klare Ankündigung, sie werde sterben, dann die Optik von Drittpersonen wiedergebend, die sich weder interessieren noch sie vermissen, dann die Meinung der Geschädigten einholend darüber, ob sie sterben wolle), die nicht auf eine Unzurechnungsfähigkeit schliessen lassen. Im Übrigen attestierte auch [Gutachter 5] in seinem Gutachten dem Beschuldigten eine volle Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt.

3. Rechtliche Würdigung Hinsichtlich der allgemeinen rechtlichen Ausführungen zu den Tatbeständen der versuchten Tötung, der Gefährdung des Lebens sowie zum Eventualvorsatz kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (US 61 ff.) und die Darlegung der einschlägigen Rechtsprechung im Parteivortrag der Verteidigung vor dem Berufungsgericht (S. 38 - 43) verwiesen werden. Zentral ist vorliegend die Frage, ob sich der Eintritt des Todes der Geschädigten oder einer unmittelbaren Lebensgefahr dem Beschuldigten als dermassen wahrscheinlich aufdrängte, es sich mithin um eine derart schwere Sorgfaltspflichtverletzung handelte, dass davon auszugehen ist, der Beschuldigte habe diese Erfolge in Kauf genommen. Zur Klärung dieser Frage ist nochmals ein Blick in das Gutachten von [Gutachter 1] zu werfen: Dieser führte aus, bei einem Verlegen der Luftwege sei der zeitliche Abstand zwischen der Handlung und dem Erfolg (Aussetzen der Gehirnfunktion) grösser als bei der Kompression der Halsgefässe durch Würgen, weil das Gehirn immer noch mit Blut, wenn auch sauerstoffarmem, versorgt werde. Dieses Zeitfenster zum Erfolgseintritt dürfte, wie beim Ertrinken, bei bis zu drei Minuten liegen. Dieses Zeitfenster dürfte vorliegend bei weitem nicht erreicht worden sein. Dies war einerseits dem Umstand geschuldet, dass sich die Geschädigte wehrte und auch wehren konnte und sie sich dadurch zeitweise auch befreien konnte. Andererseits unterbrach der Beschuldigte einmal selbst seine Handlung, um der Geschädigten eine Antwort auf seine Frage, ob sie sterben wolle, zu ermöglichen. Dieser Umstand sowie die Frage an und für sich deuten daraufhin, dass der Beschuldigte weder den Tod noch eine unmittelbare Lebensgefahr bei der Geschädigten in Kauf nahm. Der Beschuldigte war der Geschädigten offensichtlich physisch deutlich überlegen (trotz seines alkoholisierten Zustandes). Hätte er der Geschädigten für längere Zeit die Luftzufuhr abstellen wollen, hätte er einerseits entschiedenere Gewalt anwenden können, so dass sich die Geschädigte nicht hätte wehren können, und andererseits hätte er diesfalls die Geschädigte wohl nicht gefragt, ob sie sterben wolle. Gerade letzteres deutet vielmehr darauf hin, dass es dem Beschuldigten darum ging, die Geschädigte in Todesangst, nicht aber in eine unmittelbare Lebensgefahr zu versetzen. Der Beschuldigte rastete offensichtlich aus, weil die Geschädigte sein Handy nutzen wollte, und dies bei ihm Gefühle der Eifersucht hervorrief (ging er doch davon aus, sie schreibe mit ihrem Freund

R.\_\_\_\_). Angesichts seiner aus dem Sachverhaltskomplex Förderung der Prostitution bekannten Neigung zu impulsivem Verhalten und Gewalt (insb. g.ü. H.\_\_\_\_) passt es ins Bild, dass der Beschuldigte einmal mehr gegenüber einer Frau seine Überlegenheit resp. Macht demonstrieren wollte. Hinsichtlich der vorsätzlichen Tötung ist der Eventualvoratz zu verneinen. Ebenso ist hinsichtlich der Gefährdung des Lebens der direkte Vorsatz zu verneinen, weshalb der Beschuldigte diese beiden Tatbestände nicht erfüllt hat. Durch die gewaltsame Verlegung der Atemwege und die Schläge verletzte der Beschuldigte die Geschädigte vorsätzlich. Diese erlitt in der Folge Hyposphagmata in beiden Augen, eine Druckdolenz und Schwellungen am Kiefer sowie eine Rippenkontusion links. Der Einwand der Verteidigung, der Beschuldigte habe durch sein Verhalten den objektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt, da sämtliche körperlichen Beeinträchtigungen von E.\_\_\_\_ nicht mit erheblichen Schmerzen verbunden gewesen seien und innert kürzester Zeit geheilt seien, kann nicht gehört werden. Die Augen waren stark blutunterlaufen, was nicht innert kürzester Zeit ausheilte, die Rippenkontusion heilte erst nach 14 Tagen und die Geschädigte war wegen der Verletzungen einen Tag im Spital. Die Verletzungen waren teilweise mit erheblichen Schmerzen verbunden. Der Beschuldigte nahm diese Körperverletzungen zumindest in Kauf. Er erfüllte sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB und ist entsprechend schuldig zu sprechen. Durch seine Handlungen und verbalen Äusserungen bedrohte er die Geschädigte im Weiteren mit dem Tod und versetzte sie zweifelsohne in ultimative Angst und grossen Schrecken. Er handelte dabei mit direktem Vorsatz und ist wegen Drohung schuldig zu sprechen. Bezüglich der Vorhalte der versuchten Tötung und der versuchten Gefährdung des Lebens hat kein Freispruch zu erfolgen. Es handelt sich um denselben Lebenssachverhalt. Ein gleichzeitiger Freispruch wegen Tötung und Gefährdung des Lebens und Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung und Drohung liessen sich vor dem Hintergrund des Grundsatzes «ne bis in idem» nicht halten. VII. Strafzumessung 1. Vorweg kann auf die zutreffenden allgemeinen Erwägungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden (US 68 ff.). Gemäss Strafregisterauszug vom 6. April 2022 wurde der Beschuldigte von 2013 bis 2016 insgesamt sechs Mal zu Geldstrafen verurteilt. Dies zeigt eindrücklich, dass Geldstrafen beim Beschuldigten keine Wirkung erzielen. Es kommt somit für sämtliche im vorliegenden Verfahren noch zu beurteilenden Straftaten nur eine Freiheitsstrafe in Frage. Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es indes – entgegen der früheren Rechtsprechung – nicht mehr zulässig, für mehrere gleichartige Delikte, welche zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpft sind, eine Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung auszufällen (BGE 144 IV 217, E. 3.5). Das heisst im konkreten Fall, dass für jeden einzelnen Fall (resp. btr. jedes einzelne Opfer) der Förderung der Prostitution (wie auch für sämtliche weiteren Delikte) vorerst eine separate Einsatzstrafe zu verhängen ist. Dem beim Vorhalt der Förderung der Prostitution teilweise sehr engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang der jeweiligen Einzeltaten ist bei der Asperation Rechnung zu tragen. Es erscheint angemessen, die Strafen für die einzelnen Delikte im geringen Umfang, im Ausmass von  $\frac{1}{4}$  der jeweiligen Einsatzstrafen, zu asperieren. 2. Das forensisch-psychiatrische Gutachten von [Gutachter 5] vom 13. Juni 2019 Dem in jeglicher Hinsicht schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten lässt sich grob zusammengefasst entnehmen, dass der Beschuldigte zur Zeit der Taten weder an einer psychischen Störung im engeren Sinne noch einer Abhängigkeitserkrankung litt. Konstatiert wurde eine Persönlichkeitsakzentuierung mit vornehmlich dissozialen Anteilen. Dem Beschuldigten wurde eine voll erhaltene Schuldfähigkeit attestiert. Dem ist zu folgen.

3. Als vorliegend schwerste Straftat ist die Förderung der Prostitution zum Nachteil von J.\_\_\_\_ zu qualifizieren. Diese war zahlreichen, teilweise massiven Einschränkungen unterworfen. Sie musste jeden Tag anschaffen, teilweise 24 Stunden am Tag, und durfte keine Freier ablehnen. Auch hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistungen war sie nicht frei und war bspw. gezwungen, gegen ihren Willen ungeschützten Verkehr anzubieten. Sie durfte keinen Kontakt zur Aussenwelt pflegen und ihr Handy wurde kontrolliert. Sie musste ihren gesamten Verdienst an den Beschuldigten und C.\_\_\_\_ abgeben. Sie wurde von C.\_\_\_\_ im Wissen des Beschuldigten sowie mit dessen Billigung (entsprechend dem gemeinsamen Tatplan) mehrfach geschlagen. C.\_\_\_\_ drohte ihr zudem, ihrer Familie etwas anzutun. Auch der Beschuldigte drohte ihr, sie «kaputt» zu machen resp. sie rauszuschmeissen, wenn sie bspw. einen Freier nicht bedienen oder konkrete Handlungen nicht vornehmen wollte. J.\_\_\_\_ war für den Beschuldigten – mit Unterbrüchen – von Frühjahr 2016 bis zum 13. November 2016 tätig. Ohne die Intervention von U1.\_\_\_\_ vom 13. November 2016 im [Etablissement] und die anschliessende Verhaftung des Beschuldigten hätte dieser seine deliktische Tätigkeit indes weitergeführt. Zwischen J.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ bestand ein klassisches «Zuhälter-Verhältnis» mit einem Klima der Angst, wovon der Beschuldigte Kenntnis hatte und bewusst profitierte. Über die psychischen Folgen beim Opfer ist nichts aktenkundig. Insgesamt handelt es sich um einen im Gesamtspektrum aller denkbaren Fälle eher schwerwiegenden Fall der Förderung der Prostitution. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen Motiven (der Beschuldigte lebte von diesem Geschäft), die verletzliche Situation des Opfers war ihm bekannt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich der Beschuldigte nicht auch ohne Weiteres rechtskonform hätte verhalten können. Zu beachten ist aber, dass C.\_\_\_\_ der Hauptakteur war. Dieser hatte eine sehr hohe kriminelle Energie. Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist bei A.\_\_\_\_ von einem leichten bis mittelschweren Verschulden auszugehen. Eine Einsatzstrafe von 24 Monaten erscheint angemessen. 4. Die Einsatzstrafe von 24 Monaten ist für die weiteren Taten asperationsweise wie folgt zu erhöhen:

### **E. 3**

Am 20. August 2015 fand am Domizil des Beschuldigten an der [Adresse 1] in [Ort 1] gestützt auf ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten wegen mutmasslicher Drohung des Beschuldigten gegenüber P.\_\_\_\_ eine Hausdurchsuchung statt. Anlässlich der durchgeführten Hausdurchsuchung konnten in der 4.5-Zimmer-Wohnung des Beschuldigten neben diesem die beiden Frauen H.\_\_\_\_ [...] und [die Prostituierte 1] angetroffen werden, welche sich beim Beschuldigten einquartiert hatten. Weiter wurden diverse Waffen sowie Betäubungsmittel und Bargeld sichergestellt (3.1.1.3).

#### **E. 3.1**

A.\_\_\_\_ wird verpflichtet, E.\_\_\_\_ eine Genugtuung in der Höhe von CHF 7'000.00 zuzüglich 5% Zins seit 9. Januar 2019 zu bezahlen.

#### **E. 3.2**

A.\_\_\_\_ wird verurteilt, E.\_\_\_\_ einen Schadenersatz in der Höhe von CHF 341.20 zu bezahlen.

#### **E. 3.3**

A.\_\_\_\_ wird gegenüber E.\_\_\_\_ für inskünftig aus dem Vorfall vom 9. Januar 2019 anfallende Kosten dem Grundsatz nach bei einer Haftungsquote von 100 % für haftpflichtig erklärt.

#### **E. 3.4**

Beweiswürdigung, rechtserheblicher Sachverhalt und rechtliche Würdigung Aus den Aussagen von G.\_\_\_\_ und der dem Beschuldigten in der Schlusseinvernahme vorgehaltenen Konversation zwischen H.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ (s.a. Akten Reg. 2.2.4) ergibt sich zweifelsfrei, dass der Beschuldigte ab dem 11. Dezember 2015 sicher wusste, dass G.\_\_\_\_ noch minderjährig war, und der Beschuldigte beschäftigte G.\_\_\_\_ auch nach diesem Datum noch zumindest einige Tage. Anlässlich der Einvernahme vom 31. Januar 2017 sagte G.\_\_\_\_ aus, sie habe das Arbeitsverhältnis mit dem Beschuldigten ca. Ende Dezember 2015 beendet, weil der ganze Streit mit H.\_\_\_\_ losgegangen sei (s.a. Ermittlungsbericht der Polizei Kanton TG vom 4. Oktober 2017, 2.1.9/13 ff). Die Verteidigung wandte vor dem Berufungsgericht ein, die Vorinstanz habe den Schuldspruch in erster Linie auf die Sprachnachricht vom 11. Dezember 2015 gestützt, welche der Beschuldigte an G.\_\_\_\_ geschickt habe. Dies komme einer willkürlichen Ausblendung eines anderen Beweismittels gleich, welches eindeutig aufzeige, dass G.\_\_\_\_ im angeblichen Tatzeitraum volljährig gewesen sei. Konkret handle es sich um die Beilage 1 zur Einvernahme von G.\_\_\_\_ vom 19. November 2018 (10.3.11/61). In diesem fraglichen Whatsapp mit H.\_\_\_\_ gehe es um einen gefälschten Pass, der organisiert werden sollte. In diesem Zusammenhang schreibe G.\_\_\_\_ an H.\_\_\_\_: «Ja so wie mein richtiges Alter TT.MM.1994». Offenbar habe G.\_\_\_\_ resp. deren Eltern zu einem früheren Zeitpunkt die Ausländerbehörden getäuscht, so dass G.\_\_\_\_ im Rahmen des Familiennachzugs aus Lettland habe einreisen können und in der Folge auch erleichtert den Schweizer Pass erhalten habe. Einzig und allein deshalb sei ihr Alter bzw. Geburtstag im Schweizer Pass mit [TT.MM.] 1997 vermerkt. Aus der genannten Chat-Nachricht gehe eindeutig hervor, dass sie in Tat und Wahrheit drei Jahre älter (eben Jahrgang 1994) sei. Aufgrund dieses Chats sei folglich unwiderlegbar erstellt, dass G.\_\_\_\_ in der inkriminierten Zeitspanne bereits volljährig gewesen sei. Diesen Einwand hat der vormalige Verteidiger auch vor erster Instanz vorgetragen. Er ist haltlos. Es gibt keine Hinweise dafür, dass die Eltern die Ausländerbehörden getäuscht hätten. G.\_\_\_\_ hat denn auch nie Zweifel an ihrem wirklichen Alter (Jg. 1997) aufkommen lassen. Der Einwand deckt sich mithin auch nicht mit den Aussagen von G.\_\_\_\_. Dass der Beschuldigte G.\_\_\_\_ nach dem 11. Dezember 2015 nicht mehr beschäftigt habe, sie vielmehr nur noch bis zur Volljährigkeit habe «warmhalten» wollen, wie dies der Beschuldigte vor dem Berufungsgericht ausführte, ist zu verneinen. Es kann dazu auf die Aussagen von G.\_\_\_\_ verwiesen werden, wonach der Beschuldigte ihr vorgeschlagen habe, nur noch Escort zu machen, als sie ihm ca. Anfang Dezember 2015 ihr wahres Alter mitgeteilt habe. Dadurch konnte er der Gefahr einer Polizeikontrolle und mithin der allfälligen Aufdeckung der Beschäftigung einer Minderjährigen entgehen und G.\_\_\_\_ trotzdem weiterbeschäftigen. Dass der Beschuldigte G.\_\_\_\_ auch nach dem 11. Dezember 2015 beschäftigte, ergibt sich zudem aus mehreren Sprachnachrichten. Dass der Beschuldigte G.\_\_\_\_ zu den jeweiligen Terminen mit den Freiern chauffierte und über H.\_\_\_\_ Werbung und Kundenaquisition inkl. Terminvereinbarungen organisierte, ist genauso unbestritten, wie der Umstand, dass der Beschuldigte für seine Dienstleistung von G.\_\_\_\_ die Hälfte ihrer Einnahmen bekam. Der Beschuldigte hat daher die Prostitution der minderjährigen G.\_\_\_\_ gefördert und dafür einen Vermögensvorteil erlangt. Er hat sich somit der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 lit. a StGB, begangen vom 11. - 21. Dezember 2015, schuldig gemacht. 4. Förderung der Prostitution zum Nachteil von H.\_\_\_\_ (Anklageziffer 2.3)

#### **E. 4**

Am 25. November 2015 erschien [...], die Mutter von H.\_\_\_\_, auf der Polizeidienststelle Siegburg (D) und meldete, dass ihre Tochter vom Beschuldigten geschlagen werde. Diese

sei vor einem halben Jahr zum Beschuldigten gezogen. Vor einer Woche hätten sie ihre Tochter in der Schweiz abgeholt und zu sich nach Deutschland genommen. Einen Tag später sei ihre Tochter dann plötzlich wieder verschwunden. Der Beschuldigte habe ihnen mitgeteilt, er habe sie wieder abgeholt. Gemäss ihrer Tochter sei sie jedoch nicht freiwillig mit dem Beschuldigten mitgefahren. Sie habe Angst, dass der Beschuldigte sie umbringen wolle. Bereits am 24. November 2015 hatte sich aufgrund einer Meldung der Schwester von H.\_\_\_\_ eine Polizeipatrouille zum Beschuldigten nach [Ort 1], [Adresse 1], begeben. Gegenüber den Polizeibeamten erklärte H.\_\_\_\_, dass sie nach Hause wolle und Angst vor Repressalien seitens des Beschuldigten habe. Mit Hilfe der Polizei habe sie sich dann zu einem Kollegen begeben, der sie nach Deutschland hätte bringen sollen. Aufgrund einer Meldung des Vaters von H.\_\_\_\_ vom 25. November 2015, wonach ihre Tochter nicht in Deutschland angekommen sei, begab sich die Polizei gleichentags erneut zum Beschuldigten, wo H.\_\_\_\_ wohlauf angetroffen wurde. Sie gab gegenüber der Polizei an, sie sei freiwillig beim Beschuldigten, wolle dort bleiben und keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern. Auch anlässlich eines Gesprächs am 26. November 2015 mit der Polizei blieb H.\_\_\_\_ dabei, beim Beschuldigten bleiben zu wollen. Sie gehe bereits seit ihrem 16. Lebensjahr der Prostitution nach, habe eine devote Ader und sei in den Beschuldigten verliebt. Sie wolle keine Anzeige machen. Am 2. März 2016 ersuchte die Staatsanwaltschaft Bonn diesbezüglich die Staatsanwaltschaft Solothurn um Übernahme der Strafverfolgung gegen den Beschuldigten wegen einfacher Körperverletzung (2.1.4, 3.1.1.4).

#### **E. 4.1**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 4.1 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Privatklägerin E.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Stephanie Selig, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 13'638.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgelegt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleiben gegenüber A.\_\_\_\_ der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeistandin (entsprechend CHF 3'607.90), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

##### **E. 4.1.1**

Anlässlich der Zeugenvernehmung durch die Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis vom 6. März 2016 gab H.\_\_\_\_ zu Protokoll, ihre Dienste in Deutschland auf der Plattform «Kauf mich.de» angeboten zu haben. Der Beschuldigte habe sie dort angeklickt, so habe sie ihn kennengelernt. Er habe ihr dann ein Arbeitsangebot gemacht. Das habe im Februar 2015 angefangen. Der Beschuldigte sei bisher ihr erster Zuhälter. Jetzt sei es zur Trennung gekommen. Sie wolle in der Zukunft selbständig arbeiten. Sie sei zu seiner Lebenspartnerin geworden, indem sie D.\_\_\_\_ abgelöst habe. Vor ca. sechs Monaten habe es angefangen. Er habe sie mehrmals geschlagen, einmal so stark, dass sie sich nicht mehr bewegen können. Sie habe sich vor ca. einem Monat von ihm getrennt. Die Frauen, die bei ihm arbeiten würden, müssten ihm 50 % vom Liebeslohn abgeben. Sie habe alles abgeben müssen, weil sie seine Frau gewesen sei (10.2.2/1 ff.).

##### **E. 4.1.2**

Anlässlich der Befragung vom 10. März 2016 durch die Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis gab H.\_\_\_\_ zu Protokoll, seit Februar 2015 für den Beschuldigten zu arbeiten. Sie habe seither an mindestens 50 Tagen gearbeitet. Bis zur Trennung zwischen

dem Beschuldigten und D.\_\_\_\_ habe sie dem Beschuldigten 50 Prozent ihrer Einnahmen abgeben müssen. Etwa seit April sei sie mit dem Beschuldigten zusammen gewesen. Ab dann habe sie alles abgeben müssen. Normalerweise habe sie freiwillig gearbeitet. Wenn sie jedoch mal nicht habe wollen, habe er sie so lange angeschrien, bis sie es dann doch gemacht habe. Ob er sie auch geschlagen habe? Ja, aber nicht im Zusammenhang mit der Arbeit. Die Polizei sei ungefähr 20 Mal bei ihnen gewesen. Sie habe sich nicht getraut, etwas zu sagen. Einmal sei sie mit aufs Revier genommen worden. Der Beschuldigte habe ihr da ein Handy zugesteckt mit aktiver Verbindung. Er habe so alles mithören können. Nach der Vernehmung habe er gesagt, er werde ihr beibringen, wie sie mit der Polizei reden müsse. Da hätten sie richtig Streit gehabt. Sie kenne etwa zehn Frauen, die beim Beschuldigten gearbeitet hätten. Sie kenne nur die Arbeitsnamen. Das wären [die Prostituierte 1] als [...], eine Rumänin, G.\_\_\_\_ als [alias G.], eine Schweizerin, [...], D.\_\_\_\_, [...] aus der Slowakei mit Arbeitsnamen [...], mehr würden ihr gerade nicht einfallen. Sie habe von denen auch Bilder fürs Netz gemacht. Die hätten alle nur Escort gemacht. Der Beschuldigte habe sie gefahren. Diese Mädchen müssten nur 50 % vom Lohn abgeben. Diejenigen, die nicht arbeiten wollten, müssten wieder nach Hause fahren. Ob es ein Abhängigkeitsverhältnis gebe? Sie denke nicht. Manche Frauen hätten noch einen Zuhälter. In den letzten Monaten habe sie die Kundentermine für die Frauen gemacht. Sie habe diese im Auftrag des Beschuldigten auch angeworben. Ob es Aufpasser gegeben habe? Nein, das habe der Beschuldigte selbst gemacht. Er habe immer im Auto gewartet. Die Mädchen hätten entweder beim Beschuldigten, bei ihr oder halt im Studio gewohnt (10.2.2/ 12 ff.).

#### **E. 4.1.3**

Am 16. August 2016 wurde H.\_\_\_\_ im Strafverfahren wegen Körperverletzung zum Nachteil von [...] von der Stadtpolizei Zürich als Beschuldigte befragt (10.2.2/ 18 ff.). Dabei gab sie u.a. zu Protokoll, der Beschuldigte sei seit dem 10. Juni 2015 ihr Freund. Sie habe ihn im März 2015 kennengelernt. Der Beschuldigte habe sie zusammen mit seiner damaligen Freundin D.\_\_\_\_ in Deutschland abgeholt. Sie habe folglich im Studio des Beschuldigten in Arbon gearbeitet. Seit drei oder vier Monaten arbeite sie im «[Studio]», welches dem Beschuldigten gehöre. Im März 2015 habe sie lediglich «Escort» gemacht. Sie habe sich aus freien Stücken prostituiert. In der Schweiz habe sie sich nur beim Beschuldigten prostituiert, zuerst Escort, dann [im Studio]. Sie habe 50 % ihrer Einnahmen abgeben müssen. Das gelte für alle Frauen. Da sei auch die Übernachtung inbegriffen. Der Beschuldigte habe auch ihre Inserate bezahlt. Sie habe «In-House-Service» und «Escort-Service» angeboten. Die anderen Frauen auch. Jede habe machen können, was sie gewollt habe. Die Frauen seien jeweils vom Beschuldigten zu den Freiern gefahren worden. Das [Studio] gebe es erst seit ein paar wenigen Monaten. Vorher hätten sie beim Beschuldigten in [Ort 1] gewohnt. Dort hätten sie nur Escort gemacht.

#### **E. 4.1.4**

Anlässlich der Einvernahme durch die Kantonspolizei Thurgau am 9. Juni 2017 verweigerte H.\_\_\_\_ die Aussage (10.2.2/46 ff.).

#### **E. 4.2**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 4.2 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Ronny Scruzzi, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 35'452.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse

Solothurn. Vorbehalten bleiben im Umfang von 85 %: der Rückforderungsanspruch des Staates (entsprechend CHF 30'134.665) während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers (entsprechend CHF 11'342.40), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### E. 4.2.1

Chats Beschuldigter – C.\_\_\_\_ (2.2.2.1) 7. Juli 2016, 02:39:22 Uhr, C.\_\_\_\_: «Bruder, was ist denn los. Wat hast De gemacht, Alter? Du nimmst mit nach Italien. Ich habe gedacht. Du machst freshe Gehirnwäsche, tust den Poeten raus. Weisst Du, den phänomenalen A.\_\_\_\_. Alter. Der im Auto geredet hat mit [alias H.] wie - was weiss ich. Ich habe sogar Gänsehaut bekommen, Alter. War besser als jedes türkische Liebeslied. Gefühlsvoller als jedes türkische Liebeslied. Was Du da gered [Anm. Abbruch der Sprachnachricht].» 7. Juli 2016, 02:40:02 Uhr, A.\_\_\_\_: «Nein Bruder, dieses Mal war's einfach nur hart und direkt. So und so und so. So und so läuft's, oder. Schluss. Aus. Schluss. Nix der Poet. Überall wo Sonne ist, ist auch Schatten, Bruder. So ist es im Leben.» 7. Juli 2016, 14:46:04 Uhr, C.\_\_\_\_: «Bruder, dann soll die doch stabil sein. Ist doch normal, Bruder. Das sind die Gesetze vom Rotlicht. Das sind die Gesetze einer gesunden Partnerschaft. Einer gesunden äh Zusammenaufbau und äh Zusammenwachsen. Der Mann hat das Geld in den Taschen, weil die Frau das Geld ausgibt. Weil die Frau mit Geld nicht umgehen kann. Verstehste. Der Mann baut der Frau was auf. Ganz einfach. So funktioniert es. Das sind die Gesetze des Rotlicht.» 7. Juli 2016, 14:47:56 Uhr, C.\_\_\_\_: «Bruder, guck. Überleg mal. Wenn die fiftyfifty macht ne, dann ist das so wie so wie jede andere Frau hier. Weil jede Frau macht hier fifty fifty. Verstehste. Und ähh wenn Du dann eine Frau hast, dann ist ja natürlich von der 100 Prozent, Du musst ja von deiner eigenen Frau mehr haben als von den anderen Frauen. Dann ist da ja auch ne übliche Frau wie die andern, die mit Dir fifty fifty machen. Verstehste?» 7. Juli 2016, 14:51:23 Uhr, A.\_\_\_\_: «Bruder, wem willst Du das erzählen. [Anm. lacht während ca. 3 Sekunden] Ist ja normal. [Anm. Pause] Mir musst Du gar nix erzählen. Ich kenn die ganze Geschichte. Ich weiss wie's läuft. Und so isch es nun mal, oder. [Anm. Pause] Normal. Eine Woche noch Scheisse und dann sind wir wieder da wo wir waren, Bruder. Glaub mir. [Anm. Pause] Glaub mir, bis Sonntag, ich mein in einer Woche mache ich eine Flasche Champagner auf. Glaub mir.» 22. Juli 2016, 16:16:50 Uhr, A.\_\_\_\_: «[alias H.] wäre auch schon bei so viel, aber ihre Lippe sieht so Scheisse aus. Die kann wirklich nicht arbeiten, man.» 22. Juli 2016, 16:17:16 Uhr, A.\_\_\_\_: «Ist richtig übel, aber fff... Hmhhh... So geht... C.\_\_\_\_, so geht's wirklich nicht. Schau mal, sie kann nicht blasen, sie kann nicht küssen, nix mit den Lippen.» 22. Juli 2016, 19:07:37 Uhr, A.\_\_\_\_: «Aber wart nur. Lass sie diese Woche noch ein bisschen rumweinen und nächste Woche jeden Tag 2000. Ich habe ihr gesagt, 30 Tage lang, jeden Tag voll ackern und dann kann sie in Urlaub gehen.» 25. Juli 2016, 00:50:36 Uhr, A.\_\_\_\_: «Soll noch Strapsen anziehen, einen geilen Tanga, hohe Schuhe.» 27. Juli 2016, 13:09:15 Uhr, A.\_\_\_\_: «Bro, wenn ich so was sehen würde, ok, ich sag Dir ganz ehrlich, ich würden Kopf von [alias H.] durch jedes Zimmer durchschlagen, ok, und wenn sie am Ende noch ganz isch, würde ich das Handy nehmen und ihr auf dem Kopf kaputt schlagen. Ich schwör's Dir. Also das ist schon die Härte der Härte.» 28. Juli 2016, 13:47:18 und 13:47:29 Uhr, A.\_\_\_\_: Bei 2000 höre sie auf. Wenn sie 2000 um 16 Uhr habe, dann höre sie auf. 28. Juli 2016, 13:48:07 Uhr, C.\_\_\_\_: «Nein Bruder, die macht schon weiter.» 25. August 2016, ab 20:33:12 Uhr: Der Beschuldigte schreibt, Theater, ... hab finger gebrochen, alles zerschlagen, [alias H.] k.o. geschlagen alles, dann um 20:35:23 Uhr per Voicemail, A.\_\_\_\_: «Bruder, ich bin am Durchdrehen. Ich schlag sie tot, man. Ich bring die Nutte um. Ich bring sie um.»

#### E. 4.2.2

Chats H.\_\_\_\_ – Beschuldigter (2.2.2.2) Aus zahlreichen Mitteilungen geht hervor, wie H.\_\_\_\_ minutiös über ihre eigene Tätigkeit sowie die Tätigkeit der anderen Sexarbeitenden an den Beschuldigten rapportiert und von diesem Instruktionen erhält. So bspw. auch über die Preise: Nachricht vom 21. August 2016, 14:36:05 Uhr (2.2.2.2/2), H.\_\_\_\_: «Baby, da will einer In [...], Sankt Gallen, der hat sein ganzes Wohnzimmer voll mit [Anm. unverständlich], Kreuz, Frauen an Stuhl, Kreuz, alles an der Wand neben Fernsehen. Wie viel ist da die Stunde?» Antwort des A.\_\_\_\_ vom 21. August 2016, 14:36:40 Uhr: «Drei fünfzig, Baby, drei fünfzig.»

#### E. 4.2.3

Diverse Chats mit Bezug zu H.\_\_\_\_ (2.2.2.6) Chatnachricht von H.\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_ vom 22. Juli 2016, ab 11.38:53 Uhr: «Ja, weil ich habe gerade meine Werbung geschalten. Und jetzt kamen direkt vier Nachrichten rein. Alle mit Escort.» In der Folge sagt A.\_\_\_\_, sie könne die Termine annehmen. Um 13:46:31 Uhr fragt A.\_\_\_\_, ob sie schon weitere Termine habe. H.\_\_\_\_ verneint. Um 13:48:50 Uhr schreibt H.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_, sie liebe ihn. Um 14:00:29 Uhr schreibt A.\_\_\_\_: «Kann ja nicht ackern. Wie soll das gehen? Überleg doch mal Schatz. Das geht ja nicht. Sieht ja voll schlimm aus.», H.\_\_\_\_ antwortet: «Ich weiss auch nicht was machen. Bin überfordert. Aber ich will ja auch, dass Geld reinkommt.»; A.\_\_\_\_ entgegnet: «Baby, das ist ja alles gut und recht. Aber es bringt ja nix, wenn Du durch das diese Scheisse verzögerisch oder rausziehsch oder blablabla. Jetzt schaust, dass Du den noch machst. Dann schreibsch dem [...], dem Idioten da, machsch den noch und dann hast auch schon deine 600 in der Tasche und dann ist gut für heute. Gehsch in die Apotheke und holsch Dir irgendwas, damit morgen oder übermorgen wenigstens fit bisch.», weiter A.\_\_\_\_: «Und dann kommt nach dazu, man, das ist ne offene Wunde, man. Willst Du, dass ich krank werde?», H.\_\_\_\_ entgegnet: «Also jetzt gleich, der Kunde, der will normalen Service. Aber ich traue mich nicht zu blasen und ich traue mich auch nicht zu küssen. Weil nachher kommt da irgendwas rein oder so. Wenn's geht, sagt ich der [alias J.], die soll ihn machen und dann tu ich die Werbung mal grad auf Domina umändern und dann mach ich nur Domina heute. Ist das in Ordnung?» A.\_\_\_\_ schreibt: «Ja, mach das so. Sagsch [alias J.] soll den machen. Deine Lippen sind aufgeplatzt. Und Du machsch die Domina Werbung. Holsch den [...] rein und gehst nachher zur Apotheke. Ich geh schnell zu [...] und dann bin ich wieder». Chat vom 22. Juli 2016, 17:16:00 Uhr, H.\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_: «Mhm... Ich hab heute 200 gemacht. Darf ich dann einen 50er rausnehmen, weil ich hab kein Geld mehr für die Apotheke. Ich leg das Restgeld auch wieder rein. Von allem, was ich gekauft hab, hab ich n Kassenbon und so was alles. Damit Du gucken kannst.» Chat vom 25. Juli 2016, 15:08:00 Uhr, H.\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_: «Ehm ja, das ist gerade einer reingekommen. Der ist gerade unter die Dusche gegangen. Aber ich muss auch noch schnell unter die Dusche wegen meiner Verletzung. Ich wart, bis der rauskommt.» Chat vom 25. Juli 2016, 15:53:12 Uhr, H.\_\_\_\_ sendet A.\_\_\_\_ eine Notiz mit den Umsätzen von [alias J.] und ihr ([alias H.]). Chat vom 25. Juli 2016, 15:53:37 Uhr, A.\_\_\_\_ sagt H.\_\_\_\_, sie solle andere Bilder machen, ein bisschen andere Werbung. Chat vom 28. Juli 2016, 17:49:10 Uhr, H.\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_: «Ehm Schatz, die [...] hat ja ne halbe Stunde. Und wo Du mir eben die Sprachnachrichten gesendet hast, waren die schon im Zimmer. Ist jetzt schon über ne halbe Stunde. Soll ich mal klopfen gehen oder irgendwie. Weil die hat jetzt eben schon n bisschen überzogen. Fünf Minuten. Oder meinst ich soll noch Fünf Minuten warten.» A.\_\_\_\_ antwortet: «Die macht das schon selber. Mach Dir keinen Kopf.», ca. 13 Minuten später schreibt H.\_\_\_\_: «Jetzt ist sie gerade

mit dem zusammen unter die Dusche gegangen. Hat geduscht. Jetzt sind sie wieder im Zimmer. Ich denke, der hat dann mal verlängert. Weil, ne...», zwei Minuten später: «So, jetzt ist sie fertig.» Chat vom 5. August 2016, 12:34:07 Uhr, A.\_\_\_\_ an H.\_\_\_\_: «Schatz, du hast dem [...] schon mal 2 Stunden Escort für 700 geben, wenn er möchte. Ok? [Anm. unverständlich] mit dem Escort dorthin 2 Stunden lang. 700 passt doch, oder?» Chat vom 5. August 2016, 13:12:28 Uhr, H.\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_: «Ok. Ehm nicht, dass ich nachher eine reingehauen krieg oder sowas. Also ich räum jetzt gleich auf. Keine Sorge. Ehm und dieser [...] hat angerufen mit der 26 24 da. Hab ich ihm gesagt... wo er mich nach dem Preis gefragt hat. Hat er gesagt, er denke das sei so in seinem Rahmen. Hab ich gesagt, schon 300. Halbe Stunde 150. Und insgesamt dann 450, wenn er die 90 Minuten bleiben will. Sagt er, weisste was, er hätte zwar gedacht, dass es n bisschen günstiger ist, aber ne Stunde bleibt er auf jeden Fall. Und mal gucken, ob er dann noch 90 Minuten bleibt. Aber der redet so komisch, weiss gar nicht ob der überhaupt kommt. Wollte nur Bescheid geben. Ich liebe Dich.» Im Chat vom 5. August 2016, 14:37:29 Uhr bis 8. August 2016, 15:22:01 Uhr, rapportiert H.\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_ minutiös über die Bedienung von Gästen durch sie und [alias J.] (Kommen und Gehen, Dauer der Dienstleistung). Um 14:30:50 Uhr schreibt sie, jetzt sei gerade ein Gast für sie gekommen für eine Stunde. Sie müsse aber unbedingt nochmal unter die Dusche weil ihre Verletzung wieder voll aufgeplatzt sei. Chat vom 15. August 2016, 19:24:24 Uhr, H.\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_: «Ehm Schatz, da Ist ein Gast grad gekommen. Der wollte mich. Halbe Stunde. Ehmm... Wenn er jetzt aus der Dusche raus ist, dann geh ich auch noch schnell, weil die Verletzung ist ja mmer offen.» Textnachricht von H.\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_ vom 16. August 2016, 15:20:05 Uhr: «Bin voll im Streit Ich mecker alle Bullen an ich will nix sagen nix beantworten will gehen Die lassen mich nicht Fragen mich 100 Sachen über dich aber will nix sagen und ich sage will gehen 100 mal ich schrei hier gleich so laut. Er sagt du darfst nicht gehen.» Sprachnachricht von A.\_\_\_\_ an H.\_\_\_\_ vom 16. August 2016, 15:23:13 Uhr: «Du sagsch jetzt gar nix mehr bis Dein Anwalt kommt. Ok.» Chat vom 17. August 2016, 20:29:45 Uhr, A.\_\_\_\_ an H.\_\_\_\_: «Isch gut, dann kannst aufhören zu arbeiten. Passt.»

#### **E. 4.3**

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 4.3 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurde die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marcus Wiegand, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 31'814.15 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Es wurde festgestellt, dass der vormalige amtliche Verteidiger von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marcus Wiegand, bereits im Umfang von CHF 20'000.00 entschädigt wurde. Vorbehalten bleibt im Umfang von 85 % der Rückforderungsanspruch des Staates (entsprechend CHF 27'042.00) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 4.4**

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von E.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Stephanie Selig, auf CHF 3'885.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben gegenüber A.\_\_\_\_ im Umfang von 90 %: der Rückforderungsanspruch des Staates (entsprechend CHF 3'497.05) während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsbeiständin (entsprechend CHF 873.45), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 4.5**

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Ronny Scruzzi, auf CHF 905.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleibt im Umfang von 2/3 der Rückforderungsanspruch des Staates (entsprechend CHF 603.95) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 4.6**

Für das Berufungsverfahren wird A.\_\_\_\_, privat verteidigt durch Rechtsanwalt David Gibor, zu Lasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 10'160.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen. Der Betrag wird mit den vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten verrechnet (vgl. Ziff. 5.3 hiernach).

#### **E. 4.7**

Versuchte Erpressung zum Nachteil von H.\_\_\_\_ Hier wiegt das Verschulden doch deutlich schwerer als im Fall von G.\_\_\_\_. Einerseits ist der Deliktsbetrag mit CHF 15'000.00 einiges höher. Zudem erstreckte sich die drohende Handlung über zwei Tage. Nach einer ersten telefonischen Drohung am 5. März 2016 hakte der Beschuldigte einen Tag später nach. Die angedrohten Folgen waren massiv: Drohung, den Vater oder andere Familienangehörige zu erstechen; Drohung, jemanden bei ihr vorbei zu schicken, der ihr Säure ins Gesicht giesst. Das Vorgehen ist reichlich perfid: der Beschuldigte setzte anlässlich der ersten Drohung der Geschädigten eine konkrete Zahlungsfrist – erste Zahlung von CHF 7'000.00 am nächsten Tag bis 20:00 Uhr, Restzahlung innert vier Wochem – und gerade die Drohung, Unbekannte vorbeizuschicken, welche der Geschädigten Säure ins Gesicht giesen, war besonders geeignet, die Geschädigte zu verunsichern, da sie sich gegen unbekannte Täter nicht hätte wehren können und sie selbst im Falle einer Verhaftung des Beschuldigten unter Umständen damit rechnen musste, dass dieser den Auftrag bereits erteilt hat und die Auftragnehmer ihren Auftrag noch erfüllen werden. Die Drohungen des Beschuldigten gingen an der Geschädigten denn auch nicht spurlos vorbei. Diese wusste aufgrund ihrer früheren, von Gewalt geprägten Beziehung mit dem Beschuldigten, wozu dieser fähig ist. Auch in subjektiver Hinsicht liegen keine entlastenden Umstände vor. Für eine vollendete Erpressung wäre eine Einsatzstrafe von zwölf Monaten angemessen, für die versuchte Erpressung acht Monate. Asperationsweise hat eine Straferhöhung um vier Monate zu erfolgen.

#### **E. 4.8**

Drohung und einfache Körperverletzung zum Nachteil von E.\_\_\_\_ Der Taterfolg hinsichtlich der einfachen Körperverletzung ist in physischer Hinsicht relativ gering. Nicht zu unterschätzen sind jedoch die aktenkundigen massiven psychischen Folgen der Tat für die Geschädigte, welche sich freilich auch auf die Drohung beziehen und hinsichtlich dieser beiden Tatbestände kaum auseinandergehalten werden können. Im Vordergrund steht – was die Tatfolgen anbelangt – die Drohung. E.\_\_\_\_ erlitt nachvollziehbar Todesangst. Sei war dem Beschuldigten ausgeliefert. Die Drohung beschränkte sich nicht nur auf eine verbale Todesdrohung. Durch das mehrfache Verlegen der Atemwege wurden der Geschädigten die angedrohten Folgen (sie werde sterben) eindringlich und sprübar vor Augen geführt. Die Geschädigte hatte zeitweilig Atemnot und fürchtete, zu ersticken, was mit besonderen, folterähnlichen Qualen verbunden ist. Sie musste damit rechnen, dass sie, alleine bzw. in

Anwesenheit eines fremden Mannes, in Istanbul einen qualvollen Erstickungstod erleiden könnte. Der Beschuldigte wendete erhebliche Gewalt an und versuchte mehrfach, die Gegenwehr der Geschädigten zu unterdrücken, und hat begonnen, die Todesdrohung schon umzusetzen. Das Ganze hat sich aus völlig nichtigem Anlass ereignet. Es ging darum, die Geschädigte zu demütigen. Er war dieser trotz seines alkoholisierten Zustandes körperlich deutlich überlegen. Die kriminelle Energie ist beträchtlich. Indem der Beschuldigte derart massiv physische und psychische Gewalt gegen sein Opfer anwendete, verhielt er sich äusserst verwerflich. Die subjektiven Tatkomponenten entlasten ihn – mit Ausnahme der Alkoholisierung – nicht. Aufgrund der erheblichen Alkoholisierung ist jedoch eine leichte Einschränkung der Fähigkeit, sich rechtmässig zu verhalten, unter der Schwelle der Verminderung der Schuldfähigkeit, anzunehmen. So attestierte ihm auch [Gutachter 5] eine volle Schuldfähigkeit hinsichtlich dieser beiden Delikte. In subjektiver Hinsicht ist wegen der starken Alkoholisierung von einem mittelschweren, objektiv von einem schweren Verschulden auszugehen. Es ist hinsichtlich der Drohung daher von einem mittelschweren bis schweren Gesamtverschulden auszugehen. Eine Einsatzstrafe von 24 Monaten erscheint dafür angemessen. Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung ist von einem sehr leichten Verschulden auszugehen. Die Schuld ist grösstenteils durch die Strafe für die Drohung schon abgegolten. Eine Einsatzstrafe von einem Monat erscheint angemessen. Asperationsweise hat für diese beiden Delikte eine Straferhöhung um zwölfteinhalb Monate zu erfolgen.

#### **E. 4.9**

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen Die Strafzumessung der Vorinstanz erscheint angemessen. Es kann vollumfänglich auf deren Ausführungen verwiesen werden. Es hat unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine weitere Straferhöhung um einen Monat zu erfolgen.

#### **E. 4.10**

Widerhandlung gegen das Ausländergesetz Auch hier kann die Strafzumessung der Vorinstanz übernommen werden und es hat eine asperationsweise Straferhöhung um zwei Monate zu erfolgen (auch wenn entgegen den Erwägungen der Vorinstanz die Vorstrafen im Rahmen der Tatkomponenten noch nicht zu berücksichtigen sind). Vor Berücksichtigung der Täterkomponente resultiert somit eine Einsatzstrafe von 58 Monaten.

#### **E. 4.11**

Täterkomponente Bezüglich der Täterkomponenten kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 74 ff.). Insbesondere aufgrund der mehrfachen Delinquenz während laufendem Strafverfahren und nach Entlassung aus der Untersuchungshaft und aufgrund der Vorstrafen hat eine deutliche Straferhöhung zu erfolgen. Selbst die ihm gewährte Chance der Ersatzmassnahmen hat er vergeblich, indem er sich erneut im Milieu betätigte. Dies zeugt doch von ganz erheblicher Uneinsichtigkeit. Es rechtfertigt sich eine weitere Straferhöhung um acht Monate womit sich die zu verhängende Freiheitsstrafe auf 66 Monate bzw. fünfteinhalb Jahre beläuft. 5. Übertretungsbusse Die von der Vorinstanz für die Widerhandlungen gegen das BetmG ausgesprochene Busse von CHF 400.00, ersatzweise vier Tage Freiheitsstrafe, ist nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die entsprechende Ziffer 1.6 des angefochtenen Urteils ist in Rechtskraft erwachsen. 6. Anrechnung der Untersuchungshaft/Sicherheitshaft sowie der Ersatzmassnahmen Auch hier ist das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen. Auf die

zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (US 79 f.) kann vollumfänglich verwiesen werden. 7. Zur Sicherung des Strafvollzugs wurde für A.\_\_\_\_ mit separatem Beschluss vom 12. Mai 2022 Sicherheitshaft angeordnet, vollziehbar unter dem Regime des vorzeitigen Strafvollzugs, derzeit in der JVA Lenzburg . VIII. Einziehungen Die Vorinstanz hat die Einziehungen nicht begründet. Der sichergestellte Bording Pass und der Ausländerausweis von G.\_\_\_\_ (lautend auf [...]) sind für den Beschuldigten ohne Wert resp. dieser hat keinen Anspruch darauf. Diese Gegenstände sind durch die Polizei zu vernichten. Die drei sichergestellten Mobiltelefone des Beschuldigten sind ihm herauszugeben, ist doch nicht ersichtlich, inwiefern diese als klassische Tatinstrumente gedient hätten. Auch hinsichtlich der sichergestellten Bargeldbeträge ist kein direkter Deliktskonnex nachgewiesen. Diese stehen dem Beschuldigten zu, sind jedoch mit den von ihm zu tragenden Verfahrenskosten zu verrechnen. IX. Zivilforderungen Die Erwägungen der Vorinstanz zu den Zivilforderungen von E.\_\_\_\_ sind im Grundsatz zutreffend. Aufgrund der erlittenen psychischen Beeinträchtigung steht der Geschädigten eine Genugtuung zu. Die psychische Beeinträchtigung hängt nicht von der juristischen Qualifikation der Tat ab, erlitt doch die Geschädigte unbesehen eines – in casu zu verneinenden – Tötungsvorsatzes des Beschuldigten Todesangst. Indessen kann das konkrete Tatverschulden bei der Bemessung der Genugtuung nicht einfach ausser Acht gelassen werden und dieses wiegt bei einer Drohung deutlich weniger schwer als bei einer versuchten Tötung. Dies rechtfertigt es, die Genugtuung auf CHF 7'000.00 herabzusetzen. Für den durch die Tat erlittenen, noch nicht definitiv feststehenden Schaden ist der Beschuldigte zu 100 % haftpflichtig zu erklären. Ebenso hat der Beschuldigte der Privatklägerin die nachgewiesenen Arztkosten von CHF 341.20 zu ersetzen. X. Kosten und Entschädigung 1. Kosten Der Beschuldigte wurde von den Vorhalten des Menschenhandels zum Nachteil von F.\_\_\_\_ und der Förderung der Prostitution zum Nachteil von F.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ freigesprochen. Im Übrigen ergingen Schuldsprüche. Es erscheint angemessen, infolge der Freisprüche 15 % der erstinstanzlichen Kosten zulasten des Staates auszuscheiden. Im Übrigen hat der Beschuldigte die erstinstanzlichen Kosten zu tragen. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des Hauptvorwurfes (versuchte vorsätzliche Tötung), des Freispruchs i.S. Förderung der Prostitution zum Nachteil von H.\_\_\_\_, hinsichtlich der Strafzumessung, der Höhe der Genugtuung zu Gunsten von E.\_\_\_\_ sowie den Einziehungen. Die Staatsanwaltschaft obsiegt hinsichtlich der vorinstanzlichen Freisprüche betr. die Vorhalte der mehrfachen versuchten Erpressung zum Nachteil von G.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_. Diesbezüglich ergingen nun Schuldsprüche. Es erscheint angemessen, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu 2/3 aufzuerlegen. Im Übrigen gehen sie zu Lasten des Staates. Die Staatsgebühr wird angesichts des grossen Verfahrensumfanges auf CHF 50'000.00 festgelegt. Zuzüglich der Auslagen belaufen sich die Kosten des Berufungsverfahrens auf CHF 50'100.00. Demnach werden die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 12'000.00, total CHF 62'000.00, konkret wie folgt auferlegt: A.\_\_\_\_ 85 % entspr. CHF 52'700.00 Staat  
15 % entspr. CHF 9'300.00 Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 5 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurden die weiteren Verfahrenskosten von CHF 4'000.00 auf das abgetrennte und damals noch zu eröffnende Verfahren gegen die Beschuldigte D.\_\_\_\_ übertragen. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 50'000.00, total CHF 50'100.00, werden demnach wie folgt auferlegt: A.\_\_\_\_ 2/3 entspr. CHF 33'400.00 Staat  
1/3 entspr. CHF 16'700.00 2.

## Entschädigungen

### E. 5

Am 11. Januar 2016 musste die Polizei am Domizil von G.\_\_\_\_ [...] intervenieren, nachdem der Beschuldigte dort erschienen war, um mit H.\_\_\_\_ zu sprechen. Diese hatte am Vortag nach einem Streit mit dem Beschuldigten bei G.\_\_\_\_ Zuflucht gesucht. Am 27. Januar 2016 meldete sich G.\_\_\_\_ bei der Polizei und gab an, vom Beschuldigten erpresst zu werden (2.1.3, 3.1.1.6).

#### E. 5.1

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 12'000.00, total CHF 62'000.00, werden wie folgt auferlegt: A.\_\_\_\_ 85 % entspr. CHF 52'700.00  
Staat 15 % entspr. CHF 9'300.00 Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 5 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 25. November 2020 wurden die weiteren Verfahrenskosten von CHF 4'000.00 auf das abgetrennte und damals noch zu eröffnende Verfahren gegen die Beschuldigte D.\_\_\_\_ zu übertragen.

#### E. 5.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 50'000.00, total CHF 50'100.00, werden wie folgt auferlegt: A.\_\_\_\_ 2/3 entspr. CHF 33'400.00  
Staat 1/3 entspr. CHF 16'700.00 5.3 Die von A.\_\_\_\_ zu tragenden Verfahrenskosten von total CHF 86'100.00 werden mit den sichergestellten Bargeldbeträgen von CHF 2'911.65 (Ziff. 2.3) und der reduzierten Parteientschädigung von CHF 10'160.65 (Ziff. 4.6) verrechnet. Saldo nach Verrechnung zu Gunsten des Staates: 73'027.70. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der  
Präsident Die Gerichtsschreiberin von  
Felten Fröhlicher

#### E. 5.2.1

U2.\_\_\_\_ U2.\_\_\_\_ sagte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 18. Dezember 2016 (10.2.7/12 ff.) aus, er habe Anfang Oktober eine Nacht als Stellvertreter für seinen Bruder für das [Etablissement] des Beschuldigten Chauffeurdienste geleistet. Er habe nur eine Frau chauffiert: I.\_\_\_\_. Diese habe in jener Nacht drei Kunden gehabt. Er habe sie in Romanshorn auf einem Parkplatz abgeholt. Wahrscheinlich habe sie vorher schon einen Kunden gehabt. Sie seien dann nach St.Gallen gefahren, von dort nach Hinwil und dann nach Hause. Er habe sie somit zu zwei Kunden gefahren. Vom Dritten habe er sie abgeholt. Die Aufträge

seien über [alias H.] gekommen. Die Termine hätten je eine Stunde gedauert. Er sei von C.\_\_\_\_ bezahlt worden. Dieser habe ihm CHF 100.00 gegeben. Er habe gewusst, dass die Hälfte an den Betreiber gehe. Dieser bezahle den Chauffeur. I.\_\_\_\_ sei recht müde gewesen. Auf längeren Strecken habe sie geschlafen. Ein, zwei Mal habe er anhalten müssen, weil ihr schlecht gewesen sei. Sie habe sich einmal übergeben müssen. Sie habe gesagt, sie sei müde und habe Alkohol konsumiert. Nach dem letzten Kunden sei sie sehr müde gewesen, sie habe aber noch einen weiteren Kunden gehabt. Er habe dann die Nummer von «[alias H.]» angerufen. C.\_\_\_\_ sei rangegangen. Er habe diesem gesagt, dass es I.\_\_\_\_ nicht gut gehe und er sie wohl besser nach Hause bringen würde, anstatt nochmals zu einem Kunden. C.\_\_\_\_ habe dann selbst mit ihr sprechen wollen. Es habe eine Diskussion gegeben. Schlussendlich habe er sie aber in den Club zurückgefahren. I.\_\_\_\_ habe erwähnt, dass sie schon seit 48 Stunden durcharbeite und noch nichts gegessen habe. Während des Gesprächs mit C.\_\_\_\_ habe sie gesagt, sie könne sich nicht mehr auf den Beinen halten. Aufgrund des Gesprächs habe er vermutet, dass C.\_\_\_\_ sie zum nächsten Kunden habe drängen wollen. Sie habe sich aber durchgesetzt. Eigentlich habe sie schon den Kunden in Hinwil nicht mehr machen wollen. Schon da habe sie mit C.\_\_\_\_ telefoniert. Dieser habe sie aber offenbar überreden können, den Kunden noch zu bedienen. I.\_\_\_\_ habe einige Male «geht nicht» gesagt, weshalb er davon ausgehe, dass C.\_\_\_\_ mehrmals gesagt habe, dass sie es tun müsse. Wie I.\_\_\_\_ nach dem Telefonat mit C.\_\_\_\_ gewirkt habe? Vor Hinwil habe sie gezittert. Es habe sie schon angeschissen. Nach dem letzten Telefonat habe sie erleichtert gewirkt. In Hinwil habe sie nicht die ganze Stunde gemacht. Sie habe gesagt, der Kunde habe sie früher gehen lassen, da er gemerkt habe, dass es ihr nicht gut gehe. Weiter habe sie sich ihm gegenüber nicht über C.\_\_\_\_ oder die Arbeitsbedingungen geäußert. Sie habe auf ihn aber ziemlich kaputt gewirkt. Nervös. Sie habe am ganzen Leib gezittert. Er könne nicht sagen, ob I.\_\_\_\_ die Arbeit freiwillig mache. Er habe einfach den Eindruck gehabt, dass sie die letzten beiden Kunden nur noch sehr widerwillig gemacht habe. Er habe aber zum damaligen Zeitpunkt nicht einschätzen können, warum dem so gewesen sei. Anlässlich der Befragung vom 27. April 2017 bestätigte U2.\_\_\_\_ im Wesentlichen seine frühere Aussage (10.2.7/18 ff.): Er habe Frau I.\_\_\_\_ bei einem Kunden abgeholt und dann noch zu zwei weiteren Kunden gefahren. Am Anfang habe alles ganz normal ausgesehen. Er habe sie von einem Kunden abgeholt und zum nächsten Kunden gefahren. Als sie dort aus dem Auto ausgestiegen sei, habe sie sich übergeben müssen. Sie habe gesagt, sie habe etwas wenig gegessen und viel Alkohol konsumiert. Dann sei sie zum Kunden. Das sei in St. Gallen gewesen. Dann seien sie zum nächsten Kunden nach Hinwil gefahren. Unterwegs habe er zwei Mal anhalten müssen, weil sie sich habe übergeben müssen. Sie habe unterdessen auch noch mit C.\_\_\_\_ telefoniert. Den Inhalt des Telefonats habe er nicht mitverfolgen können. Er habe sie erneut gefragt, ob alles in Ordnung sei. Sie habe mit Ja geantwortet, es habe aber nicht so überzeugend geklungen. Sie habe gesagt, sie habe zu wenig gegessen und geschlafen und zu viel Alkohol konsumiert. Sie seien dann trotzdem zu der Adresse des Kunden gefahren. Danach seien sie zu einem weiteren Kunden gefahren und unterwegs habe sie wieder mit C.\_\_\_\_ telefoniert. Er habe mitbekommen, dass sie diesem mitgeteilt habe, dass es nicht mehr gehe. Bevor sie beim nächsten Kunden angekommen seien, habe er kurz vor der Adresse auf einem Parkplatz einen Halt gemacht. Sie habe fertig telefoniert und sich frisch gemacht. Er habe sie bei der Adresse des Kunden rausgelassen und im Auto gewartet. Einige Zeit später habe sie ihn dann angerufen und gesagt, er solle kommen. Er habe sie dann dort abgeholt, wo er sie rausgelassen habe. Es sei früher als abgemacht gewesen. Der Kunde habe sie früher gehen lassen, weil er mitbekommen habe, dass es ihr

nicht gut gehe. Es sei dann noch ein weiterer Kunde geplant gewesen. Sie habe aber gesagt, es gehe wirklich nicht mehr. Er habe dann wieder angerufen und gesagt, dass es nicht mehr gehe. C.\_\_\_\_ habe abgenommen. Er habe dann das Telefon an sie weitergereicht. Er habe mitbekommen, dass zwischen C.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ eine «Freund-Freundin-Beziehung» bestehe und habe sich nicht mehr einmischen wollen. Sie habe C.\_\_\_\_ am Telefon immer wieder «Schatz» genannt. Er habe mitbekommen, wie sie C.\_\_\_\_ habe klar machen wollen, dass es nicht mehr gehe. Nach einer gewissen Zeit hin und her habe sie dann aufgelegt und gesagt «okay, ist in Ordnung, wir können nach Hause». Sie sei da ziemlich erleichtert gewesen. Zuvor habe sie eher gestresst gewirkt. Sie habe auf der Fahrt nach Hinwil immer wieder versucht zu schlafen. Ob es beim Telefon auch lauter geworden sei? Nein. Während dem Telefonat mit C.\_\_\_\_ habe er festgestellt, dass es ihr schon nicht gefallen habe, was von der Gegenseite gekommen sei. Angst habe sie aber nicht gehabt. Man habe jedoch gemerkt, dass sie sich nicht habe durchsetzen können. Auf dem Rückweg nach Arbon habe sie gezittert. Den letzten Termin, den sie wahrgenommen habe, habe sie schon nicht mehr machen wollen. Sie habe nur noch nach Hause gewollt. Er wisse nicht genau, was am Telefon gesprochen worden sei, sie seien aber trotzdem zum Termin gefahren. C.\_\_\_\_ müsse sie irgendwie überzeugt haben. Er wisse aber nicht, was er genau gesagt habe. Zuerst abgeholt habe er sie in Romanshorn. Er habe durch die SMS und weil er habe warten müssen gewusst, dass sie mit diesem Kunden schon mehrere Stunden verbracht gehabt habe. Das sei am 30. Oktober 2016 gewesen, als er als Chauffeur eingesprungen sei.

### **E. 5.2.2**

U1.\_\_\_\_ U1.\_\_\_\_ sagte anlässlich der Befragung durch die Kantonspolizei Thurgau betreffend die «Befreiungsaktion» von I.\_\_\_\_ vom 13. November 2016 am 14. November 2016 (AS 10.2.8/1 ff.) aus, nachdem er I.\_\_\_\_ abgeholt habe und mit ihr im Auto unterwegs Richtung Bern gewesen sei, habe der Beschuldigte angerufen und ihn aufs Übelste bedroht. Er habe ein Kopfgeld gegenüber seinem Bruder, dem Kollegen und Frau I.\_\_\_\_ ausgesprochen. Alle [Mitglieder des Rockerclubs] seien unterwegs, um ihn zu suchen. Er müsse jetzt auf seine Kinder aufpassen. Ziel der Aktion sei gewesen, Frau I.\_\_\_\_ rauszuholen. Er (U1.\_\_\_\_) habe sie heute Morgen zur Polizei begleiten wollen, um Anzeige gegen C.\_\_\_\_ zu machen wegen Nötigung zur Prostitution, Drohung, ihre Schwester umzubringen, und weil er sie schlage. Einmal, als er sie abgeholt habe, sei ihr Steissbein angeschwollen gewesen und sie habe fast nicht sitzen können. Am linken Arm habe sie Flecken gehabt. Das sei vor ca. zwei Wochen gewesen. I.\_\_\_\_ habe ihm gesagt, dass sie von C.\_\_\_\_ geschlagen werde. Letzte Woche sei noch ein Vorfall mit [alias J.] gewesen. Diese sei mal abgehauen und dann wieder gekommen. Er vermute, sie sei eingeschüchtert worden. Er habe ihr gesagt, dass sie doch gehen solle. Dies habe C.\_\_\_\_ erfahren und ihm eine SMS geschrieben, dass er sein Leben ficke. Er kenne Frau I.\_\_\_\_, weil er Fahrer gewesen sei für Escort. Ende Oktober (2016) für ca. eine Woche. Letzten Donnerstag habe er I.\_\_\_\_ nach Luzern zum Friseur und zu einem Kunden gefahren. Gestern Vormittag habe er Frau I.\_\_\_\_ von einem Kundentermin abgeholt und nach Arbon gebracht. Dann hätten sie darüber gesprochen und er habe ihr gesagt, wenn sie wolle, komme er heute Abend. Sie habe gesagt, ja bitte. Er habe auch [alias J.] gefahren. Diese sei auch geschlagen worden und das Ganze sei aufgenommen worden. Er kenne I.\_\_\_\_ durch seine Chauffeur Tätigkeit seit Ende Oktober 2016. Sie hätten sich aber auch schon privat getroffen. Mittlerweile würden sie eine Beziehung führen. Er sei vom Beschuldigten bezahlt worden, dieser habe ihm auch die Aufträge gegeben. C.\_\_\_\_ habe mit den Fahrern nichts zu tun. Er habe ihm nur einmal einen Termin durchgegeben. Chef sei der Beschuldigte und [alias H.], dessen Freundin. Er

habe immer alles mit diesen beiden gemacht. Anlässlich der Befragung vom 24. November 2016 (10.2.8/20 ff.) gab U1.\_\_\_\_ zu Protokoll, seit ca. einem Monat für den Beschuldigten resp. dessen Freundin [alias H.] als Chauffeur zu arbeiten. C.\_\_\_\_ sei seit ca. Ende Oktober im Studio. Was dessen Funktion sei, wisse er nicht. Dieser sei mit seinen zwei Freundinnen dorthin gekommen. Soviel er wisse, sei der Beschuldigte auch Chauffeur. Er unterstütze [alias H.] in der Koordination der Termine. Er denke, dass die beiden das [Etablissement] gemeinsam führen. Er sei meist von [alias H.] aufgebeten worden. Seine Aufgabe sei gewesen, die Adresse zu finden und die Zeiten einzuhalten. Er habe nicht vor der Haustür warten, aber rechtzeitig wieder dort sein müssen. Mit welchen Frauen er es zu tun gehabt habe? [Mit der Prostituierten 2], Q.\_\_\_\_, [der Prostituierten 4], I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_. Meistens sei am selben Tag abgerechnet worden. Die Frau habe die Hälfte bekommen. Die andere Hälfte sei nochmals geteilt worden zwischen ihm (U1.\_\_\_\_) und dem Beschuldigten und seiner Freundin. Meistens habe [alias H.] mit ihm abgerechnet. Was der Beschuldigte den ganzen Tag gemacht habe? Er habe schon ein paar Mal Termine durchgegeben. Ansonsten sei er auch unterwegs gewesen. Was C.\_\_\_\_ gemacht habe, wisse er nicht. Er vermute, er sei wegen seiner beiden Frauen da gewesen, also wegen I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_. Er habe die von Deutschland in die Schweiz gebracht und sei wegen denen geblieben, um zu schauen, dass sie auch arbeiten und dort bleiben. Das wisse er von C.\_\_\_\_, der ihm dies selbst gesagt habe, und auch von den Frauen. C.\_\_\_\_ habe ihm gesagt, dass beide seine Freundinnen seien. Er schaue, dass sie arbeiten. Es komme auch noch eine Dritte. Wie er geschaut habe, dass gearbeitet werde? Er habe die Frauen am Telefon zusammengeschissen, «Komm, jetzt machst Du noch dies und das», psychisch halt. Die Frauen hätten auch oft geweint, nachdem sie mit ihm telefoniert hätten. Er habe selbst mitbekommen, wie er mit den Frauen telefoniert habe. Das habe aggressiv gewirkt. Er habe sie richtig unter Druck gesetzt. So «jetzt musst noch, jetzt machst das noch, vorher kommst du nicht nach Hause.» Er habe oft mitbekommen, dass er mit I.\_\_\_\_ so gesprochen habe, weil er (U1.\_\_\_\_) mit ihr oft unterwegs gewesen sei. Er habe das via Lautsprecher oder Sprachnachrichten, die C.\_\_\_\_ geschickt habe, mitbekommen. Was er nicht selbst gehört habe, habe I.\_\_\_\_ ihm erzählt. Er habe manchmal nachgefragt, wenn sie völlig verstört gewesen sei. Ob er auch im Zusammenhang mit J.\_\_\_\_ solche Gespräche gehört habe? Nein. Mit ihr sei er nur einmal ganz kurz unterwegs gewesen. Sie habe ihm aber an dem Abend so einiges erzählt, wie er sie behandle und dass sie richtig Angst habe vor C.\_\_\_\_. Er habe sie geschlagen. Er habe sie auch bedroht, dass er ihrer Familie etwas antun werde. Er wolle sie heiraten. Sie habe auch mal weggehen müssen, weil es ihr zuviel geworden sei. Dann sei sie aus Angst aber wieder zurückgekehrt. Sie habe noch nie etwas von dem Geld gesehen, welches sie verdiene. C.\_\_\_\_ nehme alles an sich. Er (U1.\_\_\_\_) habe ihr geraten, zur Polizei zu gehen und etwas gegen C.\_\_\_\_ zu unternehmen. Sie habe das nicht gewollt, sie habe zu grosse Angst vor C.\_\_\_\_ gehabt. J.\_\_\_\_ habe ihm erzählt, dass sie alles Geld an C.\_\_\_\_ habe abgeben müssen. Sie habe von dem Geld nie etwas gesehen. Er habe dann die Krankenkasse und so weiter bezahlt. Bei J.\_\_\_\_ habe er keine Verletzungen gesehen. Sie habe ihm aber erzählt, dass er auch noch auf sie eintrete, wenn sie am Boden liege. Er schmeisse sie quer durch die Wohnung, schlage sie in den Magen und in die Rippen. Als sie ihm das erzählt habe, habe sie beinahe geweint. Es sei glaubwürdig rübergekommen. Er glaube nicht, dass sie dies erfunden habe. Ob J.\_\_\_\_ auch vom Beschuldigten unter Druck gesetzt worden sei? Das habe er nicht mitbekommen. Er könne nicht sagen, ob der Beschuldigte gewusst habe, dass C.\_\_\_\_ J.\_\_\_\_ schlecht behandle. Er vermute es aber; weil sie gut befreundet seien. Von I.\_\_\_\_ habe er im Nachhinein erfahren, dass sie sich gemeinsam Videos angesehen hätten, welche zeigten, wie C.\_\_\_\_

J. \_\_\_ misshandelt habe. Das habe er nicht nur von I. \_\_\_ gehört, sondern auch von anderen Frauen, von [der Prostituierten 2] und von [der Prostituierten 4]. Auch diese hätten gesagt, dass C. \_\_\_ mit dem Beschuldigten Videos schaue, worauf zu sehen sei, wie C. \_\_\_ mit J. \_\_\_ umgegangen sei. C. \_\_\_ habe auch I. \_\_\_ unter Druck gesetzt. Er habe sie mit Bildern und Videos erpresst. Er würde diese ihrer Familie zeigen. Er habe Flecken und Schürfungen bei ihr gesehen. Sie habe ihm diese gezeigt. Sie habe am linken Oberarm Flecken gehabt, am Unterarm Schürfungen. Die seien noch frisch gewesen. Sie habe gesagt, sie sei von C. \_\_\_ geschlagen worden. Sie habe es einfach über sich ergehen lassen. Sie habe ihm (U1. \_\_\_) das in der ersten Novemberwoche erzählt. C. \_\_\_ sei gewaltbereit gegen die Frauen. Sie sei von ihm geschlagen worden, auch J. \_\_\_ werde geschlagen, diese komme aber aus Angst immer wieder zu ihm zurück. Diese werde bedroht und erpresst. C. \_\_\_ habe gegenüber I. \_\_\_ erwähnt, dass es wohl noch krass wäre, wenn auch ihre jüngere Schwester anschaffen würde. Er habe auch gesagt, dass er I. \_\_\_ umbringen würde, wenn sie abhauen sollte. I. \_\_\_ habe gesagt, am Anfang habe alles ganz anders ausgesehen. C. \_\_\_ sei nett und höflich gewesen. Ab dem ersten Tag in der Schweiz habe es aber angefangen. I. \_\_\_ habe das Geld C. \_\_\_ gegeben. Dieser habe mit [alias H.], dem Fahrer und dem Beschuldigten abgerechnet. Anfänglich habe er das Geld I. \_\_\_ gegeben, um es in den Safe zu legen. Die letzten fünf Tage habe er ihr aber gar kein Geld mehr gegeben. Er habe zwei oder drei Mal selbst gesehen, wie I. \_\_\_ C. \_\_\_ das Geld übergeben habe. Man habe gemerkt, dass I. \_\_\_ Angst vor C. \_\_\_ gehabt habe. Ob es weitere Frauen gebe, die von C. \_\_\_ beherrscht worden seien? Ja. Eine L. \_\_\_. Er habe mitbekommen, wie diese habe abhauen wollen. Das hätten ihm die Frauen erzählt. [Die Prostituierte 2], Q. \_\_\_ oder [die Prostituierte 4]. Ob I. \_\_\_ auch vom Beschuldigten bedroht oder ausgenutzt worden sei? Davon habe er nichts mitbekommen. I. \_\_\_ habe ihm aber erzählt, dass sie auch vom Beschuldigten unter Druck gesetzt werde. I. \_\_\_ habe viel zu viel gearbeitet. Was er mitgekriegt habe, sei, dass sie vielleicht mal drei Stunden Schlaf gehabt habe. Dann sei sie wieder geweckt worden und habe arbeiten müssen. Meist habe C. \_\_\_ sie geweckt. Dies habe I. \_\_\_ ihm erzählt. Was er selbst mitbekommen habe, seien im Schnitt acht Kunden pro Tag gewesen, die I. \_\_\_ bedient habe. Das sei im Escort gewesen. Im Studio habe sie aber dann ja auch noch Kunden gehabt. Ob das heisse, dass er die ganze Nacht mit ihr unterwegs gewesen sei, um sie von Kunde zu Kunde zu bringen? Ja. Sie habe müde und verstört gewirkt. Er habe den Eindruck gehabt, dass sie die Arbeit nicht gerne gemacht habe. Er selber sei auch vor zwei, drei Wochen schon von C. \_\_\_ bedroht worden. Dieser habe J. \_\_\_ ausgequetscht, nachdem diese mit ihm (U1. \_\_\_) unterwegs gewesen sei. C. \_\_\_ habe ihn dann bedroht, er würde sein Leben ficken. Ob er Gefühle für I. \_\_\_ habe? Ja. Seit etwa 10./11. November, als er mit ihr in Luzern gewesen sei.

### **E. 5.2.3**

[Der Chauffeur] [Der Chauffeur] gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme im Kanton Thurgau vom 15. März 2017 Folgendes zu Protokoll (10.2.9/1 ff.): U1. \_\_\_ habe ihn gefragt, ob er Lust habe, zu fahren. Das sei vor ca. sechs Monaten gewesen. Er habe dann für ca. zwei bis drei Monate Chauffeurdienste geleistet, nicht regelmässig. Der Beschuldigte sei im Büro gewesen und habe alles geplant. Wenn er ([Der Chauffeur]) die Frauen zurückgebracht habe, hätten diese ihm pauschal CHF 50.00, 100.00 oder 150.00 bezahlt, je nachdem, wie lange die Fahrt gewesen sei. Er sei zwei bis drei Mal die Woche gefahren, meistens so von 20:00 Uhr – 05:00 Uhr. Der Beschuldigte und C. \_\_\_ hätten die Geschäfte glaublich miteinander gemacht. Ob die Frauen während der Fahrten per Mobiltelefon instruiert worden seien? Ja. Also eigentlich sei es über die Fahrer gelaufen. Diese hätten die

Adresse und Namen der Kunden erhalten und die Frauen dorthin gefahren. Die Frauen hätten vor dem Aussteigen nach den Namen der Kunden gefragt. Manchmal seien die Frauen auch direkt angerufen worden. Ob die Frauen hätten mitbestimmen können, wen sie als nächstes zu bedienen hatten? Er glaube nicht, nein. Die hätten einfach die Termine bekommen. Ob eine Frau habe Feierabend machen können, wenn sie genug gehabt habe? So gegen 03:00 – 05:00 Uhr seien keine Termine mehr reingekommen. Dann seien sie zurückgefahren. Ob die Frauen somit einfach gearbeitet hätten, bis keine Termine mehr gekommen seien? Ja. Er habe dann bei der Zentrale gefragt, ob noch etwas komme, dann habe es geheissen «Nein, es ist fertig. Ihr könnt zurückkommen». Von wem diese Anweisung gekommen sei? Vom Beschuldigten oder C.\_\_\_\_. Wer die Chauffeurdienste unter dem Strich habe berappen müssen? Er glaube der Chef, er sei sich aber nicht sicher. Er wisse nicht, wieviel die Frauen an den Chef abgegeben hätten. Er habe nie mitbekommen, dass Frauen per Telefon zurechtgewiesen oder angetrieben worden seien. Ob es vorgekommen sei, dass Frauen einen Termin nicht wahrgenommen bzw. den Kunden abgelehnt hätten? Nein. Das habe es nicht gegeben. Ob ihm der Name J.\_\_\_\_, [...] oder [alias J.] etwas sage? Es sei eine Türkin dabei gewesen, die habe I.\_\_\_\_ oder so geheissen. Die habe er auch gefahren. Wie oft? Vielleicht ein oder zwei Wochen konstant. Die Frauen hätten nicht mitbestimmen können, wen sie als nächstes bedienen. Es sei einfach die nächste Adresse bekannt gegeben worden. Wieviele Kunden die Frauen pro Nacht gehabt hätten? Drei, vier, fünf. Wie lange die Termine gedauert hätten? Eine Stunde im Minimum. Manchmal sei aber verlängert worden. Meist sei aber von Anfang an eine oder zwei Stunden fix vereinbart worden. Ob somit die Frauen weder bei der Wahl der Anzahl Kunden noch bei der Termingestaltung hätten mitbestimmen können? Das sei so. Die hätten nichts mitbestimmen können. Alles sei vom Büro bestimmt worden. Ob die Frauen dies einfach so hingenommen hätten oder ob sie auch reklamiert hätten? Ihm gegenüber hätten sie sich nie geäußert.

### **E. 5.3**

Handyauswertung Am 6. November 2016, 13:23:09 Uhr, fragt C.\_\_\_\_ den Beschuldigten (2.2.2.1/228): «Wie sind die Preise nochmal?» Der Beschuldigte antwortet: «Ab heute Ao 30 min 200.- 30 min mit reinspritzen 250.- 1std 400 inkl. Reinspritzen. Escort [...] 200/std». Hierauf C.\_\_\_\_: «Reinspritzen will die nicht machen. Riesen terz». Der Beschuldigte: «Ohne reinspritzen will kaum einer S. Ao. Gibt es mal einen Tag wo sie keinen Terz macht.» 6. Förderung der Prostitution zum Nachteil von J.\_\_\_\_ (Anklageziffer 2.5)

### **E. 6**

Am 6. März 2016 erschien H.\_\_\_\_ auf der Polizeiwache in Siegburg und erstattete Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Erpressung. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Bonn vom 13. Juni 2016 übernahm die Staatsanwaltschaft Solothurn das diesbezügliche Strafverfahren und erliess am 12. Dezember 2016 eine Eröffnungsverfügung (2.1.6, 12.1.2).

### **E. 6.1**

Aussagen von Auskunftspersonen

#### **E. 6.1.1**

U1.\_\_\_\_ Anlässlich der Einvernahme vom 20. Januar 2017 (10.2.8/37 ff.) machte U1.\_\_\_\_ Aussagen zu J.\_\_\_\_: J.\_\_\_\_ habe ihm am Anfang einmal erzählt, dass man ihr sogar das

Handy weggenommen habe und dass sie nicht einmal ihre Familie habe anrufen dürfen, auch, dass sie viel geschlagen werde. Sie habe ihm auch erzählt, C.\_\_\_\_ habe ein Video aufgenommen, wie er sie geschlagen habe. Dieses Video habe er, U1.\_\_\_\_, selber aber nie gesehen. Sie sei auch gezwungen worden, sich ein Tattoo stechen zu lassen mit dem Text «Eigentum von C.\_\_\_\_». Dieses Tattoo habe sie sich im Frühling/Sommer 2016 stechen lassen. Er, U1.\_\_\_\_, habe dieses Tattoo aber nie gesehen, nur einmal auf einem Foto. Sie habe Angst vor C.\_\_\_\_ gehabt. J.\_\_\_\_ resp. [alias J.] gehe seit Frühling 2016 für C.\_\_\_\_ anschaffen. Ein oder zweimal habe sie es geschafft, abzuhaufen. Sie sei zu einer Tante in Zürich gegangen. C.\_\_\_\_ habe die Adresse ausfindig gemacht, sie abgeholt und ihr damit gedroht, ihrem [...] Bruder etwas anzutun, falls sie nicht mit ihm mitkomme. Sie habe auch erzählt, C.\_\_\_\_ habe sie für ein paar Monate nach Köln verschleppt, wo sie für ihn habe anschaffen müssen. Als er Ende Oktober mit I.\_\_\_\_ in die Schweiz gekommen sei, habe [alias J.] es geschafft, von Köln abzuhaufen und zu ihrer Tante nach Zürich zu gehen. Das sei Anfang November gewesen. Er habe sogar am Telefon mithören können, wie C.\_\_\_\_ J.\_\_\_\_ angerufen und massiv bedroht habe. Er, C.\_\_\_\_, habe Aussagen gemacht wie «Wegen Dir ist viel Blut vergossen worden. Du hast 24 Stunden, um zurückzukommen und sonst finde ich Dich». Am nächsten Tag sei sie dann aufgetaucht. Die sei so richtig eingeschüchtert worden. Im Oktober sei eine gewisse L.\_\_\_\_ für zwei bis drei Tage dort gewesen. Diese habe versucht, zu fliehen. Der Beschuldigte habe sie dann von einem Kundentermin abgeholt und sie am Bahnhof abgesetzt. C.\_\_\_\_ habe drei bis vier Frauen gehabt. Denen habe er vorgelogen, dass er nur sie lieben würde. Er selber habe nie Spuren von Schlägen bei J.\_\_\_\_ gesehen. Er habe sie aber auch nur einmal gefahren. [Die Prostituierte 2] habe ihm aber erzählt, einmal sei es so schlimm gewesen, da habe nicht einmal Make-Up mehr etwas gebracht. Einmal habe ein Kunde gar die Polizei gerufen. J.\_\_\_\_ habe sich aber aus Angst nicht getraut, Aussagen zu machen. J.\_\_\_\_ habe ihm gesagt, dass sie diese Arbeit anekle. Es tue sogar weh. Sie müsse aber. Sie müsse Geld verdienen. Als er C.\_\_\_\_ zu seinem Tätowierer nach St.Gallen gefahren habe, habe dieser im Auto mit J.\_\_\_\_ telefoniert. Das sei an einem Donnerstagabend, zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr, gewesen, in der ersten Novemberwoche. Da habe C.\_\_\_\_ J.\_\_\_\_ gedroht und ihr ein Ultimatum gestellt. Die Drohung ihm (U1.\_\_\_\_) gegenüber, dass er sein Leben ficken werde, sei in der zweiten Novemberwoche gewesen, an einem Dienstag- oder Mittwochabend. Ein oder zwei Tage vorher, an einem Sonntag- oder Montagabend, habe er J.\_\_\_\_ einmal gefahren. An diesem Abend habe sie keinen einzigen Termin gehabt, nur einen Faketermin in Zürich. Sie seien dann von der Polizei angehalten worden. Da habe sie eine Busse bezahlen müssen. Die habe er für sie bezahlt. J.\_\_\_\_ habe ihm erzählt, dass sie von C.\_\_\_\_ im Frühling 2016 in die Prostitution eingeführt worden sei. Sie habe damals in einer Bar im Service gearbeitet. Dort habe er sie abgeholt. Damals habe sie nicht gewusst, dass sie anschaffen gehen müsse. Danach habe er ihr den Pass und das Handy weggenommen. So, wie sie ihm erzählt habe, sei sie häufig von C.\_\_\_\_ geschlagen worden. Er habe sogar dann noch auf sie eingeschlagen und eingetreten, wenn sie sich zusammengekauert am Boden befunden habe. Das Tattoo habe sich J.\_\_\_\_ entweder im [Etablissement] oder in St.Gallen stechen lassen, beim Tätowierer, wo er C.\_\_\_\_ mal hingefahren habe. Dieser heisse S.\_\_\_\_. Bei I.\_\_\_\_ wäre es auch so gewesen, dass dieser nach Arbon gekommen wäre, um das Tattoo zu stechen. Am 7. Februar 2017 wurde U1.\_\_\_\_ unter Wahrung der Parteirechte von der Staatsanwaltschaft Bischofszell als Auskunftsperson einvernommen (12.2.8/46 ff.). Dieser bestätigte dabei seine früheren Aussagen. Er habe C.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ im April 2016 kennengelernt. Das sei bei ihm zu Hause gewesen. C.\_\_\_\_ habe damals ein bis zwei Nächte

bei ihm übernachtet. Da sei er mit J.\_\_\_\_ gekommen. Sie seien beide Mitglieder des [Clubs] gewesen. Er habe ein Telefon bekommen, dass jemand aus Deutschland komme, der eine Bleibe suche. Im Mai 2016 habe er sie dann in Rorschach getroffen. Da habe er blaue Flecken im Gesicht von J.\_\_\_\_ gesehen. Anfang November, als er J.\_\_\_\_ gefahren habe, habe diese ihm dann Fotos von Verletzungen gezeigt. J.\_\_\_\_ habe ihm erzählt, dass sie zwei Mal abgehauen sei, einmal von Arbon und einmal von Köln, als sie mit C.\_\_\_\_ dort gewesen sei. Sie habe in Köln auch angeschafft, für C.\_\_\_\_. Das mit dem Tattoo habe ihm J.\_\_\_\_ erzählt. Er habe es nur auf dem Foto gesehen. Sie habe gesagt, sie habe das machen müssen, er wolle, dass die Leute sähen, dass sie jetzt ihm gehöre. Sie habe auch erzählt, dass sie eine Ablöse von CHF 20'000.00 zahlen müsse, wenn sie gehen wolle. Er habe zwei Mal mit J.\_\_\_\_ über C.\_\_\_\_ gesprochen. Einmal im Mai 2016, als er sie in Rorschach zusammen mit C.\_\_\_\_ getroffen habe. C.\_\_\_\_ sei da mit jemandem anderem abgelenkt gewesen. Das zweite Mal sei an dem Abend gewesen, wo er sie chauffiert habe. Sie habe ihm erzählt, er habe ihr das Handy weggenommen, sie dürfe keinen Kontakt mit ihrer Mutter und ihrem Bruder haben, sie dürfe sich bei niemandem melden und werde geschlagen. Bei dem Telefonat, das er mitbekommen habe, habe er ihr gesagt, sie habe 24 Stunden Zeit, um wieder zurückzukommen, sonst wisse sie, was passiere. Er habe das in lautem und aggressivem Tonfall gesagt. Das sei kurz, bevor er mit J.\_\_\_\_ gefahren sei, gewesen, in seinem Auto, als er mit C.\_\_\_\_ nach St.Gallen zum Tätowierer gefahren sei. Er glaube, J.\_\_\_\_ habe sich da in Zürich bei ihrer Tante befunden. Am Freitag nach diesem Telefon sei sie dann schon zurück gewesen. Er wisse nicht, ob es weitere Frauen gebe, die ein solches Tattoo aufwiesen. Das Video mit Schlägen habe er nicht selber gesehen. Dies hätten ihm andere Frauen erzählt. C.\_\_\_\_ habe das Video den anderen Frauen gezeigt, um sie einzuschüchtern, auch I.\_\_\_\_. Er habe von [der Prostituierten 2] und I.\_\_\_\_ von diesem Video gehört. Auch von einer Italienerin, die einmal dort gearbeitet habe. Nachdem er mit J.\_\_\_\_ gefahren sei, habe C.\_\_\_\_ wohl J.\_\_\_\_ darüber ausgequetscht, was sie gesprochen hätten. Danach habe C.\_\_\_\_ ihn bedroht. Das sei ein bis zwei Tage, nachdem er mit J.\_\_\_\_ gefahren sei, gewesen. Am 13. November 2016 habe er J.\_\_\_\_ gefragt, ob sie mitkommen wolle. Sie sei aufgelöst gewesen und habe nur noch geweint. Sie habe ihre Sachen parat gemacht, sei aber dann doch nicht mitgekommen. Er vermute, dass sie Angst gehabt habe, dass danach ihrer Familie und ihr etwas passieren könnte. Wie der Beschuldigte die Frauen behandelt habe? Ganz okay eigentlich. Die hätten gerne bei ihm gearbeitet. Das hätten sie auch so gesagt.

### **E. 6.1.2**

V.\_\_\_\_ V.\_\_\_\_ sagte anlässlich der Einvernahme vom 24. November 2016 durch die Kantonspolizei Thurgau (10.2.6/13 ff.) aus, er sei Präsident [des Clubs] in St. Gallen. Daher kenne er auch C.\_\_\_\_. Dieser sei von Deutschland nach St. Gallen gekommen, um ein Mädchen für sich arbeiten zu lassen. Den Beschuldigten habe er dann durch C.\_\_\_\_ kennengelernt. Er habe dann auch ein paar Mal für den Beschuldigten als Chauffeur gearbeitet. C.\_\_\_\_ habe zwei Mädchen zum Beschuldigten gebracht. Die seien dann weggelaufen. Das habe er von C.\_\_\_\_ erfahren. Dieser habe gesagt, die beiden würden für ihn arbeiten. Auch der Beschuldigte sei schlecht zu den Mädchen gewesen. Sie, C.\_\_\_\_ und der Beschuldigte, hätten sich Videos angeschaut, wie sie die Mädchen schlagen. Sie hätten auf dem Handy Videos gespeichert, wie C.\_\_\_\_ seine Frau schlage. C.\_\_\_\_ habe dem Beschuldigten auch Videos gezeigt, wie er vergewaltige. Auch der Beschuldigte habe C.\_\_\_\_ Filme gezeigt, wie er Frauen schlage. Der Beschuldigte habe zu ihm (V.\_\_\_\_) gesagt, man müsse die Frauen schlagen, wenn sie nicht gehorchten. Seine Frau arbeite Sado-Maso. Er habe gesagt, dass sie das machen müsse. Eine der beiden Frauen von C.\_\_\_\_ heisse [...].

Er, V.\_\_\_\_, habe während drei bis vier Monaten im Sommer für den Beschuldigten gearbeitet. Dann sei U1.\_\_\_\_ gekommen. Andere Chauffeure hätten sich bei U1.\_\_\_\_ beschwert, dass sie nicht für diese Typen arbeiten könnten, weil sie so mit den Mädchen umgingen. Mit welchen Mädchen er zu tun gehabt habe? Mit [der Prostituierten 2], die werde aber keine Aussagen machen, weil sie in den Beschuldigten verliebt sei. Dann seien noch zwei oder drei aus der Tschechei gewesen, deren Namen er nicht mehr wisse. Die Aufträge habe er immer vom Beschuldigten erhalten. Dieser habe auch meist mit ihm abgerechnet. Ab und zu habe mal dessen Freundin [alias H.] mit ihm abgerechnet. Was die Funktion von C.\_\_\_\_ im [Etablissement] sei? Er schlafe dort. Er sei Zuhälter und zocke seine Frauen ab. Er komme alle zwei Monate und bringe Mädchen, dann kassiere er. Warum er das wisse? Das habe er gesehen. Auch der Beschuldigte habe ihm erzählt, dass C.\_\_\_\_ das richtig mache, ein richtiger Gangster sei. Dass er die Frauen schlage, wenn sie nicht gehorchten. In der Zeit, in welcher er (V.\_\_\_\_) für das [Etablissement] gearbeitet habe, sei C.\_\_\_\_ nicht dort gewesen. Auf Vorhalt, wie er denn gesehen habe, dass dieser ein Zuhälter sei? Als er Chauffeur gewesen sei, habe er ihn nur einmal gesehen. Aber vorher habe er C.\_\_\_\_ ab und zu dort besucht, weil er da beim Beschuldigten gewohnt habe. Was er da genau habe beobachten können? Er habe gesehen, wie die Mädchen C.\_\_\_\_ Geld gegeben hätten. [alias J.] habe ihm Geld gegeben. Auch er Beschuldigte habe gesagt, dass [alias J.] für C.\_\_\_\_ arbeite. [alias J.] sei schon mal in einem Lokal in Rorschach gewesen. Dort habe er mit ihr gesprochen. Sie habe ihm erzählt, dass sie von C.\_\_\_\_ bedroht werde. Er kontrolliere ihr Natel, drohe ihr, dass er ihrer Familie etwas antun würde. Das sei vor ca. einem halben Jahr gewesen. Er habe gesehen, wie [alias J.] C.\_\_\_\_ CHF 200.00 – 300.00 übergeben habe. Nachher habe dieser eine grosse Fresse gehabt und gesagt: «Siehst Du, so muss es sein. Wenn ein Mädchen gut läuft, machst Du viel Geld.» Wenn sie nicht arbeiteten, müsse man sie schlagen. Das hätten die beiden immer gesagt, so lange er sie kenne. Während der Fahrten habe er mit den Mädchen gesprochen. Nicht alle würden bedroht. Es kämen auch Mädchen von sich aus. Aber alle hätten sich über den Beschuldigten beschwert, weil er sie 48 Stunden am Stück arbeiten lasse. Die Hälfte der Einnahmen sei an den Beschuldigten gegangen. Jedes Mädchen habe einen Safe gehabt. Sie hätten ihr Geld immer im Safe gehabt. Aber das Geld habe C.\_\_\_\_ gehört, weil er der Zuhälter gewesen sei. Der Beschuldigte habe die Mädchen als Tiere betrachtet, die Geld brächten. 48 Stunden, 72 Stunden, am liebsten gar keinen Schlaf. Ob ihm ein Mädchen persönlich gesagt habe, dass es vom Beschuldigten bedroht, geschlagen oder sonst was werde? Nein. Aber [alias J.] habe ihm an dem Abend alles erzählt. U1.\_\_\_\_ sei dabei gewesen. Das habe ihm der Beschuldigte und C.\_\_\_\_ erzählt. Diese hätten einen auf «geil» gemacht. Ob er selber gesehen habe, dass der Beschuldigte mit einem Mädchen unsanft umgegangen sei? Ja, er habe mit den Mädchen so gesprochen: «Ihr müsst ficken, eure Beine spreizen». Er habe ein Mädchen dabeigehabt, welches einen Dreier habe ablehnen wollen. Der Beschuldigte habe sie dann gedrängt. Auch wenn eine Frau Analverkehr abgelehnt habe, habe er sich aufgeregt. Er habe selbst erlebt, wie der Beschuldigte die Frauen zusammenscheisse, wenn sie sich z.B. von einem Kunden nicht ins Gesicht spritzen lassen wollten. Er habe dann gesagt, wieso sie das nicht mache, Gopferdammi. Sie müsse das machen, ansonsten solle sie sich verpissen. Er mache sie kaputt, wenn sie das nicht mache. Er habe sie auch mit «Schlampe» betitelt. So habe er mit der Blondin von der Tschechei gesprochen. Die sei dann nach zwei Tagen gegangen. Er sei neben ihr gesessen und habe es am Telefon hören können. Man habe den Beschuldigten schreien hören. Ob I.\_\_\_\_ ihm persönlich gesagt habe, was ihr angetan worden sei? Nur an dem Abend, als sie sie gerettet

hätten. Der Beschuldigte habe die Chauffeure anfänglich mit 80 Rappen/Kilometer entschädigt. Weil es zu viele Kilometer gegeben habe, habe er das dann geändert und von da an den Chauffeuren die Hälfte von seiner Hälfte gegeben. Die Adressen habe er vom Beschuldigten und seiner Freundin mitgeteilt bekommen. Pro Nacht seien so vier bis fünf, sechs Adressen angefahren worden. Er sei von St. Gallen nach Wittenbach, dann nach Zürich, Aargau und Luzern gefahren. Während die Mädchen den Kunden bedient hätten, habe er jeweils im Auto gewartet. Ob er im Bedarfsfall auch Hilfe hätte leisten können? Ja. Er sei von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr gefahren. Etwa einen Monat nur, nicht mehr. Weil der Beschuldigte dann jeweils das Gefühl gehabt habe, dass sie noch weitermachen müssten bis am Mittag. Das sei im Sommer 2016 gewesen. August/September. Nach ihm habe U1.\_\_\_\_ als Chauffeur gearbeitet. Bis jetzt. U1.\_\_\_\_ kenne I.\_\_\_\_ seit zwei Monaten oder so. Auf Vorhalt, C.\_\_\_\_ sage, er habe V.\_\_\_\_ letztmals vor dem Überfall Anfang Jahr, spätestens im März 2016, gesehen. Das stimme nicht. Er lüge. Dieser sei monatlich mindestens einmal in der Schweiz. Ob er (V.\_\_\_\_) sich sicher sei, dass es sich bei dem von ihm erwähnten Mädchen um eine Tschechin gehandelt habe? Vielleicht sei es auch eine Slowakin gewesen. Wie viele Fahrten er insgesamt gemacht habe? Höchstens drei Mal in einem Monat. Vielleicht sechs Fahrten. Welche Mädchen dabei gewesen seien? [Die Prostituierte 2] und die Slowakin.

### **E. 6.1.3**

Die Mutter von J.\_\_\_\_ Die Mutter von J.\_\_\_\_ wurde am 22. Dezember 2016 durch die Kantonspolizei Thurgau als Auskunftsperson befragt (10.3.9). Dabei machte sie im Wesentlichen folgende Aussage: So wie sie das sehe, lasse sich ihre Tochter von Männern aushalten. Sie könne gut «schnorren». Sie lasse sich Sachen kaufen. Dann komme sie wieder bei jemandem unter. Aber so wirklich wisse sie nicht, was ihre Tochter mache. Jetzt sei sie bei ihr zu Hause. Sie gehe keinem Beruf nach. Vor drei Jahren habe sie im Viadukt in Zürich gearbeitet. Sie hätten dann erfahren, dass sie nicht zur Schule gehe. Sie habe dann ein Praktikum absolvieren sollen, da habe sie in einer Jugendwohngruppe gelebt. Es sei ihr dann gedroht worden, dass sie sich entweder eine Klinik suchen oder gehen müsse. Bei ihr, J.\_\_\_\_, sei das Umfeld das Problem. Abends sei sie immer weg, meist die ganze Nacht. Sie wisse nicht, wie sie dann zu «Rocker» gekommen sei. Letzten Silvester sei sie in Hamburg gewesen. «Rocker» sitze seit Anfang Jahr. «Rocker», das sei einer [von einem Rockerclub]. Der sei irgendwie von Dübendorf. Er habe einen Haufen Straftaten in der Schweiz begangen. Sie (J.\_\_\_\_) sei zwischen Hamburg und zu Hause hin und her gependelt. Sie habe mal bei «Rocker» gewohnt. Nach Ostern habe sie dann das mit Köln begonnen, mit dem C.\_\_\_\_. Um den Muttertag herum habe sie, [die Mutter von J.\_\_\_\_], eine Vermisstmeldung abgesetzt, weil sie nichts mehr von ihrer Tochter gehört habe. Danach sei J.\_\_\_\_ von der Polizei gesichtet worden. Sie (die Tochter) habe aber nicht gewollt, dass ihre Mutter erfahre, wo sie sei. Die Polizei habe einfach gesagt, dass es ihr gut gehe. Vier Tage vor ihrem Geburtstag im September sei ihre Tochter auch mal vorbeigekommen. Während des Sommers habe sie nichts von ihr gehört. Als sie im September da gewesen sei, sei der C.\_\_\_\_ vorbeigekommen. Sie seien zusammen essen gegangen. Nach zwei Stunden sei sie wieder gekommen, habe gepackt und sei gegangen. Jetzt im November sei sie wieder gekommen und habe von dem Überfall erzählt. Sie seien überfallen worden mit einer Axt und einer 9mm. In einer Wohnung. Im Oktober habe «[die Prostituierte 5]», eine Bekannte von J.\_\_\_\_, sie in Köln geholt. J.\_\_\_\_ habe dann auch bei «[der Prostituierten 5]» gewohnt. «[Die Prostituierte 5]» habe sich Sorgen gemacht, weil sie von dem Typen, C.\_\_\_\_, nichts Gutes gehört habe. Die Polizei habe offenbar J.\_\_\_\_ vor das Hotel bringen können, von dort aus

habe «[die Prostituierte 5]» sie mitnehmen können. Mehr könne sie eigentlich nicht sagen, nur, dass ihre Tochter ihr mal gesagt habe, dass C.\_\_\_\_ ihr das Telefon während des Sommers weggenommen habe, deshalb habe sie sich nicht melden können. Was J.\_\_\_\_ mit C.\_\_\_\_ zu tun gehabt habe? Das sei ihr Freund gewesen, denke sie. Ob sie das Tattoo in J.\_\_\_\_s Nacken gesehen habe? Ja. Sie wolle es überstechen lassen. Namen seien sowieso heikel. Sie habe sich sehr gewundert, dass J.\_\_\_\_ das gemacht habe, sie habe wahnsinnige Angst vor Spritzen und Nadeln. J.\_\_\_\_ habe nichts über das Tattoo gesagt. Zuerst habe sie es gar nicht gesehen, weil sie die Haare darüber gehabt habe. Jetzt sei einfach der Name nicht mehr aktuell. Wieso nicht? Weil sie den einfach nicht mehr wolle. Sie sehe keine Chancen mehr dort. Konkrete Aussagen habe sie nicht gemacht. Was denn J.\_\_\_\_ über C.\_\_\_\_ erzählt habe? Nicht viel. Oft schlafe sie während des Tages. Gegen Mittag stehe sie auf. Jetzt sei sie wesentlich besser dran als im September. Im September sei sie wirklich nicht gut dran gewesen. Warum nicht? Sie habe gesagt, sie wolle mit ihr sprechen, es sei aber nicht dazu gekommen, weil C.\_\_\_\_ J.\_\_\_\_ geholt habe. J.\_\_\_\_ habe gesagt, dass C.\_\_\_\_ der Familie etwas antun wolle. J.\_\_\_\_ sei schon unter Druck gewesen. Sie habe aber nicht mit ihr (der Mutter) gesprochen. Was sie gesagt habe über Drohungen gegen die Familie? Sie sei ja dann wieder mit ihm gegangen. Sie habe einfach gesagt, dass sie wieder mit C.\_\_\_\_ mitgehen würde, ansonsten C.\_\_\_\_ sie (die Familie) nicht in Ruhe lassen würde. Sie habe mal gesagt, dass «die» überall an Leute rankommen würden. Was sie darüber denke, dass sich J.\_\_\_\_ «Property of C.\_\_\_\_» in den Nacken habe stechen lassen? Was solle sie dazu sagen? Sie habe ihr gesagt, sie seien verlobt. Unter Verlobung verstehe sie aber etwas Anderes. Ob sie sich keine Sorgen gemacht habe, als J.\_\_\_\_ ihr erzählt habe, dass C.\_\_\_\_ ihr Familie bedrohe? C.\_\_\_\_ könne ihnen ja nichts anhaben. Sie würde die Tür nicht öffnen und die Polizei rufen. Als C.\_\_\_\_ geklingelt habe, um J.\_\_\_\_ abzuholen, sei er beharrlich unten stehen geblieben. Sie habe ihn gesehen. Bart und bedrohliches Aussehen. J.\_\_\_\_ habe nicht aufmachen wollen, sie habe das Handy gezückt und dann sei alles per Telefon gelaufen. C.\_\_\_\_ habe einfach unten gewartet und J.\_\_\_\_ unter Druck gesetzt, nicht sie (die Mutter). Ganz wohl sei es ihr aber schon nicht gewesen dabei. Warum J.\_\_\_\_ nicht habe öffnen wollen? Sie wisse es nicht. Sie habe dann einfach irgendwann gesagt «jo guet, go Znacht esse gang i jetzt». Es sei ihr komisch vorgekommen, als J.\_\_\_\_ nach zwei bis drei Stunden wieder zurückgekommen sei und nur knapp gesagt habe, dass sie gehe. J.\_\_\_\_ habe entschlossen gewirkt, nochmals zu gehen. Ob sie wisse, dass J.\_\_\_\_ sich prostituiere? Von den Dessous her habe sie gedacht, sie tanze. Sie habe immer gesagt, sie finde das Tanzen an der Stange cool. Jetzt wisse sie davon. Wie habe sie auch sonst zu Geld kommen sollen? Normale Leute gingen arbeiten. Ob sie mit J.\_\_\_\_ mal darüber geredet habe? Nein. Eigentlich habe sie es auch gar nicht hören wollen. Sie hätten immer ein schwieriges Verhältnis miteinander gehabt. Ob sie wisse, dass C.\_\_\_\_ festgenommen worden sei? Ja. J.\_\_\_\_ habe ihr dies erzählt. Am Samstag vor ca. einem Monat sei sie auf einmal dagestanden und habe vom Überfall erzählt, sie sei auch mitgenommen worden. C.\_\_\_\_ sei in Haft gekommen. J.\_\_\_\_ habe dann gesagt, dass sie noch nach Deutschland gehen müsse, um ihren Pass und Kleider zu holen. Sie habe wohl ihren Pass dort vergessen. Sie denke nicht, dass sich J.\_\_\_\_ bei C.\_\_\_\_ frei habe bewegen können. Wenn jemand einfach kommen könne und den anderen unter Druck mitnehme, dann bestehe eine Abhängigkeit. Wie sich der Druck geäußert habe? Dass er sie wieder geholt habe. Und die Kontrolle des Telefons. Sie habe auch einmal einen Kratzer von einem Kugelschreiber gehabt, welcher ihr von C.\_\_\_\_ zugefügt worden sei. Sie habe das dann aber wieder verharmlost. Sie habe einfach gesagt, C.\_\_\_\_ habe sie mit dem Kugelschreiber verletzt, es sei ja aber nicht so schlimm. wolle keine Aussage machen. Sie

habe keine gute Meinung von der Polizei. Sie wolle auch niemanden reinreiten. Sie wolle einfach ihre Ruhe. Sie ziehe die Sachen nie bis zum Ende durch. Ob J.\_\_\_\_ von C.\_\_\_\_ geschlagen worden sei? Dazu könne sie nichts sagen. Sie habe nur von dem Kugelschreiber gehört. Sie wisse aber nicht, warum J.\_\_\_\_ mit dem Kugelschreiber malträtiert worden sei. J.\_\_\_\_ habe aber immer Kontakt mit dem Anwalt von C.\_\_\_\_. Sie habe das Gefühl, dass sie etwas helfen könne. Ob J.\_\_\_\_ Angst vor C.\_\_\_\_ habe? Jetzt nicht. Und vorher? Als sie nach dem Überfall gekommen sei, habe sie (die Mutter) nicht diesen Eindruck gehabt. Sie sei mehr wegen dieses Ereignisses durch den Wind gewesen. Wahrscheinlich habe sie schon Angst gehabt. Sie habe ja im September mit ihr reden wollen, dann sei J.\_\_\_\_ aber trotzdem wieder mit ihm gegangen. Es sei schon nicht ganz freiwillig gewesen ... Sie wisse nicht, wie sie es beschreiben könne. J.\_\_\_\_ habe nichts Konkretes gesagt. Sie sei nach Hause gekommen, mit dieser Kollegin, und habe gesagt, dass sie mal mit ihr, der Mutter, reden müsse. Dann habe C.\_\_\_\_ sie aber wieder geholt.

#### **E. 6.1.4**

[Prostituierte 5] [Die Prostituierte 5] wurde am 13. März 2017 ein erstes Mal durch die Kantonspolizei Thurgau befragt (10.3.10/1 ff.). Dabei machte sie folgende Aussagen: Sie sei eine gute Freundin von J.\_\_\_\_. Sie kenne sie schon seit vier bis fünf Jahren. Sie sei eine offene, ehrliche, sympathische Frau. Aber naiv. Wann sie erfahren habe, dass J.\_\_\_\_ in der Prostitution tätig sei? Vor dem Oktober 2016. Sie habe vielleicht vier bis fünf Mal mit einer deutschen Nummer angerufen. Sie habe sie gefragt, was sie eigentlich mache. Da habe J.\_\_\_\_ zu heulen begonnen. Sie habe gesagt, sie sei in Deutschland. Sie habe ein paar Mal angerufen und immer geweint. Sie sei in der Prostitution und der nächste Kunde komme bald. Sie habe gesagt, sie sei in Köln. Darauf habe sie ([die Prostituierte 5]) die Polizei angerufen. Sie habe der Polizei erklärt, dass J.\_\_\_\_ dort festgehalten, zur Prostitution gezwungen und geschlagen werde. J.\_\_\_\_ habe ihr vorgängig gesagt, sie solle ihr helfen, sie rausbringen. Sie habe mit ihr gesprochen und die Polizei habe mitgehört. Sie habe Angst gehabt, aber das Nötigste gepackt. In der Lobby sei sie auf den Mann getroffen und habe gesagt, sie müsse wieder rauf. Dann sei der Mann wieder gegangen. Sie sei dann runter gegangen und zwei Polizisten hätten sie abgefangen. J.\_\_\_\_ habe ihr erzählt, dass sie nicht mehr könne, bald sterben werde und er sie geschlagen habe. Er habe sie gegen den Kopf und in den Bauch geschlagen. Auch mit dem Haartrockner habe er sie bedroht, als sie in der Dusche gesessen sei. Sie habe ihr ein Video gezeigt, als der Mann ihr die Unterhose und den BH zerrissen habe. Damals habe sie in einem Club in der Schweiz gearbeitet. Da sei der Mann zu sehen gewesen. Sie habe ihr ([der Prostituierten 5]) gesagt, dass sie mit diesem Mann geschrieben habe. Dieser werbe Frauen über Facebook an. Sie habe ihm dann geschrieben, worauf er sie zu Hause abholt und mitgenommen habe. Dann sei es vorbei gewesen. Er habe sie nicht mehr gehen lassen, sie in ein Puff gesteckt. Sie sei mal in der Schweiz gewesen, dann in Deutschland. Sie seien immer anderswo. Er habe ihr ein Handy gegeben und mit diesem habe sie Termine mit der Kundschaft vereinbaren müssen. Mit diesem Handy habe J.\_\_\_\_ sie angerufen. Der Mann heiße C.\_\_\_\_. J.\_\_\_\_ habe ihr erzählt, wie sie ihn kennen gelernt habe. Sie habe mit ihm geschrieben. Er sei megaherzig gewesen, habe ihr Komplimente gemacht. Dann sei sie weich geworden und habe ihn getroffen. Er habe J.\_\_\_\_ dann mitgenommen. Ob J.\_\_\_\_ vorher schon in der Prostitution gearbeitet habe? Nicht, dass sie wüsste, nein. Wann J.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ kennengelernt habe? Sie habe ihr gesagt, dass sie ein halbes Jahr mit ihm zusammen gewesen sei. Das heiße, im Oktober minus sechs Monate. Sie würde schon sagen, dass J.\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_ verliebt gewesen sei. Sie habe als Paar etwas unternehmen wollen. Er habe ihr das immer versprochen, dann habe es aber

nie geklappt. Sie habe ihm das ganze Geld sofort auf den Tisch legen müssen. Wenn sie dies nicht gemacht habe, habe er sie verdrochen. Er habe wollen, dass sie sich ein Tattoo stechen lasse. Das habe sie nicht gewollt. Er habe es aber einfach gemacht. Es sei schwierig zu erklären. Er habe so eine Art, bei welcher man schwach werde. Es habe bei J. \_\_\_ «klick» gemacht, als er sie mit dem Haartrockner mit dem Tod bedroht habe. Sie sei irgendwie verliebt in ihn, deshalb sei sie auch bei ihm geblieben. Als sie ([die Prostituierte 5]) dann in Köln gewesen sei, habe sie zu J. \_\_\_ gesagt, sie solle aussagen. J. \_\_\_ habe gesagt, sie mache dies nur, wenn sie ([die Prostituierte 5]) sie unterstütze. Ihres Wissens sei J. \_\_\_ nicht freiwillig in die Prostitution eingestiegen. Sie habe ihr gesagt, er habe sie abgeholt und dann einfach in einen Club gebracht, gegen ihren Willen, so habe sie es ihr ([der Prostituierten 5]) gesagt. Sie habe gesagt, dass sie das Geld hinlegen müsse. Das Geld müsse immer und sofort parat sein, sonst raste er aus. Sie habe von ihm gar kein Geld bekommen. Er habe ihr ab und zu etwas gekauft. Ob das für sie in Ordnung gewesen sei? Sie glaube, das sei für J. \_\_\_ normal gewesen. Sie habe gar keine andere Wahl gehabt. Sie sei permanent unter psychischem Druck gestanden. Sie habe alles für ihn gemacht, damit sie nicht geschlagen werde. Sie glaube, J. \_\_\_ brauche einen starken Mann. Deshalb sei sie wohl auf C. \_\_\_ reingefallen. Nachdem J. \_\_\_ von Köln geflüchtet sei, sei sie zu ihr gekommen. Sie sei am 21. Oktober 2016 gekommen und am 6. November 2016 wieder gegangen. Sie habe psychische Probleme bekommen und gehen wollen. Sie habe J. \_\_\_ das Handy weggenommen und gesagt, sie solle zu ihrer Mutter gehen. Sie sei direkt wieder zu ihm gegangen. Er habe sie am Bahnhof in Olten abgeholt. Sie habe die SMS-Konversation fotografiert. Da stehe auch, dass sie geschlagen worden sei. Warum J. \_\_\_ wieder zu C. \_\_\_ zurück habe gehen wollen? Sie liebe ihn. Sie (J. \_\_\_) habe ihr Handy wieder genommen, welches sie ([die Prostituierte 5]) ihr vorgängig zu ihrem Schutz weggenommen habe. Sie habe J. \_\_\_ dazu bewegen wollen, bei der Polizei eine Aussage zu machen. Vor zwei Wochen habe sie sie wieder gesehen. Sie sei zu ihr gekommen. Sie habe gesagt, er sei in Haft. Sie habe gesagt, sie stehe mit dem Anwalt von C. \_\_\_ in Kontakt. Dieser melde sich immer bei ihr. Ob J. \_\_\_ über ihre Arbeit erzählt habe, ob sie gesagt habe, sie habe gewisse Dinge tun müssen, die sie nicht gewollt habe? Nein. Sie habe einfach gesagt, dass sie geschlagen worden sei und unmittelbar danach habe weiterarbeiten müssen, dass sie ihm alles Geld habe abgeben müssen, dass sie sehr wenig geschlafen habe, weil sie sehr viel habe arbeiten müssen. Sie habe gesagt, er habe sie gegen den Kopf geschlagen. Dort, wo man es nicht sehe, so dass sie trotzdem habe weiterarbeiten können. Er habe sie auch sonst überall am Körper geschlagen. Als J. \_\_\_ zu ihr gekommen sei, habe diese immer noch Schmerzen gehabt. Sie habe gesagt, es tue ihr alles weh, der Schläge wegen. Ob sie gesagt habe, warum sie geschlagen werde? Wenn sie nicht für die Kundschaft bereitgestanden habe, sondern habe schlafen wollen. Wenn das Geld nicht parat gewesen sei. Genau könne sie dies aber nicht sagen. Sie habe gesagt, sie sei ein halbes Jahr bei ihm gewesen und sie habe nur ihn gehabt. Sie habe sonst mit niemandem Kontakt haben dürfen. Ob sie gesagt habe, dass sie die Arbeit erträglich gefunden habe oder es sie angewidert habe? Nein, dazu habe sie nichts gesagt. Sie habe gesagt, dass er immer dieselbe Masche anwende, indem er blumige Sachen auf Facebook schreibe. Die jungen naiven Mädchen würden darauf reinfallen. Anlässlich der Einvernahme vom 5. Juli 2017 durch die Kantonspolizei Thurgau wollte [die Prostituierte 5] keine Aussagen mehr machen. Sie habe Angst. Anlässlich der ersten Einvernahme habe sie aber die Wahrheit gesagt. An dieser Einvernahme nahm der Verteidiger von C. \_\_\_ teil. Der Beschuldigte und dessen Verteidiger verzichteten auf ihr Teilnahmerecht (10.3.10/9 ff.). Am 7. August 2017 erfolgte eine Einvernahme durch die

Staatsanwaltschaft Bischofszell in Anwesenheit von C.\_\_\_\_ und dessen Verteidiger. [Die Prostituierte 5] wurde als Zeugin befragt (10.3.10/12 ff.). Sie gab zu Protokoll, keine Aussagen machen zu wollen, sie möchte in Zukunft ohne Angst leben. Ob sie bedroht worden sei? Nein. Sie wisse aber nicht, was die Zukunft bringe. Deshalb habe sie sich entschlossen, keine Aussagen zu machen. Anlässlich der ersten Einvernahme habe sie aber die Wahrheit gesagt.

## E. 6.2

Telefonauswertung 08. Juli 2016, 19:31:13 und 19:34:41 Uhr (2.2.2.1/3 ff.): Hier handelt es sich um ein langes aufgezeichnetes Gespräch zwischen dem Beschuldigten und J.\_\_\_\_ [alias J.]: Der Beschuldigte fragt J.\_\_\_\_, ob sie retour kommen wolle. Sie sagt nein, weil ihr jemand gesagt habe, dass es immer so bleibe und es nicht anders laufen werde. Der Beschuldigte erinnert [alias J.] an ein Gespräch zwischen ihnen beiden, wo der Beschuldigte zu ihr gesagt habe, wenn sie es nicht machen wolle, müsse sie es nicht machen, mit ihm könne man reden. [alias J.] bejaht weinend. Der Beschuldigte fragt [alias J.], wieso sie ihm in den Rücken falle. Er habe ihr gesagt, sie habe mehr Privilegien in der ganzen Wohnung als jede andere Frau. Wieso sie ihn jetzt «ficke» wegen «[alias H.]» (H.\_\_\_\_). Er habe [alias H.] kein einziges Mal gedroht, als sie gegangen sei. Er habe keinen Abstand verlangt. Er fragt [alias J.], ob [alias H.] etwas behauptet habe, er habe etwas von ihr verlangt. [alias J.] antwortet «Dass Du Ghetto machsch». Der Beschuldigte verneint dies und fragt, ob [alias H.] gegen ihn Aussagen gemacht habe in Zürich. [alias J.] sagt, sie sei mega durcheinander. Der Beschuldigte fragt sie, ob sie mit [alias H.] in Zürich bei der Polizei gewesen sei, um Aussagen zu machen. Sie verneint. Sie seien ja vom Thurgau gekommen. Die Polizei habe mit ihnen reden wollen. Er wisse ja, dass sie nicht habe aussagen wollen. Der Beschuldigte fordert [alias J.] auf, ihm genau zu erzählen, was passiert sei, was [alias H.] gegen ihn ausgesagt habe. Er erinnert [alias J.] daran, wie oft C.\_\_\_\_ zu ihr gesagt habe, sie solle gehen, und sie gesagt habe, sie wolle bleiben. [alias J.] antwortet klagend «oft». Ob sie immer gesagt habe, sie wolle bleiben: Ja. Der Beschuldigte hält [alias J.] vor, sie wisse ganz genau, dass er [alias H.] nie etwas getan habe. [alias J.] antwortet, [alias H.]s Problem sei gewesen, dass sie das mit den Streitereien mit dem Beschuldigten nicht mehr ertragen habe. Sie habe gesagt, seit C.\_\_\_\_ dabei sei, sei der Beschuldigte anders, nicht mehr wie früher. Der Beschuldigte hält [alias J.] vor, was [alias H.] ihrer Schwester alles über ihn erzählt habe, u.a., dass [alias H.] sich habe tätowieren lassen müssen. Er habe [alias H.] über alles geliebt. Sie sagt, sie wisse das. Der Beschuldigte hält [alias J.] vor, er habe ihr immer geholfen, sei immer für sie da gewesen und sie falle ihm in den Rücken. [alias J.] sagt, sie wisse nicht, wie es gewesen sei. Sie schaue, dass sie es wieder hinbekomme. Sie wolle keine Probleme. [alias J.] sagt, C.\_\_\_\_ habe [alias H.] angerufen. Sie, [alias J.], habe Paranoia. Der Beschuldigte sagt, [alias H.] habe sich tätowieren lassen wollen. Er habe ihr gesagt, sie solle das nicht tun. [alias J.] entgegnet, sie habe mitbekommen, dass der Beschuldigte die ganze Zeit gewollt habe, dass sie sich tätowiere. Sie habe ihr gesagt, dass sie das nicht habe wollen. [alias J.] sagt, sie würde gerne mit C.\_\_\_\_ persönlich reden, habe aber Paranoia, dass es gleich werde wie vorher. Chat vom 22. Juli 2016, 17:11:35 Uhr, H.\_\_\_\_ an den Beschuldigten: «C.\_\_\_\_ und [alias J.] sind seit ner Stunde im Zimmer am Streiten. Die weint die ganze Zeit. Mach. Langweilig. [Anm. Kussgeräusche]», A.\_\_\_\_ entgegnet: «Gibt's da mal was anderes? Wenn die nicht streiten? Die streiten doch jeden Tag Baby. Ist doch nicht schlimm. Hauptsache wir streiten heute nicht» (2.2.2.6/26). 28. Juli 2016, 17:25:29 Uhr, Gespräch zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_ (2.2.2.1/11): A.\_\_\_\_: «Bruder, weisst Du noch, wo [alias J.]

rausgekommen ist und gesagt hat: «Hey ich hab ihm 50 Franken abgezogen, weil er mir auf den Arsch gespritzt hat.» Dies und das. Weisst Du das noch? Ich zeig dir jetzt, was sie von den 50 Franken hat. Ok?» [Anm. sendet im Anschluss Foreneintrag von [...], in dem sich ein Freier über den Service beklagt, vgl. Register 2.2.1 p. 001]. 13. August 2016, 22:17:46 Uhr, Nachricht des Beschuldigten an [die Prostituierte 4] (2.2.2.4/2): «Boah, soll ich Dir mal das von der Blonden zeigen, von der [alias J.]. Warte, warte. Jetzt gibt's n Riesenstempel. Ok?» 13. August 2016, 22:18:18 und 22:19:50 Uhr, Nachricht von [der Prostituierten 4] an den Beschuldigten (2.2.2.4/2): «Wie? Echt jetzt. Hat die jetzt auch n Stempel gekriegt? Alter.Krass. Schick mal. Schick.» «Alter, wie krass. Das ist ja übelst gross. Alter [Anm. unverständlich] da kannst ja kein Cover-Up mehr machen. Da kannst nur n'schwarzen Balken hinklatschen.» Chat vom 17. August 2016, 15:20:48 Uhr, H.\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_: «Mhm... Habe [alias J.] jetzt gesagt, ehm, entweder mit Gesicht oder gar keine Arbeit mehr. Ja, also die Bilder mit Gesicht sind brutal.» Chat vom 17. August 2016, 15:21:12 Uhr, A.\_\_\_\_ an H.\_\_\_\_: «Macht sie mit Gesicht? Also C.\_\_\_\_ hat um 18 Uhr 15 Termin, Baby. Und Schatz, möchte mich nochmal entschuldigen. Ich bin nur gereizt, weil kotzt alles an. Stress mit der [...], wo die ganze Zeit nur Scheisse macht. C.\_\_\_\_ wo die ganze Zeit nur am kotzen ist. Immer diese Streit von denen. Man, ich will nicht mehr so. Ich will normal ruhig. [Anm. Kussgeräusche]» 21. August 2016, 14:18:54 und 14:20:34 Uhr, Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_ (2.2.2.1/12), A.\_\_\_\_: «[alias J.] hat gestern gemacht 1'650. War bis fünf Uhr morgens im Escort.» «Normal Bruder. Mein Bruder sein Couvert muss gefüllt werden mit para para para, man. Die ganze Zeit rein, rein, rein. Nix raus. Nur rein, Bruder.» 29. August 2016, 16:06:54 Uhr, H.\_\_\_\_ unterhält sich mit dem Beschuldigten (2.2.2.2/2): H.\_\_\_\_: [alias J.] sei von einem Termin gekommen, sei mega am Zittern und voll am Heulen. Sie habe gesagt, sie wolle keinen Stress mehr machen, es gehe ihr Scheisse. C.\_\_\_\_ sei nicht da. H.\_\_\_\_ sagt zu [alias J.], sie solle jetzt einfach reingehen und den Kunden zu Ende machen. Wenns dann noch nicht besser sei, solle sie mit C.\_\_\_\_ sprechen. Sie soll jetzt erst Mal gucken, ob sie es aushalte, bevor sie wieder mit dem Palaver anfangen. 29. August 2016, 16:07:57 Uhr, A.\_\_\_\_ zu H.\_\_\_\_ (2.2.2.2/2): «Soll einfach ihre Fresse halten und arbeiten, die dumme Schlampe. Punkt. Aus. Jeden Tag hat sie irgendwas für Palaver und dies und das. Und wenn nicht, soll sie ihre verfuckten Sachen packen und sich verpissen. Ich kann's nicht mehr hören, Schatz.» 30. August 2016, 16:25:27 Uhr, A.\_\_\_\_ an H.\_\_\_\_ (2.2.2.2/3): «Ich hätt keinen Tag mehr Nerven mehr wie C.\_\_\_\_. Ich würd ihr sofort den Kopf abschlagen.» 30. August 2016, 16:25:42 Uhr, A.\_\_\_\_ an H.\_\_\_\_ (2.2.2.2/3): «C.\_\_\_\_ fickt ihre Tasche. Gleich wenn sie nach Hause kommt, will er ihre Tasche sehen. Ganz einfach.» 7. September 2016, 13:43:00 – 13:48:23 Uhr (2.2.2.1): Der Beschuldigte unterhält sich mit C.\_\_\_\_ darüber, dass [alias J.] keine Kunden habe, C.\_\_\_\_ sagt, man müsse neue Bilder machen, neue Werbung. Der Beschuldigte entgegnet, das bringe nichts. Es komme nichts mehr. «Die kriegt die viereinhalb Tausend bis Ende Monat nie im Leben zusammen. [Anm. lacht]» 7. September 2016, 13:49:52 Uhr, C.\_\_\_\_: «Bruder mach irgendwas. Da muss irgendwas laufen, Bruder. Lass Dir irgendwas einfallen Bruder. Du bist eh der Mann für die Notlösungen. Du bist der Meister aller Meister. Muss man irgendwat machen. Improvisieren. Bruder. Weil, wenn dat Telefon nicht mal klingelt, weisste, dann muss so irgend so ne Veränderung kommen. Man die Fotze muss auch guten Service machen. Lächerlich, man.» 8. September 2016, 19:28:39 Uhr, A.\_\_\_\_: «Bruder ich habe Deiner Frau jetzt schwarze Haarfarbe runtergebracht, hab gesagt, sie soll sie ... die Haare schwarz machen. Macht sie nicht. Ehm sie soll bitte morgen ihre Sachen packen und gehen. Ok?» 9. September 2016, 14:28:22 Uhr, A.\_\_\_\_: «Hey, ich habe langsam kein Bock

mehr. Ich habe diese Woche so viel Kohle verloren. Es wird Zeit, dass [alias H.] morgen wieder arbeitet. Sonntag kommt [die Prostituierte 2]. Dann kommt wenigstens wieder Kohle rein. Aber ich kann Dir sagen, diese [alias J.] isch durch Bruder, durch. Die wird nix mehr viel dienen.» 9. September 2016, 14:29:56 Uhr, A.\_\_\_\_: «Schau mir jetzt das Wochenende noch an. Aber wenn sie bis Sonntag nicht mehr Kunden hat, [Anm. unverständlich], dann müssen wir etwas machen mit ihr, weil fff... Bringt nix. Bringt garnix.» 9. September 2016, 14:46:47 Uhr, A.\_\_\_\_: «Die muss in Mund spritzen oder ins Gesicht spritzen anfangen anzubieten. Weil viele Gäste wollen das. Jetzt muss sie einfach mal anfangen mit Erweiterungen. Weil, sonst kommt nix. Jeder fragt, irgendwas. Nein. Ok. Nein, dann nicht. Nein, dann nicht. Nein, dann nicht. Die hat jetzt nicht mehr viel Möglichkeiten. Bin mal gespannt, wie das Wochenende wird. Heute Nacht, wenn nicht mehr so warm ist.» 9. September 2016, 14:48:37 Uhr, C.\_\_\_\_: «Ja, hör mal zu Bruder, dann muss sie... sind die Fakten auf den Tisch. Ja. Dann muss halt Mund und Gesicht, muss dann halt geopfert werden, ne. Ganz einfach. So ist dat. Und dann wenn ähh Komplikationen gibt und dann wird halt die dunkle Seite von C.\_\_\_\_ eh zu spüren bekommen, da sein. Also Mund, Gesicht. Dann gib mir die später. Ich rede mit der, weisste. Ob wir wat machen. Und ob noch was geht. Gucken.» 9. September 2016, 21:55:28 Uhr, A.\_\_\_\_: «Ey, sie hat auch riesen Panik, weil sie irgendwie angefangen hat von wegen 'Ja blablabla, bist du jetzt...'  
Habe ich gesagt: «Stopp, ich habe die Erlaubnis von C.\_\_\_\_, wenn Du jetzt die Fresse aufmachst, kann ich Dir die Fresse polieren. Ok? Also sag jetzt einfach besser mal nix. Ok? Halt einfach mal Deine Fresse, am Montag sitzen wir zu dritt zusammen und klären mal das für ein und alle mal, wies jetzt abläuft und nicht hin und her. Nicht Kaspertheater einfach mal geschäftlich und beziehungsstechnisch alles mal klarstellen und so bleibts auch und nächste Woche ändert sich nicht wieder.» 16. September 2016, 17:00:25 Uhr, Nachricht des Beschuldigten an [die Prostituierte 4] (2.2.2.4/2): «Das ist noch gaaaar nichts [...]. Gaaaar nichts. Gaaaar nichts. Die kleine Schlampe hatte 6 Monate oder so ein heimliches Handy.» 24. September 2016, 00:44:10 und 00:45:25 Uhr: C.\_\_\_\_ teilt dem Beschuldigten mit, dass J.\_\_\_\_ in Deutschland einen «Bombenservice» mache. Viel Extras, die sie in der Schweiz nicht gemacht habe. Er beschreibt im Detail, wie er ihr neue Praktiken beibringt. Danach werde er mit ihr wieder in die Schweiz kommen. Es sei wie mit einem Auto, das man repariere. Sie solle erst mal in Deutschland vier oder fünf Monate «Gib-ihm» machen, dann bringe er sie zu Jahresbeginn wieder in die Schweiz, und dann richtig Turbo. Erst bringe er sie zum Beschuldigten. Sie werde dann richtig auseinandergenommen. 7. November 2016, ab 07:19:55 Uhr: C.\_\_\_\_ an den Beschuldigten: «Und die [alias J.] macht auch was I.\_\_\_\_ macht. Alles safe sicher. Service. Du weisst. Ao. Und mit [alias J.] voll korrekt sein. Die gibt Vollgas. 3 Wochen. Hab gerade alles geklärt. Will halt meine Aufmerksamkeit. Meine mazialische Liebe. Am besten bei [alias J.] auch so zwei Handys. Wie mit I.\_\_\_\_. Eins tabulos. Eins mit Escort. Tabulose Schweizerin. Kommt sicher böse.» 7. Förderung der Prostitution zum Nachteil von K.\_\_\_\_ (Anklageziffer 2.6)

## **E. 7**

Am 16. April 2016 kam es im Hotel Ibis Budget Zürich City West zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen [...], [der] Prostituierten H.\_\_\_\_ und [der Prostituierten 2], in deren Gefolge sich auch der Beschuldigte beteiligte (2.1.5).

### **E. 7.1**

Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 2. November 2016 beim Polizeipräsidium Wuppertal machte K.\_\_\_\_ folgende Aussagen (10.3.5/1 ff.): Sie sei zehn Jahre zur Schule

gegangen, zwei Mal sitzengeblieben und habe die Schule nach der achten Klasse ohne Abschluss verlassen. Eine Ausbildung habe sie nicht begonnen. Sie habe die ganze Zeit bei ihren Eltern gewohnt. Vor etwa zwei Jahren, mit 22 Jahren, sei sie durch einen anderen Jungen mit der Prostitution in Kontakt gekommen und habe auch darin gearbeitet. Das sei eher so privat in Hotels gewesen. Sie habe das selbst so gewollt und sei nicht gezwungen worden. Sie habe so bis zum Frühjahr 2016 weitergearbeitet. Im März habe sie dann über Facebook einen Rocker kennengelernt. Er habe C.\_\_\_\_ geheissen. Dieser habe damals mit einem Kumpel namens [...] in Essen gewohnt. In dieser Wohnung habe auch ein Mädchen namens X.\_\_\_\_ angeschafft. [Der Kumpel] sei dann im März bei einer Razzia wegen Betäubungsmittel und Waffen festgenommen worden. Nach der Razzia habe niemand die Wohnung mehr betreten dürfen, weshalb X.\_\_\_\_ auch nicht mehr dort habe arbeiten können. C.\_\_\_\_ habe sie (die Zeugin) dann gefragt, ob sie mit ihm komme. Sie habe darauf ihre Sachen gepackt und sei mit ihm gegangen. Ob er ihr da schon gesagt habe, dass sie in der Schweiz anschaffen müsse? Nein, sie habe das schon vorher gewusst. Er habe mit dem Geld einen Anwalt für seinen Kumpel [...] bezahlen wollen. Sie sei damit einverstanden gewesen. Sie habe bereits durch eine Freundin den Club «[Kontaktbar]» in der Schweiz gekannt. C.\_\_\_\_ habe sich bereit erklärt, sie in die Schweiz zu fahren. Sie habe gehört, dass man in der Schweiz mehr Geld verdienen könne als in Deutschland. Dies sei aber im Endeffekt nicht so gewesen. C.\_\_\_\_ habe sie zur «[Kontaktbar]» gefahren und sie dort abgesetzt, X.\_\_\_\_ ebenfalls. Sie habe dann mit X.\_\_\_\_ in dem Club angefangen. Das sei eine Kontaktbar gewesen. X.\_\_\_\_ habe dann von jemandem die Kontaktdaten eines Betreiberpaars in Arbon bekommen. Diese betrieben einen Escort. Sie hätten da hingehen wollen. C.\_\_\_\_ habe zuerst nicht gewollt. Er habe das dann abgecheckt und sich mit dem Betreiber getroffen. Dann hätten die sie abgeholt und nach Arbon gebracht. Dort in der Wohnung hätten sie daraufhin gearbeitet und Hausbesuche gemacht. Ausser X.\_\_\_\_ und ihr sei noch die Freundin des Besitzers, [alias H.], dort in der Wohnung gewesen und habe auch gearbeitet. Der Besitzer habe sich A.\_\_\_\_ genannt. Er habe gesagt, die Hälfte der Einnahmen gingen an ihn. Er mache auch Werbung und bezahle Steuern. Mit dieser Aufteilung seien sie einverstanden gewesen. Ob sie so hätten arbeiten können, wie sie wollten, oder ob ihnen Kunden oder Sexualpraktiken vorgeschrieben worden seien? A.\_\_\_\_ habe nichts vorgeschrieben. Sie habe ständigen Kontakt über Whatsapp zu C.\_\_\_\_ gehabt und wenn sie ihm geschrieben habe, dass sie jemanden eklig finde und den Freier nicht gewollt habe, habe er ihr immer geschrieben, sie solle nicht so labil sein, sie würde das schon schaffen, sie solle das machen. Ob sie ohne Beeinflussung durch C.\_\_\_\_ auch jeden Freier genommen hätte? Nein, das hätte sie nicht getan. Sie habe auch immer gesagt, dass sie ihre Tasche packe und mit dem Zug nach Hause wolle. C.\_\_\_\_ habe ihr aber Vorwürfe gemacht. Sie habe keine Kontakte zu alten Freunden haben dürfen, auch nicht zu ihrer Schwester, und sie habe auch keinem ihren Standort schicken dürfen. Sie habe so ihre Bedenken gehabt und sich überwacht gefühlt. C.\_\_\_\_ habe auch ihr Handy kontrolliert. Er sei einmal die Woche gekommen. Zwischendurch habe er auch Kontakt zum Beschuldigten gehabt. Dieser habe sie anmeckern sollen, wenn sie was nicht richtig gemacht habe und habe das auch getan. Was sie denn falsch gemacht habe? Sie habe bspw. nicht putzen wollen. C.\_\_\_\_ habe sie in einem Hotel zwei Stunden von Arbon weg auch geschlagen. Er habe ihr Handy kontrollieren wollen, sie habe es ihm nicht geben wollen, weil sie mit jemandem geschrieben habe, was er ihr verboten habe. Sie habe ihm dann das Handy doch gegeben, er habe es kontrolliert und ihre Kontakte gesehen. Dann habe er sie ins Gesicht geschlagen, so zwei, drei Mal ins Gesicht. Die X.\_\_\_\_ habe er auch mal ins Gesicht geklatscht und auf den

Rücken gehauen. Ob sie durch diese Schläge verletzt worden sei? Nein, sie sei zwar mal im Krankenhaus gewesen, aber nicht wegen der Schläge, sondern weil sie sich bei C.\_\_\_\_ einen Tripper eingefangen habe. Ihre Schwester habe Kontakt zu einem Albaner gehabt. Dieser habe sie dann im Club in Arbon abgeholt. Der Beschuldigte habe nicht gewollt, dass sie gehe, und habe Kontakt zu C.\_\_\_\_ gehabt. Dieser habe auch gewollt, dass sie bleibe. Sie sei dann aber nach längerem Gerede gegangen. Der Beschuldigte habe gemeint, von ihm aus könne sie gehen, aber sie solle wegen C.\_\_\_\_ bleiben, sonst würde ihrer Familie etwas passieren. Ob sie bedroht worden sei, als sie nicht mehr habe arbeiten wollen? Nein, bedroht nicht, nur dies mit der Säure habe er gesagt. C.\_\_\_\_ habe gesagt, es werde nichts direkt passieren, vielleicht erst in einem halben Jahr, Kollegen würden auftauchen und ihr Säure ins Gesicht schütten. Ob sie das ernst genommen habe? Ja, das habe sie ernst genommen und es habe ihr viel Angst gemacht. Jetzt, im Nachhinein, glaube sie zwar, dass das nicht passieren werde, aber erstmal habe sie schon grosse Angst gehabt. Sie habe immer das komplette Geld abgeben müssen, abends sei dann der Beschuldigte gekommen und habe die Abrechnung gemacht. Da habe sie ihre Hälfte bekommen. Von ihrer Hälfte habe sie später die Hälfte an C.\_\_\_\_ gegeben, ihr seien somit nur 25 % geblieben. Sie habe mal geschrieben, dass die Hälfte, die sie noch an C.\_\_\_\_ abgeben müsse, zuviel sei, da sei C.\_\_\_\_ direkt ausgerastet. Was passiert wäre, wenn sie C.\_\_\_\_ nicht seine Hälfte gegeben hätte? Sie wisse nicht, nichts Gutes, sie habe Angst gehabt und sich das nicht getraut. Er habe immer gesagt, das sei dafür, dass er sie beschütze. Aber tatsächlich sei er ja weit weg gewesen. Zwei Stunden Fahrt und er habe sie somit gar nicht direkt beschützen können. Sie habe C.\_\_\_\_ insgesamt CHF 2'000.00 von sich gegeben. Ob sie dies ihm auch so gegeben hätte, wenn sie keine Angst gehabt hätte? Nein, dann hätte sie das Geld für sich behalten. Wieviel X.\_\_\_\_ abgegeben habe? Sie glaube, die habe ihm nur mal CHF 100.00 gegeben. Ob sie nicht zur Polizei hätte gehen können? Sie habe Angst gehabt. Der Beschuldigte sei ja da gewesen und hätte das C.\_\_\_\_ gesagt. C.\_\_\_\_ mache das nicht nur mit einer, sondern mit mehreren Frauen. Ihr Eindruck sei gewesen, dass der Beschuldigte auf C.\_\_\_\_ hören müsse. Mit wem C.\_\_\_\_ das noch mache? Sie wisse von einer [alias J.], einer dünnen Blondin, die hätten sie abgeholt. Dann habe es noch eine [...] gegeben mit schwarzen Haaren und Brille, die sei nach ihr in diesem Appartement gewesen. Das Appartement habe die Seite «[...]ch». Diese Seite gehöre dem Beschuldigten. Darüber würden die Frauen beworben. C.\_\_\_\_ verdiene an den Frauen, die er dem Beschuldigten bringe, wie auch an ihr. Der Beschuldigte habe seine eigenen Frauen. Sie glaube, die betrieben das jetzt zusammen. C.\_\_\_\_ habe der [alias J.] fast das ganze Geld weggenommen, weil diese Drogen nehme. C.\_\_\_\_ habe ihr damals selber gesagt, dass er im Monat zwischen CHF 20'000.00 und 30'000.00 verdiene.

## **E. 7.2**

Am 10. April 2017 erfolgte im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Bischofszell eine weitere Befragung von K.\_\_\_\_ durch die Kriminalpolizei Wuppertal (10.3.5/7 ff.). Dabei machte sie folgende Aussagen: Es gehe ihr psychisch nicht gut, sie habe Alpträume. Ob sie in Behandlung sei? Nein. Das liege auch daran, dass es jetzt fast genau ein Jahr her sei und sie verstärkt daran denken müsse. Sie habe das seit zwei Monaten. Auslöser seien die Geschehnisse mit C.\_\_\_\_ in der Schweiz. Seit dem Vorfall mit C.\_\_\_\_ sei sie nicht mehr in der Prostitution tätig. Damals seien es ja nur so zwei oder drei Wochen gewesen. Warum sie sich prostituiert habe? Wegen Geld. Sie habe gewusst, dass man viel Geld verdienen könne, das habe sie von einer Freundin erfahren. Sie sei erst freiwillig mitgegangen, nachher sei sie aber gezwungen worden. Ob sie vorher schon

Erfahrungen in der Prostitution gehabt habe? Ja, sie habe mit einem Typen was für zwei Tage gehabt. Sie habe C.\_\_\_\_ ja schon vorher gekannt. Sie habe ihn auf der Kirmes getroffen, er habe sie dann auf Facebook angeschrieben. Dann hätten sie per Whatsapp geschrieben. Auch telefoniert. Das sei innert ein paar Tagen passiert. Sie habe ihm dann von [einem Typen] erzählt, mit welchem sie das schon mal zwei Tage gemacht habe. C.\_\_\_\_ habe [den Typen] gekannt und habe sich mit ihr treffen wollen. Er sei dann eines Abends mit drei Freunden zu ihr gekommen. Einer davon sei der [Kumpel] gewesen. Sie seien dann nach Essen gefahren. Er habe sie dann gefragt, ob sie zu ihm gehören möchte. Sie habe gedacht, er möchte eine Beziehung mit ihr. Dann habe sie auch die Freundin von [Kumpel] kennengelernt, die X.\_\_\_\_. Die habe als Prostituierte für [Kumpel] gearbeitet. Ob ihr dann ein Licht aufgegangen sei, dass es um Prostitution und nicht um eine Beziehung gehen sollte? Nein, erstmal nicht. Sie habe ihn dann auf [die Kontaktbar] angesprochen. Diesen Club kenne sie von einer Freundin. Sie hätten dann vereinbart, zusammen in die Schweiz zu fahren, C.\_\_\_\_, [Kumpel], X.\_\_\_\_ und sie. Sie habe ja ohnehin in die Schweiz gehen wollen, um da als Prostituierte Geld zu verdienen. C.\_\_\_\_ habe ihr gesagt, da bräuchte man Schutz, das sei zu gefährlich. Dann sei [Kumpel] verhaftet worden. C.\_\_\_\_ habe sie dann gefragt, ob sie mit ihm in die Schweiz komme. Er habe [Kumpel] helfen wollen, dass er seine Anwaltskosten bezahlen könne. Sie habe zugesagt und ihre Sachen gepackt. C.\_\_\_\_ habe sie und X.\_\_\_\_ dann [in der Kontaktbar] abgeladen. Sie hätten dort gearbeitet. Sie habe aber dann gemerkt, dass man dort kein Geld mache. Sie seien ungefähr eine Woche da gewesen. C.\_\_\_\_ habe ihr gesagt, sie sei labil und solle sich mal anstrengen. X.\_\_\_\_ habe dann von einem Kunden die Telefonnummer des Beschuldigten bekommen. C.\_\_\_\_ habe sich darauf mit dem Beschuldigten getroffen. Sie seien dann vom Beschuldigten und [alias H.] abgeholt worden. Sie seien zuerst zu C.\_\_\_\_ ins Hotel gefahren. [alias H.] habe Werbung für sie geschaltet, also Fotos hochgeladen und Text geschrieben. Sie habe in diesem Hotel zwei Kunden in Empfang genommen, die C.\_\_\_\_ oder ein Freund von ihm besorgt habe. Die hätten je CHF 100.00 bezahlt, die C.\_\_\_\_ kassiert habe. Er habe auch das Geld von X.\_\_\_\_ genommen. Ob C.\_\_\_\_ gefragt habe, ob das ok sei? Ja klar, aber sie habe ihm das doch geben müssen. Nach den zwei Kunden sei nichts mehr gelaufen. Sie habe Streit mit C.\_\_\_\_ bekommen und nach Hause gewollt, weil ihr das nicht gefallen habe, wie das so gelaufen sei. C.\_\_\_\_ sei aggressiv geworden. Sie habe ihre Tasche gepackt und sei aus dem Hotelzimmer gegangen. Sie habe gesagt, dass sie morgen mit dem Zug nach Hause fahre und da sei es richtig zum Streit gekommen. Er habe auch ihr Handy sehen wollen und ihre Chats gelesen. Er habe gesagt gehabt, sie solle mit niemandem Kontakt haben und ihren Standort nicht angeben. Er habe ihr dann eine Backpfeife gegeben und sie bedroht, dass er sie ohnmächtig schlage, wenn sie ihm ihr Handy nicht gebe. Sie habe es ihm dann gegeben und die Chats gezeigt. Da habe er sie als wertlos und Hure und alles Mögliche beschimpft. X.\_\_\_\_ habe er auch geschlagen, ein paar Mal auf den Arm oder Rücken, sie habe ihm da aber auch eine Backpfeife gegeben. Sie seien dann noch eine Nacht im Hotel geblieben. Dann sei C.\_\_\_\_ von den [Leuten des Clubs] und X.\_\_\_\_ und sie vom Beschuldigten abgeholt worden. Sie seien zum Appartement des Beschuldigten in Arbon gefahren und hätten da angefangen zu arbeiten. Ob sie mit dem Beschuldigten über die Arbeitsbedingungen gesprochen habe? Nein, nur, dass man 50 % von den Einnahmen fürs Appartement und die Werbung an ihn abgeben müsse. Ob noch weitere Frauen da gearbeitet hätten? Ja, die [alias H.], sonst keine. Sie hätten da ein paar Tage gearbeitet, dann sei X.\_\_\_\_ nach Hause gefahren, weil ihr Hund krank geworden sei. Sie habe C.\_\_\_\_ vorher gefragt. Sie habe danach alleine beim Beschuldigten weitergearbeitet. Sie habe auch nach Hause wollen und

habe C.\_\_\_\_ gefragt, er habe es ihr aber verboten, sie müsse so lange bleiben, bis ihre Schmerzgrenze erreicht sei. Darauf habe sie weitergearbeitet. Er sei einmal die Woche gekommen und habe das Geld von ihr genommen. Das erste Mal sei es das komplette Geld gewesen, CHF 1'000.00 und beim zweiten Mal die Hälfte, das seien CHF 300.00 gewesen. Am Tag drauf habe es eine Polizeikontrolle in der Wohnung gegeben und sie hätten die Ausweise zeigen müssen. Weil sie keinen gehabt habe, habe die Polizei Fotos von ihr gemacht. Danach sei weitergearbeitet worden und ein paar Tage später sei sie im Krankenhaus gewesen, weil es ihr nicht gut gegangen sei. Es habe sich herausgestellt, dass sie den Tripper habe, Chlamydien und eine bakterielle Vaginose. Die Vaginose habe sie selber bemerkt, das habe man riechen können. Sie habe das C.\_\_\_\_ auch gesagt, aber dieser habe gesagt, sie solle weiterarbeiten. Sie habe das dann noch ein paar Tage gemacht. Sie habe ihrer Schwester aus dem Krankenhaus eine Whatsapp geschickt, dass sie aus der Sache raus wolle. Diese habe dann ihre Mutter informiert. Diese habe auch gewollt, dass sie weiter im Krankenhaus bleibe, sie habe aber nein gesagt. Der Beschuldigte und [alias H.] hätten sie dann im Krankenhaus abgeholt. Sie habe noch einem anderen Kollegen geschrieben, ob er ihr helfen könne. Der habe ihr aber nicht helfen können. Sie habe dann mit ihrer Schwester getextet und telefoniert. Das habe ein Kunde, ein Albaner mitbekommen. Dieser habe ihr seine Hilfe angeboten. Er habe seinen Bekannten angerufen, der sich mit ihr in Verbindung gesetzt habe. Das sei auch ein Albaner gewesen. Dieser habe sie abgeholt. Der Beschuldigte habe das mitbekommen und C.\_\_\_\_ informiert. Der Beschuldigte habe ihr dann von C.\_\_\_\_ ausgerichtet, dass ihrer Familie etwas passieren würde, wenn sie gehen würde. Sie solle bleiben. Der Beschuldigte habe auch einmal ihre Mutter angerufen, also sie habe ihm das Handy weitergereicht, als sie sie angerufen habe, und da habe der Beschuldigte gesagt, wegen ihm könne sie gehen, aber der C.\_\_\_\_ wolle das nicht. Sie habe den Eindruck gehabt, dass der Beschuldigte vor C.\_\_\_\_ Angst gehabt habe. Sie habe dem Beschuldigten dann gesagt, sie brauche eine Auszeit und komme dann wieder. Der Beschuldigte habe gesagt, er müsse nächste Woche sowieso nach Deutschland und dann könne er sie in Köln abholen. Er habe dies mit C.\_\_\_\_ besprochen und dieser sei einverstanden gewesen, unter der Bedingung, dass sie wiederkäme. Sie sei darauf mit dem Albaner weggefahren. Später habe C.\_\_\_\_ sie angerufen, sie solle zurückkommen. Wenn sie nicht zurückkomme, würde er seine Jungs losschicken. Sie habe nein gesagt. Er habe gemeint, wenn ein Tropfen Blut zwischen denen und den Albanern fliesse, dann wäre auch sie dran, wenn er sie kriegen sollte. Sie seien dann in die Wohnung des Albaners gefahren, wo ihre Eltern sie abgeholt hätten. Später sei es weitergegangen mit Anrufen von C.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten, sie solle zurückkommen. Nach ein paar Tagen habe der Beschuldigte sie zusammen mit [alias H.] in Köln am Bahnhof abgeholt. C.\_\_\_\_ habe ihr versprochen, dass er sie nicht bestrafe. Nach ein paar Stunden im Appartement des Beschuldigten sei C.\_\_\_\_ mit einem grossen Freund gekommen und habe sie angeschissen. Was er mit ihr machen solle. Da habe sie gecheckt, dass er es mit der Beziehung mit ihr nicht ernst meine und noch mit mehreren anderen Frauen genauso Stress habe wie mit ihr, z.B. mit einer blonden Polin. Er habe dann auch zu seinem Freund gemeint, was sie mit solchen Frauen machen sollten, und der habe gesagt «Mülltüte über den Kopf und in den See schmeissen». Sie hätten gelacht. Für sie sei das ernst gewesen. Geschlagen worden sei sie aber nicht. Sie habe dann noch zwei oder drei Tage dort gearbeitet. Nach einem Tag seien die beiden mit der Blondine, [alias J.], wieder gekommen und die habe dann auch gearbeitet. Sie sei dann mit C.\_\_\_\_ und dessen Freund zu einem anderen gefahren, wo C.\_\_\_\_ gewohnt habe. Der Freund von C.\_\_\_\_ habe sie dann nach Deutschland gebracht, zu ihr nach Hause nach

Remscheid. Sie habe mit C.\_\_\_\_ vereinbart, dass sie in Deutschland für ihn arbeite, weil sie im Appartement des Beschuldigten nicht genug verdient habe. Die [Leute des Clubs] hätten sich um sie kümmern sollen. Tatsächlich habe sie das natürlich nicht gewollt und das zu C.\_\_\_\_ nur gesagt, um ihn zu verarschen, damit er sie gehen lasse. Sie habe dann zu Hause zwei Wochen gehillt. Dann habe sie ein Kollege von C.\_\_\_\_ angerufen und gefragt, wann sie anfangen, sie wollten ein Appartement für sie klarmachen. Sie sei aber nicht mehr gegangen. Das sei so ab Juni oder Juli gewesen. Irgendwann habe C.\_\_\_\_ ihr dann auch nicht mehr geschrieben. Sie habe auch eine neue Nummer gemacht. Was ihr zur Arbeit, den Lebensumständen und dem Verdienst vorgängig erzählt resp. versprochen worden sei? C.\_\_\_\_ habe ihr gesagt, dass man CHF 1'000.00 am Tag verdienen könne. Davon müsse sie Schutzgeld und so abgeben. Das sollte dann für Anwaltskosten für seinen Freund sein. C.\_\_\_\_ habe gesagt, sie sei seine Freundin. Sie habe das auch lange Zeit gedacht. Sie habe sich ein paar Wochen in Arbon aufgehalten. Sie könne nicht mehr genau sagen von wann bis wann. Ob sie das [Etablissement] in Arbon schon vorher hätte verlassen können, wenn sie gewollt hätte? Ja. Ob ihr deswegen Konsequenzen angekündigt worden seien? Das habe sie schon gesagt. Ach so, da sei noch das mit der Säure, die ihr C.\_\_\_\_ ins Gesicht habe schütten lassen wollen, damit keiner sie mehr angucke, falls sie nicht wieder käme. Ob sie seither nochmals Kontakt mit C.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten gehabt habe? Nein, nach Juli nicht mehr. Ob sie einen Chef in Arbon gehabt habe? Nein. Was mit dem Beschuldigten gewesen sei? Nein, C.\_\_\_\_ sei ihr Chef gewesen. Der Beschuldigte habe das [Etablissement] betrieben. Ob es dort Regeln gegeben habe? Ja, sie hätten mittags um 12.00 Uhr parat sein müssen. Es habe auch Putzregeln gegeben. Diese Regeln habe der Beschuldigte aufgestellt. Wie sie zu den Kunden gekommen sei? Manche Kunden seien ins Appartement gekommen, zu anderen sei sie vom Beschuldigten gefahren worden, dieser habe dann auch gewartet, bis sie wieder rausgekommen sei. Sie habe selbst kassiert, aber das Geld dann komplett dem Beschuldigten abgeben. Dieser habe jeden Tag abgerechnet, d.h. ihr 50 % zurückgegeben. Die Werbung sei vom Beschuldigten und [alias H.] gemacht worden. Wer die Termine vereinbart habe? Jede Frau habe ihr eigenes Handy gehabt und der Beschuldigte habe die Escorttermine organisiert. Die Preise seien vorgegeben gewesen. Extras hätte sie selbst vereinbaren können. Wer mit den Kunden verhandelt habe? Der Beschuldigte. Ob sie habe mitreden können? Nein. Das sei nicht vorgesehen gewesen. Es habe schon eklige Kunden gegeben, die sie lieber hätte ablehnen wollen. Aber darüber sei gar nicht gesprochen worden. Ihr sei eh klar gewesen, welche Antwort sie erhalten hätte. Nein, das sei nicht in ihrem Sinn gewesen. Ausser dem Beschuldigten habe es keine Chauffeure gegeben. Sie solle möglichst detailliert schildern, wie sich ein normaler Tag abgespielt habe: Schlafen, aufstehen, fertig machen. Mittags 12 Uhr bereit sein für Kunden bis 11, 12 Uhr nachts. Wenn noch jemand geordert habe, auch länger. Im Studio sei das Geld vorher kassiert und im Büro dem Beschuldigten übergeben worden. Ob C.\_\_\_\_ bei den Escortfahrten mitgekommen sei? Nein. Aber der Beschuldigte sei jedes Mal mitgekommen. Es seien insgesamt vier oder fünf Mal gewesen, glaube sie. Er sei Organisator, Fahrer und Aufpasser gewesen. [alias H.] habe auch gearbeitet, auf Sauberkeit geachtet und sich um die Werbung gekümmert. Wie die Einnahmen genau abgerechnet worden seien? 50 % seien abends wieder an sie zurückgegeben worden, durch den Beschuldigten. Die anderen 50 % habe dieser behalten. C.\_\_\_\_ habe von ihrem Anteil auch noch 50 % bekommen, er habe sich ja immer mit dem Beschuldigten besprochen und daher gewusst, wie viel sie verdient habe. Warum das so gewesen sei? Weil die das so gewollt hätten. Ob das vorgängig so abgemacht worden sei oder ob sie das freiwillig gemacht habe? Das habe sie müssen. Warum sie sich

über die Aufteilung nicht beschwert habe? Sie habe mal gesagt, dass es ihr zu viel sei, C.\_\_\_\_ habe aber nur gefragt, ob sie ihn verarschen wolle. Wenn sie C.\_\_\_\_ kein Geld abgegeben hätte, hätte sie Schläge bekommen oder so was. Sie habe dort insgesamt ca. CHF 2'000.00 verdient. Am Ende seien ihr davon vielleicht CHF 200.00 geblieben, denn sie habe auch noch Geld für Benzin für die Rückfahrt bezahlen müssen. Sie habe jetzt von dem Geld erzählt, das sie mit C.\_\_\_\_ abgerechnet habe. Der Gesamtverdienst sei entsprechend mehr. Es könnten entsprechend ungefähr CHF 4'000.00 gewesen sein, ganz genau wisse sie es aber nicht. C.\_\_\_\_ habe keine andere Arbeit gehabt. Er habe von den Mädchen gelebt. Ob sie Zugriff auf die Einnahmen gehabt habe? Ja, sie habe ja kassiert. Wo sich ihr Pass/Ausweis befunden habe? Sie habe ihn gar nicht dabei gehabt. Ob sie selbst habe entscheiden können, was sie anbiete? Ja. Wieviele Kunden sie pro Tag gehabt habe? Unterschiedlich, mal gar keine, mal zwei oder drei. Ob sie sich die Kunden selber habe aussuchen oder diese ablehnen können? Nein. Ob sie Kundenwünsche habe ablehnen können? Ja, das schon. Ob sie sonst Vorschriften im Umgang mit Kunden zu beachten gehabt habe? Nein. Ob sie tabulösen Sex angeboten habe? Nein. Wie sie sich wegen der Drohungen von C.\_\_\_\_ gefühlt habe? Sie habe Angst, habe auch jetzt noch psychische Probleme und Albträume. Ob es zu Gewalt seitens C.\_\_\_\_ gekommen sei? Ja, das habe sie schon erzählt. Er habe ihr eine Backpfeife auf die rechte Wange gegeben. Einmal. Ob sie durch Zwang in ihrer Gesundheit beeinträchtigt worden sei? Psychisch ja, körperlich nein. Ob sie zum Arzt gegangen sei? Deswegen nicht, nur wegen den Geschlechtskrankheiten. Ob C.\_\_\_\_ noch andere Druckmittel gegen sie gehabt habe? Ja, er habe auch gedroht, ihrer Familie etwas anzutun. Ob es zu Gewalt und/oder Drohungen durch den Beschuldigten gekommen sei? Nein. Ob dieser davon gewusst habe, dass sie durch C.\_\_\_\_ geschlagen werde? Sie wisse es nicht, es könne sein, dass sie mal mit ihm darüber gesprochen habe. Ob er dabei gewesen sei, als C.\_\_\_\_ sie bedroht oder geschlagen habe? Nein, das sei im Hotel gewesen. C.\_\_\_\_ habe dem Beschuldigten Befehle erteilt. Der Beschuldigte habe C.\_\_\_\_ berichten müssen, wie sie sich verhalte und wie viel sie eingenommen habe. Wie viel Freizeit sie gehabt habe? Die Arbeitszeit sei zwölf Stunden gewesen. Aber oft sei nichts los gewesen. Ob das in ihrem Sinne gewesen sei? Ja, das sei ok. gewesen, aber es sei nicht mit ihr besprochen worden. Ob sie frei habe entscheiden können, wann sie Freizeit oder Ruhezeit nehme? Nein, aber zwischendurch habe sie raus können, wenn nichts los gewesen sei. Was sie in ihrer Freizeit gemacht habe? Einkaufen, mit dem Hund gehen, sonst habe es nichts gegeben. Wie oft sie die Wohnung verlassen habe? Zum Einkaufen und mit dem Hund spazieren, unregelmässig, nicht jeden Tag. Sie habe niemanden fragen müssen. Ob sie ein privates Mobiltelefon gehabt habe? Ja, ihr eigenes und das Arbeitshandy vom Beschuldigten. Ob sie jederzeit Zugriff auf ihr Handy gehabt habe? Ja. Ob C.\_\_\_\_ oder der Beschuldigte Zugriff auf ihr Handy gehabt habe? Eigentlich nicht, aber C.\_\_\_\_ habe ihr Handy einmal kontrolliert. Ob es weitere Einschränkungen in ihrer Freiheit gegeben habe? Nein. Wie lange sie für C.\_\_\_\_ habe arbeiten müssen? Das sei nicht begrenzt gewesen. Wenn sie nicht gegangen wäre, wäre sie wahrscheinlich jetzt noch bei ihm am Arbeiten. Ob ein Tattoo mit dem Namen von C.\_\_\_\_ ein Thema gewesen sei? Ja. Er habe das gewollt, weil [alias H.] auch mehrere vom Beschuldigten gehabt habe. Sie habe einfach ok. gesagt, damit er Ruhe gebe, es aber nicht gemacht. Ob sie eine Ablösesumme habe zahlen müssen? Er habe gesagt, dass sie Euro 10'000.00 zahlen müsse, wenn sie gehen wolle. Ob sie Kenntnis von weiteren Frauen habe, denen ähnliches widerfahren sei? Ja. [alias H.] und J.\_\_\_\_. Der Name J.\_\_\_\_ sage ihr nichts. Und [alias J.]? Ach so, das sei J.\_\_\_\_, [alias J.] sei ihr Arbeitsname gewesen. Zuletzt sei [alias J.] die Freundin von C.\_\_\_\_ gewesen. Er habe ihr noch gesagt, dass diese viel Geld

verdiene. Es habe noch eine [...] und eine [...] gegeben. Die Arbeitsbedingungen seien bei allen gleich gewesen.

### **E. 7.3**

Schliesslich wurde K.\_\_\_\_ am 1. Juni 2017 ein weiteres Mal rechtshilfeweise durch die Kriminalpolizei Wuppertal befragt (10.3.5/32 ff.). Dabei machte sie folgende Aussagen: Der Beschuldigte sei der Chef gewesen. Er sei auch für die anderen Frauen zuständig gewesen. Sie habe aber alles mit C.\_\_\_\_ besprechen müssen. Ob sie Angaben zu der von ihr anlässlich der früheren Einvernahme erwähnten blonden Polin machen könne? Da sei nur J.\_\_\_\_ gewesen, eine Türkin. Sonst sei niemand blond gewesen. Von einer Polin wisse sie nichts. C.\_\_\_\_ habe ihr mal ein Bild auf dem Handy gezeigt, wo eine Blonde drauf gewesen sei. Ob das eine Polin sei, wisse sie nicht. Sie wisse das Datum nicht mehr genau, wann C.\_\_\_\_ dies mit der Säure übers Gesicht-Giessen zu ihr gesagt habe. Er habe das öfters gesagt, auch kurz, bevor sie abgehauen sei, auch ohne konkreten Anlass. Er habe das auch schon gesagt, als sie das erste Mal mit ihm über ihre Abreise gesprochen habe. Er habe sie getestet und gefragt, ob er ihr ein Zugticket kaufen soll. Sie habe ja gesagt und darauf sei es zum Streit gekommen. Dabei habe er dann dies mit der Säure gesagt. Sie habe ja auch schon ihre Sachen gepackt gehabt. Was sie denke, was passiert wäre, wenn sie sich geweigert hätte, einen Kunden zu bedienen? Wahrscheinlich wäre sie geschlagen worden, oder gezwungen, es zu machen. Sie habe das sowieso machen müssen, ob sie es gewollt habe oder nicht. Sie habe nie den Eindruck gehabt, dass sie sich das aussuchen könne, denn der Beschuldigte und C.\_\_\_\_ seien ständig in Kontakt gewesen. Sie wisse nicht mehr, wann C.\_\_\_\_ dies mit der Ablösesumme von Euro 10'000.00 gesagt habe. Das sei beim Beschuldigten gewesen, sie seien da im Zimmer gesessen und C.\_\_\_\_ habe ihr erklärt, dass man nicht einfach gehen könne, sondern sich freikaufen müsse. Sie schätze, dass das etwa zwei Wochen vor ihrer endgültigen Abreise gewesen sei. Das sei eine Last gewesen für sie, weil sie nicht gewusst habe, wie sie das Geld verdienen solle, um gehen zu können. Sie hätte dafür bestimmt einen Monat arbeiten müssen. Das habe sie aber nicht gewollt. Auf Vorhalt: Sie sei mit diesem Jungen, den sie in früheren Einvernahmen erwähnt habe, während zwei Tagen unterwegs gewesen. Das sei in Bonn gewesen. Ansonsten habe sie sich aber tatsächlich gelegentlich als Prostituierte betätigt. Sie wisse aber die genaue Zeit nicht mehr. Auf Vorhalt: C.\_\_\_\_ habe ihr nur einmal eine feste Backpfeife versetzt. Er habe sie nicht mehrfach geschlagen. X.\_\_\_\_ habe er zwei, drei Mal auf den Rücken geschlagen. Auf Vorhalt, gemäss Aussagen von C.\_\_\_\_ habe sie ihn Monate später von sich aus gefragt, ob beim Beschuldigten in Arbon noch Platz frei sei. Wieso sie nochmal habe zurückkehren wollen? Das stimme, sie habe mit einem Freund Streit gehabt und habe diesen provozieren wollen. Im Juni oder Juli habe sie zuletzt mit C.\_\_\_\_ geschrieben. Dieser habe ihr dann gesagt, sie solle abnehmen und dann wiederkommen. Sie solle nur Thunfisch mit Milch essen. Auf Vorhalt btr. das Verhältnis zwischen C.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten: Nachdem C.\_\_\_\_ den Beschuldigten kennengelernt habe, habe C.\_\_\_\_ die Chefrolle zumindest hinsichtlich ihrer Person übernommen. Wenn C.\_\_\_\_ dem Beschuldigten etwas gesagt habe, habe dieser sie auch in seinem, also C.\_\_\_\_s, Namen anmeckern dürfen. Das habe er auch gemacht. Ansonsten sei der Beschuldigte für seine Frau zuständig gewesen. Wenn Freundinnen der Freundin des Beschuldigten gekommen seien und hätten arbeiten wollen, hätten sie das ungezwungen dort tun können. Sie hätten dann nur die 50 % an den Beschuldigten abgeben müssen. Wer ihr ausgerichtet habe, dass ihrer Familie etwas passieren würde, wenn sie gehe? Das habe C.\_\_\_\_ ihr öfters gesagt, aber auch der Beschuldigte habe ihr dies in C.\_\_\_\_s Namen gesagt. Von alleine hätte er dies bestimmt

nicht gemacht. Er habe ihr auch einmal gesagt, von ihm aus könne sie gehen und er wünsche ihr alles Gute. Aber wegen C.\_\_\_\_ solle sie besser nicht gehen. Ob sie das jeweils so verstanden habe, dass der Beschuldigte lediglich die Worte von C.\_\_\_\_ weitergeleitet habe? Ja, das habe sie genau so verstanden. Der Beschuldigte sei eher nett gewesen und habe verständnisvoll gewirkt. Aber verdient habe er an ihr wohl auch. Auf Vorhalt: Sie habe ihr Geld sowieso schon immer gleich dem Beschuldigten abgegeben, sobald der Kunde bezahlt gehabt habe und bevor sie aufs Zimmer gegangen sei. Am Ende des Tages sei dann abgerechnet worden. Das seien die Regeln gewesen und sie habe auch keine Wahl gehabt. Die Beiden hätten das so gewollt. Die hätten das bei allen Frauen so gemacht, in der Zeit, als sie da gewesen sei. Alle hätten die kompletten Einnahmen an den Beschuldigten übergeben und der habe abends die Abrechnung gemacht. Sie habe mal C.\_\_\_\_ über Whatsapp geschrieben, dass sie etwas mehr behalten möchte. Dieser habe dann zurückgeschrieben, ob sie ihn verarschen wolle. Sie habe da nichts verhandeln können und habe ihm geben müssen, was er gewollt habe. Er sei schnell aggressiv geworden, wenn man widersprochen habe. Deshalb habe sie das auch nicht mehr getan. Ob es vorgekommen sei, dass sie sich alleine im Studio in Arbon aufgehalten habe? Ja, sie sei einmal einen Tag ganz alleine gewesen. Die anderen seien irgendwo hingefahren, abends oder in der Nacht sei dann C.\_\_\_\_ gekommen. Morgens sei er aber wieder weggegangen. Sie glaube, das sei an dem Tag gewesen, wo die Kontrolle durch die Polizei stattgefunden habe. Die hätten ja auch eine Kamera in der Wohnung aufgestellt. Sie hätten über ihre Handys auf die Kamera zugreifen können. Einmal habe sie ein Geräusch gehört und sie dann angeschrieben, weil sie habe wissen wollen, ob jemand da sei. Da sei aber die Kamera aus gewesen und sie hätten ihr vorgeworfen, die Kamera ausgeschaltet zu haben, um heimlich Kunden zu bedienen und das Geld allein einzustecken. Das sei aber nicht so gewesen. Deswegen habe es am nächsten Tag auch Streit gegeben. Ob sie sich an den Tag erinnern könne, an dem der Beschuldigte einmal mit seiner Freundin nach Köln verreist sei und sie ihr den Schlüssel zur Wohnung in Arbon und das Arbeitshandy überlassen hätten? Ja, das sei an dem Tag gewesen, den sie soeben geschildert habe. Ob sie nach Köln gefahren seien, wisse sie nicht. Es sei aber nur ein Tag gewesen. Zumindest könne sie sich nur an diesen Tag erinnern. Da sei C.\_\_\_\_ dann abends gekommen. Sie habe den Schlüssel und das Arbeitshandy gehabt. Sie sei aber nicht rausgegangen. 8. Förderung der Prostitution zum Nachteil von L.\_\_\_\_ (Anklageziffer 2.7)

## **E. 8**

Am 26. Juli 2016 meldete [...] bei der Notrufzentrale des Kantons Thurgau in Frauenfeld, dass soeben eine Person zusammengeschlagen worden sei und er sich mit dieser Person beim Polizeihauptposten Amriswil befinde. Es stellte sich in der Folge heraus, dass es sich beim Geschädigten um O.\_\_\_\_ und beim angeblichen Täter um den Beschuldigten handelte (2.1.8).

### **E. 8.1**

Aussagen von L.\_\_\_\_ L.\_\_\_\_ wurde am 12. Januar 2017 durch das Kriminalkommissariat Ludwigsburg befragt (10.3.4). Dabei machte sie im Wesentlichen folgende Aussagen: Sie betätige sich beruflich als Prostituierte. Letztmals vor einer Woche. Sie habe keine Ausbildung absolviert. Sie habe mit 18 Jahren angefangen, in [...] Ludwigsburg. Auf Vorhalt: Es treffe zu, dass sie sich im Jahre 2016 in der Schweiz prostituiert habe. C.\_\_\_\_ habe sie so ca. im Oktober abgeholt und dort hingefahren. Ein Freund von C.\_\_\_\_ sei dabei gewesen. Damals sei sie im Frauenhaus gewesen. C.\_\_\_\_ habe sie über Facebook

angeschrieben. Er habe Bilder von ihr gehabt. Er habe ihr gedroht, diese einzustellen. Sie habe dann eine andere Beziehung gehabt. Diese habe dafür gesorgt, dass C.\_\_\_\_ sie in Ruhe gelassen habe. Ihr Exfreund habe einen Bekannten gehabt, der den Chef [des Clubs] gekannt habe. Dieser Bekannte habe dann den Chef angerufen. So habe ihr Exfreund dafür gesorgt, dass C.\_\_\_\_ sie in Ruhe gelassen habe. Sie sei schon beim ersten Schreiben von C.\_\_\_\_ misstrauisch gewesen. Sie habe die Beziehung dann beenden wollen. Da habe er ihr gedroht, die Bilder einzustellen. Es gehe um Bilder, auf denen sie nicht viel an habe. Sie habe diese Bilder C.\_\_\_\_ geschickt. Warum? Das wisse sie nicht. Sie habe nicht gewusst, was C.\_\_\_\_ gearbeitet habe. Ob sie in ihn verliebt gewesen sei? Nein. Wann sie zum ersten Mal in die Schweiz gekommen sei? Das sei mit C.\_\_\_\_ gewesen, im Oktober 2016. Wie es dazu gekommen sei? Nach der Trennung von ihrem Freund habe C.\_\_\_\_ sie wieder angeschrieben. Sie habe zurückgeschrieben. Er habe gemeint, sie sei ihm etwas schuldig, dass das Scheisse gewesen sei, dass der Bekannte den Chef [des Clubs] angerufen habe. Er sei dann bei ihr [in Ludwigsburg] vorbeigekommen. Sie hätten sich über ihre Zukunft unterhalten. Er habe gesagt, er hole sie in einer Woche ab. Sie habe die Sache wieder beenden wollen, aber er habe sie dann abgeholt. Mit was er ihr gedroht habe? Dass sie ihn nicht als Feind haben wolle. Sie sei aus Angst mitgegangen. Sie habe aber nicht gewusst, dass es in die Schweiz gehe. Als er sie abgeholt habe, seien sie essen gegangen. Da habe er ihr gesagt, dass sie in der Schweiz arbeiten und er in die Türkei fliegen werde. Wegen des Verdiensts habe er nichts gesagt. Betreffend die Arbeit habe er gesagt, es sei ein Haus, wie Escort. Dieses Haus sei vom Beschuldigten geführt worden ([...]). Ob C.\_\_\_\_ in der Zeit, als sie in der Schweiz gewesen sei, immer anwesend gewesen sei? Nein, er habe sie dort hingebraht und dann gleich weggehen müssen. Was C.\_\_\_\_s Funktion in diesem Club gewesen sei? Soviel sie wisse, sei der Besitzer ein Freund von ihm. Sie sei im Haus untergebracht worden. Dort habe sie ein eigenes Zimmer gehabt. In diesem Zimmer habe sie auch ihre Arbeit verrichtet. Die Arbeit habe um 12:00 Uhr begonnen. Samstag, 12:00 Uhr mittags. Sie sei – so glaube sie – fünf Tage dort gewesen. Sie sei nicht mehr sicher. Vier oder fünf Tage. Warum nur fünf Tage? Sie sei misstrauisch. Als er gesagt habe, er fahre in die Türkei, habe sie sich schon gedacht, dass das nicht stimme. Sie habe ein paar Sachen im Facebook gesehen, die nicht gestimmt hätten. Nach vier, fünf Tagen habe sie abhauen wollen. Ihre Mutter habe dann die Polizei angerufen. Ob sie so einfach habe gehen können? Nein, sie habe schon ihre Flucht geplant. Sie habe Kontakt zu männlichen Freunden gehabt und diese gefragt, ob sie sie abholen könnten. Ihr Fehler sei gewesen, dass sie sich den Mädchen, die auch dort gearbeitet hätten, anvertraut habe. Dann habe sie eigentlich alles geplant, dass sie nachts gehe. Dann sei der nächste Tag gekommen. Sie habe zuerst ganz normal gearbeitet. Sie sei im Escort unterwegs gewesen. Sie habe einen Fahrer gehabt, der sie immer gefahren habe. Sie hätten keine bestimmten Uhrzeiten gehabt, wie lange sie hätten arbeiten müssen. Es seien immer Termine reingekommen. Dann habe sie die Hausdame angerufen und gesagt, dass sie nicht arbeiten möchte, da es ihr nicht gut gehe. Das Problem sei aber gewesen, dass die schon gewusst hätten, dass sie abhauen wolle. C.\_\_\_\_ habe sie dann angerufen und ihr gesagt, er wisse, dass sie abhauen wolle. Sie hätten auch schon ihr Zimmer durchsucht und die anderen Mädchen hätten geplaudert. Dann habe sie ihre Mutter angerufen. Sie sei immer noch im Auto gewesen. Sie sei ganz hysterisch gewesen und habe geheult. Sie habe zum Fahrer gesagt, dass sie aussteigen und irgendwo klingeln wolle. Sie wolle auf jeden Fall nicht zurückgehen. Der Fahrer habe versucht, sie zu beruhigen. Er habe ihr auch noch geholfen und gesagt, es werde ihr nichts passieren. Mit welchem Telefon sie mit ihrer Mutter telefoniert habe? Mit ihrem Handy, sie habe zwei

Telefone gehabt. Eine deutsche und eine Schweizer Nummer. Ihre Mutter habe beide Nummern. Der Fahrer habe danach mit dem Beschuldigten telefoniert. Sie habe gesagt, sie wolle aussteigen. Das Auto sei aber geschlossen gewesen. Von innen verriegelt. Dann seien sie losgefahren. Sie habe schon im Kopf gehabt, dass sie wieder dorthin fahren würden. Er habe sie aber zum Beschuldigten gefahren, auf irgendeinen Parkplatz. Da sei auch noch ein Mädchen gewesen. Dann habe der Beschuldigte C.\_\_\_\_ angerufen. Er habe diesem gesagt, dass sie abhauen wolle. Der Fahrer habe dem Beschuldigten gesagt, dass sie mit ihrer Mutter telefoniert habe. Dies habe der Beschuldigte dem C.\_\_\_\_ gesagt. Die beiden hätten dann gesagt, dass ihre Mutter bestimmt schon die Polizei angerufen habe. Sie seien dann alarmiert gewesen. Deshalb hätten sie beschlossen, dass sie ihre Sachen packen und gehen solle. Der Beschuldigte habe C.\_\_\_\_ gefragt, was er jetzt tun solle, und gesagt, «am besten die Sachen packen und gehen». C.\_\_\_\_ habe dem zugestimmt. Wie sich der Beschuldigte ihr gegenüber verhalten habe? Er sei ein bisschen wütend gewesen, aber eigentlich nichts Schlimmes. Warum sie habe gehen dürfen? Wahrscheinlich seien sie davon ausgegangen, dass ihre Mutter die Polizei rufe und die dann komme. Sie sei auf diesem Parkplatz dann wieder ins Auto des Fahrers gestiegen. Der Beschuldigte habe ihr noch ihre Handys weggenommen. Sie habe Angst gehabt und ihm auf dessen Aufforderung die Handys gegeben. Dann seien sie von Zürich aus ins Haus zurückgefahren. Sie habe fast eine Stunde lang Angst gehabt. Sie habe dem Fahrer vorgeheult und gesagt, dass sie jetzt gleich rausspringe. Der Fahrer habe sie die ganze Zeit beruhigt und gesagt, ihr werde nichts passieren. Sie habe ihm entgegnet, dass sie sie bestimmt umbringen oder zusammenschlagen würden. Sie seien dann in Arbon angekommen. Sie seien hoch in ihr Zimmer gegangen. Der Beschuldigte habe sie in normalem ruhigem Ton gefragt, warum das jetzt alles so sei. In diesem Moment habe die Polizei auf ihrem Handy angerufen. Der Beschuldigte habe ihr das Handy gegeben und gesagt, sie solle auf Lautsprecher stellen. Die Polizei habe gefragt, ob alles in Ordnung sei. Sie habe gesagt, alles sei gut. Die Polizei habe ihr gesagt, sie wüssten, in welchem Haus sie sei. Ihre Mutter mache sich Sorgen. Dann sei das Gespräch beendet gewesen. Der Beschuldigte habe derweil C.\_\_\_\_ am Telefon gehabt. C.\_\_\_\_ sei auf Lautsprecher gewesen und habe sie dann gefragt, ob sie das jetzt mit ihm durchziehen wolle. Wie er das gemeint habe? Ob sie dabeibleiben, weiterarbeiten und mit ihm zusammen sein wolle, dass sie auf jeden Fall keine Faxen mehr machen solle. Der Beschuldigte habe den Kopf geschüttelt und gesagt, dass sie gehen solle. Er habe den Anschlag gegeben, dass sie wirklich gegangen sei. Er habe ihr auch ihre Handys zurückgegeben. Er sei auch lieb gewesen und habe mit ihr zusammen ihre Sachen gepackt. Er habe sie auch zum Bahnhof gefahren. Welche Dienstleistungen sie angeboten habe? Sexuelle Handlungen halt. Verkehr, französisch. Ob sie selbst habe bestimmen können, was sie anbiete? Ja. Ob sie ungeschützten Geschlechtsverkehr angeboten habe? Nein. Ob das von jemandem verlangt worden sei? Nein, gar nicht. Wer die Preise festgelegt habe? Das Haus, das sei aber normal. Wie die Einnahmen aufgeteilt worden seien? 50:50. Ihr Geld sei für C.\_\_\_\_ zur Seite gelegt worden. Sie habe Geld für Essen bekommen. Warum das Geld zur Seite gelegt worden sei? C.\_\_\_\_ habe gesagt, er sei der Mann und bekomme das Geld, weil die Frauen damit nicht umgehen könnten. Der Beschuldigte oder die Hausdame hätten das Geld in ein Kuvert getan und in den Safe gelegt, um es dann C.\_\_\_\_ zu geben, wenn er komme. Das sei von Anfang an so abgemacht gewesen. Warum sie sich darauf eingelassen habe? Sie habe ja schon drei Jahre in diesem Metier gearbeitet. Für sie sei das normal gewesen, C.\_\_\_\_ sei nicht der erste Mann gewesen, der ihr Geld genommen habe. Wann ihr gesagt worden sei, dass das so laufe? Das sei schon gewesen, bevor sie in die Schweiz

gekommen sei. Ob das für sie in Ordnung gewesen sei? Nicht wirklich. Sie habe sich aber nicht getraut, etwas zu sagen. Sie sei ängstlich gewesen. Wovor sie Angst gehabt habe? Es sei halt so bei ihr, die Branche sei halt so. Ob sie sich im Club jederzeit frei habe bewegen und das Haus jederzeit habe verlassen können? Nein, das sei aber in anderen Häusern auch so. Wenn sie morgens Einkäufe habe machen wollen, dann habe sie das machen können, vor der Arbeit. Alleine? Ja. Der Pass habe sich immer bei ihr befunden. Was für Arbeitszeiten gegolten hätten? Es sei darauf angekommen, wie die Gäste gekommen seien. An einem Tag habe sie gar keinen Gast gehabt, ansonsten von 12:00 Uhr bis 02:00 Uhr. Die Termine seien vom Haus festgelegt worden. Sie habe nicht mitbestimmen können, das sei aber auch normal. Die Termine würden meistens von der Hausdame gemacht. Ob sie habe frei nehmen können? Das wisse sie nicht. Sie habe nicht frei nehmen wollen und deshalb auch nicht nachgefragt. Ob sie Kunden habe ablehnen können? Darüber sei nicht geredet worden. Sie nehme eigentlich alles. Unliebsame Sexualpraktiken habe sie ablehnen können. Weitere Regeln ausser den Arbeitszeiten habe es im Club nicht gegeben. Ob es Aufpasser gegeben habe? Wenn sie im Escort unterwegs gewesen seien, dann seien die Fahrer mehr oder weniger die Aufpasser gewesen. Die wären dann eingesprungen, wenn es Probleme gegeben hätte. Wie lange angedacht gewesen sei, dass sie dort arbeite? Eine Woche. Danach hätte C.\_\_\_\_ kommen wollen, es sei aber noch nichts weiter geplant gewesen. Ob sie Schulden bei C.\_\_\_\_ gehabt habe? Nein. Es habe keinen festgelegten Umsatz gegeben, den sie habe erarbeiten müssen. Ob sie eine Ablösesumme hätte zahlen müssen? Das sei am Anfang mal gesagt worden, als sie aber dann gegangen sei, habe C.\_\_\_\_ nichts mehr gesagt. Es sei im Raum gesagt worden, dass sie zahlen müsse, wenn sie gehen wolle. C.\_\_\_\_ habe irgendeinmal beiläufig, als er mit einem anderen Mädchen vom Haus geredet habe, von einer Summe von Euro 25'000.00 gesprochen. Sie wisse nicht, ob er das ernst gemeint habe. Was für eine Beziehung sie zu C.\_\_\_\_ gehabt habe? Sie hätten sich nie geküsst. Sie hätten keine sexuelle Beziehung zueinander gehabt. Was sie für C.\_\_\_\_ empfunden habe? Nichts. Das sei eigentlich Dummheit und Naivität gewesen. Ob sie erklären könne, warum sie für einen Mann arbeite und diesem sämtliche Einnahmen abgebe? Ihr Problem sei, dass sie sich zu schnell in die Hände anderer gebe. Sie habe keine Freunde. Keinen engen Kontakt zur Familie. Das würden die Männer merken. Ein Mann müsse ihr nur vom Aussehen her gefallen, dann sei es schon vorbei bei ihr. Und dann mache sie alles für diesen Mann? Ja. Im Hinterkopf sei zwar immer «mach das nicht», aber der Beschuldigte habe gemeint, dass sie in all diese Probleme nur reinkomme, weil sie schlau sei, weil sie gleich merke, dass alles Verarsche sei. Sie gerate zwar schnell rein. Ob C.\_\_\_\_ ihr gefallen habe? Ja. Ob sie von ihm geschlagen worden sei? Nein. Bedroht? Ja, er habe gesagt, wenn sie das nicht mache, dann kämen Leute von ihm. Und mit den Bildern. Wenn sie was nicht mache? Sie habe oft so ne grosse Klappe. Sie habe zu ihm gesagt, dass er sie verarsche. Wie viel Geld sie eingenommen habe? Sie schätze insgesamt CHF 2'800.00, davon habe sie 50 % bekommen. Wie viel Geld sie ausbezahlt bekommen habe, währenddem sie in der Schweiz gewesen sei? CHF 100.00. Dies habe ihr die Hausdame gegeben. Der Rest des Geldes sei beiseitegelegt worden. Ob sie das Geld eingefordert habe, als sie gegangen sei? Nein, gar nicht. Sie habe schon mehr Geld verloren. Die CHF 1'400.00 hätten ihr gar nichts ausgemacht. Wie viele Tage sie dort gewesen sei? Sie schätze so vier Tage. Wie viele Kunden sie bedient habe pro Tag? Das könne sie nicht genau sagen. Es seien mehr als zwei pro Tag gewesen. Sie wisse, dass sie an einem Tag CHF 1'400.00 gemacht habe. Ob ihr C.\_\_\_\_ das Geld jemals zurückgegeben habe? Nein, sie habe danach mit ihm auch nichts mehr zu tun gehabt. Seit sie die Schweiz verlassen habe, habe sie mit ihm keinen Kontakt

mehr gehabt. Ob sie in dem Haus irgendetwas habe tun müssen, was gegen ihren Willen gewesen sei? Nein. Ob es überhaupt zu Situationen gekommen sei, dass sie abgelehnt habe, womit sie beauftragt worden sei? Nein. Ob sie mit C.\_\_\_\_ mal über ein Tattoo gesprochen habe? Nein. Am Anfang habe er mal gesagt, dass es irgendwann dazu kommen werde. Das sei normal, dass man sich den Namen tätowieren lasse. Sie habe schon zwei Namen tätowieren lassen. Der Mann sage das, er zwingt einen nicht dazu, die Frau mache das dann von selber. Was so ein Tattoo bedeute? Dass man zu demjenigen gehöre. Was C.\_\_\_\_ damals diesbezüglich gesagt habe? Nichts Bestimmtes. Er habe gesagt, irgendwann komme der Name da hin. Sie wisse nicht, ob es weitere Frauen gäbe, die für C.\_\_\_\_ arbeiten würden. Auf Vorhalt: I.\_\_\_\_ kenne sie nicht. J.\_\_\_\_ auch nicht. Ob ihr der Name [alias J.] was sage? Sie habe einmal über eine [alias J.] reden hören. C.\_\_\_\_ habe den Namen mal erwähnt. Auf Vorhalt, gegenüber ihrer Mutter habe sie gesagt, dass sie zu Dingen gezwungen werde, die sie nicht habe machen wollen, sie habe geweint: Das sei nur an dem Tag gewesen, weil sie nicht habe arbeiten wollen. Ob sie also gegenüber ihrer Mutter gelogen habe? Sie habe nicht gewusst, ob man sie gehen lassen würde, anfangs habe es so geklungen, als wollten sie sie nicht gehen lassen. Ob sie jemandem gesagt habe, dass sie nicht mehr arbeiten wolle? Ja. An dem Tag sei es ihr sowieso nicht gut gegangen und sie habe dem Fahrer gesagt, dass sie sich nicht gut fühle und nicht arbeiten möchte. Sie habe C.\_\_\_\_ gesagt, dass sie sich in dem Haus unwohl fühle und nicht dort bleiben möchte. Er habe gesagt, dass er in der Türkei sei und nichts machen könne. Was sie habe machen sollen, bis er komme? Arbeiten und durchziehen. Ob er das so gesagt habe? So genau nicht, er habe es umschrieben. Den genauen Wortlaut könne sie nicht sagen. Warum sie nicht einfach aufgehört habe? Das wisse sie nicht. Ob sie nicht einfach hätte sagen können, dass sie keine Lust habe? Das hätte sie, aber diese ganzen Situationen, sie habe ja nicht gewusst, was dann auf sie zukomme, die ganzen Reaktionen. Ob sie sich schäme, zu sagen, dass sie in C.\_\_\_\_ verliebt gewesen sei? Sie sei nicht in ihn verliebt gewesen. Sie habe dies ihm zwar gesagt, aber es sei nicht so gewesen. Warum C.\_\_\_\_ gemäss einer Mitteilung vom 6. Juli 2016 an den Beschuldigten davon ausgegangen sei, dass sie ihn liebe? Sie sei am 7. Juli 2016 mit ihrem Freund zusammengekommen, der das mit C.\_\_\_\_ geklärt habe. Da könne sie gar nicht verliebt gewesen sein. Wenn sie nicht seine Frau gewesen sei, warum sie ihm dann das Geld gegeben habe? In der Branche sei es normal zwischen Zuhälter und der Frau. Sie sei nicht verliebt gewesen, habe aber gehofft, dass er für sie da sei. Sie habe gewusst, dass es zwischen ihnen so abgemacht gewesen sei, dass er das Geld bekomme. Als er sie dann abgeholt habe, habe sie auch Angst gehabt, einen Rückzieher zu machen und zu sagen, sie wolle nicht mitkommen. Was seine Gegenleistung gewesen sei? Gar keine. Er habe zwar gesagt, dass er für sie da sei und dass sie zusammen was aufbauen würden. Warum sie ihn als Zuhälter bezeichne? Er habe ein paar Freundinnen im Facebook angeschrieben, die das auch machen würden. Er habe auch eine gefragt, ob sie mit in die Schweiz kommen wolle. Alleine schon der Umstand, dass er ihr Geld genommen habe, zeige, dass er der Zuhälter sei. Was er gesagt habe, dass sie sich Hoffnungen auf eine gemeinsame Zukunft gemacht habe? Er habe gesagt, dass er für sie da sei, dass er auf sie aufpasse, dass er ihr zuhöre, dass er ihr helfe. Im Rotlicht oder im normalen Leben? Im normalen Leben. Ob sie jederzeit Zugriff auf ihr Handy gehabt habe? Ja, bis zum dem Zeitpunkt der Autofahrt, wo ihr der Beschuldigte die Handys weggenommen gehabt habe. Ob ihr Handy kontrolliert worden sei? Nein. Ob es Regeln im Umgang mit Kontakten zur Aussenwelt gegeben habe? Nein. Wie es abgelaufen sei, wenn sie einen Escort-Kunden bedient habe? Sie sei hingefahren, ausgestiegen, zum Kunden hochgegangen, das Geld genommen, Arbeit gemacht und dann

wieder zum Auto gegangen. Ob sie in der Zeit zum Beschuldigten oder zu C.\_\_\_\_ Kontakt gehabt habe? Zu C.\_\_\_\_ eigentlich täglich, als sie gearbeitet habe. Sie hätten geschrieben und telefoniert. Er habe gefragt, wie die Arbeit laufe. Ob sie immer mit Zuhältern gearbeitet habe? Sie habe auch schon selbständig gearbeitet. Ob sie freiwillig von Deutschland in die Schweiz gegangen sei? Ja, sie hätten schon davor darüber geredet. Er habe sie abgeholt und sie habe gewusst, dass es in die Schweiz gehe. Da habe sie sich darauf eingelassen. Sie habe Angst gehabt, einen Rückzieher zu machen. Ins Auto eingestiegen zu C.\_\_\_\_ und in die Schweiz gefahren mit ihm sei sie aber freiwillig. Ob ihr finanzielle Versprechungen gemacht worden seien? Nein. Was sie sich diesbezüglich erhofft habe? Nichts, das tue sie nie. Ob sie nicht des Geldes wegen arbeite? Doch, aber man wisse nie, was laufe, vor allem nicht, wenn man dort neu sei. Der Beschuldigte und seine Hausdame, [alias H.] , hätten oben geschlafen. Oben habe auch noch eine andere Frau geschlafen, weil die Zimmer unten voll gewesen seien. Warum sie C.\_\_\_\_ Nacktbilder von sich geschickt habe? Die hätten viele von ihr. Ihr Körper sei ihr egal. Das sei halt so Anerkennung gewesen, Dummheit. Ob C.\_\_\_\_ nach solchen Bildern verlangt habe? Ja, auch. Sie fürchte sich jetzt vor Rache, weil sie eine Aussage gemacht habe. Ob sie bedroht worden sei für den Fall, dass sie zur Polizei gehe? Es sei halt gesagt worden, dass sie C.\_\_\_\_s Name nicht mehr in den Mund nehmen dürfe. Der Beschuldigte habe zu ihr gesagt, dass sie ihn nicht mit reinziehen brauche, weil er ja nichts gemacht habe. Es sei auch so, dass die Frau den Zuhälter nicht verpfeife.

## **E. 8.2**

Aussagen [der Mutter von L.\_\_\_\_] Am 27. Oktober 2016 wurde die Mutter von L.\_\_\_\_, [...], durch das Polizeipräsidium Ludwigsburg befragt (10.3.6). Dabei machte sie folgende Aussagen: Am 12. Oktober 2016, um 21:02 Uhr, habe ihre Tochter sie angerufen von einer für sie fremden Handynummer. Die Tochter habe stark geweint, so dass man sie fast nicht verstanden habe. Sie habe gefragt: «Mama, kann ich zu Dir?» Sie habe ihre Tochter gefragt, was los sei. Sie habe geantwortet: «die halten mich hier fest und die zwingen mich, etwas zu machen, was ich nicht will. Ich will hier raus. Ich kann nicht mehr». Sie habe gesagt, sie sei in der Schweiz. Sie (die Mutter) habe gefragt, wo genau? Dann habe die Tochter gesagt, sie müsse auflegen. Sie melde sich wieder. Ihre Tochter sei schon öfters mal in einer Notsituation gewesen. Aber so extrem, wie dieses Mal sei es noch nie gewesen. Nach ca. drei Minuten habe sie das zweite Mal angerufen, wieder von dieser Handynummer. Sie habe gesagt, sie sei in Zürich, sie wisse aber nicht, wo genau. Sie habe auch bei diesem Gespräch furchtbar geweint. Sie (die Mutter) habe dann registriert, dass im Hintergrund eine männliche Stimme zu hören war. Die Stimme sei ruhig gewesen. Ihre Tochter habe gesagt, das sei jemand, der auf sie aufpasse. Sie habe ihre Tochter sagen hören: «Nein, ich gehe da jetzt nicht hin. Ich will nicht in dieses andere Auto». Der Mann habe dann gesagt: «Doch Du gehst jetzt da hin und vertraue mir, es wird Dir nichts passieren». Da falle ihr jetzt gerade noch etwas zum ersten Telefonat ein: Ihre Tochter habe auch gesagt, sie hätten gesagt, wenn sie das nicht mache, passiere ihr etwas. Sie habe ihrer Tochter dann gesagt, dass sie jetzt das machen solle, was die von ihr verlangten. Das sei in diesem Moment für sie das einzig Richtige gewesen. Ihre Tochter habe dann gesagt: «Mama, mach Dir keine Sorgen, ich ruf jetzt die Polizei». Da habe der Mann gesagt: «Nein, Du rufst jetzt keine Polizei, das machst Du nicht». In dieser Situation habe der Mann für sie nicht bedrohlich geklungen. Die Stimme sei ruhig gewesen. Er habe nur versucht, sie davon abzubringen. Ihre Tochter habe dann noch gesagt, sie solle sich keine Sorgen machen, sie würde sich wieder melden. Sie habe ihr darauf geantwortet: «Wie soll das gehen, natürlich mache ich mir Sorgen, habe Angst um Dich.» Ihre Tochter habe dann wie ein Kleinkind geantwortet:

«Ja, Du bist meine Mama und deshalb machst Du Dir auch Sorgen. Ich hab Dich lieb.» Sie habe ihr dann gesagt: «Ich habe Dich auch lieb. Pass auf Dich auf... wenn es was gibt das Du nicht machen kannst, was Du nicht machen musst, um Dich noch mehr zu gefährden, dann mach es nicht». Sie habe der Tochter quasi sagen wollen, dass sie das machen solle, was notwendig sei, um ihr Leben zu retten. Aber wenn es möglich sei, solle sie sich wehren. Sie habe vor Mitternacht drei- bis viermal mit L.\_\_\_\_ telefoniert. Nach Mitternacht habe sie noch fünf Anrufe auf ihrem Handy gehabt. Das sei sehr emotional gewesen. Sie hätten beide geweint. Es sei am Schluss aber ein anderes Weinen gewesen. Da hätten sie beide die Gefühle übermannt. Vorher habe L.\_\_\_\_ hysterisch geweint. Sie habe sich dann entschieden, bei «pink door» anzurufen. Dort sei L.\_\_\_\_ vom 19. März 2016 bis zum 24. Juni 2016 freiwillig gewesen, weil sie kurzfristig aus der Prostitution ausgestiegen sei. Die Betreuerinnen von dort seien dann aktiv geworden. Eine Betreuerin habe L.\_\_\_\_ anrufen wollen. Es sei aber eine andere Frau am Telefon gewesen. Die habe gesagt, L.\_\_\_\_ habe gerade einen Termin und komme in ca. 90 Minuten wieder. Eine andere Betreuerin habe ihr dann geraten, die Polizei anzurufen. Dies habe ihr auch ihr Sohn geraten. Deshalb habe sie (die Mutter) schliesslich die Polizei angerufen. Sie habe dann nochmal bei ihrer Tochter angerufen. Es sei aber die Mailbox ran. Sie habe draufgesprachen. Sie habe gesagt: «Hier spricht die Mama von L.\_\_\_\_. Ich möchte, dass sich meine Tochter nochmal bei mir meldet. Ich möchte wissen, dass es ihr gut geht. Und wenn er jemand ist, der es gut mit ihr meint, dann soll er auf sie aufpassen, ich mache mir Sorgen.» Sie habe denn einen Rückruf von der Polizei aus der Schweiz erhalten. Diese hätten ihr gesagt, dass es ihrer Tochter gut gehe. Er habe sie dann mit ihrer Tochter verbunden. Ihre Tochter habe gesagt, es sei alles gut, sie regle alles selber, sie solle bitte nicht mehr die Polizei anrufen. Es sei alles in Ordnung. Sie schaffe das schon. Sie habe dann ihre Tochter gefragt, ob sie alleine sei oder ob jemand mithöre. Ihre Tochter habe darauf ausweichend geantwortet. Ihr Eindruck sei gewesen, dass sie nicht alleine gewesen sei. Sie habe ihr dann die Nummer 117 genannt und dass sie ihr das nicht glaube, was sie gesagt habe. Irgendwann nach Mitternacht habe L.\_\_\_\_ sie noch einmal angerufen und gesagt, sie gehe jetzt nach Konstanz. Sie würden sie gehen lassen, weil sie die Polizei angerufen habe. Sie hätten Angst vor der Polizei. Dann sei die Verbindung abgebrochen. Da habe die Tochter noch vom Schweizer Handy telefoniert. Um ca. 00:20 Uhr habe sie sich dann erstmals von ihrem eigenen Handy gemeldet und gesagt, sie sei gerade in einem Taxi und fahre nach Stuttgart. Bei einem späteren Anruf habe sie gesagt, dass ihr das Taxi bezahlt worden sei. Der, der im Auto gewesen sei, sei ihr Fahrer gewesen, der sie zu den Terminen gefahren habe. Das sei der Mann im Hintergrund gewesen. Dieser habe sie zum Bahnhof gebracht. L.\_\_\_\_ sei dann zu ihrem Bruder, [...], gegangen. Am anderen Tag sei sie dann auch [zu diesem Bruder]. Dort habe ihr L.\_\_\_\_ gesagt, dass sie nicht in die von «pink door» empfohlene Organisation in Stuttgart gehen wolle. Diese hätten sie dort bei einer Familie untergebracht, so dass sie wieder hätte aussteigen können. L.\_\_\_\_ habe ihr gesagt, sie wolle das nicht. Sie wolle frei sein. Deshalb gehe sie jetzt in ein Bordell in Stuttgart, wo es eine Security habe, wo sie auch geschützt sei. Sie könne nicht so einfach aussteigen, weil sie ihre Rechnungen bezahlen müsse. Bis heute sei L.\_\_\_\_ noch dort in Stuttgart gewesen. Jetzt sei sie in Mannheim. Sie habe gesagt, dass in Stuttgart gerade nichts los sei und sie dort nichts verdienen würde. Sie müsse auch sagen, dass L.\_\_\_\_ sie oft angelogen habe. Sie könne nicht sagen, ob alles stimme, was L.\_\_\_\_ ihr erzählt habe. Ihrem Bruder habe sie erzählt, dass sie nicht freiwillig in die Schweiz gegangen sei. Man habe sie mit anderen Frauen gegen ihren Willen dorthin gebracht. Auf Vorhalt: Als sie L.\_\_\_\_ am 13. Oktober 2016 in der Wohnung ihres Sohnes gesehen habe,

habe sie keine Verletzungen bei ihr gesehen.

### E. 8.3

Aussagen von [Chauffeur 2] [Chauffeur 2] sagte anlässlich einer Einvernahme vom 16. März 2017 bei der Kantonspolizei Thurgau (10.2.11/1 ff.) aus, U2.\_\_\_\_ habe ihn gefragt, ob er fahren wolle. Das habe er dann gemacht, ca. drei Wochen. Er sei aber nicht täglich unterwegs gewesen. Ende September/Oktobre, er glaube am 20. Oktober 2016, habe er aufgehört. Der Beschuldigte sei sein Chef gewesen. [alias H.] habe auch mit den Terminen zu tun gehabt. Welche Funktion C.\_\_\_\_ gehabt habe? Er sei nicht dumm. Es sei ihm klar, dass Zuhälter in den Clubs seien. L.\_\_\_\_, die er gefahren habe, habe ihm gesagt, C.\_\_\_\_ sei ihr Freund. Er sei aber nicht dumm, es sei klar, dass, wenn eine Frau, welche anschaffe, von ihrem «Freund» spreche, dies der Zuhälter sei. Er sei jeweils vom Beschuldigten in bar bezahlt worden. Er habe [...], [die Prostituierte 2] und L.\_\_\_\_ chauffiert und eine Blonde, von der er den Namen nicht mehr wisse. Auf Vorhalt: Nein, J.\_\_\_\_ sei es nicht. Er sei nur am Abend unterwegs gewesen, so ab 20:00 Uhr. Es habe vier bis fünf Termine gegeben. Am Wochenende noch mehr. Es sei vorgekommen, dass die Frauen müde gewesen seien und er mit ihnen habe zurückfahren wollen, dann sei nochmals ein Termin gekommen. Die Chauffeure hätten schauen müssen, dass die Frauen ihre Termine wahrnahmen, und Unregelmässigkeiten dem Chef melden müssen. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, er solle sich melden, wenn es Probleme gebe, wenn Frauen geschlagen würden. Er müsse auch schauen, dass die Frauen wirklich reingingen und nicht einen Termin nicht wahrnahmen. Er habe schreiben müssen, wenn die Frau drin gewesen sei. Wenn ein Termin überzogen worden und keine Meldung gekommen sei, habe man Nachschau halten müssen. Ob es vorgekommen sei, dass sich Frauen bei ihm über den Beschuldigten beschwert hätten? Nicht gross. Eine habe Probleme gehabt. Die L.\_\_\_\_. Die sei aber nicht vom Beschuldigten, sondern von C.\_\_\_\_. Die Frauen hätten manchmal geklagt, dass ihnen der Beschuldigte zu viel Geld abnehme. Sonstige Beschwerden, wie zum Beispiel, dass eine geschlagen worden sei, habe er nicht mitbekommen. Die Frauen hätten 50 % abgeben müssen. C.\_\_\_\_ habe L.\_\_\_\_ immer wieder angerufen. Ob die Frauen mitbestimmen konnten, wie viele Termine sie machen wollten? Das sei so eine Sache. Es gäbe solche und solche. Es habe Frauen gegeben, die mehr hätten arbeiten wollen, und solche, die weniger hätten arbeiten wollen. Von U2.\_\_\_\_ habe er mitbekommen, dass I.\_\_\_\_ 48 Stunden habe durcharbeiten müssen, bis sie zusammengebrochen sei. So etwas habe er selber nicht mitbekommen, ausser bei L.\_\_\_\_. Manchmal hätten die Frauen schon gesagt, dass sie keinen Bock auf Kunden hätten, aber sie würden es halt machen. Bei L.\_\_\_\_ sei es so gewesen, dass sie nach dem zweiten Kunden ihre Tage bekommen habe und zurück habe wollen. C.\_\_\_\_ habe ihr dann am Telefon gesagt, sie solle weiterarbeiten. Ob die Frauen auch Kunden hätten ablehnen können? Einmal habe eine einen Kunden abgelehnt, welcher mal eine Frau gewürgt habe. Die Frau habe das dem Beschuldigten gesagt. Einmal seien sie zu einer Fake-Adresse gefahren. Die Frauen hätten sich manchmal aufgeregt, wenn es von Winterthur bis Basel gegangen sei. Was das Problem mit L.\_\_\_\_ gewesen sei? Nach dem zweiten oder dritten Kunden sei sie zurückgekommen und habe gesagt, sie habe ihre Tage. [alias H.] habe dann zu ihr gesagt, sie solle Schwämme kaufen. Das hätten sie dann gemacht. Darauf hätten sie einen Kunden in Oerlikon gehabt. Sie hätten auf einem Parkplatz angehalten. C.\_\_\_\_ habe sie angerufen. Sie habe mit ihm diskutiert. Nach dem Telefonat habe sie stark zu weinen begonnen. Sie habe gesagt, dass sie sicher umgebracht werde, wenn sie zurückgehe. Sie habe ihm gesagt, er solle sie rauslassen, sie haue ab. Er sei dann mit ihr zum Beschuldigten gefahren. Der habe gesagt, sie sollten ihm nachfahren, etwas aus der Stadt raus. Dort sei der Beschuldigte

im Dunkeln alleine mit L.\_\_\_\_ sprechen gegangen. Ca. fünf Minuten lang. Er wisse nicht, was gesprochen worden sei. Als sie zurückgekommen seien, habe der Beschuldigte ihm gesagt, er solle L.\_\_\_\_ nach Arbon fahren. Als L.\_\_\_\_ wieder bei ihm im Auto gesessen sei, habe sie ihm gesagt, dass der Beschuldigte ihr alles weggenommen habe. Handy und Pass. Vorgängig sei sie angerufen und nach dem Handycode gefragt worden. Sie habe dann gesagt, sie werde aus dem Auto springen. Sie habe eben vorher schon ihre Mutter angerufen. Er habe L.\_\_\_\_ dann beruhigt. Sie habe gesagt, nein, sie bringe sich jetzt um. Offenbar sei der Beschuldigte zwischenzeitlich von der Polizei angerufen worden. Die letzten drei Kilometer habe sie zu zittern begonnen. Sie habe wirklich Angst gehabt! Er habe sie dann in Arbon rausgelassen und noch fünf Minuten gewartet. Was danach passiert sei, wisse er nicht. Was er aber mit Sicherheit sagen könne, sei, dass sie von C.\_\_\_\_ eingeschüchtert worden sei. Jetzt komme ihm noch in den Sinn, dass ihm L.\_\_\_\_ noch gesagt habe, sie müsse Euro 5'000.00 an C.\_\_\_\_ abgeben, sonst könne sie nicht nach Deutschland zurück. Im Auto habe sie ihm gesagt, dass C.\_\_\_\_ sehr streng mit ihr sei und sie auch unter Druck setze. Das habe er aber nicht selber mitbekommen. Das letzte Gespräch zwischen C.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ habe er mitbekommen, weil er das Auto abgestellt gehabt habe. Er habe am Telefon gehört, wie dieser gesagt habe, dass sie das noch machen müsse. L.\_\_\_\_ habe gesagt, sie wolle nach Deutschland. Sie habe zu heulen begonnen. Sie habe ihm gesagt, dass sie Euro 5'000.00 zahlen müsse, sonst dürfe sie nicht nach Deutschland. Er vermute, dass C.\_\_\_\_ ihr alles Geld abgenommen habe. C.\_\_\_\_ habe ihr an dem Abend gesagt, sie solle weitermachen. Dann habe sie eben ihre Mutter kontaktiert. Das sei so ab ca. 20:00 Uhr gewesen. Auf Vorhalt der Aussage der Mutter von L.\_\_\_\_: Sie habe nicht zum Beschuldigten ins Auto wollen. Er habe ja der L.\_\_\_\_ nicht gesagt, dass sie zum Beschuldigten fahren würden, der in der Nähe gewesen sei, sonst wäre sie noch aus dem Auto gesprungen. Der Beschuldigte habe ihr zwar den Pass weggenommen. Er habe aber trotzdem gedacht, dass es gut komme, und habe L.\_\_\_\_ deshalb gut zugeredet. In Oerlikon habe sie gesagt, dass sie aussteige und irgendwo klingele und auf keinen Fall zurückgehe. Er habe sie dann eben zu beruhigen versucht. Am 22. März 2017 wurde [Chauffeur 2] unter Wahrung der Parteirechte durch die Staatsanwaltschaft Bischofszell als Auskunftsperson befragt (10.2.11/8 ff.). Anlässlich dieser Einvernahme machte er folgende Aussagen: Eigentlich habe er über seine Chauffeur-Tätigkeit im [Etablissement] nichts Negatives zu berichten. Es sei soweit alles gut bis auf die Ausnahme mit L.\_\_\_\_. Mit den anderen Damen habe es keine Probleme gegeben oder etwas Schlechtes, das er gehört hätte. Er sei mit L.\_\_\_\_ auf einer Fahrt gewesen. Sie habe öfters mit C.\_\_\_\_ telefoniert an diesem Tag. Er habe gemerkt, dass nicht alles schöne Gespräche gewesen seien. Er habe nicht gehört, was gesprochen worden sei, aber es sei laut gesprochen worden. Es sei soweit alles gut gelaufen, bis sie diese Schwämme eingekauft hätten in Zürich-Wiedikon. Das seien Schwämme, dass eine Frau trotzdem arbeiten könne, wenn sie die Tage kriege. L.\_\_\_\_ habe nach dem vorherigen Kunden gesagt, dass sei die Tage bekommen habe. Sie hätten einen weiteren Kunden in Oerlikon gehabt. Sie seien dann auf einem Parkplatz in Oerlikon gewesen. Dort sei ein weiterer Anruf von C.\_\_\_\_ gekommen und nach diesem Anruf habe L.\_\_\_\_ angefangen zu heulen und habe abhauen wollen. Er habe den Gesprächsinhalt nicht richtig mitbekommen, es sei aber ein lauterer Gespräch gewesen. L.\_\_\_\_ habe nachher heulend gesagt, er solle sie rauslassen. Sie habe Angst. Wenn sie gehen wolle, müsse sie C.\_\_\_\_ Euro 5'000.00 bezahlen, sonst lasse er sie nicht gehen. Er habe darauf mit dem Beschuldigten gesprochen, welcher zufällig zwei bis drei Minuten entfernt gewesen sei. Sie hätten abgemacht, dass sie sich kurz treffen und schauen, was los sei. Sie hätten sich in einem

Kebab getroffen. Der Beschuldigte habe gesagt, sie würden woanders hinfahren. Sie seien zu einem Park gefahren. Er habe gewartet. Es sei noch eine andere Dame mit dem Beschuldigten dabei gewesen und [alias H.] ebenfalls. Der Beschuldigte sei dann mit L.\_\_\_\_ alleine weggegangen, nicht lange, höchstens zwei bis fünf Minuten. Danach seien sie wieder zurückgekommen und hätten abgemacht, dass sie nach Arbon fahren würden. Auf der Fahrt nach Arbon habe L.\_\_\_\_ ihm dann gesagt, dass sie Angst habe und der Beschuldigte ihr den Pass und das Telefon weggenommen habe. Unterwegs seien sie noch angerufen worden und L.\_\_\_\_ sei aufgefordert worden, den PIN-Code ihres Handys durchzugeben, was sie dann auch getan habe. Dies habe [alias H.] verlangt. Sie habe die ganze Zeit gesagt, sie springe aus dem Auto, dies auf der Autobahn. Sie habe Angst gehabt, dass ihr in Arbon etwas passiere. Er habe sie dann beruhigt. Er habe L.\_\_\_\_ an diesem Tag zum ersten Mal gefahren. Er habe sie schliesslich in Arbon ausgeladen und später erfahren, dass sie an diesem Abend gegangen sei. Ob L.\_\_\_\_ genauer beschrieben habe, wovor sie Angst habe? Sie habe nicht die ganze Zeit gesagt, dass sie Angst habe, dass C.\_\_\_\_ ihr etwas antue. Sie habe nur gesagt, sie habe Angst, dass ihr in Arbon etwas passiere. Wieso sie mit dem Beschuldigten habe reden müssen. Wieso er sie nicht einfach habe gehen lassen? Er hätte sie schon gehen lassen, aber er habe ihr gesagt, sie sei ja in einer anderen Firma. Der Beschuldigte sei ja sein Chef gewesen. Dieser habe ihm gesagt, wenn sie abhaue, dann sei das so. Das sei kein Zwang gewesen, einfach eine Entscheidung, dass er sie zum Beschuldigten gefahren habe. Sie sei ja dann anscheinend an diesem Abend auch aus dem Haus gelassen worden und gegangen. L.\_\_\_\_ habe ihm an diesem Abend auch erzählt, dass sie mit ihrer Mutter telefoniert habe. Das Ganze habe sich zeitlich so zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr abgespielt. Sie habe etwa vier bis fünf Mal mit C.\_\_\_\_ telefoniert. Das seien so Gespräche gewesen wie zwischen Paaren, die sich stritten. Bis zum letzten Telefonat, wo sie dann zu heulen begonnen habe. Ob es bei diesen Gesprächen auch um ihre Periode gegangen sei? Er glaube nicht. Es habe auch andere Frauen gehabt, die ihre Tage bekommen und trotzdem weitergearbeitet hätten. Es habe dann einfach geheissen, sie sollen Schwämme kaufen gehen. Da sei aber noch alles in Ordnung gewesen. Da habe sie auch noch nicht geheult. Als sie angefangen habe zu heulen, sei es vermutlich um diese 5'000.00 Euro gegangen. Sie habe gesagt, sie wolle das nicht mehr, sie könne das nicht bezahlen, sie wolle aus dem Auto raus und abhauen. Ob sie C.\_\_\_\_ gegenüber erwähnt habe, dass sie nicht mehr arbeiten wolle? Sie habe einfach gesagt, sie möge nicht mehr, sie wolle nicht mehr. Dann habe sie aufgelegt und dann sei dieser Gefühlsausbruch gekommen. Er sei insgesamt ca. drei bis vier Wochen als Chauffeur tätig gewesen, so Ende September bis Ende Oktober 2016. Der Beschuldigte sei der Chef gewesen. [alias H.] habe die Termine durchgegeben. Was die Funktion von C.\_\_\_\_ gewesen sei? Das sei eine gute Frage, das könne er nicht richtig beantworten. Er habe mit der Zeit einfach gesehen, dass er ein Zuhälter sei, ein Zwischenhändler. Er nehme einfach an, dass er da seine Frauen habe einschleusen wollen. Er, [Chauffeur 2], habe immer alles mit dem Beschuldigten und [alias H.] abgemacht. Er habe insgesamt etwa 20 Einsätze gefahren während ca. 20 – 25 Tagen. Die Arbeitszeiten seien immer am Abend ab 19:00 Uhr gewesen, ausnahmsweise mal ab 15:00 Uhr. Unter der Woche sei meist früher fertig gewesen. Am Wochenende bis maximal 07:00 Uhr morgens. Unter der Woche seien sie teilweise um 24:00 Uhr, 01:00 Uhr oder 02:00 Uhr morgens zurück in Arbon gewesen. In dieser Zeit habe er [...], [die Prostituierte 2], [die Prostituierte 4], L.\_\_\_\_ und noch eine Blonde chauffiert. Sein Auftrag sei gewesen, die Damen zum Zielort zu bringen. Wenn die Frau drin gewesen sei beim Kunden, habe sie ihm Bescheid gegeben. Er habe es dann weitergegeben und gewartet, bis der Termin fertig gewesen sei,

dann sei der nächste Termin gekommen. Wenn die Dame nach einer Stunde nicht rausgekommen sei, habe er nachschauen oder dem Beschuldigten resp. [alias H.] Meldung erstatten müssen. Er habe die Damen auch mal irgendwo hinfahren müssen, wenn sie was einkaufen gehen wollten. Er habe einfach schauen müssen, dass nichts passiert. Ob es Momente gegeben habe, wo die Frauen mit ihm über die Arbeitsbedingungen hätten reden wollen? Ja. Diese hätten aber nichts Schlimmes gesagt, in dieser Zeit. Er habe die Frauen des Beschuldigten gefragt. Sie hätten vielleicht gesagt, dass es schön wäre, etwas mehr zu bekommen. Sie hätten sich aber nicht direkt über den Beschuldigten beschwert, sondern einfach gesagt, dass es schön wäre, CHF 300.00 statt 200.00 pro Stunde zu bekommen. Sie hätten nicht gesagt, dass sie zu etwas gezwungen würden. Warum die Frauen denn nicht mehr verlangt hätten? Weil es ein fester Preis gewesen sei, auch durch die Werbung. Wer den Fixpreis festgelegt habe? Er denke der Beschuldigte und [alias H.]. Wieso die Frauen trotzdem gearbeitet hätten? Weil es ein florierendes Geschäft gewesen sei. Er glaube, keine Frau habe sich beschweren können. Er vermute, dass es ihnen nicht schlecht gegangen sei. Sonst hätten sie wohl schon etwas gesagt. Die Frauen hätten natürlich tagsüber auch noch [im Etablissement] gearbeitet. Escort sei mehrheitlich nur am Abend gewesen. Ob es vorgekommen sei, dass Frauen einen Termin nicht hätten wahrnehmen wollen? Ja, das sei vorgekommen; dass sie einfach nicht mehr gekonnt hätten oder keine Lust mehr gehabt hätten. Je nachdem, wie viel sie schon gemacht hätten. Sie hätten gesagt, sie würden am liebsten nach Hause, aber wenn sie unterwegs noch einen Termin kriegen würden, dann würden sie den trotzdem noch wahrnehmen. Warum? Wenn sie von Zürich gekommen seien, dann hätten sie gesagt, dann würden sie halt noch einen nehmen, wenn einer in Frauenfeld oder St. Gallen sei, aber nicht einen in Basel. Wegen des Weges. Ausser mit L.\_\_\_\_ habe er mit keiner Frau Probleme gehabt. Es habe verschiedene Chauffeure gehabt. Jede Dame habe einen Chauffeur gehabt. Es seien vier bis fünf Frauen gewesen. Auf Vorhalt, wonach er gesagt habe, er habe ausser L.\_\_\_\_ nur Frauen des Beschuldigten gefahren. Ob C.\_\_\_\_ noch weitere Frauen gehabt habe? Ja. Am Schluss. U1.\_\_\_\_ habe ihm erzählt, dass I.\_\_\_\_ auch von C.\_\_\_\_ gekommen sei. Auf Vorhalt, wonach die Mutter von L.\_\_\_\_ an diesem Abend um ca. 21:00 Uhr mit ihrer Tochter telefoniert habe: Er könne sich nicht mehr genau an die Zeiten erinnern. Er wisse nur noch, dass sie ca. 23:00 Uhr in Arbon gewesen seien. Auf Vorhalt, L.\_\_\_\_ habe ausgesagt, sie habe aussteigen wollen, der Fahrer habe die Türen verriegelt: Das sei richtig. Sie seien auf der Autobahn gewesen. Er habe verhindern wollen, dass sie bei 120 km/h aus dem Auto springe. Er habe ihr auch gesagt, im schlimmsten Fall, wenn es hart auf hart komme, werde er die Polizei rufen. Als der Beschuldigte gesagt habe, dass er sie nach Arbon fahren solle, sei für ihn klar gewesen, dass nichts passiere, sonst hätte der Beschuldigte sie mitgenommen. Auf Vorhalt der Aussage der Mutter, die Tochter habe gesagt, sie wolle nicht in das andere Auto. Ein Mann im Hintergrund habe dann gesagt: «Doch du gehst jetzt da hin und vertraue mir, es wird dir nichts passieren». Was er dazu sage? Wie gesagt, er habe ihr Mut gemacht. Sie habe ihm während der ganzen Fahrt immer wieder gesagt, dass sie Angst habe, dass ihr etwas passiere und dass sie raus wolle. L.\_\_\_\_ habe ihm schon leidgetan, für ihn sei das aber die bessere Lösung gewesen. Auf Vorhalt, die Mutter habe weiter ausgesagt, gehört zu haben, wie ihre Tochter gesagt habe, sie rufe die Polizei. Der Mann im Hintergrund habe dann gesagt: «Nein, Du rufst jetzt keine Polizei, das machst Du nicht». Was er dazu sage? An das könne er sich nicht erinnern. Wenn sie die Polizei hätte rufen wollen, hätte sie das von ihm aus machen können. Er habe schon ein bisschen Angst gehabt, an diesem Abend, was mit L.\_\_\_\_ passiere. Er hätte aber mehr Angst um sie gehabt, wenn sie abgehauen wäre. Wenn

sie rausgegangen wäre, wisse er nicht, wie die andere Seite reagiert hätte. Der Beschuldigte habe ihm aber dann gesagt, wenn sie gegangen wäre, wäre sie eben gegangen. Was ihm L.\_\_\_\_ an diesem Abend über C.\_\_\_\_ erzählt habe? Am Anfang habe sie gesagt «Freund, Freund, Freund». Nach dem Telefonat habe sie einfach gesagt, dass sie Angst habe und nicht wisse, was passiere. Angst, dass sie nachher nicht mehr da sei. Was genau sie denn erzählt habe, was vorgefallen sei? Einfach die Geschichte mit den 5'000.00 Euro. Als sie geheult habe. Bei den Gesprächen vorher habe sie nicht geheult. Ob sie von Drohungen oder Gewalt durch C.\_\_\_\_ erzählt habe? Einfach, dass sie Angst habe, dass etwas passiere. Er gehe davon aus, dass sie den C.\_\_\_\_ gemeint habe. Dies sei ja klar, weil sie mit diesem telefoniert habe. Ob sie nicht erwähnt habe, warum sie Angst habe? Er habe sich das dann zusammengereimt, weil er gehört habe, dass C.\_\_\_\_ ihr Zuhälter sei. Er werde wohl etwas an ihr verdienen. Es sei ihm dann klargeworden, dass sie Angst vor C.\_\_\_\_ habe, als sie gesagt habe, dieser wolle 5'000.00 Euro. Sie habe beim Beschuldigten gearbeitet, aber über C.\_\_\_\_. Er habe C.\_\_\_\_ und den Beschuldigten nie zusammen gesehen.

## **E. 8.4**

Handyauswertung

### **E. 8.4.1**

Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_ (2.2.2.1): 6.07.2016, 03:07:42 Uhr, C.\_\_\_\_: Er habe L.\_\_\_\_ klargemacht, sie komme und werde arbeiten, was das Zeug halte. Bei ihm werde Loyalität nicht geschrieben, sondern gelebt. Loyalität, Ehre, Stolz, Respekt. 6.07.2016, 20:16:55 Uhr, C.\_\_\_\_: «Du ich bin mit der L.\_\_\_\_ richtig in love. Die hat mich schon unter «mein König». ... «Wir werden richtig para [Anm. türkisch für Geld] machen.» 6.07.2016, 20:17:33 Uhr, A.\_\_\_\_: «So muss sein, Bruder. Fertig. Kein Stress, nur sitzen, Kohle, Tschau.» 10.10.2016, 17:40:46 Uhr, C.\_\_\_\_: «Bruder, nimm auseinander. 5 Tage durch. Nonstop. Ruft mich an und sagt 'Hier ist nix los. Ich starre die Decke an. Ich kratz meine Beine auf. Ich will weg und so.' Weisste. Deswegen musst Du richtig jetzt Gas geben. Damit die nicht mal Zeit hat zu reden» (bezieht sich offenbar auf L.\_\_\_\_). 12.10.2016, 14:02:50 Uhr: Der Beschuldigte sagt, er habe einem Mädchen gesagt, sie sei zum Arbeiten hier und nicht zum Freunde suchen oder Familie finden oder irgend etwas. Sie solle schauen, dass sie keine Probleme mit C.\_\_\_\_ habe, sonst habe sie auch Probleme mit ihm (dem Beschuldigten). 12.10.2016, 20:30:16 Uhr, A.\_\_\_\_: «Bruder sie will nicht mehr arbeiten. Maximum bis zwölf Uhr. Ist Zeit für die Konfrontation.» 12.10.2016, 20:32:40 Uhr, C.\_\_\_\_: «Soll ich die jetzt konfrontieren oder wann, Bruder?» 12.10.2016, ab 20:32:56 Uhr: Der Beschuldigte sagt, sie wolle nicht arbeiten. Derweil ist eine weinende Frauenstimme im Hintergrund zu hören (es soll sich um L.\_\_\_\_ handeln). Der Beschuldigte sagt zu C.\_\_\_\_ «Deine Fotze hat gerade ihre Mutter um Hilfe gebeten. Hat da Alarm geknallt. Ok Bruder». (Wiederum ist eine weinende Frauenstimme im Hintergrund zu hören.) Der Beschuldigte sagt: «Bruder sie will weg von Dir. Ok? Sie sagt jetzt die ganze Zeit...». Die Frau sagt weinend: «Ich will aufhören mit Arbeitslohn. Ich will echt aufhören. Ich zahl Ablöse. Alles. Ich zahl komplette Ablöse. Ich kann nicht mehr.»

### **E. 8.4.2**

Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und H.\_\_\_\_ (2.2.2.2/7 f.): 12.10.2016, 13:42:48 Uhr, A.\_\_\_\_: «Die kriegt nachher von mir ne Ansage.» 12.10.2016, 13:43:49 Uhr, A.\_\_\_\_: «Jaja, kein Thema. Ich sag ihr einfach mal auf was für dünnem Eis sie sich bewegt. Mit was für Leuten sie zu tun hat.» 12.10.2016, 14:17:31 Uhr, H.\_\_\_\_: «Also L.\_\_\_\_ brauchte

auch mal noch einen kleinen Einlauf, aber erledigt... huhhh. Ich bin gestresst.» 12.10.2016, 14:18:02 Uhr, A.\_\_\_: «Den Einlauf braucht sie, dass sie mal duschen musste. Der andern hab ich noch nicht mal was gesagt, sie schiebt schon Panik.» 9. Förderung der Prostitution zum Nachteil von M.\_\_\_ (Anklageziffer 2.8)

## **E. 9**

Am 18. August 2016, 08:38 Uhr, wurde der Beschuldigte aufgrund eines Vorführbefehls der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 17. August 2016 durch die Kantonspolizei Thurgau [...] in Arbon festgenommen und anschliessend in den Kanton Zürich überführt. Am 19. August 2016, 10:30 Uhr, wurde er wieder entlassen (12.3.1.1.1/1 ff.).

### **E. 9.1**

Telefonauswertung Am 1. Juli 2016, ab 19:46:28 Uhr, fand ein Chat zwischen M.\_\_\_ und dem Beschuldigten statt (2.2.2.6/3): M.\_\_\_: «Schatz, wie viel isch für 200? Wie lange isch für 200? Sagsch mir», A.\_\_\_: «40min» «Wielange», M.\_\_\_: «2 viel verlängert er meint er». Am 6. August 2016, ab 17:46:08 Uhr, kommuniziert der Beschuldigte mit C.\_\_\_ über ein Mädchen mit Tattoo: C.\_\_\_ sagt, er sei auf 180, ein Mädchen zeige das Tattoo einem Freier und habe ihn blasen lassen, was wäre, wenn der Freier in Sextipps Scheisse schreibe, Zuhälter C.\_\_\_, die Weiber hätten seinen Namen tätowiert, die sei doch behindert, drehe sich um und lasse ihn ablesen; hierauf schreibt der Beschuldigte um 17:59:45 Uhr: «Bruder man kann es nur lesen, wenn sie rückwärts reitet auf ihm, ok. Nur dann. Aber schau, das zeigt doch schon, dass sie den genau gleichen IQ hat wie die M.\_\_\_-Schlampe. Ok? Also eigentlich könnte sie jetzt noch zu den Bullen gehen und sagen: Ja, schau, mein Stempel. Mein Mann. Ich geb ihm 100%.»

### **E. 9.2**

Polizeiberichte

#### **E. 9.2.1**

Dem Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Thurgau vom 4. Oktober 2017 lässt sich Folgendes entnehmen (2.1.9/23 ff): Am Donnerstag, 14. Juli 2016, 16:00 Uhr, wurde eine polizeiliche Kontrolle [...], Arbon, durchgeführt. Nebst den Prostituierten J.\_\_\_, [der Prostituierten 2] und M.\_\_\_ waren C.\_\_\_ und der Beschuldigte anwesend. M.\_\_\_ hat den Schriftzug «A.\_\_\_» an der Lende tätowiert. Anlässlich der Kontrolle machte M.\_\_\_ folgende Aussage: «Ich lernte A.\_\_\_ vor circa fünf Wochen [in einem Lokal] in Konstanz kennen. Er führte mich darauf ins Erotikgewerbe ein. Ich möchte das Business einfach mal ausprobieren, ob ich dabei bleibe, weiss ich noch nicht. Seit circa drei Wochen sind A.\_\_\_ und ich zusammen. Die anderen Mädchen geben A.\_\_\_ 50% ihrer Einnahmen vom normalen Service für Werbung, Zimmer und Schutz ab. Das Geld, welches durch Extras verdient wird, gehört den Mädchen selbst. Ich selbst gebe A.\_\_\_ alle meine Einnahmen freiwillig ab. Wenn ich mit ihm zusammen bin, brauche ich kein Geld. Er lädt mich immer ein. Er sagte auch, dass er mir ein Auto kaufen und die Autoprüfung zahlen werde. Ich habe mir seinen Namen 'A.\_\_\_' vorne auf die Lenden tätowieren lassen. C.\_\_\_ ist zu unserem Schutz in der Wohnung. Sobald ein Kunde kommt, macht er sich unsichtbar. Sofern es Probleme mit den Freiern geben würde, könnte er jedoch eingreifen.» Aus dem Datenbestand von A.\_\_\_'s Mobiltelefon konnte ein WhatsApp-Chat zwischen dem Beschuldigten und [der Prostituierten 2] eingesehen werden. Bei [der Prostituierten 2] handelt es sich um eine Prostituierte, welche beim Beschuldigten arbeitete. Dieser erwähnte gegenüber [der Prostituierten 2], dass die junge M.\_\_\_ in ihn verliebt sei und sich bereits

seinen Namen habe tätowieren lassen, worauf er von der [Prostituierten 2] als «Stempler» bezeichnet wurde. Der Beschuldigte prahlte, dass M.\_\_\_\_ ihm 100% abgeben müsse. So sei das halt in dem Milieu, wenn eine die Frau des Chefs sein wolle. Dem Chatverlauf sei zu entnehmen, dass der Beschuldigte es nicht ernst meine mit M.\_\_\_\_ und diese lediglich ausnütze. [Die Prostituierte 2] untermauere diesen Verdacht, indem sie geschrieben habe, dass die «Kleine» statt des vermeintlichen «Jackpots» den «Kackpot» gezogen habe: 7. Juli 2016, ab 1:25 Uhr, Chat zwischen dem Beschuldigten und [der Prostituierten 2] betreffend M.\_\_\_\_: [Prostituierte 2]: «Darum ging es bei mir bestimmt damals auch» «100%» «Wie ich gesagt habe» A.\_\_\_\_: «Nein» «Da war ich noch nicht so abgebrüht» [Prostituierte 2]: «Und was haste erzählt das sie tattoo macht nach 24 stunden» A.\_\_\_\_: «Nix» [Prostituierte 2]: «Ja ja» «Na klar A.\_\_\_\_» A.\_\_\_\_: «Hab vor ihr mit [alias H.] geschrieben etc» «Die ist voll verknallt» «Was denkst du» «Sieht zum ersten mal die Welt» Dann teilte der Beschuldigte der [Prostituierten 2] mit, dass M.\_\_\_\_ erst 20 Jahre alt, zu dünn und gar nicht so sein Typ sei, worauf folgender Chat folgte: [Prostituierte 2]: «Du arsch» A.\_\_\_\_: «Ich weiss» «Sei ruhig ok» [Prostituierte 2]: «Das mädel tut mir jetzt schon leid» «Sie ist voll naiv» A.\_\_\_\_: «Sei ruhig fall mir nicht in rücken» [Prostituierte 2]: «Nein A.\_\_\_\_» «Ich doch nicht» «Wo denkst du hin» Der Beschuldigte erklärte [der Prostituierten 2], dass sich M.\_\_\_\_ nach seinen Vorgaben zu verhalten habe, ansonsten es aus sei für sie. Dann folgt die nachstehende Konversation: A.\_\_\_\_: «Oh jetzt ist die Welt im Arsch für sie» [Prostituierte 2]: «Ja das kann ich mir vorstellen» «Denkt hat Jackpot gemacht» «Aber dabei ist es Kackpot» A.\_\_\_\_: «Hahaha» «Wieso» «Bin doch nett können ja zusammen sein aber wenn 100% gibt sonst muss sie wo anders arbeiten und können trotzdem zusammen sein» [Prostituierte 2]: «Sie hat mit Sicherheit nicht damit gerechnet das es auf 100% hinaus läuft» A.\_\_\_\_: «Hmmm» «Sagt sie auch» [Prostituierte 2]: «hast ihr bestimmt bis jetzt alles ausgegeben» A.\_\_\_\_: «Ja was sonst» [Prostituierte 2]: «Da dachte sie Jackpot» A.\_\_\_\_: «Leben wie Königin» «1 Paar Schuhe nein 5» [Prostituierte 2]: «Und jetzt willst 100%» «Normal Kackpot» A.\_\_\_\_: «Überall wo Sonne ist auch Schatten» [Prostituierte 2]: «Ja da hast du recht» A.\_\_\_\_: «Ja jetzt ist sie am Ende» In der Folge äusserte [die Prostituierte 2] ihr Bedauern, dass A.\_\_\_\_ so ein Ding mit einem Kind abziehe. Ein Chat zwischen C.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten zeigt auf, dass dieser M.\_\_\_\_ unter Druck setzte, damit diese die gesamten Einnahmen abgebe: 7. Juli 2016, ab 01:00 Uhr: A.\_\_\_\_: «Booo hier ist Schluss. Madame hat gepackt. Und wartet bis ich los fahre Morgen» C.\_\_\_\_: «Wie» «Dein Ernst?» «Mit M.\_\_\_\_?» A.\_\_\_\_: «Ja klar. Was sonst» C.\_\_\_\_: «Warum das. Dachte machst die fresh. Was passiert» A.\_\_\_\_: «Nr. 1 Frau. Gibt alles nicht die Hälfte. Wart ab. Ach du Scheisse das Geweine die ganze Zeit.» 7. Juli 2016, 02:39 Uhr, schickte C.\_\_\_\_ dem Beschuldigten eine Sprachnachricht mit folgendem Inhalt: «Bruder, was hast du gemacht? Du nimmst sie mit nach Italien; ich habe gedacht, du machst jetzt freshe Gehirnwäsche, tust den Poeten raus, den phänomenalen A.\_\_\_\_...» Der Beschuldigte antwortete per Sprachnachricht: «Nein Bruder, dieses Mal war es einfach nur hart und direkt. So und so und so. So und so. läuft. Tu's, aus, Schluss. Nix Poet, überall wo Sonne ist, ist auch Schatten, So istes im Leben» Am 25. Juni 2016 sprach [eine Person] (nicht identifiziert) den Beschuldigten auf ein Foto an, auf welchem dieser mit einer Frau (mutmasslich M.\_\_\_\_) abgebildet war. Der Beschuldigte meinte, dass die ihm passen würde, es sei aber schwierig, die 100% zu kriegen, und er brauche immer wieder eine, die 100% drücke. Am 27. Juni 2016, 20:00 Uhr, fragte der Beschuldigte [die Person], ob dieser sein neues Profilbild gesehen habe. Er habe die Neue schon gestempelt. Zwar erst ein «A.», aber den Rest werde er sich auch noch holen.

### E. 9.2.2

Dem Nachtragsrapport der Polizei Kanton Solothurn vom 3. Mai 2019 über die Auswertung der beim Beschuldigten sichergestellten Handys lässt sich Folgendes entnehmen (3.1.1.10/1 ff.): Am 12. Juli 2016 begab sich der Beschuldigte nach seiner Einvernahme bei der Stadtpolizei Zürich mit H. \_\_\_ nach Barcelona in die Ferien. In dieser Zeit nahm C. \_\_\_ seine Ferienvertretung im Studio in Arbon wahr. In dieser Zeit arbeiteten dort neben M. \_\_\_ J. \_\_\_ und [die Prostituierte 2]. C. \_\_\_ meldete bereits ab dem ersten Tag laufend die Einnahmen dieser drei Sexarbeiterinnen an den Beschuldigten. Weiter unterhalten sich C. \_\_\_ und der Beschuldigte über die fehlenden Leistungen und damit ausbleibenden Einnahmen von M. \_\_\_. C. \_\_\_ macht sich in den Unterhaltungen mit dem Beschuldigten darüber lustig, dass diese meine, sie sei die Frau des Beschuldigten. Dieser schreibt dazu am 12. Juli 2016, 15:35 Uhr: «Soll jetzt 7tage ackern die alte» C. \_\_\_ schreibt dem Beschuldigten, dass man an ihrem Verhalten und der Einstellung zur Arbeit merke, dass sie das Gefühl habe, sie sei die Freundin von ihm. Da C. \_\_\_ weiss, dass der Beschuldigte mit seiner Freundin H. \_\_\_ in die Ferien verreist ist und diese auch zusammen liiert sind, erwähnt er auch, wie lächerlich und naiv er M. \_\_\_ finde. Der Beschuldigte weist C. \_\_\_ an, sich zu beherrschen, und schreibt am 12. Juli 2016, 15:37 Uhr: «Beherrschen wir uns etwas dann kommt Kohle bro» Als M. \_\_\_ mit der Bitte um Freizeit zu C. \_\_\_ geht, schreibt dieser am 12. Juli 2016, 16:35 Uhr, an den Beschuldigten, dass sie eine Pause wolle und voll am Zicken sei. Der Beschuldigte antwortet C. \_\_\_ darauf am 12. Juli 2016, 16:36 Uhr: «Was für pause» und «Hast gesagt bin drin» C. \_\_\_ und der Beschuldigte schreiben in der Folge laufend hin und her und tauschen sich darüber aus, wie sie M. \_\_\_ im Glauben lassen wollen, dass der Beschuldigte in Untersuchungshaft sei und sie als seine Freundin gefälligst Geld für seine Kautionszahlung verdienen soll. Zudem deutet der Beschuldigte an, dass er nicht mit einer Arbeitspause von M. \_\_\_ einverstanden sei und sie weiterarbeiten soll. C. \_\_\_ antwortet dem Beschuldigten daraufhin, dass er noch mit M. \_\_\_ sprechen werde. Am 12. Juli 2016, 18:01 Uhr, schreibt C. \_\_\_: «Gehirnwäsche mission erledigt» Damit meint C. \_\_\_, dass er M. \_\_\_ ihren Freizeitwunsch ausreden konnte und sie weiterarbeiten werde. Der Beschuldigte kommentiert diese Nachricht mit mehreren Kisse-Smileys, welche er C. \_\_\_, als Dank für seine Bemühungen, zusendet. Im weiteren Chatverlauf mit dem Beschuldigten schreibt C. \_\_\_, dass M. \_\_\_ ihm gesagt habe, dass sie keine Vollzeithure sei. Der Beschuldigte und C. \_\_\_ vereinbarten dann, dass sie M. \_\_\_ vorspielen, dass sie noch mehr Geld verdienen müsse, um den Beschuldigten aus dem Gefängnis zu holen. Dafür erzählt C. \_\_\_, dass der Beschuldigte sie dann noch mehr lieben werde als zuvor. Der Beschuldigte sagt in einer Sprachnachricht am 12. Juli 2016, 18:59 Uhr, zu C. \_\_\_: «Armes Mädchen. Die soll ackern, ackern, ackern, ackern.» Im weiteren Chatverlauf regt sich der Beschuldigte darüber auf, dass M. \_\_\_ den Vorschlag an C. \_\_\_ machte, dass ihr Exfreund sie für ein kleines Entgelt im Escort umherfahren könne, da sie im Moment kein Auto zur Verfügung hätten. Der Beschuldigte wird auf diesen Vorschlag hin wütend und schreibt C. \_\_\_ am 12. Juli 2016/21:41 Uhr: «Ich schick sie zum teufel! wenn ich komme» «Sage ihr was denkst du kleine hure» «Aber auf die richtige Tour» «Nicht so wie das letzte mal» «Kann sie wieder weinen» «Nutte» Am 12. Juli 2016, 21:45 Uhr, spricht der Beschuldigte eine Sprachnachricht an C. \_\_\_ und sagt dabei: «C. \_\_\_, ich fahr jetzt nach Spanien. Wenn ich zurückkomme, wenn ich zurückkomme, dann fick ich sie, ich fick sie als allererstes. Ok? Ich komme rein und dann mache ich sie, ich kehre sie, sage ihr 'was du kleine dreckige Hure was habe ich gehört? Willst deinen Ex-Freund treffen und dies und das, bla bla' Glaub mir. Mach dir keine Sorgen. Die soll jetzt Kohle bringen, Kohle bringen, ackern, ackern. Soll mir meine 10'000.00 geben das sie raus kann. Und dann ist gut, ok? Ja, und solange sie

diese Palaver macht, soll sie Palaver machen. Sagst zu ihr einfach immer zu allem nein, nein, nein. Wenn sie die 10'000.00 zusammen hat, wenn sie die 10 zusammen hat, dann kann sie von mir aus keine Hure mehr sein. Aber die 10 muss sie jetzt bringen.» Später in der Konversation regt sich der Beschuldigte darüber auf, dass irgendjemand die Überwachungskamera im Haus abgedreht habe und er nur noch die Türe sehen könne (Nachricht vom 13.07.2016, 1:11 Uhr). Dieser Umstand beweist, dass der Beschuldigte mit der Überwachungskamera im Studio die Sexarbeiterinnen rund um die Uhr überwachen will, um zu sehen, wie sie sich verhalten und ob sie auch arbeiten. Dass der Beschuldigte auch bei der sexuellen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Sexarbeiterinnen Einfluss nimmt, zeigt sich im Chatverlauf vom 13. Juli 2016 mit C.\_\_\_\_. In den Nachrichten ab 15:05 Uhr schreibt C.\_\_\_\_, dass die Mädchen Mundspülung für die Kunden gekauft hätten, da sie sich über die fehlende Hygiene der Kunden beschwert hätten. Dazu schreibt C.\_\_\_\_ an den Beschuldigten, was ihm die Sexarbeiterinnen gesagt hätten: «Ich lasse ab jetzt meine muschi nur lecken» «Wenn die mundspülung benutzen» Der Beschuldigte antwortet mit einer Sprachnachricht, in der er sagt, dass er, wenn er dann nach Hause komme, so viele Ohrfeigen verteilen werde. Weiter will er wissen, wer dies mit der Mundspülung gesagt habe, worauf C.\_\_\_\_ antwortet, dass M.\_\_\_\_ und [die Prostituierte 2] dies gesagt hätten. C.\_\_\_\_ erwähnt weiter, dass sowohl M.\_\_\_\_ wie auch [die Prostituierte 2] wollten, dass der Hinweis auf den Oralsex in Verbindung mit der Mundspülung in ihren Inseraten erwähnt werde. Der Beschuldigte reagiert darauf wütend und sagt per Sprachnachricht am 13. Juli 2016, 15:07 Uhr: «Ok, jetzt sagst du ganz klar eine Ansage. So habt ihr Kohle verdient und nun haltet eure verfuckte Fresse, ok. Punkt, aus. Es wird alles so weitergemacht. Und jeder lässt sich lecken in dem verfuckten Laden, ich schwörs dir!» Weiter gibt der Beschuldigte die Anweisung an C.\_\_\_\_, dass er sich durchsetzen und den Mädchen sagen soll, es gehe genau so weiter wie bei A.\_\_\_\_. Der Beschuldigte redet sich in der Folge so in Rage, dass er C.\_\_\_\_ sagt, dass wenn er zurückkomme, er als erstes M.\_\_\_\_ eine derart starke Ohrfeige verpasse, dass sie quer durch das Zimmer fliege. Weiter verbietet der Beschuldigte explizit den Escort der Sexarbeiterinnen und will, dass sie bei C.\_\_\_\_ im Studio bleiben. C.\_\_\_\_ meldet dem Beschuldigten regelmässig die Einnahmen im Club. So auch am 15. Juli 2016, 23:56 Uhr, als er dem Beschuldigten ein Foto mit den Tageseinnahmen schickt. Darauf steht, dass J.\_\_\_\_ CHF 700.00, [die Prostituierte 2] CHF 1'200.00 und M.\_\_\_\_ CHF 0 verdient hätten. Der Beschuldigte wird wegen M.\_\_\_\_ wütend und regt sich darüber auf, dass wieder jemand die Webcam im Wohnzimmer weggedreht habe, dass er nicht sehen könne, wer was mache. C.\_\_\_\_ dreht die Kamera danach wieder zurück. Der Beschuldigte äussert sich auch zu H.\_\_\_\_, welche ebenfalls wütend auf M.\_\_\_\_ sei wegen der fehlenden Einnahmen und diese nach der Rückkehr auch «ficken» wolle. Weiter gibt der Beschuldigte die Anweisung an C.\_\_\_\_, dass die Sexarbeiterinnen am nächsten Tag ab 12:00 Uhr arbeiten sollen. C.\_\_\_\_ solle schauen, dass auch M.\_\_\_\_ arbeite. H.\_\_\_\_ werde M.\_\_\_\_ so eine knallen, wenn sie zurück sei. Am 14. Juli 2016 schreibt C.\_\_\_\_ ab 20:27 Uhr mit dem Beschuldigten. Dabei teilt C.\_\_\_\_ mit, dass die Polizei mit der Kripo vorbeigekommen sei und eine Kontrolle gemacht habe. Die drei Sexarbeiterinnen M.\_\_\_\_, J.\_\_\_\_ und [die Prostituierte 2] hätten die Polizisten mitgenommen. Sowohl J.\_\_\_\_ wie auch [die Prostituierte 2] hätten gegenüber der Polizei keine Aussagen gemacht, nur M.\_\_\_\_ habe ausgesagt, dass sie 100% ihrer Einnahmen an den Beschuldigten abgeben müsse. Da der Beschuldigte wusste, dass M.\_\_\_\_ ihre Einnahmen auf ihrem Handy abspeicherte, gab er am 14.07.2016 den Auftrag an C.\_\_\_\_, das Handy von M.\_\_\_\_ zu nehmen und auf die Werkseinstellungen zurückzusetzen. Am 16. Juli 2016, 16:02 Uhr, schreibt C.\_\_\_\_, dass er das Handy von M.\_\_\_\_

entsorgt habe. Gegenüber M. \_\_\_ habe er so getan, wie wenn ein Gast das Handy entwendet hätte. Der Beschuldigte zeigt sich auf diese Nachricht von C. \_\_\_ sehr erfreut und nennt diesen «King», da M. \_\_\_ somit nicht mehr sagen könne, welchen Betrag sie beim Beschuldigten erwirtschaftet habe. Am 12. Juli 2016, 12:27 Uhr, schreibt H. \_\_\_ dem Beschuldigten: «Und jetzt verkack das nicht mit M. \_\_\_ sei nett» Als der Beschuldigte nachfragt, wieso sie das meine, sagt H. \_\_\_: «Ja soll sie Geld bringen oder nicht? :)» Gegenüber von H. \_\_\_ sagt der Beschuldigte, dass er M. \_\_\_ richtig bluten lassen werde, bis auf den letzten Tropfen. Daraufhin fragt H. \_\_\_: «Du meinst bis zu den 10.000» (12.07.2016, 16:09 Uhr). Darauf antwortet der Beschuldigte mit «klar», womit er die «Schulden» von M. \_\_\_ bei ihm meint, von denen auch H. \_\_\_ Kenntnis hat. Am 12. Juli 2016, 16:34 Uhr, schreibt der Beschuldigte an H. \_\_\_: «M. \_\_\_ 750 [alias J.] 150 [die Prostituierte 2] 300» Dazu meint der Beschuldigte per Sprachnachricht, dass er um 16:30 Uhr schon CHF 1'000.00 habe. Weiter sagt der Beschuldigte per Sprachnachricht: «Baby, Baby, 100% ist eben doch nicht so scheisse. Verstehst du?» Gemäss Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Thurgau vom 4. Oktober 2017 hat der Beschuldigte bei einer Marge von 50% Studio/50 % Sexarbeiterin bei CHF 1'200.00 insgesamt CHF 600.00 verdient gehabt. Da er aber von CHF 1'000.00 spreche und die 100% Einnahmen erwähne, sei nachvollziehbar, dass der Beschuldigte die Einnahmen von M. \_\_\_ in der Höhe von CHF 750.00 vollumfänglich für sich behalte, da er ihr vorspiele, dass sie seine Freundin sei und diese immer 100% abgeben müsse. Die restlichen Einnahmen von CHF 450.00 ergäben geteilt durch zwei CHF 225.00, was mit den CHF 750.00 von M. \_\_\_ rund CHF 1'000.00 für den Beschuldigten ergebe. Am 3. Juli 2016, 21:05 Uhr, schickt H. \_\_\_ einen Screenshot an den Beschuldigten, auf dem eine Nachricht von [...] zu sehen ist, welche als Ersatz für [...] in das Studio kommen soll. Der Beschuldigte antwortet per Sprachnachricht und teilt H. \_\_\_ mit, dass es ihm gefalle, wie sie laufe, und auch ihre Aktionen. Weiter sagt der Beschuldigte, dass er H. \_\_\_ so gar nie mehr gehen lasse, wenn sie so weitermache, bei soviel Eindruck, den sie auf den Beschuldigten mache. H. \_\_\_ antwortet, dass sie solche Sachen eh gerne mache und auch gut Sachen organisieren könne. Auf dem Handy des Beschuldigten konnten desweiteren auch zahlreiche Bilddateien gesichert werden. So konnte u.a eine Aufnahme vom 14. Juli 2016 sichergestellt werden, welche einen Screenshot von einem Whatsapp-Chat zwischen C. \_\_\_ und M. \_\_\_ zeigt (JPG Nr. ---). Dabei schreibt M. \_\_\_ um 18:18 Uhr nach der Kontrolle der Polizei, bei der sie mit auf den Polizeiposten musste: «Fuckkk C. \_\_\_ es tut mir wirklich leid ich dachte die wissen ja schon voll viel wegen [alias H.] [alias J.] usw und beantworte die fragen normal die mich betreffen und deswegen können die nichts mit Menschenhandel machen weil ich des ja möchte weil ich liebe und er alles für mich machen würde und wenn ich kb mehr hab gehen kann sowie alle anderen Frauen hier.» C. \_\_\_ schreibt M. \_\_\_ am 14. Juli 2016/18:21 Uhr: «Schaut das es dort friedlich weiter läuft, ich muss das alles jetzt klären mit mein anwalt usw. und schauen ob da was kommt, denn wenn solche werte wie Prozente fallen gehen bei den bullen die Alarmglocken an.» 10. Beweismittel zur Förderung der Prostitution im Generellen

## **E. 10**

Am 13. November 2016 erstattete C. \_\_\_ bei der Kantonalen Notrufzentrale des Kantons Thurgau Meldung, wonach er soeben im Rotlicht-«[Etablissement]» in Arbon von drei Männern überfallen worden sei. Diese Meldung löste ein umfangreiches Ermittlungsverfahren der Kantonspolizei Thurgau gegen C. \_\_\_ und den Beschuldigten wegen Menschenhandels, Förderung der Prostitution sowie wegen weiterer Delikte aus (2.1.9). Gleichentags, um 22:25 Uhr, erfolgte die Festnahme des Beschuldigten aufgrund

eines Vorführbefehls der Staatsanwaltschaft Bischofszell (12.3.1.1.2/1 ff.). Am 14. November 2016 eröffnete die Staatsanwaltschaft Bischofszell eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Förderung der Prostitution zum Nachteil von I.\_\_\_\_ (12.1.1.1/27). Am 17. November 2016 ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Thurgau für den Beschuldigten Untersuchungshaft bis zum 12. Februar 2017 an (12.3.1.1.2/38 ff.). Am 14. Februar 2017 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Thurgau die Untersuchungshaft bis 12. Mai 2017 (12.3.1.1.2/89 ff.). Am 16. Mai 2017 erfolgte eine weitere Haftverlängerung bis 16. Juni 2017 (12.3.1.1.2/132 ff.). Am 16. Juni 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft Bischofszell die Haftentlassung des Beschuldigten (12.3.1.1.2/192 f.).

### **E. 10.1**

Dem Nachtragsrapport der Polizei Kanton Solothurn vom 3. Mai 2019 über die Auswertung der beim Beschuldigten sichergestellten Handys lässt sich Folgendes entnehmen (3.1.1.10/6 ff.): In den ausgewerteten WhatsApp-Chats des Beschuldigten aus dessen Samsung[...]Gerät konnten neben den bereits erwähnten Sexarbeiterinnen die folgenden Frauen ausgemacht werden, die für den Beschuldigten als Prostituierte gearbeitet haben: - [...] - [die Prostituierte 2] (Nachname unbekannt) - J.\_\_\_\_ - [...] (Nachname unbekannt) - [...] (Nachname unbekannt) - unbekannte Frau (Griechin) Im besagten Handy des Beschuldigten konnten während der Zeitspanne vom 20. April 2016 bis 17. August 2016 3784 SMS-Nachrichten festgestellt werden. Dabei geht deutlich hervor, dass über das Handy des Beschuldigten Freierverhandlungen mit den Kunden im Escortbereich geführt wurden. Dabei wurde den Kunden bspw. jeweils angegeben, dass es sich bei [...] um eine 24-jährige (teilweise wurde auch 25 Jahre alt angegeben) Spanierin handelt, welche schon seit einigen Jahren in Deutschland wohne. Als Grundpreis wurde den Freiern CH 600.00 für drei Stunden angegeben. Von den sexuellen Praktiken her wurde den Freiern grundsätzlich alles angeboten, ausser Fisting und KV-Sex. Bei Freiern, welche Geschlechtsverkehr ohne Kondom verlangten, wurde dies per SMS jeweils angeboten. Nebst [...] werden in den SMS weitere Sexarbeiterinnen erwähnt, welche über das Handy des Beschuldigten mit Freiern in Kontakt standen: - [...] (Nachname nicht bekannt) - [...] (Nachname nicht bekannt) - [alias H.] (H.\_\_\_\_) - K.\_\_\_\_ (K.\_\_\_\_) - [alias J.] (J.\_\_\_\_) - [...] (Nachname nicht bekannt) - [...] (Nachname nicht bekannt) Am 21. Mai 2016 wird in einer SMS einem Kunden mitgeteilt, dass er die Sexarbeiterin [...] in Arbon besuchen könne. In einer Sprachnachricht vom 3. November 2015, 10:02 Uhr, erzählt der Beschuldigte, wie er [einer] Prostituierten eine Ohrfeige verpasst hat. Erkenntnisse aus der Auswertung des i-Phone 6 des Beschuldigten: Anfang 2016 schrieb der Beschuldigte, dass er selber aus dem Rotlicht aussteigen wolle und H.\_\_\_\_ diesen Bereich weiterführen wolle. Er selber wolle mit Immobilien handeln. Am 6. Januar 2016 schrieb der Beschuldigte einem [...] und bot diesem an, Prostituierte zu ihm zu bringen. Diese würden in Volketswil untergebracht werden. Dabei könnten drei verschiedene Pakete gewählt werden mit unterschiedlichem Preis/Angebot: Paket 1 - Du machst alles selber (Werbung, Text, Telefon/SMS etc.) - Du bezahlst die Miete (Arbeits- und Schlafplatz) in erstklassiger, diskreter und privater Location - CHF 90.00 pro Tag - Ein Escort-Driver steht bei Bedarf zur Verfügung und kostet CHF 120.00 pro Termin Paket 2 - Kosten: CHF 200.00 pro Tag Du erhältst dafür: - Miete in erstklassiger, diskreter und privater Location (Arbeits- und Schlafplatz) - Telefon- und SMS-Service - Werbung auf rund 12 Portalen (Im Wert von rund CHF 80.00 pro Tag) - Ein Escort-Driver steht bei Bedarf zur Verfügung und kostet CHF 90.00 pro Termin. Paket 3 - Rundum-Service der Extraklasse! Du gewährst uns 50% vom Standardservice. Extras gehören zu 100% Dir

alleine. Du erhältst dafür: - Miete in erstklassiger, diskreter und privater Location (Arbeits- und Schlafplatz) - Telefon- und SMS-Service - Werbung auf rund 12 Portalen (Im Wert von rund CHF 80.00 pro Tag) - Kondome - Kostenloser Escort-Driver - Betreuung rund um die Uhr In den ausgewerteten WhatsApp-Chats des Beschuldigten konnten nebst den bereits erwähnten Sexarbeiterinnen die folgenden Frauen ausgemacht werden, die als Prostituierte für den Beschuldigten gearbeitet haben: - [...] - [...] - G.\_\_\_\_ [alias G.] - [...] (Nachname unbekannt) - [...] (Nachname unbekannt) - D.\_\_\_\_, [alias D.] - [...] (Nachname unbekannt) - [Prostituierte 1] [...] - [...] (vermutlich M.\_\_\_\_) - [...] (vermutlich J.\_\_\_\_) - [...] (Nachname unbekannt) - [...] (Nachname unbekannt) - [...] alias [...] - [...] (Nachname unbekannt) - [...] (Nachname unbekannt)

## **E. 10.2**

Weiter finden sich in den Akten folgende erwähnenswerten Nachrichten:

### **E. 10.2.1**

Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_ (2.2.2.1): 6. Juli 2016, 20:50:07 Uhr, C.\_\_\_\_: «Das ist wirklich so wie Du gesagt hast. Ja. Die Frauen dürften nicht so zu viel Sauna-Club-Fotzen mässig aussehen. Die müssen so normal aussehen. Wie J.\_\_\_\_, [alias J.] wie M.\_\_\_\_. So. Jung. Weissst Du? Fresh... Normale Weiber, die machen richtig Geld. Ja. Ich seh das ja selber.» 17. August 2016, 16:17:47 Uhr, A.\_\_\_\_: «Was man diesen immer alles sagen muss. Dies und das musst machen. Blablabla. Man. Ssss... Hab für das einfach keine Nerven mehr. Geht mir so auf die Eier. Kommt nicht auf die Idee neue Bilder zu machen. Dies. Das. Oder. Du musst ihnen alles sagen. Wie kleine Kinder. Schau mal, die neuen Bilder.» 7. September 2016, 19:44:59 Uhr, C.\_\_\_\_: «Unglaublich, ich bin auch nicht da und dann denkt man, man kann machen wat man will oder was. Und ey Alter, ich hab der noch gelassen, Bruder. 100 über 100 Franken. 120 Franken oder so, damit die sich Kippen holen kann und Essen holen kann. Einen auf lieb. Weissst Du, wie ich meine?» 22. September 2016, 14:54:16 Uhr, A.\_\_\_\_: «Bruder, Bruder. Wer bis 12 Uhr keine Kunden hat, muss die Koffer packen. Tamtam Tamtam.» 26. September 2016, ab 13:01:20 Uhr, A.\_\_\_\_: «Hier ist die Hölle los.» «Sind so weit, dass es schon Bussen gibt.» «Geht nicht anders.» «50 für nicht parat 12 Uhr.» «100 für Zimmer nicht parat 12 Uhr.» «Ist fair oder.» «Jeden Tag 100 ist auch 3'000.00 im Monat.»

### **E. 10.2.2**

Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und H.\_\_\_\_ (2.2.2.2/4 f.): 22. September 2016, 12:04:01 Uhr, A.\_\_\_\_: «Jetzt müssen wir nachher kurz hinsitzen und schnell klare Hausordnung schreiben. Was, wann, wie, wo. Ok? Das kann nicht sein, dass die Fotze um 12 Uhr jetzt ihre Haare färben will, um 12 Uhr muss die Werbung stehen mit den neuen Bildern. Alles Drum und Dran. Die Schlampe hat wieder nix gemacht, die kann morgen ihre Sachen packen und sich verpissen, glaub's mir.» 22. September 2016, 12:32:16 Uhr, A.\_\_\_\_: «Also Schatz, wenn bis 14 Uhr [...]s Werbung nicht steht, bis 14 Uhr mit den neuen Bildern und allem Drum und Dran, kann sie ihre Sachen packen. Ähhh.. V.\_\_\_\_ kommt sie holen, muss sie gehen.» 22. September 2016, 12:35:15 Uhr, A.\_\_\_\_: «Mir müend hüt zänehocke. So gohts nüme wiiter. Ganz ehrlich. De ganz Lade seht us wie unter aller Sau. Tüechli sind nid gwäsche. Nünt isch gmacht. Aso, das isch alles, alles bitzeli Wunschkonzert. So funktioniert's nüme. Zeig Dir jetzt mol hüt wie das richtig goht. Ok? Ganz eifach. Fertig. Fertig, fertig, fertig, fertig mit Spass [Anm. unverständlich]. Ganz eifach. So mache mer üse Lade kaputt. Ok? Und ehm... Isch de Gascht cho vo dere [...]?» 1.

Oktober 2016, 16:20:13 und 16:20:26 Uhr, A.\_\_\_\_: «Was bis 3? Sie muss Minimum bis 5 Uhr arbeiten. Nix. [...] sagt's ihr nachher.» «Einfach nicht zuhören. Bis 6 Uhr Termine machen. Kein Problem.»

### **E. 10.2.3**

Diverse Nachrichten zwischen [der Prostituierten 2] und dem Beschuldigten: [Die Prostituierte 2] rapportiert über ihre Dienstleistungen, der Beschuldigte gibt ihr Anweisungen (2.2.2.6/22 ff.)

### **E. 10.2.4**

Diverse Nachrichten zwischen U1.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten ab 5. Oktober 2016, 00:39:53 Uhr (2.2.2.6/5 ff.) btr. Transport von Frauen durch U1.\_\_\_\_ und den Beschuldigten zu diversen Kunden: Am 6. Oktober 2016, 23:57:18 Uhr, schreibt der Beschuldigte: «Jo, i go jetz... bin in Egnach mit zweine. Also eini Arbon, einiin Egnach. Und jetzt bring i die einti ins Studio und mit de andere muen I uf Wil und de chan dine mit de andere goh, wo im Studio isch. Söll er uf Züri abe mit dinere oder so. Boah...» Am 10. Oktober 2016, 13:56:57 Uhr, schreibt der Beschuldigte: «Vollgas, bis am morgue am fünfi luegi dass gar nüme heichun» Am 11. Oktober 2016, 23:32:29 Uhr, schreibt U1.\_\_\_\_: «Ehmm... i mein de Typ nachher in Sarne, weisch. Will äh [die Prostituierte 2] het ebe Hunger, sie heig hüt no fast nüt gesse. Weisch, dass mer vorene chönd goge esse. Dass dem Typ villicht seisch...sau noch, hemer vo do her öbbe e Stund. Dass dem seisch öbbe halbi drü, drü. Wür das passe?». Der Beschuldigte antwortet: «Kei chance».

### **E. 10.2.5**

Diverse Nachrichten des Beschuldigten an Q.\_\_\_\_ Nachricht vom 27. September 2018, 13:49:54 Uhr, vom Beschuldigten an Q.\_\_\_\_ (2.2.2.5/2): «[...] , dann geht's erst los bei uns am Wochenende. 20, 21, 22 Uhr bis 4 Uhr, 5 Uhr morgens.» Nachricht vom 27. September 2018, 14:27:21 Uhr, vom Beschuldigten an Q.\_\_\_\_ (2.2.2.5/2): Fotografie mit Stundenabrechnungen vom 23.09. btr. [...]. Nachricht vom 27. September 2018, 15:54:37 Uhr, vom Beschuldigten an Q.\_\_\_\_ (2.2.2.5/2): «Ja, bei mir steht gross auf em Nacken drauf: «Property of A.\_\_\_\_». [Anm. lacht] Ja, muss man drauf machen. Eigentum. Jaja. Läuft immer so mit dem T-Shirt rum. Steht genau so drauf, wie ich, dass alle wissen, was Sache isch...»

### **E. 10.2.6**

Diverse Nachrichten zwischen dem Beschuldigten und [der Prostituierten 4] Nachricht vom 6. Oktober 2016, 02:47:48 Uhr, von [der Prostituierten 4] an den Beschuldigten (2.2.2.4/3): «A.\_\_\_\_, ich bin fertig.» Nachricht vom 29. Oktober 2016, 20:43:20 Uhr, des Beschuldigten an [die Prostituierte 4] (2.2.2.4/3): «Du kannsch ihm gleich mal sagen, kann er mal 25'000 Abstand mir bringen. Sonst geht da gar nix bei Dir.» 11. Aussagen von C.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ bestritt in dem gegen ihn geführten Verfahren die ihm gemachten Vorhalte in den wesentlichen Punkten. Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 22. August 2017 durch die Staatsanwaltschaft Bischofszell (10.2.1/202 ff) sagte er hinsichtlich I.\_\_\_\_ aus, er habe mit dieser im Hotel sexuellen Kontakt gehabt und dies mit seinem Smartphone gefilmt. Das sei aber einvernehmlich gewesen. Sie habe dann aus freien Stücken in die Schweiz reisen wollen. Dort habe sie wiederum aus freien Stücken zu arbeiten begonnen. Sie sei eine langjährige Prostituierte. Die sexuellen Praktiken habe sie mit dem Haus ausgemacht, nicht mit ihm. Es habe sie niemand zu sexuellen Dienstleistungen gezwungen. Es stimme, dass 50 % ans Haus gegangen seien. Die restlichen 50 % hätten den Weg zu I.\_\_\_\_ gefunden. Sie

sei zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, ob er nicht für sie die Abrechnungen machen könne, da sie den Beschuldigten und [alias H.] unsympathisch gefunden habe. Das habe er dann gemacht. Es sei jeweils oben abgerechnet worden. Dass er ihr ihr Geld nicht gegeben habe, sei Quatsch. Jede Abrechnung sei in ihrem Safe gelandet. Sie habe den Schlüssel gehabt. Es stimme, dass er einmal im Escort mitgefahren sei. An diesem Tag habe er sich mit seiner Freundin J.\_\_\_\_ in Zürich getroffen, um sich mit dieser zu versöhnen. Er nehme kein Blatt vor den Mund und sage manchmal böse Wörter. Das sei unschön. Daraus könne aber nichts gegen ihn abgeleitet werden. Im [Etablissement] in Arbon habe jede Frau ihr eigenes Mobiltelefon gehabt, worauf die Freier angerufen hätten. Normalerweise habe H.\_\_\_\_ die Telefone entgegengenommen. Es habe Tage gegeben, wo er die Telefone entgegengenommen habe, weil H.\_\_\_\_ ihn darum gebeten habe, wenn sie beschäftigt oder müde gewesen sei. Das sei aber selten gewesen. Er habe dann die Termine an I.\_\_\_\_ oder an den Fahrer weitergeleitet. Er habe die Termine und auch den Verdienst aufschreiben müssen, damit am Ende alles korrekt abgerechnet worden sei. Das werde im Haus immer so gemacht. Er habe die Handys vielleicht an zwei Tagen bedient. I.\_\_\_\_ habe sich jederzeit frei bewegen können. Das habe dort jede Frau gekonnt. Sie habe Einkaufen gehen können. Fingernägel machen, einfach so rausgehen. Sie habe sich ja auch mit dem U1.\_\_\_\_ öfters privat getroffen. Eine Ablösesumme habe er nie gefordert. Er sei nicht immer nett gewesen. Er sei ein Macho, ein Arschloch, ja. Er habe auch nie nur eine Freundin gehabt. Zwischen ihm und I.\_\_\_\_ sei aber immer alles in Ordnung gewesen. Dies bis zum Zeitpunkt, wo er sich mit seiner Exfreundin, J.\_\_\_\_, versöhnt habe. Er habe sich letztlich für J.\_\_\_\_ entschieden, weil die Gefühle zu ihr stärker gewesen seien als zu I.\_\_\_\_. Wenn sich herausstelle, dass eine vermeintliche Liebe gar keine sei, dann würden schnell Rachegefühle entstehen. I.\_\_\_\_ sei zu ihm gekommen und habe gesagt, sie biete Geschlechtsverkehr ohne Kondom an, das gebe mehr Geld. Bevor er J.\_\_\_\_ getroffen habe, habe er zwei Jahre Kontakt mit ihr gehabt. Sie sei in dieser Zeit öfters in Hamburg gewesen. Sie habe ihn öfters treffen wollen, es habe aber zeitlich nicht gepasst. Es sei bei diesen Kontakten nie um Prostitution gegangen. Dann habe er sich irgendwann mal in der Schweiz mit ihr getroffen. Sie hätten eine Zeit zusammen verbracht und ein paar Wochen später seien sie ein Paar gewesen. Sie habe ihm erzählt, dass sie irgendwo in Zürich in einem Puff oder einer Kontaktbar gearbeitet und gelebt habe. Dort habe sie nicht mehr sein wollen. Sie habe dann später beim Beschuldigten gearbeitet. Er (C.\_\_\_\_) sei aber nicht dort gewesen, er habe sie nur ab und zu besucht. Irgendwann habe sie dann seinen Namen gestochen, das stimme. Er habe das Geld von sich und J.\_\_\_\_ verwaltet. Das habe sich während der Beziehung entwickelt. Das sei nicht von Anfang an so gewesen. Es stimme auch, dass er mit J.\_\_\_\_ mal Streit gehabt habe, weil sie nicht immer ehrlich zueinander gewesen seien. Er glaube, sie wisse heute noch nicht, dass er mit I.\_\_\_\_ etwas gehabt habe. Es sei ja bekannt, dass er in der Zelle ein Telefon gehabt habe, seit Februar 2017. Er habe da auch mit J.\_\_\_\_ Telefonate geführt. Er habe anfangs gedacht, dass sich die Sache schnell aufkläre. Da das aber nicht der Fall gewesen sei, habe er begonnen, sich Sorgen zu machen. Er habe deshalb versucht, J.\_\_\_\_ zur Aussage zu bewegen. Sie habe ja aber letztendlich nichts ausgesagt. Er habe J.\_\_\_\_ weder der Prostitution zugeführt noch sie darin festgehalten. Betr. die Handyverläufe zwischen ihm und dem Beschuldigten sei es schon so, dass diese ein schlechtes Bild ergäben. Man dürfe das aber nicht wortwörtlich nehmen. Es sei viel Sprüche-Klopfen, Vieles sei ironisch gemeint, Machogehabe unter Männern. Es habe niemand 24 Stunden durchgearbeitet. K.\_\_\_\_ könne eigentlich nicht viel wissen, was zwischen ihm und J.\_\_\_\_ abgelaufen sei. Als er sich von K.\_\_\_\_ getrennt habe, sei er anschliessend mit J.\_\_\_\_ zusammengekommen.

K.\_\_\_\_ habe aber nie Kontakt mit J.\_\_\_\_ gehabt. Als er sich mit K.\_\_\_\_ getrennt habe, habe er nur ein paar Mal Kontakt mit ihr gehabt. Da sei es auch darum gegangen, dass diese in Arbon habe arbeiten wollen und ihn gefragt habe, ob ein Platz frei sei. Nachher habe er mit dieser Frau nichts mehr zu tun gehabt. Mit J.\_\_\_\_ habe er sich das Geld geteilt. Für gemeinsames Essen, Trinken und so. Sie sei auch öfters mit [alias H.] in Konstanz Einkaufen gewesen. Es sei nicht so gewesen, dass er immer das ganze Geld gehabt habe. Es sei auch mal bei ihr gewesen. Zwischen ihnen habe das keine Rolle gespielt. I.\_\_\_\_ habe J.\_\_\_\_ zum ersten Mal zwischen dem 5. und dem 8. November 2016 gesehen. Das sei der Tag gewesen, an dem er sich mit J.\_\_\_\_ versöhnt habe. Darüber sei I.\_\_\_\_ nicht erfreut gewesen. Die hätten dann eine Woche im selben [Etablissement] gearbeitet, seien sich mal über den Weg gelaufen. Es sei aber nie ein enger Kontakt zwischen den beiden gewesen, weil J.\_\_\_\_ ja die meiste Zeit mit ihm verbracht habe. Als es dann zum Überfall gekommen sei, habe I.\_\_\_\_ der J.\_\_\_\_ in lautem Ton gesagt, sie sei auch mit ihm zusammen, er sei ihr Freund. Sie habe versucht, J.\_\_\_\_ gegen ihn aufzubringen. Die beiden hätten kaum etwas mit einander zu tun gehabt. I.\_\_\_\_ habe J.\_\_\_\_ gehasst. K.\_\_\_\_ habe er auf der Kirmes kennengelernt, aber nicht im Frühling 2016, sondern lange Zeit vorher. Er habe zu der Zeit nicht gewusst, dass sie als Prostituierte arbeite. Sie hätten sich dann mal getroffen, seien sich nähergekommen, hätten miteinander geschlafen. Das sei alles in Deutschland gewesen. Dann habe sie ihm irgendeinmal erzählt, dass ein gewisser [Typ] sie zur Prostitution gezwungen habe. Sie habe ihm auch erzählt, dass sie in der Schweiz arbeiten möchte. Er habe sich dann bereit erklärt, sie in die Schweiz zu fahren, weil er sowieso in die Schweiz gefahren sei, um dort Kollegen in dieser rockerähnlichen Gruppierung zu besuchen. In dieser Gruppierung sei er nicht mehr. Sie habe dann aber nicht sofort zu arbeiten begonnen, sondern sei zuerst noch eine Woche mit ihm zusammen in der Schweiz gewesen. Nach dieser Woche habe er sie auf ihren eigenen Wunsch zur [Kontaktbar] gefahren. Sie sei dort alleine reingegangen und habe den Rest mit dem Club abgemacht, was für sexuelle Praktiken sie anbiete etc. Nach einigen Tagen habe sie ihn angerufen und ihm gesagt, dass sie dort weg möchte, weil es nicht gut laufe und es ihr dort nicht gefalle. Sie habe ihn dann gefragt, ob er andere Clubs kenne, die besser seien und er sie dort hinfahren könne. Er habe ihr darauf gesagt, dass sie noch ein paar Tage bleiben solle, und habe versucht, sie dazu zu motivieren, damit er sie nicht habe abholen müssen. Nach einer Woche sei sie dann nach Arbon zum Beschuldigten gegangen. Damit habe er nichts zu tun gehabt. Er habe ja den Beschuldigten erst dadurch kennengelernt. Als sie dort angekommen sei, sei sie alleine gewesen, nicht mit ihm. Sie sei dann ein paar Tage dort gewesen. Sie habe die sexuellen Praktiken, welche sie anbiete, mit dem Haus abgemacht, nicht mit ihm. Kurze Zeit später habe sie ihm dann gesagt, dass sie wieder anderswohin möchte, weil es ihr dort nicht gefalle. Er habe wieder keine Lust gehabt, sie abzuholen, und sei auch zu weit entfernt gewesen. Er habe deshalb zu ihr gesagt, dass er nicht jedes Mal, wenn sie keine Lust habe, springen könne. In diesen zwei bis drei Wochen, in denen sie [in der Kontaktbar] und beim Beschuldigten gearbeitet habe, habe er sie zwei Mal gesehen. Einmal habe er ihr Hygienesachen und Essen [in die Kontaktbar] gebracht und einmal sei er für ein paar Stunden nur in Arbon gewesen. Er sei zu ihr nach Arbon, weil sie gemeckert habe, dass sie alleine sei und Angst habe. Sie habe dann Streit mit ihm angefangen, weil sie sich so selten gesehen hätten. Sie habe ihm vorgeworfen, andere Frauen zu treffen. Er habe ihr daraufhin gesagt, das werde ihm zu viel, sie sei doch nicht besser, und habe ihr dann das Handy genommen. Es sei auf dem Tisch gelegen. Er habe es aber nicht kontrolliert, nur einmal genommen. Dann sei er in ihr WhatsApp rein, das sei von oben bis unten mit Männernamen

gefüllt gewesen. Er habe ihr das dann vorgeworfen, sie solle vor ihrer eigenen Tür kehren, und habe das Telefon wieder auf den Tisch gelegt. Seit diesem Tag sei er kalt zu ihr gewesen, abweisend. Das habe sie halt dann dazu gebracht, von Arbon wegzugehen. Jetzt werde es so dargestellt, als ob sie geflüchtet wäre. Das sei aber nicht so. Sie habe sich frei bewegen können, sei nicht eingesperrt gewesen. Er habe es erst zwei Stunden später erfahren, dass sie gegangen sei. Dann habe er sie angerufen und sie gefragt, was los sei. Sie habe ihm Vorwürfe gemacht, worauf er ihr gesagt habe, sie solle sich verpissen. Sie sei wieder in Deutschland gewesen. Dann habe sie sich ein paar Tage später wieder gemeldet und auf einmal wieder in Arbon arbeiten wollen. Der Beschuldigte habe sie dann abgeholt, weil er sowieso in Köln gewesen sei. Als sie beim zweiten Mal gegangen sei, habe ein Kollege sie nach Hause gefahren. Er habe sie weder der Prostitution zugeführt noch sie darin festgehalten oder überwacht. Er sei ja auch gar nicht dort gewesen. Sie habe ihm aber Geld gegeben, das stimme. Das seien etwa CHF 400.00 gewesen. Das habe sie ihm aus freien Stücken gegeben. Sie hätten einfach eine Beziehung gehabt und sie habe es ihm gegeben. Nach einigen Monaten, nachdem sie das zweite Mal gegangen sei, als der Kollege sie nach Hause gefahren habe, habe sie sich wieder bei ihm gemeldet und gefragt, ob sie wieder nach Arbon kommen könne. Er habe abgeblockt und ihr gesagt, sie solle zuerst abnehmen, dann könne sie sich wieder bei ihm melden. Es sei ja auch die Rede von Ablösesummen. Das sei im Milieu wirklich so, dass die Frauen ihren Zuhältern Ablösesummen zahlen würden. Das wisse jeder, der im Rotlichtmilieu verkehre. Er habe aber keine Ablöse gefordert. Zu ihrer Aussage, dass sie auch Freier habe bedienen müssen, vor denen sie sich geekelt habe: Er habe gar nicht gewusst, wie viele Freier sie gemacht habe und wann ein Freier bei ihr gewesen sei. Er habe ihr sicher nicht gesagt, wie sie zu arbeiten habe. Sie habe das selber gewusst. Auf Vorhalt, er solle ihr gedroht haben, ihr Säure ins Gesicht zu spritzen: So etwas habe er nie gesagt. Ob sonst noch jemand dort gewesen sei, als er sie in Arbon besucht habe? Nein. Der Beschuldigte und Frau H. \_\_\_ seien in Köln gewesen. K. \_\_\_ sei alleine dort gewesen, als er sie besucht habe. Die Tür sei nicht verschlossen gewesen. Sie sei nicht eingeschlossen gewesen und hätte jederzeit gehen können. Zu L. \_\_\_: Dass er sie über Facebook kennengelernt habe, stimme. Er habe aber nicht gewusst, dass sie als Prostituierte arbeite. Sie habe ihm dann Liebesbriefe geschickt, auch Nacktbilder. Das habe sie von sich aus gemacht. Das habe sie auch bei anderen Kerlen gemacht. Sie sei mit irgendeinem Typen zusammen gewesen, während sie mit ihm (C. \_\_\_) Kontakt gehabt habe. Es sei dann zum Streit gekommen. Es könne schon sein, dass er ihr gedroht habe, jedem zu erzählen, dass sie eine Schlampe sei. Er sei halt wütend gewesen. Er habe aber nie Bilder von ihr ins Netz gestellt. Sie präsentiere sich ja selbst nackt im Netz. Sie hätten dann länger keinen Kontakt mehr gehabt. Irgendwann seien sie wieder in Kontakt gekommen. Dazwischen seien aber Monate gelegen. Sie hätten sich dann ein paar Mal getroffen. Sie habe in einem Puff gewohnt. Sie seien dann mal was essen gegangen. Sie habe sich bereit erklärt, beim Beschuldigten zu arbeiten. Das habe sie aus freien Stücken gemacht. Er habe sie nicht mit Gewalt mitgenommen. Sie habe dort mit der Hausdame abgemacht, was für sexuelle Praktiken sie anbiete. Sie sei zu nichts gezwungen worden. Niemand habe ihr das Telefon weggenommen. Er habe sie auch nicht geschlagen. Sie habe immer gewollt, dass er sie in Arbon besuche. Er habe das aber nicht gemacht. Daraufhin habe sie ihm gesagt, dass sie sich dort nicht wohl fühle, und habe ihn gefragt, ob er sie abhole. Er habe sie aber nicht abholen können, weil er in der Türkei gewesen sei. Sie habe sich unwohl gefühlt, weil sie sich dort mit einem Mädchen geprügelt habe. Also ein Mädchen habe sie geschlagen. Das habe sie ihm erzählt. Als er sie nicht abgeholt habe,

habe sie sich selber entschlossen, zu gehen. Das habe aber nichts mit der Prostitution zu tun. Sie sei auf Escort mit dem [Chauffeur 2] gewesen, welcher sie gefahren habe. Sie sei dann bei einem Kunden gewesen und habe den schlecht behandelt. Sie habe einfach gehen wollen, nachdem sie das Geld erhalten habe. Der Freier habe darauf mit der Polizei gedroht. Es sei dann eskaliert und der [Chauffeur 2] habe den Freier vermöbelt. Der Freier habe die Polizei alarmiert und gesagt, [der Chauffeur 2] habe versucht, von ihm Geld zu erpressen. Der Beschuldigte habe dann davon erfahren. Dieser habe sich total aufgeregt. Er habe dann ihn informiert. Daraufhin habe er L.\_\_\_\_ angerufen und sie gefragt, warum sie so ne Scheisse mache. Er habe sich am Telefon mit ihr gestritten. Daraufhin habe sie sich ja mit dem Beschuldigten getroffen. L.\_\_\_\_ sei dann ganz hysterisch geworden. Niemand habe ihr aber etwas angedroht. Im Auto habe sie ja dann ihre Mutter angerufen und irgendwelchen Typen geschrieben. Sie habe die Sache dramatisiert, obwohl eigentlich nichts gewesen sei. Der Beschuldigte habe sie dann zum Bahnhof gefahren. Sie sei wieder nach Stuttgart gefahren. Danach habe er keinen Kontakt mehr mit ihr gehabt. Er habe sie weder der Prostitution zugeführt noch sie darin festgehalten. Er habe ihr auch nicht gesagt, wie sie einen Freier zu bedienen habe. Auch das Handy habe er ihr nicht kontrolliert. Er sei mit L.\_\_\_\_ ja auch zusammen gewesen. Er habe mit ihr in einem ganz netten und ruhigen Gespräch abgemacht, dass sie ihn finanziell unterstütze. Das habe sie aus freien Stücken gemacht. Sie habe das Geld dem Beschuldigten gegeben. Es müssten so um die CHF 1'000.00 gewesen sein. Er habe nicht gesehen, dass ihr das Handy weggenommen worden sei. Es werde gesagt, ihr seien lediglich CHF 100.00 ausbezahlt worden. Sie habe aber jederzeit nachfragen und das Geld bekommen können. Sie habe wegen der CHF 100.00 gefragt und diese auch bekommen. Sie hätte jederzeit mehr erhalten können. Er habe das ja so mit ihr abgemacht, dass sie jederzeit etwas nehmen könne, wenn sie etwas brauche. Er habe ja nicht in der Schweiz gelebt. Er sei hier nur zu Besuch gewesen. Er habe sich auch längere Zeit beim Beschuldigten aufgehalten, aber nie hier gelebt. Beim Beschuldigten habe er sich ungefähr drei Monate aufgehalten, Juni – August 2016. 12. Aussagen des Beschuldigten Auch der Beschuldigte bestreitet den ihm gemachten Vorhalt der mehrfachen Förderung der Prostitution. Anlässlich der Schlusseilvernehmung vom 31. Oktober 2019 machte er hierzu im Wesentlichen folgende Aussagen (10.1.1/345 ff.): Die Beziehung mit H.\_\_\_\_ sei eine impulsive On-Off-Beziehung gewesen. Sie habe nicht lange für ihn angeschafft. Sie habe immer wieder mal zwischendurch gearbeitet. Damit sei er klargekommen. Sie habe es immer wieder gewollt, weil sie sich sonst wertlos gefühlt habe. Es stimme, dass H.\_\_\_\_ ihm alles Geld gegeben habe. Sie hätten zu diesem Zeitpunkt zusammengelebt und eine gemeinsame Kasse gehabt. Sie habe aber einfach nehmen können, was sie gebraucht habe. Sie hätte ihre Einnahmen auch für sich behalten können. Auf Vorhalt der Konversation mit C.\_\_\_\_: Das sei richtig, die Frau, mit der er zusammenlebe und eine Wohnung habe, die gebe 100 %. Er gebe ja auch alles. Sie könne ja auch das Geld aus dem Safe nehmen. Das sei Gleichberechtigung. Auf Vorhalt weiterer Konversation mit C.\_\_\_\_ (Gesetze des Rotlichts): Das sei die Zeit gewesen, als er sich von C.\_\_\_\_ habe fehlleiten lassen. Er habe sich auf die gleichen Sachen und Sprüche eingelassen. Das sei für ihn Bluffen seitens C.\_\_\_\_ gewesen. Auf Vorhalt einer Nachricht von H.\_\_\_\_, in der diese ihn um Geld bittet (warum sie habe fragen müssen) Das wisse er nicht. Frau H.\_\_\_\_ sei devot veranlagt. (Auf Vorhalt) Er habe Frau H.\_\_\_\_ keine Preisvorgaben gemacht. Es sei ganz normal, es habe Standardpreise gegeben. Er habe sich mit ihr über das Fahrgeld für die Chauffeure unterhalten. Auf Vorhalt einer Nachricht vom 26. September 2016 (2.2.2.2/59): Sie hätten einen Gast gehabt, der «outdoor» gewollt habe. Da hätten sie einen Spezialpreis

von CHF 150.00 gemacht. Im Übrigen habe Frau H.\_\_\_\_ ihm nichts rapportieren müssen. Sie habe ihm schon jeweils gesagt, wann sie gearbeitet habe. Er habe das nicht so gern gehabt. Frau H.\_\_\_\_ habe sich ohne Umsatz nicht wertgeschätzt. Wozu es die Überwachungskameras in Arbon gegeben habe? Die gebe es in jedem Club. Auf Vorhalt, Frau H.\_\_\_\_ geschlagen zu haben: Er habe sie beim Sex geschlagen, weil sie es so gewollt habe. Auf Vorhalt, Frau H.\_\_\_\_ habe bei den Behörden ausgesagt, gegen ihren Willen und ausserhalb vom Sex geschlagen worden zu sein: Das stimme nicht. Auf Vorhalt entsprechender Konversation mit C.\_\_\_\_ btr. Gewaltanwendung (2.2.2.2/12, 92): Er wisse nicht mehr, was da gewesen sei. Sie (der Beschuldigte und H.\_\_\_\_) hätten öfters Streit gehabt. Er sei nicht damit klargekommen, dass sie arbeite. Auf Vorhalt: AO sei alles ohne. Das sei dasselbe wie tabulos. (Auf Vorhalt) Eigentlich habe er das Studio in Arbon für H.\_\_\_\_ eröffnet. Sie habe ein Studio führen wollen. Er habe kein Studio mehr führen wollen. Dass er die Preise bestimmt habe, sei korrekt. Das sei überall so, wenn die Frauen nicht selbständig arbeiteten. Das werde denen auch vorher so erklärt. Wenn sie nicht arbeiten wollten, dann müssten sie nicht. Auf Vorhalt einer Konversation mit C.\_\_\_\_ btr. «Reinspritzen» (2.2.2.1/228): I.\_\_\_\_ ([...]) habe jeden Tag etwas Anderes gemacht. Mal mit Reinspritzen, mal ohne. Auf Vorhalt einer Konversation mit C.\_\_\_\_ btr. J.\_\_\_\_ ([alias J.]), (2.2.2.1/233): Er habe ihn gefragt, ob er Arbeitsfotos habe. Es sei korrekt, dass gewisse Frauen mit AO resp. tabulos beworben worden seien. Auf Vorhalt der Aussage von I.\_\_\_\_, sie und auch J.\_\_\_\_ seien zu Sex ohne Kondom gedrängt worden: Auf die Aussagen von Frau I.\_\_\_\_ gebe er einen Scheiss. Sie habe in Zürich schon ohne Gummi gefickt. I.\_\_\_\_ habe er so gut wie nie gesehen. Wie hätte er Druck ausüben können? Auf Vorhalt, gemäss Aussagen von V.\_\_\_\_ habe er die Frauen zusammengeschissen: V.\_\_\_\_ sei ein verdammter Lügner. (Auf Vorhalt einer Konversation mit H.\_\_\_\_ btr. [die Prostituierte 2], in welcher der Beschuldigte sagt, sie kriege eine Ansage; 2.2.2.2/7): Er wisse nicht, um was es hier gehe. Wenn eine Frau einen Service, der angeboten werde, nicht mache resp. nur mit Zusatzkosten, dann sei in den Foren von Abzocke die Rede. Auf Vorhalt einer Nachricht btr. L.\_\_\_\_ («den Einlauf braucht sie...»; 2.2.2.2/8): Er habe keine Ahnung, L.\_\_\_\_ arbeite sonst nur im [Lokal in Ludwigsburg]. Dort werde auch nicht geduscht, sie würden sich nur mit einem Feuchttuch im Intimbereich reinigen. Dann habe es ein Gelaber gegeben wegen des Duschens. Und die andere, [die Prostituierte 2], schiebe schon Panik, dass er sie rauswerfe; dies wegen des Geld-Verlangens mit dem «Französisch ohne». Auf Vorhalt einer Nachricht an C.\_\_\_\_ vom 9. September 2016 (Erlaubnis, die Fresse zu polieren; 2.2.2.1/14 f.): Da könne er nicht gross was dazu sagen. Irgendein Vorfall werde gewesen sein; Theater, Unruhe. Vielleicht habe er das C.\_\_\_\_ so gesagt. Er wisse ja nicht, was [alias J.] zu dem gesagt habe. (Auf Vorhalt) Die Studioarbeitszeiten seien bis 24:00 Uhr resp. am Wochenende bis 02:00 Uhr gewesen. Die Escort-Zeiten seien anders gewesen. Je nach Anfrage. Und wenn eine Frau nicht mehr gewollt habe? Das gebe es sehr selten, dass eine Frau kein Geld verdienen wolle. Wenn sie kein Geld verdiene, dann gehe sie. Auf Vorhalt eines Chats mit C.\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2016 «Bruder sie will nicht mehr arbeiten. Max. bis zwölf Uhr. Ist Zeit für Konfrontation» (2.2.2.1/17): Man müsse das so sehen. Er sei ein Betrieb. Wenn eine Frau nicht mehr arbeiten wolle, müsse sie woanders hin. Warum C.\_\_\_\_ konfrontieren müsse? Er könne einer Frau nicht einen Spezialbonus geben, nur, weil sie C.\_\_\_\_s Freundin sei. Auf Vorhalt einer Konversation mit H.\_\_\_\_ vom 1. Dezember 2016 btr. Arbeitszeiten (2.2.2.2/6): Man müsse im Geschäft arbeiten, wenn es Kunden habe und nicht, wenn man Lust zum Arbeiten habe. Auf Vorhalt einer Sprachnachricht von U1.\_\_\_\_ btr. [die Prostituierte 2] und Pause (sie habe Hunger; 2.2.2.6/8): [die Prostituierte 2] habe

den ganzen Tag Hunger gehabt. Immer, wenn sie zu einem Kunden habe gehen müssen, habe sie Hunger gehabt. Sie sei nicht mehr ein 18-jähriges Mädchen und wisse, dass man nicht essegehe, wenn man arbeiten müsse. Auf Vorhalt einer Sprachnachricht vom 29. September 2016 an [...] btr. 24-Stunden-Betrieb: Das sei blödes Gerede. Ob es eine Hausordnung gegeben habe? Ja, wie in jedem Betrieb. Es sei um Sauberkeit und Ordnung gegangen. Er habe mal Bussen einführen wollen, es habe aber nie eine Frau bezahlt. Ja, es sei ihnen kommuniziert worden. Wer mit den Freiern die Termine vereinbart habe: Zum Teil Frau H.\_\_\_\_, zum Teil er. Zum Teil habe C.\_\_\_\_ geholfen. Sie hätten von den Frauen gewusst, was sie anböten. Sie hätten das umgesetzt. Für die Frauen sei die Verhandlung das Schlimmste. Wenn ein Kunde zehn Mal Analverkehr verlange und man immer neinsagen müsse. Deshalb habe man die Verhandlungen für die Frauen gemacht. Zum Vorhalt, C.\_\_\_\_ habe das Handy von J.\_\_\_\_ kontrolliert: Das habe sie ihm angeboten, als Vertrauensbeweis. Auf Vorhalt einer Konversation mit [der Prostituierten 4] vom 16. September 2016, wonach J.\_\_\_\_ sechs Monate heimlich ein Handy gehabt habe: Es jucke ihn doch nicht, ob sie ihren Mann betrüge oder ein Handy habe oder Spiele spiele. J.\_\_\_\_ habe Geld abgegeben. Er könne aber nicht sagen, ob sie das habe müssen oder nicht. Sie habe es seiner Meinung nach freiwillig gemacht. Sie sei ständig spazieren gegangen. Sie sei Boot fahren gegangen, ins Restaurant und in den Laden gegangen. Sie sei ständig im Dorf herumgelaufen. Ob sie sich habe abmelden müssen? Es sei schon etwas auf die Uhrzeit angekommen. Während der Arbeitszeiten sei er froh darum gewesen, wenn sich die Frauen abgemeldet hätten resp. nicht alle gleichzeitig rausgegangen seien. Im Grossen und Ganzen sei es aber kein Problem gewesen. Vor 12 Uhr habe sich niemand an- oder abmelden müssen. Auf Vorhalt einer Konversation vom 8. September 2016, wonach er mitgeteilt habe, [alias J.] dürfe nicht raus: Da könne er nicht viel dazu sagen. Aber ganz allgemein sei seine Antwort um 11:45 Uhr gewesen, dass in 15 Minuten Arbeitsbeginn sei. Da habe man nicht mehr gross spazieren gehen müssen. Was er mit M.\_\_\_\_ für eine Beziehung gehabt habe? Sie habe bei ihm gearbeitet. Das sei spontan zustande gekommen. Auf Vorhalt einer Mitteilung vom 7. Juli 2016 an [die Prostituierte 4], wonach der Beschuldigte mit M.\_\_\_\_ Schluss machen würde, weil sie ihm nicht 100 % habe geben wollen, jetzt sei sie zusammengebrochen, jetzt komme gleich der ganze Name drauf und die 100 % rein (2.2.2.4/6): Wie er schon gesagt habe, mit der Frau, mit welcher er zusammenlebe, habe er gemeinsame Kasse. Wieso er dann habe Schluss machen wollen? Weil sie gesagt habe, sie wolle nur bei ihm arbeiten und nicht irgendwo anders. Auf Vorhalt, wonach sie doch 50 % hätte behalten können, wie die anderen Frauen, antwortete der Beschuldigte mit der Gegenfrage, weshalb er denn die Miete bezahlen solle, das Essen und ihr ganzes Leben finanzieren, und sie spare ihre ganzen 50 %? Auf Vorhalt seiner Konversation mit [der Prostituierten 2] [...] btr. M.\_\_\_\_, die voll in den Beschuldigten verknallt sei (2.2.2.3/7 f.): Das habe er dieser geschrieben, damit sie sehe, wie das Leben mit ihm sei. Es brauche auch Geld zum Leben. Er sei ja mit ihr in Köln gewesen und dann seien sie noch nach Italien gegangen. Auf Vorhalt der Mitteilung des Beschuldigten vom 9. Juli 2016 an [die Prostituierte 4], dass sich M.\_\_\_\_ nun den ganzen Namen des Beschuldigten habe stechen lassen, und der Mitteilung vom 11. Juli 2016 an [...], dem er ein Foto von M.\_\_\_\_ mit dem Tattoo «A.\_\_\_\_» geschickt habe mit der Nachricht «Jetzt wo gestempelt ist, weisch, muss sie das richtige Leben lernen»: Das sei nur blöd dahergeredet. Er habe auch ein Tattoo von H.\_\_\_\_. M.\_\_\_\_ habe das freiwillig gemacht. Sie habe H.\_\_\_\_ ein bisschen Eindruck machen wollen. Auf Vorhalt, gemäss Chat zwischen ihm und [der Prostituierten 4] (2.2.2.4/9) und auch anderen Chats sei der Beschuldigte am 11. Juli 2016, also zwei Tage nachdem sich M.\_\_\_\_ das Tattoo habe stechen lassen, wieder mit

H.\_\_\_\_ zusammen gewesen. Mit das «richtige Leben» sei deshalb wohl gemeint gewesen, dass M.\_\_\_\_ nach den Regeln des Beschuldigten arbeite und diesem 100 % ihrer Einnahmen abgebe: Das sei nicht so. Er sei bis im Dezember 2017 einfach nicht von Frau H.\_\_\_\_ losgekommen. Auf Vorhalt, auch in seinem Handy, das er damals in Zürich zur Auswertung gegeben habe, befinde sich ein weiterer Chat mit C.\_\_\_\_, der dafür zu sprechen scheine, dass er M.\_\_\_\_ ausgebeutet habe: Nein, M.\_\_\_\_ habe ja, als sie gegangen sei, ihr Geld mitgenommen. Sie seien eine Woche oder zehn Tage zusammen gewesen. Auf Vorhalt, wonach er M.\_\_\_\_ vorgegaukelt habe, er befinde sich in U-Haft, während er mit H.\_\_\_\_ in Barcelona in den Ferien gewesen sei: Das stimme. Aus diesem Grund habe er in der Zeit nicht sein übliches Handy benutzt. In dieser Zeit sei C.\_\_\_\_ in Arbon im Club gewesen. Er habe dort die Termine gemacht. Auf Vorhalt, C.\_\_\_\_ habe ihm in dieser Zeit laufend die Einnahmen mitgeteilt: Das könne gut sein. Auf Vorhalt dreier Mitteilungen von C.\_\_\_\_ vom 12. Juli 2016 btr. M.\_\_\_\_ (sie werde rasiert): Es habe ja jeder gewusst, dass er zurück zu H.\_\_\_\_ gehe. Was C.\_\_\_\_ meine mit rasiert? Das sei nicht im wörtlichen Sinne zu verstehen. Ob damit abgezockt gemeint sei? Ja, sie habe sich einfach aufgespielt zu dem Zeitpunkt, als wäre sie die Königin. Da habe sich C.\_\_\_\_ halt gedacht: «Warte, wenn A.\_\_\_\_ zurück ist von Barcelona und dir sagt, dass er wieder mit [alias H.] zusammen ist». Wahrscheinlich sei das gemeint gewesen. Auf Vorhalt einer Mitteilung von C.\_\_\_\_ vom gleichen Tag btr. M.\_\_\_\_ und Pause: Da sehe man eben, dass diese sich Freiheiten überall habe rausnehmen wollen, dass sie um halb fünf habe rausgehen wollen. Anscheinend habe sie sich auch hinter seinem Rücken heimlich mit ihrem Exfreund getroffen. Auf Vorhalt, M.\_\_\_\_ habe denken sollen, dass er in Haft sei, damit sie möglichst viel Umsatz mache. C.\_\_\_\_ habe schauen müssen, dass sie tue, was der Beschuldigte wolle: Nein, dass sie Geld verdient habe, sei ja Sinn und Zweck gewesen. Dafür habe C.\_\_\_\_ nicht gross sorgen müssen. Er habe immer wieder Nachrichten bekommen, dass sie um halb zwei noch im Bett liege und gesagt habe, sie sei die Frau von A.\_\_\_\_ und habe die Privilegien. Auf Vorhalt einer Nachricht vom 12. Juli 2016 an C.\_\_\_\_, wonach er sie ficken, massakrieren werde; was diese kleine Hure denke, sie solle jetzt Kohle bringen, ackern, ackern, ackern, ackern, solle ihm gleich seine CHF 10'000.00 geben, dass sie raus könne: Er habe sich vor H.\_\_\_\_ gross aufgespielt, welche im Hintergrund gewesen sei. Sie habe am Schluss CHF 6'000.00 gehabt und er habe CHF 2'000.00 gehabt, sie 4'000.00. Als er 2017 aus dem Gefängnis gekommen sei, sei er nochmals einen Monat mit ihr zusammen gewesen. Auf Vorhalt wonach eine Abstandszahlung gemeint sei: Nein, das habe damit nichts zu tun. Sie sei schon rausgegangen, als sie noch auf dem Heimweg von Barcelona gewesen seien. Auf Vorlage einer weiteren Mitteilung von C.\_\_\_\_ vom 12. Juli 2016, wonach M.\_\_\_\_ raus wolle, der Beschuldigte antworte, sie dürfe nicht: Da gehe es eben wieder darum, dass sie sich Freiheiten habe rausnehmen wollen, z.B. vor allen Frauen um 11 Uhr rauszugehen. Sie habe gesagt, sie sei A.\_\_\_\_s Frau, sie könne sich jede Freiheit rausnehmen. Auf Vorhalt einer Anweisung des Beschuldigten an C.\_\_\_\_ vom 13. Juli 2016 («Ich möchte nicht in Deiner Haut stecken, wenn er raus kommt»): C.\_\_\_\_ habe einfach sagen sollen, dass er, der Beschuldigte, wütend werde, wenn er höre, dass sie mit ihrem Exfreund draussen gewesen sei. Auf Vorhalt einer Mitteilung von C.\_\_\_\_ vom 13. Juli 2016, wonach M.\_\_\_\_ und [die Prostituierte 2] sich ihre Muschi nur mit Mundspülung lecken liessen, und die Antwort des Beschuldigten, sie sollten ihre verflixte Fresse halten, jede lasse sich lecken in dem verflixten Laden, und weiterer Nachrichten des Beschuldigten («C.\_\_\_\_, setz Durch...; Sag ihr, es läuft alles weiter so wie bisher»): Er habe M.\_\_\_\_ nie geschlagen. Er sei sehr aufbrausend gewesen, weil er die ganze Werbung habe ändern müssen. Warum er die

Frauen nicht selber habe bestimmen lassen btr. Mundspülung? Nein... Wenn man einmal in dem Forum stehe, irgendetwas, dann verliere man gleich 20 – 30 % der Kundschaft, wenn es schlechte Kommentare gebe. Warum M.\_\_\_\_ keinen Escort habe machen sollen: Weil sie zu dem Zeitpunkt keine Fahrer mehr gehabt hätten. Auf Vorhalt einer Konversation mit C.\_\_\_\_ vom 14. Juli 2016 btr. die angeblich verstellte Videokamera: Es gebe im Eingangsbereich eine Kamera, für den Fall, dass er mal nicht dort sei. Die Frauen hätten das Geld selbständig in die Kasse legen können. Dann habe er sehen können, ob ein Kunde eine Stunde da gewesen sei, dann hätten sie CHF 100.00 in die Kasse legen müssen oder für eine halbe Stunde CHF 75.00. Er wisse noch genau, an diesem Morgen sei eine Party zustande gekommen. Es seien drei oder vier Typen dort gewesen und hätten im Wohnzimmer mit den Frauen Party gemacht. Er habe M.\_\_\_\_ gesagt, dass er nicht möchte, dass sie mit Kunden Kokain konsumiere. Dann hätten sie anscheinend doch Kokain konsumiert und dabei die Kamera ausgeschaltet. Auf Vorhalt einer Nachricht des Beschuldigten vom 13. Juli 2016 an C.\_\_\_\_ («...Die sollen nur leiden, die Fotzen; glaub mir, wenn ich reinkomme, ich geb der so ne Ohrfeige...du trägst meinen Namen auf Deinem Körper...»): Er habe C.\_\_\_\_ gesagt, er solle ihnen keine Drogen organisieren. Das zweite sei, dass sie ihm die grosse Liebe vorgespielt habe und hinter seinem Rücken das gleiche mache wie er und sich mit ihrem Exfreund treffe. Auf Vorhalt, das hätte ihm ja egal sein können, er sei ja wieder mit Frau H.\_\_\_\_ zusammen gewesen: Es sei vielleicht ein bisschen verletzter Stolz gewesen. Wie er heute über die Zeit in Arbon denke? Er denke über die ganze Prostitutionszeit, dass dies ein Fehler gewesen sei. Er hätte nie damit anfangen sollen, dann wäre er wohl noch mit seiner Frau und seinen Kindern zusammen. Warum er überhaupt damit angefangen habe? Ihm sei langweilig gewesen. C.\_\_\_\_ habe ihn hinters Licht geführt. Er habe das nicht so gemacht, wie er es ihm vorgegaukelt habe mit Liebe und schönen Worten. Wenn er gehört habe, dass dieser von K.\_\_\_\_ Abstand verlangt habe oder ihre Familie bedroht habe: Das habe er erst anhand dessen Telefonauswertung gesehen. Er wolle jetzt nichts mehr mit dem Milieu zu tun haben. Er würde gerne wieder ein normales Leben führen wie früher, ohne Gewalt und Gossensprache. Anlässlich der Befragung vor der Vorinstanz blieb der Beschuldigte im Wesentlichen bei seinen Aussagen (ASTG 387 ff.): Er habe die bei ihm arbeitenden Frauen nie als Mitarbeiter gesehen, sondern als Geschäftspartner. Wenn sie gut verdient hätten, habe er auch gut verdient. Wenn es ihnen gut gegangen sei, sei es auch ihm gut gegangen. Er habe grossen Respekt vor dieser Arbeit. Er habe sich durch C.\_\_\_\_ zu einer vulgären Sprache hinreissen lassen. Vielleicht sei das so, wie mit Frau Rechtsanwältin Selig, wenn diese hochdeutsch spreche, habe er auch automatisch hochdeutsch gesprochen. Im Nachhinein betrachte er das als erbärmliche Sprache, wie er mit C.\_\_\_\_ gesprochen habe. Ja, es sei so. Er habe sich zu dieser erbärmlichen Art mitreissen lassen. Er habe C.\_\_\_\_ die Zimmer zur Verfügung gestellt. Vielleicht habe er sich grösser machen wollen, als er sei. Er habe mit C.\_\_\_\_ mithalten wollen. Deshalb das blöde Mitreden. Es sei bedauerlich, es tue ihm leid. Das hätte nicht sein müssen. Das sei nicht seine Art. Wie er seinen Umgang mit den Prostituierten beschreiben würde? Fürsorglich. Auf Vorhalt, ob er die Frauen nicht ausgenutzt habe? Die Frauen von C.\_\_\_\_ seien alles deutsche Staatsangehörige gewesen, keine Rumäninnen. Sie hätten 50 % nehmen dürfen und ihre Arbeitszeiten selbst bestimmen können. Er habe nicht gewusst, dass sie C.\_\_\_\_ mehr Geld gegeben hätten. Er habe nie eine Frau geschlagen, die für C.\_\_\_\_ gearbeitet habe. Und ob er Frauen geschlagen habe, die für ihn gearbeitet hätten? Er habe Auseinandersetzungen mit seiner Freundin gehabt. Es sei von beiden Seiten geschlagen worden. Das habe sicher auch mit seinem Marihuanakonsum zu tun gehabt. Es sei bei ihm ganz normal gewesen, wie überall. Sie hätten Arbeitszeiten

gehabt. Er habe die neuen Frauen zuerst nach dem Standardservice gefragt, ob sie damit einverstanden seien, ob sie irgendwelche Extras anböten und was sie dafür verlangten. Das sei dann alles. Klar habe man auch Regeln, z.B. wenn der Kondom-Eimer voll sei, sei dieser zu leeren. Es dürfe keine Pizzareste unterm Bett liegen. Das sei normal. Das Leintuch sei vor dem nächsten Kunden zu wechseln. Solche Sachen seien geregelt. Die Abgaben seien 50 % gewesen. Auf Vorhalt, dass seine Freundinnen 100 % hätten abgeben müssen: Nein, das hätten sie nicht müssen. Vielleicht sei er altmodisch. Das sei schon bei seiner Ex-Frau so gewesen, mit der er Kinder habe. Wenn man zusammenlebe, gebe es ein Einkommen. Es komme alles in einen Topf. Da mache man auch nicht halbe-halbe. Sie nehme aus dem Topf, er nehme aus dem Topf. Es stimme nicht, dass nur er verdient habe. Als er gemerkt habe, dass das so ein Problem sei von Gesetzes wegen, habe er dies in seiner nächsten Beziehung nicht mehr so gemacht. Der Beschuldigte wurde am 12. Mai 2022 vom Berufungsgericht ein weiteres Mal befragt. Er blieb bei seinen früheren Aussagen. Soweit relevant, wird nachfolgend bei den einzelnen Vorhalten zu seinen Aussagen Stellung genommen. Im Übrigen wird auf das Protokoll der Einvernahme verwiesen. 13. Beweiswürdigung, rechtserheblicher Sachverhalt, rechtliche Würdigung

## **E. 11**

Am 25. April 2017 teilte H.\_\_\_\_ der Kantonspolizei Thurgau mit, dass sie regelmässig von C.\_\_\_\_ angerufen werde, obwohl dieser in Untersuchungshaft sei. Er rufe sie jeweils von [der Mobilnummer von C.] an (5.1.1.5/75 ff., 86). Hierauf ordnete die Staatsanwaltschaft Bischofszell die Überwachung besagter Nummer an (3.2.1.3/1 ff.). Mit Verfügung vom 28. April 2017 genehmigte das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Thurgau die Überwachung 3.2.1.3/19 ff.).

### **E. 11.1**

Betreffend die Einvernahmen von G.\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem Vorhalt der räuberischen Erpressung wandte der Verteidiger vor dem Berufungsgericht ein, formell- bzw. verwertungsrechtlich gelte es zu diesem Vorwurfskomplex doch noch Folgendes anzumerken: G.\_\_\_\_ habe ihre polizeilichen Erstaussagen vom 2. Februar 2016 später nie parteiöffentlich aus eigenem Antrieb und in freier Erzählung wiederholt. Bei der parteiöffentlichen Einvernahme vom 19. November 2018 habe sich G.\_\_\_\_ zunächst nicht einmal mehr an diesen Vorfall erinnern können, was aussagepsychologisch gegen eine relevante Schwere des Vorfalls spreche. Erst, nachdem ihr die vernehmende Staatsanwältin ihre früheren Aussagen bei der Polizei wörtlich vorgehalten gehabt habe, habe G.\_\_\_\_ Angaben gemacht, wenn auch nur ihre bisherigen Aussagen bestätigend. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung blieben jedoch die in einer ersten Einvernahme in Abwesenheit des Beschuldigten gemachten Aussagen unverwertbar, wenn sich die befragte Person im Rahmen einer späteren Konfrontation gar nicht mehr bzw. nicht frei und unbeeinflusst zur Sache äussere (BGER 6B\_1003/2020 E. 2.2.; BGE 143 IV 457 E. 1.6.1 ff. S. 459 ff.; BGER 6B\_76/2018 E. 1). Das wortwörtliche Vorhalten der Erstaussagen durch die Staatsanwältin sei mithin unzulässig gewesen und habe daher zur Unverwertbarkeit der anschliessend noch von G.\_\_\_\_ gemachten Aussagen geführt.

### **E. 11.2**

Im Entscheid 6B\_1003/2020 vom 21. April 2021 erwog das Bundesgericht in Erwägung 2.2, damit eine hinreichende Konfrontation stattfinde, müsse sich der Befragte an der Konfrontationseinvernahme inhaltlich nochmals zur Sache äussern, sodass die beschuldigte

Person ihr Fragerecht tatsächlich ausüben könne ( BGE 140 IV 172 E. 1.5 S. 176 mit Verweisung auf das Urteil 6B\_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.3). Dabei sei keineswegs erforderlich, dass die befragte Person ihre Angaben wortwörtlich wiederhole. Mache sie Angaben zur Sache, so dürfe im Rahmen einer Gesamtwürdigung auch auf die Ergebnisse der früheren Beweiserhebung ergänzend zurückgegriffen werden. Denn die Frage, ob bei widersprüchlichen Aussagen oder späteren Erinnerungslücken auf die ersten, in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgten Aussagen abgestellt werden könne, betreffe nicht die Verwertbarkeit, sondern die Würdigung der Beweise. Hingegen blieben die in einer ersten Einvernahme in Verletzung von Art. 147 Abs. 1 StPO gemachten Aussagen nach Art. 147 Abs. 4 StPO unverwertbar, wenn sich die befragte Person im Rahmen einer späteren Konfrontation gar nicht mehr bzw. nicht frei und unbeeinflusst zur Sache äussere. Daher genüge es nicht, dass die befragte Person ihre früheren Aussagen auf blossen Vorhalt hin bestätige. Würden Aussagen, welche die Befragten in Einvernahmen ohne Gewährung des Teilnahmerechts nach Art. 147 Abs. 1 StPO machten, in späteren Konfrontationseinvernahmen den Befragten wörtlich vorgehalten, so würden diese Aussagen im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO unzulässigerweise verwertet ( BGE 143 IV 457 E. 1.6.1 S. 459).

### **E. 11.3**

Zum Einwand, die erste Einvernahme von G.\_\_\_\_ sei nicht parteiöffentlich durchgeführt worden und in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 19. November 2018, als das Konfrontationsrecht habe gewährt werden können, seien der Befragten lediglich ihre Erstaussagen vorgehalten worden, ist Folgendes festzuhalten: Zur Zeit der Erstbefragung vom 11. Januar 2016 war gegen den Beschuldigten noch kein Strafverfahren eröffnet worden, so auch nicht zum Zeitpunkt der zweiten Befragung. Bei diesen beiden Einvernahmen gab es für den Beschuldigten demnach auch kein Teilnahmerecht. Bei der dritten Einvernahme vom 19. November 2018 wurde der Befragten sinngemäss (und nicht wortwörtlich) vorgehalten, was sie in den beiden früheren Einvernahmen ausgesagt hatte. Darauf machte sie durchaus eigene substantielle Aussagen und bestätigte zudem ihre früheren Aussagen. Entgegen dem Einwand des Verteidigers beschränkte sie sich in der dritten Einvernahme also nicht auf die pauschale Bestätigung der ihr vorgehaltenen früheren Aussagen. In Nachachtung der dargelegten Rechtsprechung ist somit nicht von der Unverwertbarkeit der Erstaussagen auszugehen, sondern es ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung auch auf die Ergebnisse dieser früheren Beweiserhebung ergänzend zurückzugreifen. Demnach sind auch die Aussagen von G.\_\_\_\_ zum Vorhalt der räuberischen Erpressung verwertbar. III. Vorwurf des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution zum Nachteil von F.\_\_\_\_ (Anklageschrift Ziff. 1/ 2.1) 1. Der Vorhalt Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, er habe sich des Menschenhandels, begangen zwischen dem 20. Februar 2015 und dem 1. März 2015 in [Ort 1], [Adresse 1], in Selm/D sowie eventuell anderswo, schuldig gemacht. Dabei soll er in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit D.\_\_\_\_ ([alias D.]) vorsätzlich mit der rumänischen Staatsangehörigen F.\_\_\_\_ ([alias F.]) insofern Handel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung getrieben bzw. dies eventuell zumindest billigend in Kauf genommen haben, indem er die Geschädigte unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Stellenangebot in der Gastronomie) in die Schweiz gelockt habe. Der Beschuldigte habe die Geschädigte dazu gemeinsam mit D.\_\_\_\_ ([alias D.]) in Selm/D abgeholt und ihr alsdann in der Schweiz ([Adresse 1], [Ort 1]) eröffnet, dass sie nunmehr für unbestimmte Zeit in der Schweiz als Sexarbeiterin im Escort arbeiten müsse. Als die Geschädigte zum Ausdruck gebracht habe, dass sie damit nicht

einverstanden sei, habe der Beschuldigte die Handtasche der Geschädigten entwendet und daraus das Portemonnaie inkl. den Ausweispapieren entnommen. Ohne Geld und gültige Ausweispapiere habe sich die Geschädigte in die Situation gefügt und eingewilligt, zu den beim Beschuldigten und D.\_\_\_\_ ([alias D.]) geltenden Modalitäten im Escort-Service anzuschaffen. Die Geschädigte sei zwar vordergründig damit einverstanden gewesen, im Studio resp. Escort-Unternehmen des Beschuldigten und von D.\_\_\_\_ unter den dort herrschenden Bedingungen anzuschaffen. Allerdings sei diesbezüglich keine reale, sondern bloss eine faktische Einwilligung vorgelegen, zumal die Sexarbeiterin zum gegebenen Zeitpunkt gar keine reale Handlungsalternativen gehabt habe und in ihrer Situation besonders verletztlich gewesen sei. Weiter wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, er habe sich der Förderung der Prostitution zum Nachteil von F.\_\_\_\_, begangen mindestens zwischen 23. Februar 2015 und 1. März 2015 in [Ort 1], [Adresse 1], in Zürich sowie eventuell anderswo in der Schweiz, schuldig gemacht, indem er in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit D.\_\_\_\_ das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von F.\_\_\_\_ insofern verletzt habe, als er und [alias D.] F.\_\_\_\_ verbindlichen Regeln bezüglich dem von ihnen geführten Escort-Unternehmen unterworfen und sie entsprechend überwacht hätten. So sei die Geschädigte insbesondere dazu verpflichtet gewesen: - jeden Tag anzuschaffen und sich grundsätzlich während 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche für Freier zur Verfügung zu halten (24/7-Standby); - auch bei Menstruation zu arbeiten; - das Studio nur mit Erlaubnis des Beschuldigten resp. von D.\_\_\_\_ resp. nur in Begleitung des Beschuldigten resp. von D.\_\_\_\_ zu verlassen; - sich bzgl. der sexuellen Dienstleistungen an die vom Beschuldigten festgelegten Preise zu halten; - die Verhandlungen mit den Freiern dem Beschuldigten resp. D.\_\_\_\_ zu überlassen; - das eingenommene Geld umgehend an den Beschuldigten resp. D.\_\_\_\_ auszuhändigen; - das gesamte Einkommen aus der Prostitutionstätigkeit dem Beschuldigten resp. D.\_\_\_\_ zu überlassen, wobei ihr insgesamt CHF 420.00 ausbezahlt worden seien; - keine Freier abzulehnen. 2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

### **E. 12**

Am 15. August 2017 anerkannte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gegenüber der Staatsanwaltschaft Bischofszell den Gerichtsstand hinsichtlich des Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen Förderung der Prostitution, resp. Versuchs dazu, z.N. von I.\_\_\_\_, J.\_\_\_\_, L.\_\_\_\_, K.\_\_\_\_, [...] und M.\_\_\_\_ sowie wegen einfacher Körperverletzung und Nötigung z.N. von O.\_\_\_\_ und wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (12.1.3.1.2/1 ff., 8 ff.).

### **E. 13**

Am 12. September 2017 anerkannte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gegenüber der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat den Gerichtsstand hinsichtlich des Verfahrens gegen den Beschuldigten wegen einfacher Körperverletzung etc. zum Nachteil von [...] (12.1.3.1.2/44 ff.).

### **E. 13.1**

Zusammengefasst liegen Aussagen von vier Geschädigten vor (H.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_, K.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_). Diese wurden – mit Ausnahme von L.\_\_\_\_ – jeweils mehrfach befragt und sie machten dabei im Wesentlichen übereinstimmende Aussagen. Dabei fällt auf, dass keine der Geschädigten einen übermässigen Belastungseifer gegenüber dem Beschuldigten an den Tag legte. Die Geschädigten belasteten vielmehr hauptsächlich C.\_\_\_\_. So führten I.\_\_\_\_ und

K.\_\_\_\_ aus, von C.\_\_\_\_ geschlagen worden zu sein. Auch hinsichtlich J.\_\_\_\_ gibt es verlässliche Beweise, dass sie von C.\_\_\_\_ geschlagen wurde (Aussagen von I.\_\_\_\_, U1.\_\_\_\_, [und der Prostituierten 5]). Die befragten Geschädigten schilderten jedoch mehrfach, der Beschuldigte sei eigentlich nett zu ihnen gewesen oder habe selber Angst vor C.\_\_\_\_ gehabt resp. diesem gehorcht. Dies betonte auch der Beschuldigte, indem er aussagte, von C.\_\_\_\_ beeinflusst worden zu sein. Die zahlreichen aufgezeichneten Kommunikationen zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_ zeigen jedoch ein ganz anderes Bild. Dabei wird offensichtlich, dass sich die beiden darin gefielen, vor einander damit zu prahlen, wie sie ihre jeweiligen Frauen schlagen, bedrohen und ausnehmen. Von den Befragten wurde auch mehrfach ausgesagt, dass C.\_\_\_\_ dem Beschuldigten Videos gezeigt habe, wie er eine Frau schlägt. Die diesbezügliche Aussage des Beschuldigten vor dem Berufungsgericht, wonach es sich nicht um eine Gewaltszene, sondern in Wirklichkeit um eine Party unter Besoffenen gehandelt habe, im Rahmen derer C.\_\_\_\_ J.\_\_\_\_ den String-Tanga vom Leib gerissen habe, was für J.\_\_\_\_ etwas schmerzvoll gewesen sei, weshalb sie geschrien habe, muss als realitätsferne nachgeschobene Schutzbehauptung eingestuft werden, die mit dem geschilderten Videoinhalt nicht übereinstimmt. Bezüglich der Frage, ob er, der Beschuldigte, gewusst habe, dass C.\_\_\_\_ die Frauen schlage, verwickelte sich der Beschuldigte vor dem Berufungsgericht in eine Ausrede, indem er antwortete, nein, er habe dies nicht gewusst; C.\_\_\_\_ sei ein Grossmaul: dieser habe gesagt, er schlage die Frauen, aber man habe C.\_\_\_\_ nicht glauben können. Dieser habe wahrscheinlich den Grösseren gespielt, als er gewesen sei. Mithin gab der Beschuldigte zu, von C.\_\_\_\_ gehört zu haben, dass er die Frauen schlug. Im Nachhinein will er aber C.\_\_\_\_ dabei nicht geglaubt haben – eine durchschaubare nachgeschobene Schutzbehauptung. Dass der Beschuldigte, wie er glauben machen will, von C.\_\_\_\_ nur manipuliert worden sei und mit diesem nur Machosprüche geklopft habe, um ihm zu gefallen, ist ebenso unglaubwürdig. Wie die dargelegten Nachrichten zeigen, pflegte der Beschuldigte seine ruchlose Ausdrucksweise auch gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber H.\_\_\_\_. Der Beschuldigte und C.\_\_\_\_ spielten ganz bewusst ihre Rollen im Sinne von «good guy»/»bad guy» gegenüber den Frauen aus. Jedenfalls ist angesichts der Aussagen der geschädigten Frauen, der zahlreichen weiteren Auskunftspersonen/Zeugen und der ausgewerteten Kommunikationen auszuschliessen, dass dem Beschuldigten die zahlreichen Drohungen und Gewaltanwendungen durch C.\_\_\_\_ nicht bekannt waren. Diese wurden von ihm vielmehr ganz bewusst und entsprechend dem konkludent gefassten Tatplan gebilligt. Mit anderen Worten: Der Beschuldigte machte sich die Drohungen und Gewaltanwendungen von C.\_\_\_\_ zu Nutzen, um selbst von den durch C.\_\_\_\_ gefügig gemachten Frauen finanziell zu profitieren. Damit brauchte er sich die Hände nicht selbst schmutzig zu machen und konnte sich stattdessen den betroffenen Frauen gegenüber als verständnisvoller und rücksichtsvoller Bordellbetreiber profilieren. Bezeichnend sind in diesem Zusammenhang die Aussagen des Beschuldigten vor dem Berufungsgericht auf die Frage, wenn man die Aussagen der befragten Frauen sowie weiterer Auskunftspersonen (Angehörige, Chauffeure) vergleiche und die zahlreichen Handykommunikationen betrachte, dann entstehe der Eindruck, dass er in Absprache mit C.\_\_\_\_ bewusst ein System von Gewalt, Einschüchterung und Überwachung gepflegt habe; auch wenn gemäss den befragten Frauen mehrheitlich von C.\_\_\_\_ Gewalt ausgeübt worden sei, so scheine es, dass er, der Beschuldigte, das durchaus gebilligt und davon profitiert habe, was ihm so auch die Anklage vorwerfe; es entstehe das Bild, dass C.\_\_\_\_ die Drecksarbeit gemacht und er, der Beschuldigte, davon profitiert habe. Er antwortete darauf: Ja, das stimme. Ganz ehrlich

gesagt, habe er es sich einfach gemacht. Er habe C.\_\_\_\_ gehabt, der habe ihm immer wieder Frauen und Personal gebracht. Wenn er, der Beschuldigte, ein Problem gehabt habe, habe er C.\_\_\_\_ angerufen. Dieses Vorgehen habe ihm viel Arbeit abgenommen. Mit dieser Antwort manifestiert sich in aller Deutlichkeit das mittäterschaftliche Zusammenwirken des Beschuldigten mit C.\_\_\_\_. Untermauert wird dies durch die Antwort des Beschuldigten vor dem Berufungsgericht auf Vorhalt seiner Nachricht vom 12. Oktober 2016 (20:36:16 h), worin er C.\_\_\_\_ bezüglich L.\_\_\_\_ mitteilte «Bruder sie will nicht mehr arbeiten. Maximum bis zwölf Uhr. Ist Zeit für Konfrontation». Darauf fragte C.\_\_\_\_ den Beschuldigten, ob er jetzt konfrontieren solle. Der Beschuldigte kommentierte dies anlässlich der Befragung vor dem Berufungsgericht dahingehend, er habe «natürlich» immer ganz einfach sagen können, schau, du musst das nicht mit mir diskutieren, sondern mit C.\_\_\_\_. Dies sei für ihn der einfachste Weg gewesen, um die Probleme abzuschieben. Der Vollständigkeit halber ist daran zu erinnern, dass C.\_\_\_\_ in dieser Sache im abgekürzten Verfahren bereits rechtskräftig verurteilt worden ist. Seine Gewaltanwendung und die 24-Stunden-Überwachung ist somit auch bereits rechtskräftig erstellt. Im Fall von H.\_\_\_\_ ist belegt, dass diese mehrfach vom Beschuldigten selber geschlagen wurde. Es gibt zudem auch zahlreiche Handykonversationen, im Rahmen derer sich der Beschuldigte selbst damit brüstet, Frauen zu schlagen, wenn sie seine Anweisungen nicht befolgen. Auch hat er gegenüber mehreren Geschädigten Drohungen ausgestossen: I.\_\_\_\_ drohte er, [dem Rockerclub] ein Kopfgeld zu bezahlen, wenn sie zur Polizei gehe. J.\_\_\_\_ drohte er, sie kaputt zu machen, wenn sie seine Anweisungen nicht befolge. Gegenüber K.\_\_\_\_, der C.\_\_\_\_ drohte, ihr Säure ins Gesicht zu schütten, drohte der Beschuldigte, wiederum im Auftrag von C.\_\_\_\_, für den Fall ihrer erneuten Abreise damit, dass ihrer Familie etwas passieren werde. Die Aussagen der befragten Frauen, die zahlreichen Aussagen weiterer Auskunftspersonen/Zeugen (Familienangehörige, Freunde der Geschädigten, Chauffeure des Beschuldigten) sowie die dokumentierten Kommunikationen fügen sich nahtlos zu einem Mosaik zusammen, welches ein klares Bild ergibt: Der Beschuldigte und C.\_\_\_\_ liessen in mittäterschaftlichem Zusammenwirken I.\_\_\_\_, J.\_\_\_\_, K.\_\_\_\_, L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ für sich als Prostituierte arbeiten, schrieben ihnen vor, wann, sie was, wie und wo zu tun hatten, nützten sie finanziell aus und schüchterten sie gezielt durch ein Regime von Überwachung, Gewalt und Drohungen ein. Hinsichtlich der Mittäterschaft zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_ kann ergänzend auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auf S. 42 (D.3.d.bb) und die von der Staatsanwältin in ihrem Plädoyer vor dem Berufungsgericht erwähnten Gespräche in Bezug auf L.\_\_\_\_ (Plädoyernotizen S. 13 f.) verwiesen werden. Ebenso wurden die Geschädigten ständig überwacht, durch die Chauffeure oder indem ihre Handys kontrolliert wurden. Dass auch die im [Etablissement] in Arbon installierten Videokameras hauptsächlich dazu dienten, zu kontrollieren, dass die Frauen auch all ihre Einnahmen ablieferten, gab der Beschuldigte anlässlich der Schlusseinvernahme und auch vor dem Berufungsgericht selbst zu. Unbestritten ist ferner, dass die Termine mit den Freiern allesamt durch den Beschuldigten (oder H.\_\_\_\_) organisiert wurden, inkl. der Preise und Dienstleistungen. Die Frauen mussten über ihre Dienstleistungen minutiös Rechenschaft ablegen. I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ mussten gegen ihren Willen ungeschützten Geschlechtsverkehr anbieten. Der Beschuldigte trieb die von ihm beschäftigten Sexarbeiterinnen an, bis zur Erschöpfung zu arbeiten. Dass den Frauen auch Bussen angedroht wurden, wird nicht nur durch die Handyauswertung (Konversation zwischen C.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten) belegt, sondern vom Beschuldigten gar zugestanden. Seine Aussage, die Bussen seien nie bezahlt worden, ist kaum nachvollziehbar, pfl egten doch

C.\_\_\_\_ und der Beschuldigte, ihre Forderungen kompromisslos durchzusetzen. Dass die Frauen im Übrigen teilweise unliebsame Dienstleistungen ablehnen, und das [Etablissement] für gewisse Verrichtungen auch verlassen konnten, ändert rechtlich nichts. Der Beschuldigte hat anlässlich der Schlusseinvernahme selbst dargelegt, dass es nicht angehe, dass die Frauen nach Belieben und ohne Abmeldung der Arbeit fernbleiben. Er legte dar, dass sich gewisse Frauen hätten «Freiheiten herausnehmen» wollen, die sich mit dem Betrieb nicht in Einklang bringen liessen. Entlarvend ist seine diesbezüglich Aussage: «Man muss im Geschäft arbeiten, wenn es Kunden hat und nicht, wenn sie (die Frauen) Lust haben.» (Schlusseinvernahme Z. 1164 f., so auch vor dem Berufungsgericht). Schliesslich ist auch belegt, dass mitunter Ablösesummen verlangt wurden (so bspw. im Fall von L.\_\_\_\_). Der Beschuldigte und C.\_\_\_\_ pflegten auch, teilweise ihre Frauen mit Tattoos zu «markieren» bzw. zu «stempeln». Insoweit die betroffenen Frauen teilweise in dieses rigide Regime einwilligten, handelte es sich nicht um eine Zustimmung aus freien Stücken, sondern um ein Einwilligen zufolge deren jungen Alter, erfolgter Einschüchterung und emotionaler Abhängigkeit. Hinsichtlich der im Detail bezüglich den einzelnen Frauen angewendeten Nötigungsmittel und der diese stützenden Beweise kann im Übrigen auch auf die Zusammenstellung «Betroffene Sexarbeiterinnen» in den Akten (AS 2.2.3) verwiesen werden. I.\_\_\_\_, J.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ mussten als «Freundinnen» von C.\_\_\_\_ diesem ihren ganzen verbleibenden Anteil (50 % der für sie bestimmte Einnahmen) abgeben, die restlichen 50 % gingen an den Beschuldigten. H.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ hatten als «Frauen des Beschuldigten» diesem 100 % ihrer Einnahmen abzugeben. K.\_\_\_\_ musste dem Beschuldigten 50 % abgeben und ihre 50 % mit ihrem «Freund» C.\_\_\_\_ teilen, so dass ihr letztendlich noch 25 % verblieben. Der Beschuldigte beschönigte diesen Umstand anlässlich der Befragung vor Vorinstanz und auch vor dem Berufungsgericht damit, das sei normal in einer Beziehung, er sei halt diesbezüglich noch altmodisch.

### **E. 13.2**

Die dargelegten erstellten Beschränkungen der Handlungsfreiheit erreichten bei I.\_\_\_\_, J.\_\_\_\_, K.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ ein Ausmass, das die Schwelle zur Strafbarkeit nach Art. 195 lit. c StGB deutlich überschreitet. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz (US 42 - 44) verwiesen werden. Es handelte sich nicht mehr um ein legales Arbeitsverhältnis im Rotlichtmilieu, sondern die Beziehung des Beschuldigten zu den Sexarbeiterinnen war unter den dargelegten Umständen eindeutig geprägt durch eine starke Einschränkung der Handlungsfreiheit, durch Überwachung und Bestimmung von Ort, Zeit, Ausmass und sexuellen Praktiken und der Durchsetzung dieser Einschränkung mittels Drohung, Drucks und Gewalt, begangen in mittäterschaftlicher Arbeitsteilung mit C.\_\_\_\_. Die Mittäterschaft mit C.\_\_\_\_ ist klar erstellt. Der Beschuldigte stellte die ganze Organisation zur Verfügung und profitierte von der Gewaltanwendung des C.\_\_\_\_ zur Durchsetzung der Direktiven der Organisation. Es handelt sich geradezu um eine klassische mittäterschaftliche Arbeitsteilung zwischen den beiden. Dass der Beschuldigte, wie er weismachen will, nicht gewusst habe, was C.\_\_\_\_ mache, ist durch die zahlreichen aktenkundigen Kommunikationen zwischen den beiden Herren klar widerlegt. Insbesondere hinsichtlich I.\_\_\_\_ liegt ein eindrücklicher SMS-Verkehr zwischen C.\_\_\_\_ und ihr im Zeitraum 29. Oktober 2016 bis 2. November 2016 vor, der die Zuhälterei von C.\_\_\_\_ belegt (10.2.1/65 ff.). Aus den Gesprächen zwischen C.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten ergibt sich wiederum, dass der Beschuldigte davon nicht nur Kenntnis hatte, sondern dies auch im Rahmen des gemeinsamen Tatplanes billigte. Der SMS-Verkehr zeigt die ständigen Ermahnungen, die Zeit einzuhalten, sich zu melden und die Nachfragen, wie viel Geld sie

nun auf sich habe, auf. Auch hinsichtlich J.\_\_\_\_, welche nicht befragt werden konnte, liegen genügend objektive Beweise vor. Der Einwand der Verteidigung vor dem Berufungsgericht, da J.\_\_\_\_ im ganzen Strafverfahren nie persönlich befragt worden sei, finde sie in diesem Prozess gar keinen Platz und habe demnach auch keine Parteirolle inne, weshalb ihr bezüglich auch keine Verurteilung erfolgen könne, denn, wo kein Opfer, da kein Täter (Plädoyernotizen S. 20), ist nicht stichhaltig. Wäre dem so, könnte ein Opfer eines Tötungsdelikts per se nie ein Opfer sein und es gäbe keine Verurteilungen wegen vollendeter Tötungsdelikte. Der Beschuldigte und C.\_\_\_\_ bestreiten denn auch grundsätzlich nicht, dass J.\_\_\_\_ in ihrem Betrieb gearbeitet hatte. Dass J.\_\_\_\_ nicht befragt werden konnte, hatte seine Gründe und liegt nicht in der Verantwortung der Untersuchungsbehörden. Bezüglich J.\_\_\_\_ ist im Übrigen speziell auch auf deren zerrüttete familiäre Verhältnisse hinzuweisen, die den Boden ebneten zur Unterjochung und Ausnützung durch den Beschuldigten und dessen Kumpanen C.\_\_\_\_. Die Unterwerfung und Ausnützung ist bezüglich J.\_\_\_\_ durch die dargelegten Resultate der Telefonauswertungen erstellt. Bezüglich K.\_\_\_\_ ist der vorgehaltene Sachverhalt insbesondere gestützt auf ihre glaubhaften Aussagen erstellt, die in den vorangehenden Erwägungen detailliert dargelegt wurden. Bezüglich L.\_\_\_\_ kann umfassend auf die Ausführungen der Staatsanwältin vor dem Berufungsgericht verwiesen werden (S. 13 f.). Die darin zitierte Kommunikation zwischen den Herren A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ manifestiert deren repressive Art gegenüber der Geschädigten in einer Klarheit, die nicht deutlicher sein könnte (u.a. 2.1.9 /29; 2.2.2.1 / 184 f., 2.2.2.1/185). Daraus zeigt sich einmal mehr die Arbeitsteilung zwischen den beiden Herren: die Druckausübung durch C.\_\_\_\_ und das Profitieren dieser Druckausübung seitens des Beschuldigten. Wegen dieser mittäterschaftlichen Arbeitsteilung ist denn auch nicht relevant, dass L.\_\_\_\_ jeweils aussagte, der Beschuldigte sei eigentlich nett gewesen, er habe sie nicht eingeschränkt. Das Blatt kehrte sich denn schliesslich auch, als sie am 12. Oktober 2016 aussteigen wollte und auch der Beschuldigte begann, auf sie Druck auszuüben. Der Beschuldigte erfüllte mithin bezüglich I.\_\_\_\_, J.\_\_\_\_, K.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ den Tatbestand von Art. 195 lit. c StGB und ist entsprechend schuldig zu sprechen. Was die Tatzeiträume anbelangt, kann bei I.\_\_\_\_ gestützt auf ihre Aussagen von einem Beginn am 28. Oktober 2016 ausgegangen werden (EV vom 14.11.2016, 10.2.12/ 1ff.). Ihr Einsatz dauerte bis zum 13. November 2016. Mit der Vorinstanz erstreckt sich die Tatzeit bezüglich J.\_\_\_\_ vom Frühjahr 2016 bis 13. November 2016, bei K.\_\_\_\_ von Ende April bis Mitte Mai 2016 und bei L.\_\_\_\_ vom 7. - 12. Oktober 2016 (Rückrechnung 5 Tage).

### **E. 13.3**

Bezüglich H.\_\_\_\_ ist erstellt, dass der Beschuldigte sie zusammengeschlug, sie aber auch liebte und nicht von ihr loskam, er dadurch bis zu einem gewissen Grad emotional von ihr abhängig war, die beiden aber trotzdem miteinander nicht auf Augenhöhe waren, er ihr Vieles vorschrieb und sie nicht frei war. H.\_\_\_\_ hatte im Gegensatz zu den anderen Frauen offensichtlich eine Sonderstellung inne. Sie vereinbarte für die anderen Frauen Termine und diese mussten bei ihr Rechenschaft ablegen für ihre Tätigkeiten und Einnahmen. Der Beschuldigte und H.\_\_\_\_ hatten beidseits unbestrittenermassen eine Liebesbeziehung, die konfliktbeladen war. Zwischen dem Beschuldigten und H.\_\_\_\_ gab es offensichtlich auch ein erhebliches Machtgefälle, wobei wegen der engen Verstrickung des Privatlebens mit dem Geschäftsleben der beiden kaum eruierbar ist, ob das Machtgefälle im privaten oder geschäftlichen Leben wurzelte. Dasselbe gilt für die belegten Drohungen seitens des Beschuldigten. Es lässt sich aufgrund der dargelegten Beweismittel nicht festmachen, dass diese einen eindeutigen Konnex zum Geschäftsleben hatten. Dass H.\_\_\_\_ trotz der

regelmässigen Gewaltanwendungen des Beschuldigten gegen sie immer wieder zu diesem zurückkehrte, lässt vermuten, dass die Gewaltexzesse doch eher im Privatleben wurzelten und zwischen den beiden ein hin und her zwischen Liebe und Verachtung, zwischen Anziehung und Abscheu herrschte. Der Beschuldigte sagte immer wieder aus, dass er von H.\_\_\_\_ emotional nicht losgekommen sei, er sie eben geliebt habe. Dasselbe Bild ergibt sich auf der Gegenseite bei H.\_\_\_\_. Unter diesen Umständen die herrschenden Macht- und Gewaltstrukturen eindeutig dem Geschäftsleben zuzuordnen, ist nicht möglich. H.\_\_\_\_ erklärte denn schliesslich auch das Desinteresse an der Strafverfolgung – dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass es zwischen den beiden weitgehend auch um private Angelegenheiten ging, die teilweise mit Macht und Gewalt geregelt wurden, und H.\_\_\_\_ dem Beschuldigten wegen ihrer Liebe zu ihm die Gewaltexzesse immer wieder verzieh. Dass es seitens des Beschuldigten diese Gewaltexzesse gab und es nicht so war, wie der Beschuldigte vor dem Berufungsgericht behauptete, nämlich, dass er H.\_\_\_\_ keinen Zahn ausgeschlagen habe und die verletzte Lippe von einem Sonnenbrand in Spanien gestammt habe, ist aufgrund der entsprechenden Verletzungsdokumentation klar erstellt (10.1.1 / 227/28). Ein Sonnenbrand tritt bekanntlich äusserlich auf und nicht inwendig wie vorliegend. Es handelt sich um eine vollends ungläubhafte nachgeschobene Schutzbehauptung des Beschuldigten, die im Übrigen vor dem Berufungsgericht zum ersten Mal vorgetragen wurde. Als der Beschuldigte in der Voruntersuchung von der Thurgauer Kantonspolizei mit den Fotos konfrontiert wurde, worauf die Verletzungen dokumentiert sind, die H.\_\_\_\_ durch seine Schläge erlitten hatte (10.1.1 / 227 - 229), ersuchte er um eine Unterbrechung der Befragung. Nach Rücksprache mit seinem Anwalt verweigerte er die Aussage dazu. Er habe dazu nichts zu sagen. Die Sache sei schon in Solothurn in den Akten. Somit sei die Sache erledigt (10.1.1 / 213). Damals war also nicht von einem Sonnenbrand an der Lippe die Rede. Der Vorhalt, der ihm in der Anklage zum Nachteil von H.\_\_\_\_ gemacht wird, wonach er das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzt habe, als er sie verbindlichen Regeln bezüglich der in seinem Studio resp. dem von ihm geführten Escort-Service geltenden Prostitutionsmodalitäten unterworfen und sie entsprechend überwacht habe, kann nicht nachgewiesen werden, da H.\_\_\_\_ wahrscheinlich bereits aufgrund der gelebten Beziehung ins Geschäft eingestiegen ist, sie wiederholt aussagte, sie habe freiwillig gemacht, was sie den Freiern angeboten habe, und sie angab, die Preisvorgaben hätten für sie gestimmt. Es kann durchaus sein, dass sie all dies freiwillig akzeptierte, weil sie eben mit dem Beschuldigten liiert war und nicht, weil sie von ihm entsprechend unter Druck gesetzt wurde. Dass sie die 100 % ihres Umsatzes dem Beschuldigten abgab, weil sie mit ihm in einer Beziehung lebte, kann unter den gegebenen Umständen nicht ausgeschlossen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei H.\_\_\_\_ eine geschäftlich bedingte Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts nicht nachgewiesen werden kann. Die nötige Abgrenzung zum konflikt- und machtgeprägten Liebesverhältnis zwischen den beiden Beteiligten ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass dem Beschuldigten hinsichtlich H.\_\_\_\_ kein mittäterschaftliches Handeln zusammen mit C.\_\_\_\_ vorgeworfen wird und ein solche daher auch nicht zu prüfen ist. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 35 ff.). Der Beschuldigte erfüllte den Tatbestand von Art. 195 lit. c StGB bezüglich H.\_\_\_\_ nicht, da es an der vorgeworfenen Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts fehlt. Er ist entsprechend freizusprechen.

#### **E. 13.4**

Anders als das gegenseitige Liebesverhältnis, das der Beschuldigte mit H.\_\_\_\_ hatte, spiegelte er ein solches M.\_\_\_\_ lediglich vor. Er hat diese regelrecht und systematisch getäuscht und so erreicht, dass M.\_\_\_\_ die ihr vorgegebenen Konditionen «freiwillig» befolgte. Es kann unter diesen Umständen bei ihr nicht von einer Einwilligung aufgrund eines Liebesverhältnisses ausgegangen werden, da ihr ein solches vom Beschuldigten lediglich vorgetäuscht wurde. Hätte sie gewusst, dass der Beschuldigte in Tat und Wahrheit keine Liebesbeziehung mit ihr führte und er sie stattdessen nur ausbeuten wollte, hätte sie sich nicht den gegebenen Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit unterworfen. Der Beschuldigte hat sich eines betrugsähnlichen Konstrukts bedient, um M.\_\_\_\_ geschäftlich dahin zu bringen, wo er sie haben wollte: zu einer Prostituierten, die ihre Handlungsfähigkeit weitestgehend einschränken und sich vom Beschuldigten finanziell ausbeuten liess. Der Beschuldigte hielt denn vor dem Berufungsgericht auch fest, gegenüber M.\_\_\_\_ Fehler begangen zu haben. Sie sei ein guter Mensch, er habe sich ihr gegenüber schlecht verhalten. M.\_\_\_\_ liess sich gar ein Tattoo mit seinem Namen stechen, er nahm von ihr 100 % ihrer Einnahmen unter dem Vorwand, dies sei in einer Beziehung so, während er gleichzeitig mit H.\_\_\_\_ eine Beziehung führte und mit dieser sogar Ferien in Barcelona verbrachte, wobei er M.\_\_\_\_ glauben liess, er sei in Haft und brauche Geld. Dies hatte in Tat und Wahrheit nichts mit gemeinsamer Vermögensverwaltung in gelebten Beziehungen zu tun, sondern stellte vielmehr, wie sich C.\_\_\_\_ ausdrückte, das «Gesetz des Rotlichtes» dar. Zwischen dem Beschuldigten und M.\_\_\_\_ gab es ein grosses Machtgefälle, er war der hier fest verankerte Bordellbetreiber, der ihr eine Beziehung vorgaukelte. Die vorgetäuschte Liebe war der Grund für ihr Mitwirken. Es kann unter diesen Umständen nicht von einer rechtsgültigen Zustimmung ausgegangen werden. Der dem Beschuldigten in Bezug auf M.\_\_\_\_ vorgehaltene Sachverhalt ist erstellt. Der Beschuldigte erfüllte den Tatbestand gemäss Art. 195 lit. c StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht und ist entsprechend schuldig zu sprechen. Mit der Vorinstanz ist von einem Tatzeitraum vom 12. Juni 2016 bis 18. Juli 2016 auszugehen. V. Mehrfache versuchte (teilw. räuberische) Erpressung 1. Versuchte Erpressung zum Nachteil von G.\_\_\_\_ (Anklageziffer 3.1)

#### **E. 14**

Am 22. November 2017 erhob die Staatsanwaltschaft Bischofszell beim Bezirksgericht Arbon im abgekürzten Verfahren Anklage gegen C.\_\_\_\_ (5.1.1.5/17 ff.).

#### **E. 15**

Am 5. Februar 2018 verurteilte das Bezirksgericht Arbon C.\_\_\_\_ im abgekürzten Verfahren wegen mehrfacher Förderung der Prostitution sowie wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (mehrfaches Vergehen und mehrfache Übertretung) zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, unter Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges für 15 Monate, bei einer Probezeit von fünf Jahren, einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 30.00 sowie einer Busse von CHF 100.00, ersatzweise zu einem Tag Freiheitsstrafe. Zudem ordnete es die Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren an (5.1.1.5/33 ff.).

#### **E. 16**

Am 2. November 2018 beantragte die Staatsanwaltschaft Solothurn beim Haftgericht die Genehmigung der Erkenntnisse aus der Echtzeitüberwachung der Rufnummer [Mobilnummer von C.] im Verfahren gegen C.\_\_\_\_ als Zufallsfund im Verfahren gegen den Beschuldigten (3.2.1.3/78 ff.). Mit Verfügung vom 6. November 2018 genehmigte das Haftgericht die Verwertung der Zufallsfunde (3.2.1.3/88 ff.)

### **E. 17**

Januar 2019, 10:20 Uhr, wurde der Beschuldigte auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Solothurn festgenommen (12.3.1.1.3/1 ff.). Am 18. Januar 2019 ordnete das Haftgericht des Kantons Solothurn die Untersuchungshaft bis 17. März 2019 an (12.3.1.1.3/47 ff.). Am 22. März 2019 wurde die Untersuchungshaft bis 17. September 2019 verlängert (12.3.1.1.3/79 ff.).

### **E. 18**

Am 6. Februar 2019 beauftragte die Staatsanwaltschaft [Gutachter 5] mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten (7.1.2). Dieser legte am 7. März 2019 einen Vorbericht (7.1.3) und am 13. Juni 2019 das Gutachten vor (7.1.5).

### **E. 19**

Am 3. April 2019 teilte die Staatsanwaltschaft dem damaligen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Wiegand, mit, welche Einvernahmen bereits erfolgt und welche noch geplant seien. Es wurde ihm Frist gesetzt, um allfällige Wiederholungen von Einvernahmen zu beantragen (12.1.3.1.4/23 ff.). Hierauf beantragte Rechtsanwalt Wiegand am 31. Mai 2019 die Befragung von D.\_\_\_\_, [einer Auskunftsperson ], [der Prostituierten 1], von W.\_\_\_\_ und [einer weiteren Auskunftsperson]. Desweiteren beantragte er die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens über E.\_\_\_\_ und von ärztlichen Sachverständigengutachten zur Auswirkung von Drogen- und Alkoholkonsum auf E.\_\_\_\_ und zum Hyposphagma, welches bei E.\_\_\_\_ diagnostiziert worden war (12.1.3.1.4/31 ff.). Am 7. August 2019 wies die Staatsanwaltschaft die Anträge von Rechtsanwalt Wiegand hinsichtlich der Befragung von Auskunftspersonen/Zeugen und hinsichtlich des Gutachtens zur Auswirkung von Drogen- und Alkoholkonsum auf E.\_\_\_\_ ab. Die Anträge auf Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens und von Sachverständigengutachten zu den Verletzungen von E.\_\_\_\_ hiess sie gut (12.1.3.1.4/41 ff.).

### **E. 20**

Am 22. Mai 2019 erliess die Staatsanwaltschaft eine detaillierte Eröffnungsverfügung gegen den Beschuldigten und D.\_\_\_\_ (12.1.1.1/4 ff.).

### **E. 21**

Am 16. Juni 2019 teilte H.\_\_\_\_ der Staatsanwaltschaft Solothurn mit, sie habe kein Interesse mehr an der Strafverfolgung des Beschuldigten. Sie habe ihm längstens verziehen und wünsche, dass das Strafverfahren eingestellt werde (12.6.5/ 2).

### **E. 22**

Am 19. Juni 2019 wies die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn eine Beschwerde des Beschuldigten gegen die mit Verfügung des Haftgerichts vom 6. November 2018 genehmigte Verwertung der Zufallsfunde aus der im Strafverfahren gegen C.\_\_\_\_ im Kanton Thurgau angeordneten Echtzeitüberwachung der Rufnummer [Mobilnummer von C.] im Verfahren gegen den Beschuldigten ab (12.4.1/39 ff.).

### **E. 23**

Am 10. Juli 2019 beauftragte die Staatsanwaltschaft [den Gutachter 1] mit der Erstellung eines Gutachtens über die Verletzungen von E.\_\_\_\_ (7.2.1/13 f.). Am 22. Juli 2019 erstattete [Gutachter 1] das Gutachten (7.2.2).

#### **E. 24**

Am 11. Juli 2019 beauftragte die Staatsanwaltschaft [den Gutachter 2] mit der Erstellung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens über E.\_\_\_\_ (7.3.1/14 f.). Am 16. Oktober 2019 legte dieser sein Gutachten vor (7.3.2).

#### **E. 25**

Am 17. September 2019 wurde für den Beschuldigten die Haft bis 17. Februar 2020 verlängert (12.3.1.1.3/107 ff.).

#### **E. 26**

Am 23. September 2019 wurde Rechtsanwalt Wiegand auf dessen Ersuchen hin als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen und Rechtsanwalt Scruzzi als neuer amtlicher Verteidiger bestellt (12.1.3.1.4/75 ff.,102 f).

#### **E. 27**

Am 29. Oktober 2019 beauftragte die Staatsanwaltschaft [den Gutachter 3] mit der Erstellung einer methodenkritischen Stellungnahme zum Glaubhaftigkeitsgutachten von [Gutachter 2] (7.3.4/1 f.). Am 15. November 2019 legte dieser seine Stellungnahme vor (7.3.4/12 ff.).

#### **E. 28**

Am 20. Dezember 2019 verfügte die Haftrichterin die Entlassung des Beschuldigten per 24. Dezember 2019 und ordnete bis zum 23. März 2020 Ersatzmassnahmen an (12.3.1.1.3/126 ff.).

#### **E. 29**

Am 22. Januar 2020 kündigte die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten und D.\_\_\_\_ den Abschluss der Strafuntersuchung an und setzte Frist für allfällige Beweisanträge, Stellung von Ergänzungsfragen oder Anträge auf Wiederholung von Einvernahmen (12.1.1.4/1 ff.). Am 25. Februar 2020 teilte der Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Scruzzi, mit, es würden gegenwärtig keine weiteren Beweisanträge gestellt (12.1.1.4/14).

#### **E. 30**

Am 26. Februar 2020 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen der Vorwürfe der versuchten Förderung der Prostitution zum Nachteil von [...], wegen Nötigung, einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung und Beschimpfung zum Nachteil von O.\_\_\_\_ sowie wegen Diebstahls, einfacher Körperverletzung, Drohung und Beschimpfung zum Nachteil von [...] ein (1.4/6 ff.).

#### **E. 31**

Am 18. März 2020 erhob die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Thal-Gäu Anklage gegen den Beschuldigten und D.\_\_\_\_ (1.4/20 ff.). Gleichentags beantragte die Staatsanwaltschaft beim Haftgericht die Verlängerung der Ersatzmassnahmen in angepasster Form für die Dauer von sechs Monaten (12.3.1.1.3/148 ff.).

#### **E. 32**

Am 28. Oktober 2020 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichtspräsidenten von Thal-Gäu die umgehende Festnahme des Beschuldigten (Akten Vorinstanz Seiten [im Folgenden ASV] 159 ff.). Am 3. November 2020 führte der Amtsgerichtspräsident die Hafteinvernahme mit dem Beschuldigten durch (ASV 182 ff.) und beantragte gleichentags

beim Haftgericht die Anordnung der Sicherheitshaft bis zur Urteilseröffnung am 8. Dezember 2020 (ASV 187 ff.). Mit Verfügung vom 6. November 2020 ordnete das Haftgericht die Sicherheitshaft bis zum 8. Dezember 2020 an (ASV 201 ff.).

### **E. 33**

Mit Verfügung vom 23. November 2020 trennte der Amtsgerichtspräsident das Verfahren gegen D.\_\_\_\_ zufolge unbekanntes Aufenthalts der Beschuldigten ab (ASV 229).

### **E. 34**

Am 25. November 2020 fällte das Amtsgericht von Thal-Gäu folgendes Urteil (ASV 422 ff.):

### **E. 35**

Am 9. Dezember 2020 meldete der Beschuldigte die Berufung an (ASV 443).

### **E. 36**

Am 11. Dezember 2020 bewilligte der Amtsgerichtspräsident von Thal-Gäu dem Beschuldigten den vorzeitigen Strafvollzug (ASV 451).

### **E. 37**

Am 28. Dezember 2020 ersuchte Rechtsanwalt Gibor um Entlassung von Rechtsanwalt Scruzzi aus dem Mandat als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten und Einsetzung von Rechtsanwalt Gibor als neuen amtlichen Verteidiger (ASV 463 f.).

### **E. 38**

Am 13. Januar 2021 wies der Amtsgerichtspräsident von Thal-Gäu das Gesuch ab (ASV 471).

### **E. 39**

Am 14. April 2021 wurde dem Beschuldigten das begründete Urteil zugestellt (ASV 582).

### **E. 40**

Am 3. Mai 2021 erklärte Rechtsanwalt Scruzzi für den Beschuldigten die Berufung. Gleichentags erklärte Rechtsanwalt Gibor als erbetener Verteidiger für den Beschuldigten die Berufung und ersuchte darum, das Mandat des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Scruzzi beizubehalten.

### **E. 41**

Die gleichlautenden Berufungserklärungen von Rechtsanwalt Scruzzi und Rechtsanwalt Gibor richten sich gegen die Verurteilung wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung (Anklageziffer 6.1) und Drohung (Anklageziffer 6.3) sowie wegen mehrfacher Förderung der Prostitution (Anklageziffern 2.2 bis 2.8), Urteilsdispositiv Ziff. 1.5a – 1.5c, gegen die Strafzumessung, Urteilsdispositiv Ziff. 1.6a, die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände und Bargelder, Urteilsdispositiv Ziff.

### **E. 42**

Am 10. Mai 2021 erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung bezogen auf die Freisprüche, Urteilsdispositiv Ziff. 1.4, die Strafzumessung, Urteilsdispositiv Ziff. 1.6a, sowie die Kostenfolgen, Urteilsdispositiv Ziff. 4.2 Abs. 2, 4.3 Abs. 2 und 5.

### **E. 43**

Am 12. Mai 2021 teilte die Privatklägerin E.\_\_\_\_, v.d. Rechtsanwältin Selig, mit, es werde auf eine Anschlussberufung verzichtet.

#### **E. 44**

Am 26. November 2021 wurden die Parteien und ihre Vertreter zur Berufungsverhandlung auf den 10. Mai 2022 vorgeladen. II. Verwertbarkeit von Einvernahmen 1. Vor der Vorinstanz machte die Verteidigung die Unverwertbarkeit mehrerer Einvernahmen von Sexarbeiterinnen zufolge Verletzung der Teilnahmerechte resp. unterbliebener Konfrontation geltend. Vor dem Berufungsgericht griff Rechtsanwalt Gibor diese Einwände nochmals auf, ohne eine erneute Befragung der betreffenden Personen zu beantragen. Er wirft der Vorinstanz vor, in ihren diesbezüglichen Erwägungen veraltete Textbausteine eingefügt zu haben (und mithin nicht die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt zu haben). Die geltend gemachte Unverwertbarkeit betrifft die Einvernahmen von H.\_\_\_\_, K.\_\_\_\_, L.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ (betr. den Vorhalt der räuberischen Erpressung). Die Vorinstanz erachtete diese Einvernahmen als verwertbar. Hinsichtlich J.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ stellt sich die Frage der Verwertbarkeit von Einvernahmen nicht, da diese beiden gar nie befragt werden konnten. 2. Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Grundsatz der Parteiöffentlichkeit, Art. 147 Abs. 1 StPO). Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Es kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO; siehe auch Art. 101 Abs. 1 StPO) eingeschränkt werden. Beweise, die in Verletzung von Art. 147 Abs. 1 StPO erhoben worden sind, dürfen gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war. Die Staatsanwaltschaft eröffnet gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO eine Untersuchung unter den in lit. a - c genannten Voraussetzungen. Ab der Eröffnung der Untersuchung darf die Polizei keine selbstständigen Ermittlungen mehr vornehmen. Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei aber auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen (Art. 312 Abs. 1 StPO). Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Soweit es sich im polizeilichen Ermittlungsverfahren um selbstständige Ermittlungen im Sinne von Art. 306 Abs. 2 lit. b StPO handelt, haben die Parteien dagegen keinen Anspruch, bei den Beweiserhebungen der Polizei anwesend zu sein (Urteil 6B\_1320/2020 vom 12. Januar 2022, E. 4.2.1, mit weiteren Hinweisen). Das Teilnahmerecht gilt nur in demjenigen Verfahren, in welchem die Person, die das Teilnahmerecht beansprucht, Partei ist. Die beschuldigte Person kann mithin an Einvernahmen von anderen beschuldigten Personen gestützt auf Art. 147 Abs. 1 StPO nur teilnehmen, wenn diese anderen Personen im gleichen Verfahren wie sie selbst beschuldigt werden (vgl. BGE 140 IV 172, bestätigt in BGE 141 IV 220 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.